

Inhaltsverzeichnis

1 INTRO

1.1 Die Kantonale Denkmalpflege stellt sich vor

1.2 Die Kantonsarchäologie stellt sich vor

1.3 Rechtliche Grundlagen

Anhang 1: Planungs- und Baugesetz (Auszug)

Anhang 2: Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (Auszug)

Anhang 3: Kulturerbegesetz (Auszug)

Anhang 4: Beitragsverordnung

Anhang 5: Charta von Venedig 1964

Anhang 6: Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz 2006

1.4 Schutzobjekte

Anhang 1: Informationsblatt Bestimmung von Baudenkmalern

1.5 Zuständigkeiten für Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie

2 PLANEN

2.1 Übersicht zur Ausgangslage für die Gemeinden

2.2 Inventare: Schutzinventare, Hinweisinventare

Anhang 1: Informationsblatt Inventare Baudenkmalern inkl. Musterinventarblatt

Anhang 2: Informationsblatt Inventare archäologische Denkmäler inkl. Musterinventarblatt

2.3 Unterschutzstellung und weitere Schutzmassnahmen

Anhang 1: Musterschutzverordnung

Anhang 2: Musterbaubewilligung

Anhang 3: Musterschutzverordnung Baudenkmalern

Anhang 4: Musterschutzvereinbarung

Anhang 5: Informationsblatt Solaranlagen

Anhang 6: Musterschutzverordnung archäologische Denkmäler

2.4 Entwicklung schützenswerter Ortsbilder

Anhang 1: Informationsblatt für die Gemeinden zur Berücksichtigung des ISOS

Anhang 2: Altstadt im Wandel

Anhang 3: Studien zur Entwicklung schützenswerter Ortsbilder

Anhang 4: Verdichten braucht Qualität

2.5 Gartendenkmalpflege

3 BAUEN

3.1 Bestandesaufnahme bei Bauten

Anhang 1: Bauuntersuchung

Anhang 2: Raumbuch

Anhang 3: Hausanalyse

3.2 Bauen am Baudenkmal

Anhang 1: Informationsblatt Bauen im schützenswerten/geschützten Ortsbild

Anhang 2: Informationsblatt Bauen am schützenswerten/geschützten Einzelobjekt

3.3 Bauen und Archäologie

Anhang 1: Informationsblatt Bauen und Archäologie für Bauwillige, Bauherrschaften, Planer und Architekten

3.4 Finanzielle Unterstützung durch Kanton und Gemeinden

Anhang 1: Informationsblatt Kantonsbeiträge an Baudenkmalern

Anhang: Vorlage Beitragsverfügung

Anhang: St.Galler Steuerbuch (Auszug)

4 MERKBLÄTTER

Dach | Eindeckung, Anschlüsse und Kamin

Dach | Auf- und Ausbauten

Dach | Solaranlagen

Fassade | Fenster als Bauteil

Fassade | Fenster in der Fassade

Fassade | Tür und Tor

Fassade | Schaufenster und Reklame

Fassade | Balkon und Anbau

Fassade | Materialisierung, Zierde und Farbigkeit
Farbtechnik

Umgebungsgestaltung

Energetische Sanierung am Kulturobjekt

5 DOKUMENTATIONEN

Beispielhafte Renovationen

6 ANHANG

Literatur

Bildnachweis / Impressum



1 INTRO

1.1 Die Kantonale Denkmalpflege stellt sich vor

1.2 Die Kantonsarchäologie stellt sich vor

1.3 Rechtliche Grundlagen

Anhang 1: Planungs- und Baugesetz (Auszug)

Anhang 2: Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (Auszug)

Anhang 3: Kulturerbegesetz (Auszug)

Anhang 4: Beitragsverordnung

Anhang 5: Charta von Venedig 1964

Anhang 6: Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz 2006

1.4 Schutzobjekte

Anhang 1: Informationsblatt Bestimmung von Baudenkmalern

1.5 Zuständigkeiten für Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie

1.1 Die Kantonale Denkmalpflege stellt sich vor

Der Mensch braucht Erinnerung. Baudenkmäler sind sichtbare Zeugen unserer Vergangenheit und deshalb kollektive Erinnerungsträger, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Als Baudenkmäler gelten nicht nur Kirchen und Schlösser, sondern auch Wohnbauten aller sozialen Schichten, Stätten der Arbeit und des Verkehrs, Gartenanlagen, Plätze, ganze Ortsbilder, historische Verkehrswege und Kulturlandschaften.

Mit ihrer überlieferten historischen Substanz, mit den Spuren des Gebrauchs und der Veränderung erzählen Baudenkmäler vom menschlichen Wirken vergangener Zeit. Sie sind Zeugnisse der Handwerkskunst und des Gestaltungswillens, aber auch der Lebensumstände, der Freuden und Sorgen unserer Vorfahren.

«Erhaltung und Pflege der Denkmäler liegt im öffentlichen Interesse.»



Als lebendige Zeugnisse jahrhundertelanger Tradition der Völker vermitteln die Denkmäler der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihre Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.

Aus der Charta von Venedig, 1964



Um möglichst viel historische Substanz zu erhalten, wurde der 450-jährige Dachstuhl des Alten Schulhauses Lütisburg Holz für Holz abgebaut, wo nötig ergänzt und in klassischer Zimmermannstechnik wieder aufgerichtet.

1.1.1 Umgang mit Baudenkmalern

Historische Substanz

Der kulturelle Zeugniswert kann verschiedene Ausprägungen annehmen: historische, künstlerische, architektonische, gesellschaftliche, handwerkliche, politische, religiöse, technische, wissenschaftliche oder siedlungs- oder landschaftsprägende Bedeutung usw.

Baudenkmalern zeichnen sich durch ihre materielle historische Substanz und ihren besonderen kulturellen Zeugniswert aus. Die Authentizität eines Baudenkmalers hängt davon ab, dass diese Bausubstanz möglichst vollständig erhalten bleibt; nur so bleibt das Baudenkmal auch für die nächsten Generationen verständlich und echt.

Deshalb gelten folgende Grundprinzipien:

- Keine Eingriffe in wertvolle historische Substanz
- Reparaturen in den ursprünglichen Materialien und Techniken ausführen
- Hinzufügungen ablesbar und reversibel gestalten

Nutzung

Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung eines Denkmals. Das Denkmal soll gebraucht aber nicht verbraucht werden. Insbesondere sollen kurzlebige technische Installationen nicht die historische Substanz schmälern.

Ausstattung, Zugehör und Umgebung

Zum Denkmal gehören neben der Bausubstanz auch feste und evtl. bewegliche Ausstattungen (Zugehör). Die zugehörige Umgebung (z.B. Gärten, Einfriedungen) ist ebenfalls Bestandteil des Denkmals. Ausserdem müssen Bauvorhaben in der direkten Umgebung von Denkmälern auf diese Rücksicht nehmen.

1.1.2 Denkmalpflegerischer Auftrag

Der Schutz und die Pflege von Denkmälern ist Bestandteil einer verantwortungsbewussten Gesellschaft. Dieses öffentliche Interesse ist insbesondere im Planungs- und Baugesetz (PBG) und im Kulturerbe-gesetz (KEG) des Kantons St.Gallen verankert.

Die wichtigsten Handlungsfelder sind:

- Inventarisierung und Unterschutzstellung
- Beratung sowie Beurteilung von Bauvorhaben
- Subventionen
- Dokumentation und Forschung

→ 1 INTRO 1.3 Rechtliche Grundlagen



Ablesbare und qualitätsvolle Ergänzungen sind mit dem Baudenkmal verträglich. Aufstockung und neue Eingangssituation an der Alten Fabrik in Rapperswil. (Foto: Beat Bühler, Zürich)

Zuständigkeiten

Die Kantonale Denkmalpflege beurteilt die Unterschutzstellungen und Baugesuche, wenn Einzelobjekte oder Ortsbilder von kantonaler oder nationaler Bedeutung betroffen sind. Sie berät Eigentümer und Gemeinden im Umgang mit diesen Objekten und richtet Subventionsbeiträge an die Renovation schützenswerter oder geschützter Objekte aus. Für die Betreuung von Einzelobjekten und Ortsbildern von lokaler Bedeutung sind die Gemeinden alleine zuständig.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit beginnt jetzt!

Je früher der erste Kontakt mit der Denkmalpflege oder der kommunalen Baubehörde erfolgt, desto besser. So können teure Projektänderungen vermieden werden. Die Vorbereitungsphase ist die wichtigste Phase.

Bei Kontaktaufnahme mit der Kantonalen Denkmalpflege werden wir in der Regel folgende Abklärungen vornehmen:

- Zuerst überprüfen wir den Schutzstatus und die Einstufung (lokale, kantonale oder nationale Bedeutung) der Liegenschaft.
- In den meisten Fällen möchten wir das Schutzobjekt begehen und erfahren, wie das Haus in Zukunft genutzt werden soll. Aus diesem ersten Kontakt mit dem Objekt wird ersichtlich, ob weitere Nachforschungen zur Hausgeschichte oder zur Bausubstanz nötig sind.
- Wir beteiligen uns an der Erarbeitung eines Umbaukonzeptes, bei dem neue Elemente an wenig sensiblen Orten Platz finden, so dass die historisch wertvolle Substanz erhalten bleibt.
- Die Baueingabe erfolgt schliesslich bei der Gemeinde, welche – sofern noch nicht vorhanden – über eine allfällige Unterschutzstellung entscheidet bzw. die Baubewilligung erteilt und deren Einhaltung auch kontrolliert.
- Denkmalpflegebedingte Aufwendungen können durch den Kanton teilweise finanziell abgegolten werden. Ein Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
- Während des Bauens beraten wir die Bauherrschaft auch in Material-, Farb- und Detailfragen.

Die Einstufung der Baudenkmäler als Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung richtet sich nach der in einem Schutzinventar oder einer Schutzverordnung nach neuem PBG vorgenommenen Bezeichnung. Liegt für das betreffende Gemeindegebiet kein solches Schutzinventar oder keine solche Schutzverordnung vor oder handelt es sich um eine Entdeckung, gelten als Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung solche Objekte, die vom Kanton im Einzelfall im Rahmen eines Baubewilligungs-, Beitrags-, Provokations- oder Sondernutzungsplanverfahrens oder des Verfahrens im Zusammenhang mit einer Entdeckung als solche anerkannt werden.

Die Einzelobjekte von nationaler Bedeutung sind im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung aufgeführt:

www.bak.admin.ch/kulturerbe → Grundlagen

→ Verzeichnis nationale Objekte.

Für die Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung ist das Amt für Kultur gemäss Richtplan beauftragt, in Abstimmung mit den Gemeinden ein provisorisches Verzeichnis der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung zu erarbeiten und das Ergebnis der Regierung zum Entscheid und zur Aufnahme in den Richtplan vorzulegen.

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind vom Bund im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) bestimmt und vom Kanton in den Kantonalen Richtplan übernommen worden, diejenigen von kantonaler Bedeutung sind ebenfalls im Kantonalen Richtplan festgelegt. Die Einstufung der Ortsbilder ist auf der Homepage der Kantonalen Denkmalpflege aufgelistet:

www.denkmalpflege.sg.ch → Ortsbilder/ISOS

→ **1 INTRO** 1.5 Zuständigkeiten; betr. Einstufung **1 INTRO** 1.4 Schutzobjekte, insbesondere Anhang 1 sowie **2 PLANEN** 2.1 Übersicht zur Ausgangslage, Übersichtstabelle.

→ **3 BAUEN** 3.1 Bestandesaufnahme bei Bauten

→ **3 BAUEN** 3.2 Bauen am Baudenkmal, Anhang 2

→ **3 BAUEN** 3.4 Unterstützung durch Kanton und Gemeinden, Anhang 1

→ **4 MERKBLÄTTER**



Historische Bauten schliessen weder modernes Arbeiten noch komfortables Wohnen aus. Wir unterstützen Sie auf der Suche nach einem Konzept, das Ihnen erlaubt, Ihr Haus zu brauchen, mit Rücksicht auf unsere Nachkommen aber nicht zu verbrauchen.

Im hinteren Teil dieses Strickbaus von 1531 in Quarten befand sich ursprünglich die bis zum Dach offene Küche, deshalb konnte bei der Renovation hier auch wieder eine offene Zone geschaffen werden, während die Kammern im vorderen Bereich ihren geschlossenen Charakter beibehielten. (Foto: Gataric Fotografie, Zürich)

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen,
www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

- Jahresberichte der Denkmalpflege des Kantons und der Stadt St.Gallen, ab 2014.
- Denkmalpflege und Archäologie im Kanton St.Gallen, 4 Bde., St.Gallen 1999–2014.
- Denkmalpflege im Kanton St.Gallen. Erfahrungen, Erfolge, Herausforderungen, 150. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, St.Gallen 2010.
- Patrimonium. Denkmalpflege und archäologische Bauforschung in der Schweiz 1950–2000, hrsg. vom Bundesamt für Kultur, Zürich 2010.

Stand

Dezember 2018

1.2 Die Kantonsarchäologie stellt sich vor

Die Beschäftigung mit der eigenen Vergangenheit ist bezeichnend für die Menschen. Sie brauchen das Wissen, woher sie kommen, damit sie Gegenwart und Zukunft gestalten können. Archäologische Denkmäler und Funde sind wichtige Hilfsmittel dafür, sowohl für den Einzelnen als auch für die Gemeinschaft. In einer demokratischen Gesellschaft werden sie deshalb im öffentlichen Interesse geschützt, erhalten und erforscht. Funde und Forschungsergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Archäologische Denkmäler und Funde sind von besonderem kulturellen Zeugniswert. Sie sind Zeugen der menschlichen Kultur, vom Siedlungsbau über Wirtschaft und Lebensweise bis zur Religion. Örtlichkeiten, Siedlungsstellen, Ruinen oder Ruinentile, Gräber, Geländeformen, Schichtzusammenhänge und Gegenstände weisen auf kulturelle Entwicklungen und Leistungen hin, die für das Selbstverständnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons und seiner Regionen wichtig sind.

«Sorgsamer Umgang mit und Erhaltung von archäologischen Denkmälern und Funden sind von öffentlichem Interesse.»



Die ausgegrabene Vergangenheit interessiert! Besucherandrang bei den Ausgrabungen auf dem Gallusplatz in St.Gallen. (Foto KASG)

Charta von Lausanne 1990, Präambel:

«Das Wissen um Ursprung und Entwicklung der menschlichen Gesellschaften ist nach allgemeiner Auffassung von wesentlicher Bedeutung für die Menschheit auf der Suche nach ihren kulturellen und gesellschaftlichen Wurzeln.

Das archäologische Erbe stellt das grundlegende Zeugnis menschlicher Tätigkeiten in der Vergangenheit dar. Sein Schutz und seine sachgemässe Pflege sind daher notwendig, um Archäologen und andere Wissenschaftler in die Lage zu versetzen, es zum Nutzen gegenwärtiger und künftiger Generationen zu erforschen und zu interpretieren.»

Übereinkommen von Malta 1992, Art.1 Abs.3:

«Das archäologische Erbe umfasst Bauwerke, Gebäude, Baugruppen, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser.»

1.2.1 Umgang mit archäologischen Denkmälern und Funden

Archäologische Denkmäler und Funde zeichnen sich durch ihre materielle historische Substanz und ihren besonderen kulturellen Zeugniswert aus. Die historische Substanz von Fundstellen ist oft nur durch eine Ausgrabung und die nachfolgende Auswertung vollständig erkennbar. Da Denkmäler durch eine Ausgrabung zerstört werden, sind sie wenn möglich integral zu erhalten. Dadurch bleiben sie auch künftigen Generationen (mit ihren verbesserten Forschungsmethoden) als wichtige Geschichtsquelle zugänglich. Ist trotzdem eine Ausgrabung notwendig, müssen alle Beobachtungen, Befunde und Funde genau dokumentiert und die Dokumentationen und Funde aufbewahrt werden. Nur so bleiben die Erkenntnisse auch für die Zukunft verständlich.

Diese wichtigen allgemeinen Grundgedanken wurden international durch Chartas und Übereinkommen festgehalten (z.B. Charta von Lausanne 1990 und Übereinkommen von Malta 1992).

Menschen haben sich schon immer die günstigsten Gebiete zum Leben ausgesucht. Archäologische Fundstellen finden sich darum häufig an Orten, die auch heute noch besiedelt sind. Viele dieser Fundstellen sind bekannt, viele aber noch gar nicht entdeckt. Der Erforschungsstand der Fundstellen ist ebenfalls unterschiedlich: über einige sind durch Prospektionen, Sondierungen oder Grabungen zahlreiche Informationen bekannt, andere sind erst durch Quellen, Geländedeformationen, Flurnamen, Funde oder andere Informationen als Fundstellen erkennbar. Für den Umgang mit archäologischen Denkmälern und Funden gelten folgende Regeln:

- Archäologische Denkmäler sind wenn möglich zu erhalten.
- Bodeneingriffe in archäologische Denkmäler sind nur dann möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- Notwendige Bodeneingriffe in archäologische Denkmäler sind möglichst gering zu halten.
- Archäologische Funde jeder Art sind meldepflichtig. Meldestelle ist die Kantonsarchäologie.



Durch eine Abdeckung wird die Fundstelle Rapperswil-Jona, Technikum vor Erosion geschützt. Die frühbronzezeitliche Siedlung gehört seit 2011 zum UNESCO-Weltkulturerbe «Pfahlbauten rund um die Alpen». (Foto KAZH/KASG)



Können Fundstellen nicht erhalten werden, gräbt sie die Kantonsarchäologie fachgerecht aus. Equipe Ausgrabung Oberriet, Unterkobel. (Foto KASG)

1.2.2 Archäologischer Auftrag

Der Schutz des archäologischen Erbes ist grundsätzlich ein gesellschaftlicher Auftrag, dem alle verpflichtet sind (Art. 3, Charta von Lausanne 1990).

Die Erhaltung archäologischer Denkmäler und Funde ist gesetzlich geregelt und von öffentlichem Interesse. Der Auftrag dazu basiert auf der St.Galler Kantonsverfassung und ist im Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie dem Kulturerbebesetz (KEG) verankert. Daneben stützt er sich auch auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) und auf das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

Zuständigkeiten

In der Schweiz ist die Betreuung archäologischer Fundstellen und Funde eine kantonale Aufgabe. Dafür zuständig ist im Kanton St.Gallen die Kantonsarchäologie als kantonale Fachstelle. Sie hat folgende vier Hauptaufgaben:

- Führung eines aktuellen Inventars der Fundstellen und Funde
- Sicherung von Fundstellen oder Ausgrabung vor deren Zerstörung
- Konservierung und Archivierung von Funden und Dokumentationen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die schützenswerten archäologischen Fundstellen, denen besondere bzw. kantonale oder nationale Bedeutung zukommt, sind im kantonalen Richtplan bezeichnet. Sie werden in der Regel in die Schutzverordnungen der Gemeinden aufgenommen und so grundeigentümerverbindlich geschützt. Entscheidet sich eine Gemeinde alternativ für das zweistufige Inventarmodell, werden die schützenswerten archäologischen Fundstellen in einem ersten Schritt in Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie in das Schutzinventar der Gemeinde aufgenommen. Erst wenn ein konkreter Anlass (Bauvorhaben mit einem Bodeneingriff oder Provokationsbegehren) vorliegt, wird in einem zweiten Schritt über die konkrete grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellung entschieden.

Ausschliesslich die Kantonsarchäologie ist für fachgerechte Ausgrabungen und Dokumentationen von Fundstellen zuständig. Dasselbe gilt auch für die Suche nach archäologischen Funden mit technischen Hilfsmitteln, beispielsweise Metalldetektoren.

Die Kosten für Sicherung und Untersuchung eines archäologischen Denkmals werden üblicherweise vom Kanton übernommen. Die politischen Gemeinden können aber zur Übernahme eines Kostenanteils verpflichtet werden, wenn sie als Träger eines grösseren Bauvorhabens die Sicherung oder Untersuchung eines im Schutzinventar der Gemeinde erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler wenn möglich erhalten bleiben sollen. Falls dies nicht möglich ist, muss vor der endgültigen Zerstörung eine fachgerechte Dokumentation erfolgen, was entsprechend Zeit benötigt.

Die schützenswerten archäologischen Fundstellen sind in der Regel in die Schutzverordnungen der Gemeinden eingetragen. Sie sind auch im kantonalen Richtplan und im kantonalen Geoportal ausgewiesen. www.archaeologie.sg.ch → Schützenswerte archäologische Fundstellen

→ 1 INTRO 1.3 Rechtliche Grundlagen
→ 1 INTRO 1.5 Zuständigkeiten

→ 2 PLANEN 2.2 Inventare
→ 2 PLANEN 2.3 Unterschutzstellung



Bei frühzeitiger und guter Planung erfolgen archäologische Arbeiten in der Regel vor dem Beginn der eigentlichen Bauarbeiten (Weesen, Rosengärten). (Foto KASG)

→ **3 BAUEN** 3.3 Bauen und Archäologie
sowie Anhang 1

1.2.3 Bauen und Archäologie

Je früher der erste Kontakt mit der Kantonsarchäologie erfolgt, desto besser kann ein Bauprojekt geplant werden. Im Idealfall können archäologische Abklärungen und Ausgrabungen bereits während der Planungsphase durchgeführt werden. So lassen sich Terminverzögerungen am besten vermeiden.

In der Regel werden folgende Abklärungen vorgenommen:

- Anhand der Unterlagen wird überprüft, ob sich das Projekt im Bereich eines archäologischen Gebiets befindet.
- Oft sind Sondierungen (Baggerschlitze) notwendig. Idealerweise werden archäologische und geologische Sondierungen (z.B. zur Baugrundsondierung für bautechnische Abklärungen) kombiniert.
- Aufgrund der gesammelten Daten legt die Kantonsarchäologie das weitere Vorgehen fest. In der Regel sind dies eine reguläre Ausgrabung oder eine Begleitung der Bauarbeiten.
- Archäologische Arbeiten können unter Umständen schon während des Baueingabeverfahrens durchgeführt werden.
- Die Kosten für die archäologischen Arbeiten trägt der Kanton. Für grössere Ausgrabungen muss ein Antrag auf Kostenübernahme durch den Lotteriefonds gestellt werden, wobei dafür Termine eingehalten werden müssen.

Nach dem Ende der Ausgrabung wird das Terrain von der Kantonsarchäologie für die Bebauung freigegeben. Je nach Arbeitsfortschritt ist auch schon früher eine Teilfreigabe möglich.

Herausgeberin

Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen
www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch

Literatur

– Kantonsarchäologie St.Gallen, Jahresberichte, ab 1999
– Denkmalpflege und Archäologie im Kanton St.Gallen, 4 Bde., St.Gallen 1999–2014

Stand

Dezember 2018

1.3 Rechtliche Grundlagen



Hof zu Wil, Äbtstube, Renaissance-Malerei in einer Fensternische mit der Darstellung der Gerechtigkeit. (Foto Bridge Media, Wil)

Gemäss der von der *Schweizerischen Bundesverfassung (BV)* vorgenommenen Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen sind in der Schweiz primär die Kantone für den Denkmalschutz, die Denkmalpflege und die Archäologie zuständig (Art. 3 und Art. 78 Abs. 1 BV).

Die *St.Gallische Kantonsverfassung (KV)* legt die Bewahrung und Überlieferung des kulturellen Erbes als Staatsziel von Kanton und Gemeinden fest. Im Kanton St.Gallen ist der Schutz von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern zur Hauptsache im neuen *Planungs- und Baugesetz (PBG)* geregelt, das seit dem 1. Oktober 2017 in Kraft ist. Ergänzende Bestimmungen, insbesondere zur Denkmalpflege (Beiträge von Kanton und politischen Gemeinden u.a.) und Archäologie (archäologische Funde und Fundstellen), finden sich im neuen *Kulturerbegesetz (KEG)*, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Konkrete Vorschriften zum Umgang mit Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern sind behördenverbindlich im *kantonalen Richtplan* (schützenswerte Ortsbilder, archäologische Fundstellen und Industriedenk-

mäler) und mit Bindung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den *Schutzverordnungen* und (teilweise) *Baureglementen der politischen Gemeinden* zu finden. In den Schutzverordnungen sind in der Regel auch die geschützten Ortsbilder und Einzelobjekte verzeichnet. Alternativ zur Schutzverordnung können gemäss neuem PBG die schützenswerten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler auch in einem von der politischen Gemeinde erlassenen *Schutzinventar* erfasst und beschrieben werden und erst grundeigentümergebunden unter Schutz gestellt werden, wenn ein konkreter Anlass besteht. Die neue *Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG)*, die seit dem 1. Juli 2018 in Vollzug ist, regelt den Mechanismus zur Einstufung der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung im Zusammenhang mit Kantonsbeiträgen, die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen massgebenden Voraussetzungen, die Grundsätze für die Beitragsbemessung sowie Zuständigkeiten und Verfahren.

Beim Vollzug des kantonalen Rechts ist auch teilweise zwingendes Bundesrecht zu berücksichtigen, das für die Kantone bindend ist. Auf nationaler Ebene verlangt seit 1966 das *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)* die Erhaltung der heimatlichen Ortsbilder, Kulturdenkmäler und geschichtlichen Stätten durch die Behörden des Bundes oder durch kantonale Behörden bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. Gleichzeitig regelt das NHG auch die Förderung der Erhaltung und Pflege der Ortsbilder, Kulturdenkmäler und geschichtlichen Stätten durch den Bund. Das *Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)* von 1979 verpflichtet zudem die Kantone zum Erlass behördenverbindlicher Richtpläne, worin unter anderem die Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler aufzuführen sind. Zudem müssen die Kantone bzw. ihre Gemeinden für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler Schutz-zonen oder andere geeignete Massnahmen zu deren Schutz treffen. Damit gewährleistet das verbindliche Bundesrecht für alle Kantone einen grundlegenden Standard zum Schutz der Baudenkmäler und der archäologischen Denkmäler. Das *Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)* normiert zudem im Sinn eines Mindeststandards den Schutz archäologischer Funde, indem es solche zum Eigentum des Kantons erklärt, in dessen Gebiet sie gefunden werden, und Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten.

Die Bewahrung des baukulturellen und des archäologischen Erbes ist auch ein weltweites Anliegen. Die internationalen Standards für den Umgang mit Baudenkmalern sowie archäologischen Denkmälern und Funden sind in verschiedenen internationalen Übereinkommen und Chartas festgehalten. Verschiedene internationale Übereinkommen wurden vom Bund ratifiziert. Sie enthalten insbesondere Vorgaben für die Behörden der Kantone. Die aus fachlicher Sicht wichtigsten internationalen Chartas sind für die Denkmalpflege die 1964 verabschiedete *Charta von Venedig*, für die Archäologie die 1990 verabschiedete *Charta von Lausanne*. Die für die Schweiz gültigen fachlichen Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen und archäologischen Erbe hat die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) in den *Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz* zusammengefasst.

Wichtige Adressen und Nachschlagewerke

Auswahl internationaler Übereinkommen

- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41) – Welterbe-Konvention
- Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (SR 0.440.4) – Granada-Konvention
- Europäisches Übereinkommen über den Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (SR 0.440.5) – Malta-Konvention

Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700), insbes. Art. 17 und 18a
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210), Art. 723 und 724
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) vom 14. April 2010 (SR 452.13)

Kanton

- Verfassung des Kantons St.Gallen vom 10. Juni 2001 (sGS 111.1), Art. 11 Bst. b
- Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1) → [Anhang 3](#)
- Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1), insbes. Art. 114–127 und Art. 176 → [Anhang 1](#)
- Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11) → [Anhang 4](#)
- Kulturerbeverordnung (in Planung)
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11) → [Anhang 2](#)
- Kantonaler Richtplan, Koordinationsblätter S31 (Schützenswerte Ortsbilder), S32 (Schützenswerte Industriebauten), S33 (Schützenswerte archäologische Fundstellen)

Gemeinde

Schutzverordnung und zugehöriger Schutzplan und/oder Schutzinventar, evtl. Baureglement, abrufbar in der Regel im Geoportale (Layer Raumplanung – Schutzverordnung/Schutzinventar) oder auf der Homepage der Gemeinde.

Auswahl internationaler und nationaler Chartas und Leitlinien

- Internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Denkmalgebieten – Venedig 1964 → [Anhang 5](#)
- Charta der historischen Gärten und Landschaften – Florenz 1981
- Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten – Washington 1987
- Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes – Lausanne 1990
- EAA Code of Practice vom 27. September 1997/19. September 2009, European Association of Archeologists, einsehbar unter www.e-a-a.org/EAA/About/EAA_Codes/EAA/Navigation_About/EAA_Codes.aspx?hkey=714e8747-495c-4298-ad5d-4c60c2bcbda9#practice
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, hrsg. von der Eidg. Kommission für Denkmalpflege 2006 → [Anhang 6](#)

Die Sammlung der internationalen Übereinkommen sowie der internationalen und nationalen Chartas und Leitlinien ist unter folgenden Adressen im Internet einsehbar:

- <http://www.bak.admin.ch/kulturerbe/04273/04298/index.html?lang=de>
- www.icomos.ch/publikationen

Der Mensch braucht Erinnerung als Individuum und in seinen Gemeinschaften als Grundlage für die Gestaltung der Zukunft.

Aus: Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz 2006.

Herausgeberin

- Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch
- Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Weitere Informationen

- Bausekretariat / Bauamt der Gemeinde
- Bundesamt für Kultur, www.bak.admin.ch/kulturerbe/

Literatur

- Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege, hrsg. von ICOMOS Deutschland, ICOMOS Luxemburg, ICOMOS Österreich, ICOMOS Schweiz, Stuttgart 2012.
- Walter Engeler: Das Baudenkmal im schweizerischen Recht. Untersuchungen zum materiellen Baudenkmalbegriff und dem Verfahren der Unterschutzstellung, Zürich 2008.

Stand

Dezember 2018

Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (Auszug)

(Stand 1. Januar 2018)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft der Regierung vom 30. Juni 2015¹ Kenntnis genommen und erlässt als Gesetz:²

- 1 ABI 2015, 2399 ff.
2 Abgekürzt PBG. Vom Kantonsrat erlassen am 27. April 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. Juli 2016; in Vollzug ab 1. Oktober 2017.

A. Raumplanung (1.)**I. Pläne** (1.1)**1. Allgemeine Bestimmungen** (1.1.1)*Art. 1 Ortsplanung*

¹Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinden.

²Instrumente sind der kommunale Richtplan und die kommunalen Nutzungspläne.

³Kommunale Nutzungspläne sind:

- a) Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement;
- b) Sondernutzungsplan;
- c) Schutzverordnung.

Art. 2 Kantonsplanung

¹Die Kantonsplanung bezweckt die Wahrung kantonaler und wesentlicher regionaler Interessen. Sie berücksichtigt dabei kommunale Interessen.

²Instrumente sind der kantonale Richtplan und die kantonalen Sondernutzungspläne.

«...»

2. Richtplan (1.1.2)*Art. 4 Kantonaler Richtplan*

¹Die Regierung erlässt den kantonalen Richtplan nach Massgabe des Bundesrechts.

²Sie arbeitet mit den politischen Gemeinden und den zuständigen Organen der Regionen zusammen.

³Die Regierung legt dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Zielerreichung sowie über die räumliche Entwicklung und die Umsetzung des Richtplans vor.

*Art. 5 Kommunalen Richtplan**a) Inhalt*

¹Die politische Gemeinde stimmt im kommunalen Richtplan insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau in ihrem Gebiet für einen längeren Zeitraum aufeinander ab.

²Sie berücksichtigt die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Raumplanung der anderen politischen Gemeinden in der Region.

³Sie legt insbesondere das Massnahmenkonzept Naturgefahren fest.

Art. 6 b) Erlass und Wirkung

¹Die politische Gemeinde erlässt den kommunalen Richtplan nach Anhörung der zuständigen kantonalen Stelle.

²Sie übermittelt ihn der zuständigen kantonalen Stelle zur Kenntnisnahme.

³Der kommunale Richtplan ist für den Rat sowie die ihm nachgeordneten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend.

3. Kommunale Rahmennutzungspläne (1.1.3)**a) Allgemeine Bestimmungen** (1.1.3.1)*Art. 7 Zonenplan und Baureglement*

¹Die politische Gemeinde unterteilt im Zonenplan ihr Gebiet in Zonen unterschiedlicher Nutzungsart, Nutzungsintensität und Immissionstoleranz.

² Sie erlässt im Baureglement die dazu gehörenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, soweit dieser Erlass solche vorsieht.

³ Sie scheidet ausschliesslich Zonen nach diesem Erlass aus. Sie kann:

- a) die Zonenarten im Rahmen dieses Erlasses weiter differenzieren;
- b) für ein Gebiet nur bestimmte Nutzungen zulassen oder solche ausschliessen;
- c) das Bauen in konkret bezeichneten Gebieten vom vorangehenden Erlass eines Sondernutzungsplans abhängig machen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erfordert. Die politische Gemeinde umschreibt den Zweck des Sondernutzungsplans im Zonenplan. Sie legt den Sondernutzungsplan innert dreier Jahre seit der ersten schriftlichen Aufforderung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer öffentlich auf. Sie kann die Frist aus triftigen Gründen um zwei Jahre verlängern. Nach Ablauf der Frist entfällt die Pflicht zum Erlass des Sondernutzungsplans.

«...»

b) Zonenarten

(1.1.3.2)

«...»

Art. 15 *Kernzonen (K)*

¹ Kernzonen dienen der Entwicklung und Erhaltung von Orts- und Quartierzentren.

² Die politische Gemeinde kann besondere Schutz- und Gestaltungsvorschriften erlassen. Sie kann insbesondere Vorschriften über die Stellung der Bauten, die Dachgestaltung und die zulässigen Baumaterialien erlassen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses über die Wohn-/Gewerbezone.

Art. 16 *Freihaltezone innerhalb (FiB) und ausserhalb (FaB) der Bauzone*

¹ Freihaltezone umfassen Gebiete, die aus Gründen der Ortsplanung, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie zur Ausübung bestimmter Sportarten nicht überbaut werden.

² Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Zweck der Freihaltezone dienen oder die standortgebunden sind. Die politische Gemeinde legt den Zweck im Rahmennutzungsplan näher fest.

³ Der Zonenplan unterscheidet Freihaltezone innerhalb- und ausserhalb der Bauzone in sachgemässer Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen.

⁴ Ausserhalb der Bauzone können Freihaltezone andere Zonen überlagern.

«...»

Art. 19 *Schwerpunktzone (SPZ)*

¹ Schwerpunktzone ermöglichen die Neuüberbauung von Siedlungsgebieten, die zur Umstrukturierung bestimmt sind.

² Die politische Gemeinde:

- a) legt im Rahmennutzungsplan die Entwicklungsziele, die Nutzungsart sowie die zulässigen Gebäudedimensionen und Abstände fest;
- b) kann im Rahmennutzungsplan einzelne Areale oder Bauten unter Schutz stellen oder die Beseitigung bestimmter Bauten anordnen.

«...»

Art. 22 *Schutzzone (S)*

¹ Schutzzone enthalten besondere Schutzvorschriften im Interesse von Umwelt-, Gewässer- sowie Natur- und Heimatschutz. Sie können andere Zonen überlagern.

² Die politische Gemeinde bezeichnet den Zweck der Schutzzone und legt fest, welche anderen Zonen überlagert werden.

4. Kommunale Sondernutzungspläne

(1.1.4)

Art. 23 *Allgemeine Bestimmungen*

a) *Zweck*

¹Die politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere zu folgenden Zwecken erlassen:

- a) Regelung einer besonderen Bauweise oder Gestaltung von Bauten und Aussenräumen;
- b) Entwicklung von Orts- und Quartierzentren;
- c) Planung und Bau von:
 1. Erschliessungen sowie Entsorgungs- und Versorgungsanlagen;
 2. Wasserbauvorhaben;
 3. Energiegewinnungsanlagen;
 4. Abbau- und Deponiestandorten;
 5. Flächen für die Siedlungsausstattung;
- d) Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse;
- e) Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes.

²Sondernutzungspläne dürfen keine materielle Änderung des Rahmennutzungsplans bewirken.

«...»

Art. 29 *Baulinien*

a) *Zweck*

¹Baulinien legen den Mindestabstand oder den Pflichtabstand von Bauten und Anlagen fest insbesondere gegenüber:

- a) Strassen, Wegen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsanlagen;
- b) Gewässern und Wäldern;
- c) schützenswerten Bauten und Landschaften.

²Rückwärtige Baulinien bezeichnen das von Bauten und Anlagen freizuhaltenen Hintergelände.

³Für einzelne Stockwerke und Unterkellerungen sowie für Bauten und Anlagen können unterschiedliche Baulinien festgelegt werden.

⁴Baulinien können die Lage und die zulässige horizontale Ausdehnung von Bauten und Anlagen festlegen.

«...»

II. Planerlass

(1.2)

1. Grundsätze

(1.2.1)

Art. 34 *Anhörung und Mitwirkung*

¹Bei Erlass und Änderung von Richt- und Nutzungsplänen werden nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört.

²Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

Art. 35 *Vorprüfung*

¹Die politische Gemeinde kann Entwürfe für Zonenpläne, Baureglemente, Schutzverordnungen und Sondernutzungspläne der zuständigen kantonalen Stelle zur Vorprüfung unterbreiten.

²Die zuständige kantonale Stelle sorgt für den Einbezug der beteiligten kantonalen Dienststellen.

«...»

Art. 38 *Genehmigung*

¹Rahmennutzungsplan, Sondernutzungsplan und Schutzverordnung bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle.

²Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes.

...»

B. Nutzungs- und Bauvorschriften (2.)

«...»

II. Erstellung von Bauten und Anlagen (2.2)

«...»

7. Einordnung und Gestaltung (2.2.7)*Art. 99 Grundsatz*

¹Die Erstellung von Bauten und Anlagen, die das Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder Baudenkmäler beeinträchtigen, ist untersagt.

²Die politische Gemeinde kann für Kern- und Schutzzonen sowie für weitere konkret bezeichnete Gebiete vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 100 Anreize für besonders hochwertige Gestaltung

¹Die politische Gemeinde kann im Baureglement Anreize für die besonders hochwertige Gestaltung von Bauten und Anlagen oder für die Durchführung von Wettbewerbsverfahren vorsehen. Sie legt Art und Mass des Anreizes fest.

«...»

C. Natur- und Heimatschutz (3.)**I. Allgemeine Bestimmungen** (3.1)*Art. 114 Grundsätze*

¹Kanton und politische Gemeinden legen in ihrem Zuständigkeitsbereich die für den Natur- und Heimatschutz erforderlichen Eigentumsbeschränkungen fest.

²Kanton, politische Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, treffen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Massnahmen, um Schutzobjekte zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten.

Art. 115 Schutzobjekte

¹Schutzobjekte sind:

- a) Gewässer und ihre Ufer;
- b) besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c) Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- d) Naturdenkmäler;
- e) Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- f) markante Einzelbäume und Gehölze;
- g) Baudenkmäler. Als solche gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör;
- h) archäologische Denkmäler. Als solche gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert.

Art. 116 Anspruch auf Entscheid

¹Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können ausserhalb eines Nutzungsplan- oder eines Baubewilligungsverfahrens unentgeltlich einen Entscheid über die Unterschutzstellung verlangen.

²Wer einen Entscheid verlangt, stellt einen Antrag an die Baubehörde.

³Die Bestimmungen dieses Erlasses über das Baubewilligungsverfahren werden sachgemäss angewendet.

Art. 117 Kantonsbeiträge

¹Der Kanton kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge ausrichten an:

- a) Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen und wertvollen Landschaften sowie an die Erarbeitung von Grundlagen für Massnahmen;
 - b) die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Naturparks von nationaler Bedeutung nach Bundesrecht;
 - c) die Information der Öffentlichkeit über den Natur- und Landschaftsschutz.
- ²Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erforschung von Bau- und archäologischen Denkmälern sowie an die Erarbeitung von Grundlagen richten sich nach der Gesetzgebung über die Kulturförderung.
- ³Die Beiträge werden mit Verfügung oder Leistungsvereinbarung festgesetzt.

II. Baudenkmäler und archäologische Denkmäler (3.2)

Art. 118 *Schutzinventar* a) *Grundsatz*

¹Die politische Gemeinde kann Baudenkmäler und archäologische Denkmäler in einem Inventar der schützenswerten Bau- und archäologischen Denkmäler (Schutzinventar) erfassen und fachlich beschreiben.

Art. 119 b) *Inhalt*

¹Das Schutzinventar enthält:

- a) die von der zuständigen kantonalen Stelle bezeichneten Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung;
- b) die von der politischen Gemeinde bezeichneten Objekte von lokaler Bedeutung.

²Es wird wenigstens alle 15 Jahre an wesentlich veränderte Verhältnisse angepasst.

³Die Anpassung im Einzelfall, insbesondere als Folge eines Baugesuchs, ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Anpassung bei Entdeckungen.

Art. 120 c) *Erstellung*

¹Das Schutzinventar wird nach anerkannten Grundsätzen unter Mitwirkung der Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erlassen. Betroffene Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer werden angehört.

²Das Schutzinventar bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Inventar die Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung vollständig auführt.

³Das Schutzinventar ist öffentlich und liegt bei der politischen Gemeinde sowie bei der zuständigen kantonalen Stelle auf.

Art. 121 *Unterschutzstellung* a) *Verfahren*

¹Entscheidung über die Unterschutzstellung von Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern erfolgen:

- a) durch Aufnahme und Beschrieb in einem Nutzungsplan;
- b) durch Baubeschränkungen und Auflagen in der Baubewilligung;
- c) ausnahmsweise durch Schutzverfügung, insbesondere bei Gefährdung eines im Schutzinventar erfassten Objekts, bei Entdeckungen oder zur Schaffung einer Grundlage für einen verwaltungsrechtlichen Vertrag.

²Die für die Unterschutzstellung zuständige Stelle der politischen Gemeinde bezieht die zuständige kantonale Stelle rechtzeitig in das Verfahren ein, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind.

³Kanton und politische Gemeinde können den Schutz durch verwaltungsrechtlichen Vertrag mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer näher regeln.

Art. 122 b) *Eigentumsbeschränkungen*

¹Der Entscheid über die Unterschutzstellung legt Eigentumsbeschränkungen fest.

² Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können unter Schutz gestellte Objekte einschliesslich deren Umgebung unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umnutzen und entsprechend anpassen.

³ Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein gewichtiges Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Bei Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich.

Art. 123 c) *Sicherungsmassnahmen*

¹ Die politische Gemeinde kann Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern treffen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dazu nicht willens oder in der Lage ist.

² Sie kann die Kosten der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer überbinden, soweit für diese oder diesen ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

Art. 124 *Meldepflicht bei Entdeckungen*

¹ Wer in ihrem kulturellen Zeugniswert bisher unbekannte Objekte, Bauteile, Ausstattungen oder archäologische Funde und Fundstellen entdeckt, meldet die Entdeckung unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 125 *Archäologische Denkmäler*

a) *Sicherung und wissenschaftliche Untersuchung*

¹ Archäologische Fundstellen und archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können, werden von der zuständigen kantonalen Stelle gesichert und wissenschaftlich untersucht.

² Der Kanton trägt die Kosten von Sicherung und Untersuchung.

³ Er kann politische Gemeinden, die durch ein grösseres Bauvorhaben Sicherung und Untersuchung eines im Schutzinventar erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben, zur Übernahme eines Kostenanteils von höchstens 50 Prozent verpflichten.

Art. 126 b) *Duldungspflicht*

¹ Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte:

- a) dürfen archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der zuständigen kantonalen Stelle in keiner Weise verändern;
- b) dulden Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen im Zusammenhang mit auf dem Grundstück befindlichen archäologischen Fundstellen und archäologischen Denkmälern.

² Berechtigte Nutzungsinteressen von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und Bauberechtigten werden von der zuständigen kantonalen Stelle angemessen berücksichtigt.

Art. 127 c) *archäologische Arbeiten*

¹ Archäologische Arbeiten werden ausschliesslich durch die zuständige kantonale Stelle oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt.

² Wer unbefugt archäologische Arbeiten ausführt, insbesondere an der Fundstelle Veränderungen vornimmt, entschädigt dem Kanton den durch die Sicherung der Fundstelle sowie die Bergung, Konservierung und die wissenschaftliche Untersuchung des archäologischen Denkmals verursachten Aufwand.

D. Verfahren und Vollzug (4.)

I. Allgemeine Bestimmungen (4.1)

«...»

Art. 134 *Duldungspflicht und Gewährung des Zutrittsrechts*

¹ Von der zuständigen Behörde angeordnete Handlungen, wie Begehungen, Fotografieren, Geländeaufnahmen und Vermessungen, Untersuchungen im Rahmen der Inventarisierung und Unterschutzstellung von Schutzobjekten, Verpflockungen, Boden- und Gebäudeuntersuchungen, werden unter Gewährung des Zutrittsrechts geduldet.

²Die Ausübung des Zutrittsrechts wird den Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt. Das Gemeinwesen ersetzt den verursachten Schaden.

³Über streitige Schadenersatzansprüche wird im Enteignungsverfahren entschieden.

II. Baubewilligungsverfahren (4.2)

1. Zuständigkeit (4.2.1)

Art. 135 *Baubehörde der politischen Gemeinde*

¹Die Baubehörde der politischen Gemeinde entscheidet über Baugesuch und Einsprachen, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt.

2. Bewilligungspflicht und Bewilligungsverfahren (4.2.2)

Art. 136 *Bewilligungspflicht*

¹Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen bedürfen der Bewilligung.

²Soweit die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone insbesondere folgende Vorhaben keiner Baubewilligung:

- a) unbeheizte Kleinbauten mit einer Grundfläche von höchstens 10 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 2,50 m;
- b) kleine Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung, wie Brunnen, Teiche, fest installierte Kinderspielgeräte, Gartencheminées sowie auf wenigstens zwei Seiten offene und ungedeckte Gartensitzplätze;
- c) Mauern und Einfriedungen von weniger als 1,20 m Höhe längs Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen sowie von weniger als 1,80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen, wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt;
- d) Terrainveränderungen von weniger als 0,50 m Höhe und 100 m² Fläche;
- e) das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und dergleichen ausserhalb bewilligter Camping- und Abstellplätze von weniger als drei Monaten je Kalenderjahr;
- f) mobile Bauten und Anlagen wie Festhütten, Zelte, Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Tribünen und dergleichen während höchstens drei Monaten je Kalenderjahr;
- g) Unterhalt von Bauten und Anlagen sowie geringfügige Änderungen im Innern von bestehenden Gebäuden;
- h) unbeleuchtete Aussenreklamen von insgesamt weniger als 2 m² Ansichtsflächen sowie vorübergehende Baureklamen;
- i) Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979¹⁵.

15 SR 700.

³Die Kombination mehrerer bewilligungsfreier Bauvorhaben ist in der Regel bewilligungspflichtig.

«...»

IV. Vollzug und Strafen (4.4)

1. Vollzug (4.4.1)

«...»

Art. 161 *Anmerkungen im Grundbuch*

¹Die Baubehörde lässt eine dauerhafte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung der Baubewilligung, des verwaltungsrechtlichen Vertrags und der Verfügung über Vollzugsmassnahmen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, im Grundbuch anmerken.

²Sie hebt die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf, wenn die Voraussetzungen dahingefallen sind, und veranlasst die Löschung der Anmerkung.

Art. 162 *Strafbestimmung*

¹ Mit Busse bis Fr. 30'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen erstellt, verändert, abbricht oder nutzt;
- b) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde von bewilligten Projekten abweicht oder Bedingungen und Auflagen von Baubewilligungen verletzt;
- c) gegen Schutzverordnungen oder öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen verstösst, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erlassen oder verfügt wurden;
- d) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle archäologische Arbeiten ausführt.

E. Schlussbestimmungen

(5.)

«...»

Art. 176 *d) Schutzinventare*

¹ Schutzinventare werden innert 15 Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses erlassen oder an das neue Recht angepasst.

² Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sind von Gesetzes wegen geschützt, bis:

- a) ein Schutzinventar nach diesem Erlass vorliegt oder
- b) eine Schutzverordnung vorliegt, die nicht älter als 15 Jahre ist.

³ Nach Ablauf der Frist kann das zuständige Departement anstelle der politischen Gemeinde Schutzinventare erlassen. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass der kantonalen Sondernutzungspläne werden sachgemäss angewendet.

«...»

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (Auszug) (Stand 1. Oktober 2017)

Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹ als Verordnung:²

«...»

1 sGS 731.1; abgekürzt PBG.

2 Abgekürzt PBV. In Vollzug ab 1. Oktober 2017.

III. Natur- und Heimatschutz (3.)

1. Baudenkmäler und archäologische Denkmäler (3.1.)

Art. 10 *Kantonale Zuständigkeiten (Art. 118 ff. PBG)*

¹ Zuständige Stellen sind:

- a) die Regierung für die Festlegung der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern;
- b) das Departement des Innern für die Genehmigung des Schutzinventars der politischen Gemeinde;
- c) das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation für die Genehmigung von Schutzverordnungen;
- d) das Amt für Kultur für alle anderen Massnahmen und Entscheide.

Art. 11 *Nachführung und Anpassung des Schutzinventars im Einzelfall (Art. 119 Abs. 3 PBG)*

¹ Die politische Gemeinde führt das Schutzinventar nach, indem sie darin rechtskräftige Entscheide nach Art. 121 Abs. 1 PBG festhält.

² Sie passt das Schutzinventar bei Entdeckungen an. Die Anpassung bedarf der Genehmigung nach Art. 120 Abs. 2 PBG.

Art. 12 *Ortsbildprägende Bauten nach Bundesrecht*

¹ Die politischen Gemeinden können in der Schutzverordnung oder im Schutzinventar die ortsbildprägenden Bauten nach Art. 6 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015³ bezeichnen.

3 SR 702.1.

Art. 13 *Verfahren bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern (Art. 125 ff. PBG)*

¹ Bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern vereinbaren Bauherrschaft und Amt für Kultur vor Baubeginn das Vorgehen in Bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen und die Sicherungsmassnahmen sowie die Fristen.

² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Amt für Kultur.

Art. 14 *Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde an der Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern (Art. 125 Abs. 3 PBG)*

¹ Als grössere Bauvorhaben gelten solche mit Baukosten von wenigstens 2 Mio. Franken.

² Die Kostenbeteiligung erstreckt sich auf die Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung, der Dokumentation und der Konservierung der Objekte.

³ Die Höhe der Kostenbeteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Aufwendungen zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens und dem nachgewiesenen Aufwand zur Schonung des Denkmals.

⁴ Können sich das Amt für Kultur und die politische Gemeinde nicht über die Höhe der Kostenbeteiligung einigen, entscheidet die Regierung.

«...»

Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (Auszug)

(Stand 1. Januar 2018)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2016¹ Kenntnis genommen und erlässt in Ausführung von Art. 11 Bst. b der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² als Gesetz:³

1 ABI 2017, 287 5.

2 sGS 111.1.

3 Abgekürzt KEG.

I.**I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieser Erlass regelt Bewahrung und Überlieferung von beweglichem und unbeweglichem sowie immateriellem Kulturgut, das Kulturerbe des Kantons ist.

²Soweit dieser Erlass keine Regelung enthält, gelten für unbewegliches Kulturgut die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016⁴.

4 sGS 731.1.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011⁵ sowie des Bibliotheksgesetzes vom 30. April 2013⁶.

5 sGS 147.1.

6 sGS 276.1.

Art. 2 Zusammenarbeit

¹Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private arbeiten bei der Umsetzung dieses Erlasses zusammen.

Art. 3 Kulturerbe
a) Bestand

¹Das Kulturerbe umfasst bewegliches und unbewegliches sowie immaterielles Kulturgut, dessen Bewahrung und Überlieferung im öffentlichen Interesse liegen, weil das Kulturgut:

- a) von besonderem kulturellen Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen ist oder
- b) für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon identitätsstiftend ist.

²Es gelten als:

a) bewegliches Kulturgut insbesondere:

- 1. Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Medienerzeugnisse, historische Dokumente, Publikationen und Quellen sowie archäologische Funde;
- 2. Archiv- und Bibliotheksbestände, Nachlässe, Sammlungen oder Teile davon, die sich aus mehreren einzelnen beweglichen Kulturgütern zusammensetzen;

b) unbewegliches Kulturgut Baudenkmäler und archäologische Denkmäler nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016⁷;

7 sGS 731.1.

c) immaterielles Kulturgut Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Mundart, Wissen und Fertigkeiten sowie die dazu gehörigen Instrumente, Gegenstände und Kulturräume.

Art. 4 b) Eigenschaften

¹Der besondere kulturelle Zeugniswert bemisst sich:

- a) von beweglichem und unbeweglichem Kulturgut insbesondere nach der ihm zukommenden archäologischen, gesellschaftlichen, handwerklichen, historischen, künstlerischen, politischen, religiösen, technischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder siedlungs- oder landschaftsprägenden Bedeutung;
- b) von immateriellem Kulturgut insbesondere nach dem Merkmal, dass es von Gruppen oder Einzelpersonen über Generationen hinweg weitergegeben wurde sowie fortwährend neu gestaltet und vermittelt wird.

²Kulturgut ist identitätsstiftend, wenn es für das historische oder kulturelle Selbstverständnis der Bevölkerung oder eines Teils davon besondere Bedeutung hat oder dieses prägt.

Art. 5 c) Umgang

¹ Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, sorgen für Schutz, Erhaltung und Pflege von in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichem Kulturerbe und machen dieses nach Möglichkeit öffentlich zugänglich.

Art. 6 d) Überlieferung und Erwerb

¹ Der Kanton sorgt für die Überlieferung von in seinem Eigentum befindlichem Kulturerbe durch Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation und Vermittlung.

² Er veröffentlicht nach Möglichkeit die Ergebnisse.

³ Er kann im Rahmen der bewilligten Kredite bewegliches und unbewegliches Kulturerbe allein oder gemeinsam mit Dritten erwerben.

Art. 7 Aufgabenerfüllung

¹ Die zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben nach diesem Erlass nach anerkannten fachlichen Grundsätzen.

II. Bewegliches Kulturgut (2.)

«...»

2. Archäologische Funde (2.2.)**Art. 21 Begriff**

¹ Als archäologische Funde gelten im Gebiet des Kantons aufgefundene herrenlose Gegenstände von besonderem kulturellen Zeugniswert.

² Archäologische Funde gelten von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe.

Art. 22 Entdeckung

¹ Wer Gegenstände entdeckt, die archäologische Funde sein könnten:

- a) nimmt an der Fundstelle keine Veränderungen vor;
- b) meldet die Entdeckung unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle.

² Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden.

³ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet, ob die Gegenstände als archäologische Funde gelten.

Art. 23 Archäologische Arbeiten

¹ Archäologische Arbeiten werden ausschliesslich durch die zuständige kantonale Stelle oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt.

² Wer unbefugt archäologische Arbeiten ausführt, insbesondere an der Fundstelle Veränderungen vornimmt, entschädigt dem Kanton den durch die Sicherung der Fundstelle sowie die Bergung, Konservierung und die wissenschaftliche Untersuchung der archäologischen Funde verursachten Aufwand.

³ Der Kanton sorgt für wissenschaftliche Auswertung der archäologischen Arbeiten und die Vermittlung der Ergebnisse.

Art. 24 Verwendung technischer Hilfsmittel

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds in der Absicht, Gegenstände zu entdecken, die archäologische Funde sein könnten, bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 25 Eigentum

¹ Der Kanton ist Eigentümer archäologischer Funde.

² Archäologische Funde werden nicht auf Dauer aus dem Kanton ausgeführt.

³ Archäologische Funde können weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Ein Herausgabeanspruch verjährt nicht.

III. Unbewegliches Kulturgut (3.)**1. Unterschutzstellung** (3.1.)Art. 26 *Vorgang und Kulturerbe*

¹Die Erfassung und Unterschutzstellung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹⁰.

10 sGS 731.1.

²Baudenkmalern und archäologische Denkmäler nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹¹ gelten als Kulturerbe.

11 sGS 731.1.

2. Archäologische Denkmäler (3.2.)Art. 27 *Eigentum und Bestand*

¹Archäologische Denkmäler stehen im Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks, in dem sie sich befinden.

²Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, dürfen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden.

Art. 28 *Verlegung*

¹Die zuständige kantonale Stelle kann archäologische Denkmäler oder Teile davon an einen anderen Ort verlegen, wenn die Erhaltung im ursprünglichen Grundstück nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

²Mit der Verlegung geht das archäologische Denkmal in das Eigentum des Kantons über. Das Bestehen eines Anspruchs der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Entschädigung aus Enteignung sowie Bemessung und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984¹². Der Kanton leistet die Entschädigung.

12 sGS 735.1.

3. Leistungen von Kanton und Gemeinden (3.3.)**a) Kanton** (3.3.1.)Art. 29 *Beratung und Information*

¹Die zuständige kantonale Stelle steht Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung sowie politischen Gemeinden für denkmalpflegerische und archäologische Beratung und Information zur Verfügung.

²Beratung und Information sind in der Regel unentgeltlich.

Art. 30 *Erforschung und Dokumentation*

¹Die zuständige kantonale Stelle kann Baudenkmalern im Eigentum Dritter mit deren Einverständnis untersuchen, erforschen und dokumentieren.

²Sie veröffentlicht und vermittelt nach Möglichkeit die Ergebnisse.

Art. 31 *Beiträge*a) *Grundsatz*

¹Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für Baudenkmalern und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung aus.

²Ein Rechtsanspruch auf einen Kantonsbeitrag besteht nicht.

Art. 32 *b) Ausrichtung*

¹Beiträge werden ausgerichtet an:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung;
- b) Dritte für den Erwerb, wenn die Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre;
- c) Dritte für Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung;

d) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dritte, wenn sie Architekturwettbewerbe und Planungen durchführen und dabei den besonderen kulturellen Zeugniswert berücksichtigen.

² Die Beitragszusicherung erfolgt in der Regel durch Verfügung oder, insbesondere wenn die Empfängerin oder der Empfänger besondere Leistungen erbringt, durch Vereinbarung.

³ Soweit Beiträge an die Vermittlung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung ausgerichtet werden, gilt das Kulturförderungsgesetz vom 15. August 2017¹³.

13 sGS 275.1

b) Politische Gemeinde

(3.3.2.)

Art. 33 *Beiträge*

¹ Die politische Gemeinde unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmalern von lokaler Bedeutung durch Beiträge.

² Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

«...»

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 41 *Strafbestimmung*

¹ Mit Busse bis Fr. 30'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Pflichten nach Art. 12 und 22 dieses Erlasses verletzt;
- b) unter Schutz gestelltes Kulturerbe widerrechtlich auf dauerhaften Verbleib oder ohne Ausfuhrbewilligung ausführt;
- c) Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet;
- d) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle archäologische Arbeiten ausführt oder technische Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds nach Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, verwendet.

Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter

vom 19. Juni 2018

Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung von Art. 29 bis Art. 32 und Art. 42 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017¹ als Verordnung:²

I.**Art. 1** *Gegenstand*¹Dieser Erlass regelt:

- a) für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler:
 - 1. die Einstufung der Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung;
 - 2. die für die Ausrichtung massgebenden Voraussetzungen;
 - 3. die für die Bemessung der Beiträge anrechenbaren Kosten und Beitragsätze;
 - 4. Zuständigkeiten und Verfahren;
- b) die Erhebung von Gebühren für denkmalpflegerische und archäologische Beratungen.

Art. 2 *Einstufung*a) *Grundsatz*

¹Als unbewegliche Kulturgüter von kantonaler oder nationaler Bedeutung nach Art. 31 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017³ gelten Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, die:

- a) in einem Schutzinventar oder in einer Schutzverordnung nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016⁴ als Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung bezeichnet sind oder
- b) vom Kanton im Rahmen eines Beitragsgesuchs als Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung anerkannt werden.

Art. 3 *b) Anerkennung im Einzelfall*

¹Die für die Beitragszusicherung zuständige kantonale Stelle kann Objekte bei Vorliegen eines Beitragsgesuchs als unbewegliches Kulturgut von kantonaler oder nationaler Bedeutung anerkennen, wenn:

- a) für das betreffende Gemeindegebiet noch kein Schutzinventar oder keine Schutzverordnung nach Art. 2 Bst. a dieses Erlasses vorliegt oder
- b) es sich um ein in seinem besonderen kulturellen Zeugniswert bisher nicht bekanntes Objekt handelt (Entdeckung).

Art. 4 *Zuständige kantonale Stelle*¹Zuständige kantonale Stellen nach diesem Erlass sind:

- a) die kantonale Denkmalpflege für Baudenkmäler;
- b) die Kantonsarchäologie für archäologische Denkmäler.

Art. 5 *Beratung und Information; Gebühr*

¹Die zuständige kantonale Stelle steht im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Mittel für denkmalpflegerische und archäologische Beratungen nach Art. 29 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017⁵ zur Verfügung.

²Sie erhebt eine Gebühr, wenn die Beratung:

- a) komplex ist und umfangreiche Abklärungen erfordert oder
- b) in überwiegendem privatem Interesse erfolgt.

³Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand bemessen.**I. Allgemeine Bestimmungen**

1 sGS 277.1.
 2 Abgekürzt VUKG.
 3 sGS 277.1.
 4 sGS 731.1.
 5 sGS 277.1.

II. Kantonsbeiträge

Art. 6 *Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen*

a) allgemein

¹ Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags, ausgenommen Beiträge an Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung durch Dritte, setzt voraus, dass:

- a) das Objekt nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses als unbewegliches Kulturgut von kantonaler oder nationaler Bedeutung gilt;
- b) bei Sakralbauten der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche wenigstens einen halb so hohen Beitrag wie der Kanton leistet;
- c) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht wird. Wenn der Beitragszweck nicht gefährdet wird, kann die zuständige kantonale Stelle auf begründetes Gesuch hin den Beginn der Arbeiten vor Einreichung des Beitragsgesuchs bewilligen;
- d) die Arbeiten nicht während der Hängigkeit des Beitragsgesuchs begonnen werden, ausgenommen in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle;
- e) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kantonale Stelle begleitet werden;
- f) das Objekt nicht im Eigentum des Kantons steht. Beiträge an Dritte für Architekturwettbewerbe oder Planungen, die Objekte im Eigentum des Kantons betreffen, bleiben vorbehalten.

Art. 7 *b) Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung durch Dritte*

¹ Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags an die Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung unbeweglicher Kulturgüter durch Dritte setzt voraus, dass:

- a) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht wird;
- b) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kantonale Stelle begleitet werden.

² Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags an Inventarisierungen unbeweglicher Kulturgüter durch politische Gemeinden setzt zudem voraus, dass das Inventar bezüglich der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung vollständig und nachvollziehbar ist.

Art. 8 *Anrechenbare Kosten bei Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung*

¹ Anrechenbar sind die Kosten der Massnahmen, die mit Blick auf die schützenswerte Substanz des unbeweglichen Kulturguts erforderlich sind für:

- a) den fachgerechten und zweckmässigen Schutz;
- b) die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege;
- c) die fachgerechte und zweckmässige Untersuchung und Erforschung.

² Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

³ Die zuständige kantonale Stelle legt für die einzelnen Arbeitsgattungen Norm-Prozentsätze zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten fest. Die Norm-Prozentsätze werden veröffentlicht.

⁴ Von den Norm-Prozentsätzen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn:

- a) die Massnahmen den als üblich angenommenen Umfang massgeblich über- oder unterschreiten;
- b) die Anforderungen an eine fachgerechte und wirtschaftliche Ausführung einzelner baulicher Massnahmen nicht oder nicht genügend erfüllt sind.

Art. 9 *Beitragssätze*

a) Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung

¹ Der Kantonsbeitrag an Massnahmen für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung von unbeweglichen Kulturgütern beträgt 30 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

²Der konkrete Beitragssatz wird durch die zuständige kantonale Stelle nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts und dem Nutzen der Massnahme festgelegt. Bei Sakralbauten wird der Beitrag des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche an den Kantonsbeitrag angerechnet.

Art. 10 *b) Architekturwettbewerbe und Planungen*

¹Der Kantonsbeitrag an Architekturwettbewerbe und Planungen beträgt 10 bis 50 Prozent der für den Wettbewerb oder die Planung anfallenden Kosten.

²Der konkrete Beitragssatz wird von der zuständigen kantonalen Stelle nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert des betroffenen Objekts oder der betroffenen Objekte sowie aufgrund des öffentlichen Interesses am Wettbewerb oder der Planung festgelegt.

Art. 11 *c) Erwerb*

¹Der Kantonsbeitrag beträgt beim Erwerb von unbeweglichen Kulturgütern durch Dritte 10 bis 50 Prozent der für den Erwerb anfallenden Kosten.

²Der konkrete Prozentsatz wird im Einzelfall durch die zuständige kantonale Stelle aufgrund des besonderen kulturellen Zeugniswerts des Objekts, des öffentlichen Interesses am Erwerb sowie aufgrund der Beteiligung Dritter festgelegt.

Art. 12 *d) Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung durch Dritte*

¹Der Kantonsbeitrag beträgt bei der Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung unbeweglicher Kulturgüter durch Dritte 30 bis 50 Prozent der Gesamtkosten. Die zuständige kantonale Stelle legt die Kriterien fest, nach denen die Beiträge im Einzelfall abgestuft werden.

²Die zuständige kantonale Stelle und die für die Massnahme verantwortliche Organisation regeln durch Vereinbarung insbesondere die Leistungen des Kantons und der Organisation sowie das Verfahren und den Ablauf der Massnahme.

Art. 13 *Beitragserhöhung in besonderen Fällen*

¹Die Beitragssätze können ausnahmsweise angemessen erhöht werden, wenn:

- a) ein unbewegliches Kulturgut besonders gefährdet ist und unerlässliche Massnahmen für seinen Schutz, seine Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung trotz angemessenen Bemühungen nicht finanziert werden können oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger das unbewegliche Kulturgut nicht oder nur in erheblich beschränktem Umfang nutzen kann.

Art. 14 *Bundesbeiträge*

¹Wird ein Bundesbeitrag ausgerichtet, kann der Kantonsbeitrag gemindert werden, wenn dies zur Erzielung einer angemessenen Gesamtbeitragshöhe nötig ist.

Art. 15 *Auflagen und Bedingungen*

a) allgemein

¹In der Zusicherung eines Kantonsbeitrags kann mit Auflagen und Bedingungen insbesondere festgelegt werden, dass:

- a) die für die subventionierte Massnahme notwendigen Untersuchungen vorgenommen werden;
- b) eine Abschlussdokumentation erstellt wird;
- c) das Objekt gemäss kantonalem Planungs- und Baurecht eigentümergebunden unter Schutz gestellt wird;
- d) das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand erhalten wird und Änderungen des Zustands nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle vorgenommen werden;
- e) der Zutritt zur Überwachung des Zustands durch die zuständige kantonale Stelle geduldet wird;

- f) der zuständigen kantonalen Stelle Handänderungen oder andere rechtliche Veränderungen unverzüglich gemeldet werden;
- g) das Objekt in einem mit seiner Zweckbestimmung vereinbaren Mass öffentlich zugänglich gemacht wird;
- h) die Zugehörigkeit von Zugehör und Fahrnis zum unbeweglichen Kulturgut rechtlich sichergestellt wird;
- i) die Eigentumsbeschränkungen, die an die Gewährung von Kantonsbeiträgen geknüpft werden, im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 16 *b) besondere Fälle*

¹ In der Zusicherung eines Kantonsbeitrags ab Fr. 20'000.– an Eigentümerinnen und Eigentümer für den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie die Untersuchung und Erforschung oder für den Erwerb unbeweglicher Kulturgüter wird die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer mit Auflagen und Bedingungen insbesondere verpflichtet:

- a) das Objekt sowie die in ihrem oder seinem Eigentum stehende Umgebung des Objekts in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) Änderungen des Zustands nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle vorzunehmen;
- c) den Zutritt zur Überwachung des Zustands durch die zuständige kantonale Stelle zu dulden;
- d) der zuständigen kantonalen Stelle Handänderungen oder andere rechtliche Veränderungen unverzüglich zu melden.

² Die zuständige kantonale Stelle lässt die Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung im Grundbuch anmerken.

³ Auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers hebt die zuständige kantonale Stelle die Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf und veranlasst die Löschung der Anmerkung im Grundbuch, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Beitragszusicherung wenigstens 20 Jahre vergangen sind.

III. Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 17 *Geltungsbereich*

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Gesuche von Eigentümerinnen und Eigentümern um Kantonsbeiträge an Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung.

² Für Gesuche um Kantonsbeiträge an andere Massnahmen werden sie sachgemäss angewendet.

Art. 18 *Beitragsgesuch*

a) Form und Inhalt

¹ Wer um einen Kantonsbeitrag nachsucht, reicht der zuständigen kantonalen Stelle wenigstens das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular ein.

² Die zuständige kantonale Stelle stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Sie kann verlangen, dass:

- a) weitere erforderliche Unterlagen eingereicht werden;
- b) Beitragsgesuche elektronisch eingereicht werden.

Art. 19 *b) Prüfung*

¹ Nach Eingang des Beitragsgesuchs prüft die zuständige kantonale Stelle, ob:

- a) das betroffene Objekt nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses als unbewegliches Kulturgut von nationaler oder kantonalen Bedeutung gilt;
- b) die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs sowie die zeitlichen Bestimmungen nach Art. 6 Bst. c und d dieses Erlasses erfüllt sind. Sie kann das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen, wenn die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt sind, oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewähren.
- c) die übrigen Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags erfüllt sind;

- d) unter Berücksichtigung der anderen Gesuche die verfügbaren Mittel die Ausrichtung eines Beitrags grundsätzlich erlauben;
- e) die Beitragsausrichtung mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden ist.

²Sie tritt auf ein Beitragsgesuch nicht ein, wenn:

- a) das betroffene Objekt nicht als unbewegliches Kulturgut von nationaler oder kantonaler Bedeutung nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses gilt;
- b) das Gesuch erst nach Beginn der Arbeiten eingereicht wurde und sie keinen vorzeitigen Baubeginn bewilligt hat;
- c) übrige Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung offensichtlich nicht erfüllt sind.

Art. 20 *Beitragszusicherung*

a) *Kantonsbeiträge ab Fr. 20'000.–*

1. *Antrag*

¹Für Gesuche um Kantonsbeiträge ab Fr. 20'000.– bereitet das zuständige Departement zuhanden der Regierung den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses für die erforderlichen Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds vor, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags erfüllt sind und
- b) unter Berücksichtigung der anderen Gesuche die Mittel des Lotteriefonds die Ausrichtung eines Beitrags grundsätzlich erlauben.

²Die zuständige kantonale Stelle informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über den Antrag.

Art. 21 *2. Beschluss*

¹Für Beitragsgesuche, für die der Kantonsrat Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds beschlossen hat, beschliesst die zuständige kantonale Stelle:

- a) die Zusicherung der Kantonsbeiträge;
- b) die mit der Zusicherung verbundenen Bedingungen und Auflagen.

²Sie lehnt Gesuche ab, bei denen die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags mangels Nachtragskredit nicht möglich ist.

Art. 22 *b) Kantonsbeiträge unter Fr. 20'000.–*

¹Für Gesuche um Kantonsbeiträge unter Fr. 20'000.– beschliesst die zuständige kantonale Stelle die Zusicherung des Beitrags und die mit ihr verbundenen Auflagen und Bedingungen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags erfüllt sind und
- b) die Ausrichtung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt und der anderen Gesuche möglich ist.

²Sie lehnt Gesuche ab, bei denen:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags nicht erfüllt sind;
- b) die Ausrichtung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche nicht möglich ist.

Art. 23 *Mitteilung Beschluss*

¹Die zuständige kantonale Stelle teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Beschluss mit.

²Die Mitteilung erfolgt:

- a) bei Zusicherung eines Kantonsbeitrags durch Verfügung;
- b) bei Nichteintreten auf das Beitragsgesuch oder bei dessen Ablehnung mit einfachem Brief. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann nach Erhalt des Briefs eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Art. 24 *Weiterleitung, Information und Koordination*

¹Die zuständige kantonale Stelle leitet Beitragsgesuche, über die sie nicht selbst beschliesst, innert nützlicher Frist an die zuständige Gemeindebehörde weiter.

²Sie informiert die politische Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Objekt befindet, über den Beitragsentscheid des Kantons.

³ Sie koordiniert das Beitragsverfahren bei Sakralbauten mit dem Katholischen Konfessionsteil oder der Evangelischen Kirche und bei Bedarf mit dem Bund.

Art. 25 *Meldepflicht*

¹ Die Empfängerin oder der Empfänger von Kantonsbeiträgen melden der zuständigen kantonalen Stelle insbesondere:

- a) den Beginn der Arbeiten;
- b) wesentliche Zwischenstadien der Arbeiten;
- c) das Ende der Arbeiten;
- d) Projekt- und Kostenänderungen.

Art. 26 *Kontrolle*

¹ Die zuständige kantonale Stelle überwacht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden die dem Beitragszweck entsprechende Ausführung der Massnahmen sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.

² Bei Bauvorhaben stimmt sie sich dabei mit der für die Überprüfung der Ausführung des Bauvorhabens zuständigen Gemeindebehörde ab.⁶

Art. 27 *Mehrkosten*

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann auf begründetes Gesuch mit zusätzlicher Verfügung den Kantonsbeitrag erhöhen, wenn unvorhersehbar und unvermeidbar die anrechenbaren Kosten massgeblich höher ausfallen und dies der zuständigen Stelle unverzüglich gemeldet wird.

Art. 28 *Geltungsdauer*

¹ Die Beitragszusicherung erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden. Die Frist ruht während der Hängigkeit von privatrechtlichen Baueinspracheprozessen.

² Die Beitragszusicherung erlischt in jedem Fall nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft. Die Frist wird mit dem Einreichen der Abrechnung gewahrt.

³ Die Frist nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann durch die zuständige kantonale Stelle verlängert werden, wenn die zeitgerechte Beendigung der Arbeiten aus besonderen Gründen nicht möglich ist.

Art. 29 *Auszahlung*

¹ Nach Abschluss der Arbeiten reicht die Empfängerin oder der Empfänger der zuständigen kantonalen Stelle die Abrechnung ein. Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen.

³ Nach der Prüfung und der Genehmigung der Abrechnung sowie nach der Abnahme der Arbeiten veranlasst die zuständige kantonale Stelle die Auszahlung des Kantonsbeitrags.

³ In besonderen Fällen, insbesondere bei langwierigen und teuren Bauarbeiten, kann der Kantonsbeitrag auf begründetes Gesuch hin nach Massgabe des Baufortschritts in Raten ausbezahlt werden.

⁴ Erfüllt die Empfängerin oder der Empfänger die ihr oder ihm obliegenden Pflichten nicht oder beeinträchtigt sie oder er das unbewegliche Kulturgut in anderer Weise, kann der Kantonsbeitrag gemindert oder widerrufen werden.

Art. 30 *Rückforderung*

¹ Kantonsbeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht bezogen wurde;
- b) Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden;
- c) der besondere kulturelle Zeugniswert des unbeweglichen Kulturguts innert 20 Jahren nach der Beitragszusicherung nachträglich durch die Empfängerin oder den Empfänger wesentlich beeinträchtigt wird.

⁶ Vgl. Art. 150 und 151 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1)

Art. 31 *Übergangsbestimmung*

¹Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Beitragsverfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung bisherigen Rechts, soweit die Anwendung des neuen Rechts für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist.

IV. Schlussbestimmungen

Charta von Venedig 1964

Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles

Als lebendige Zeugnisse jahrhundertelanger Traditionen der Völker vermitteln die Denkmäler der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.

Es ist daher wesentlich, dass die Grundsätze, die für die Konservierung und Restaurierung der Denkmäler massgebend sein sollen, gemeinsam erarbeitet und auf internationaler Ebene formuliert werden, wobei jedes Land für die Anwendung im Rahmen seiner Kultur und seiner Tradition verantwortlich ist.

Indem sie diesen Grundprinzipien eine erste Form gab, hat die Charta von Athen von 1931 zur Entwicklung einer breiten internationalen Bewegung beigetragen, die insbesondere in nationalen Dokumenten, in den Aktivitäten von ICOM und UNESCO und in der Gründung des «Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung der Kulturgüter» Gestalt angenommen hat. Wachsendes Bewusstsein und kritische Haltung haben sich immer komplexeren und differenzierteren Problemen zugewandt; so scheint es an der Zeit, die Prinzipien jener Charta zu überprüfen, um sie zu vertiefen und in einem neuen Dokument auf eine breitere Basis zu stellen.

Daher hat der vom 25. bis 31. Mai 1964 in Venedig versammelte II. Internationale Kongress der Architekten und Techniker der Denkmalpflege den folgenden Text gebilligt:

Art. 1

Der Denkmalbegriff umfasst sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur, einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf grosse künstlerische Schöpfungen, sondern auch auf bescheidene Werke, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben.

Definitionen**Art. 2**

Konservierung und Restaurierung der Denkmäler bilden eine Disziplin, welche sich aller Wissenschaften und Techniken bedient, die zur Erforschung und Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen können.

Art. 3

Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses.

Zielsetzung**Art. 4**

Die Erhaltung der Denkmäler erfordert zunächst ihre dauernde Pflege.

Erhaltung**Art. 5**

Die Erhaltung der Denkmäler wird immer begünstigt durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion. Ein solcher Gebrauch ist daher wünschenswert, darf aber Struktur und Gestalt der Denkmäler nicht verändern. Nur innerhalb dieser Grenzen können durch die Entwicklung gesellschaftlicher Ansprüche und durch Nutzungsänderungen bedingte Eingriffe geplant und bewilligt werden.

Art. 6

Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Massstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden, und es verbietet sich jede neue Baumassnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.

Art. 7

Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt, sowie mit der Umgebung, zu der es gehört. Demzufolge kann eine Translozierung des ganzen Denkmals oder eines Teiles nur dann geduldet werden, wenn dies zu seinem Schutz unbedingt erforderlich ist oder bedeutende nationale oder internationale Interessen dies rechtfertigen.

Art. 8

Werke der Bildhauerei, der Malerei oder der dekorativen Ausstattung, die integraler Bestandteil eines Denkmals sind, dürfen von ihm nicht getrennt werden; es sei denn, diese Massnahme ist die einzige Möglichkeit, deren Erhaltung zu sichern.

Restaurierung

Art. 9

Die Restaurierung ist eine Massnahme, die Ausnahmecharakter behalten sollte. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschliessen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt. Wenn es aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, etwas wiederherzustellen, von dem man nicht weiss, wie es ausgesehen hat, wird sich das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen. Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen.

Art. 10

Wenn sich die traditionellen Techniken als unzureichend erweisen, können zur Sicherung eines Denkmals alle modernen Konservierungs- und Konstruktions-techniken herangezogen werden, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen und durch praktische Erfahrung erprobt ist.

Art. 11

Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel. Wenn ein Werk verschiedene sich überlagernde Zustände aufweist, ist eine Aufdeckung verdeckter Zustände nur dann gerechtfertigt, wenn das zu Entfernende von geringer Bedeutung ist, wenn der aufzudeckende Bestand von hervorragendem historischem, wissenschaftlichem oder ästhetischem Wert ist und wenn sein Erhaltungszustand die Massnahme rechtfertigt. Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.

Art. 12

Die Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich dem Ganzen harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst- und Geschichtsdokument nicht verfälscht.

Art. 13

Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren.

Art. 14

Denkmalbereiche müssen Gegenstand besonderer Sorge sein, um ihre Integrität zu bewahren und zu sichern, dass sie saniert und in angemessener Weise präsentiert werden. Die Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten sind so durchzuführen, dass sie eine sinngemässe Anwendung der Grundsätze der vorstehenden Artikel darstellen.

Denkmalbereiche

Art. 15

Ausgrabungen müssen dem wissenschaftlichen Standard entsprechen und gemäss den UNESCO-Empfehlungen von 1956 durchgeführt werden, welche internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen formulieren.

Erhaltung und Erschliessung der Ausgrabungsstätten sowie die notwendigen Massnahmen zum dauernden Schutz der Architekturelemente und Fundstücke sind zu gewährleisten. Ausserdem muss alles getan werden, um das Verständnis für das ausgegrabene Denkmal zu erleichtern, ohne dessen Ausgabewert zu verfälschen.

Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heisst, das Wiedersammensetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhanges notwendig ist.

Ausgrabungen

Art. 16

Alle Arbeiten der Konservierung, Restaurierung und archäologischen Ausgrabungen müssen immer von der Erstellung einer genauen Dokumentation in Form analytischer und kritischer Berichte, Zeichnungen und Photographien begleitet sein. Alle Arbeitsphasen sind hier zu verzeichnen: Freilegung, Bestands-sicherung, Wiederherstellung und Integration sowie alle im Zuge der Arbeiten festgestellten technischen und formalen Elemente. Diese Dokumentation ist im Archiv einer öffentlichen Institution zu hinterlegen und der Wissenschaft zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wird empfohlen.

Dokumentation und Publikation

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz 2006

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

Bemerkungen zum Anlass

Denkmalpflege als Disziplin und als Arbeitsgebiet der Fachstellen mit öffentlichem Auftrag umfasst theoretische Klärungen sowie praktische und administrative Massnahmen für den Schutz und die Instandhaltung von ortsgebundenen Kulturgütern. Kulturgüter sind Objekte und Stätten, die für die Allgemeinheit als Zeugnisse der geistigen Tätigkeit, des Kunstschaffens oder des gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung sind.

Seit über hundert Jahren nimmt der Bund Aufgaben der Denkmalpflege wahr. Jede Generation stellt neue methodische Fragen (beispielsweise Fragen zu Rekonstruktionen) und hat sich mit neuen Rahmenbedingungen auseinandergesetzt (beispielsweise Beschränkung der staatlichen Mittel).

In Abständen von jeweils zwei oder drei Generationen wurde versucht, die gemeinsame Basis für das Handeln aller sich für die Denkmäler engagierenden Personen und Stellen zu klären und in knapper Form allgemein zugänglich zu machen. Das letzte derartige Dokument wurde vor mehr als 50 Jahren veröffentlicht.¹

Daher beschloss die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege an ihrer Sitzung vom 21. Januar 2004, den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnis darzustellen. Sie setzte dazu eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, einen Entwurf für «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz» zu erarbeiten.² Nach Diskussion mit den Konsulentinnen, den Konsulenten und den Leitenden der Fachstellen sowie einer kommissionsinternen Bereinigung hat die Kommission die «Leitsätze» am 22. März 2006 verabschiedet.³

Die «Leitsätze» sind auf ortsgebundene Kulturgüter aus allen Epochen anwendbar, auch auf archäologische Stätten. Auch weitere Fachgebiete wie Konservierung und Restaurierung sind mit eingeschlossen. Dagegen werden die Anforderungen an wissenschaftlich durchgeführte Ausgrabungen sowie der Umgang mit geborgenen Bodenfunden nicht behandelt. Ferner ist die Behandlung von beweglichen, beziehungsweise in Museen überbrachten Objekten nicht Gegenstand der Leitsätze.

Das Papier wendet sich zunächst an die schweizerischen Fachleute aller betroffenen Bereiche. Es soll aber auch für Bauherren und Architektinnen, Politikerinnen oder interessierte Laien Anregung und Hilfe für das Verständnis des Denkmals und der für seine langfristige Erhaltung notwendigen Massnahmen sein.

Folgende Charten und internationale Konventionen bilden die Grundlage denkmalpflegerischer Arbeit in der Schweiz: «Internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Denkmalgebieten – Venedig 1964»; «Charta der historischen Gärten und Landschaften – Florenz 1981»; «Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten – Washington 1987»; «Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes – Lausanne 1990»; «Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa – Granada»; «Europäisches Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes – Valetta».⁴

Bernhard Furrer, Präsident

- 1 Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmalern und zu ihrer Wiederherstellung. In: Jahresbericht [der] Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler 1893, 9 (Johann Rudolf Rahn). Josef Zemp: Das Restaurieren. In: Schweizer Rundschau Heft IV (1907). Linus Birchler: Restaurierungspraxis und Kunsterbe in der Schweiz. Eidgenössische Technische Hochschule, kultur- und staatswissenschaftliche Schriften 62. Zürich 1948.
- 2 Der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bernhard Furrer gehörten an: François Guex, Nina Mekacher, Georg Mörsch (bis Ende 2004), Beatrice Sendner.
- 3 Zusammensetzung der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege 2004–2006: Bernhard Furrer (Präsident), François Guex (Vizepräsident), Beatrice Sendner (Vizepräsidentin), Nina Mekacher (Kommissionssekretärin), Mitglieder: Michèle Antipas (seit 2005), Alessandra Antonini (bis Ende 2004), Christine Bläuer Böhm, Jacques Bujard, Nott Caviezel (seit Mai 2005), Leza Dosch, Ivano Gianola, Michel Hauser (bis Ende 2004), Sibylle Heusser (bis Ende 2004), Christian Heydrich (bis Ende 2004), Stefan Hochuli (seit 2005), Dorothee Huber, Georg Mörsch (bis Ende 2004), Eduard Müller, Christian Renfer (bis Mai 2005), Doris Warger (seit 2005), Karin Zaugg Zogg (seit 2005), Bernard Zumthor (seit 2005).
- 4 Die internationalen Charten und Konventionen sind in offizieller deutscher Übersetzung auf der Internetseite des Bundesamts für Kultur unter folgender Adresse zu finden: www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturpflege/00513/00524.

Das Denkmal

Ein Gegenstand der Vergangenheit mit besonderem Zeugnischarakter wird durch das erkennende Betrachten der Gesellschaft zum Denkmal.

Der Mensch hat ein Grundbedürfnis nach Erinnerung. Sie stützt sich wesentlich auf Orte und Objekte.

1.1 Menschliche Erinnerung

Der Mensch braucht Erinnerung als Individuum und in seinen Gemeinschaften als Grundlage für die Gestaltung der Zukunft.

Der Erinnerungsschatz des Menschen ist das geschichtliche Erbe als Ganzes. Es umfasst ortsgebundene und bewegliche Objekte sowie immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Musik und Brauchtum.

Im Prozess der individuellen und kollektiven Erinnerung spielen materielle Erinnerungsträger eine besondere Rolle. Der Mensch hat daher Anrecht auf materielle Erinnerungsträger und auf deren Erhaltung durch die Gemeinschaft.

Die ortsgebundenen und öffentlich wahrnehmbaren Objekte begleiten durch ihre physische Präsenz das Leben des Menschen auf besonders intensive Weise. Sie halten die Erinnerung dauernd wach.

Diese Objekte können nicht übersehen oder weggelegt werden. Sie können allerdings der Gleichgültigkeit anheimfallen.

Denkmäler sind ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert haben. Denkmäler können Zeugnisse jeglichen menschlichen Wirkens sein, historischer Ereignisse und Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen, technischer Errungenschaften.

1.2 Denkmal – Zeugnis der Vergangenheit

Als materielle Zeugnisse der Geschichte sind nicht bloss Denkmäler zu erhalten, die heute positiv gewertete Seiten der Geschichte dokumentieren, sondern auch solche, die an Unrecht und erlittenes Leid erinnern oder über deren Verständnis keine Einigkeit besteht.

Denkmäler sind bestimmt durch ihre überlieferte Materie; diese macht die Authentizität der Denkmäler aus.

1.3 Materialität des Denkmals

Die Authentizität des Denkmals, d.h. die Existenz des Denkmals in seiner möglichst vollständig überlieferten Materie mit all ihren Zeitspuren, ist Voraussetzung dafür, dass heutige, aber auch spätere Generationen seine Vielschichtigkeit erkennen und interpretieren können. In solcher Erkenntnis und Interpretation liegt die Chance zu einem vertieften und stets neuen Denkmalverständnis.

Nur wenn das Denkmal in seiner als historisch bedeutsam bewerteten Materialität, seiner Substanz, nicht geschmälert wird, kann es als Ausdruck bestimmter historischer Umstände interpretiert und diese Interpretation überprüft werden.

Wird dem Objekt die überlieferte Substanz genommen, verliert es seine Denkmaleigenschaft unwiederbringlich.

Denkmäler sind bestimmt durch ihren geschichtlichen Zeugniswert; dieser setzt sich aus einer Vielzahl von Eigenschaften zusammen.

1.4 Zeugniswert des Denkmals

Der Wert des Denkmals ist die Summe mehrerer Eigenschaften. Dazu gehören beispielsweise die kulturelle Bedeutung, die historische Nutzung, die Aussage über eine bestimmte soziale Schicht, über Einzelpersonen oder Körperschaften, die handwerkliche oder künstlerische Qualität, die Stellung innerhalb einer Siedlung oder in der Landschaft.

Geschichtlichen Zeugnissen unlängst vergangener Zeit kann gleichrangiger Denkmalwert zukommen wie älteren Objekten. Die älteren Teile eines Denkmals sind nicht von vornherein wertvoller als die jüngeren; auch frühere Restaurierungen können zu den historisch bedeutsamen Zeugnissen gehören. Sie sind entsprechend zu würdigen und zu behandeln.

Die Denkmaleigenschaft besteht unabhängig von der Aufnahme in ein Inventar oder von der Erwähnung in wissenschaftlichen Arbeiten.

Ein schlechter Erhaltungszustand beeinträchtigt die Denkmaleigenschaft nicht.

Der geschichtliche Zeugniswert des Denkmals kann selbst durch einen Ersatz von hoher gestalterischer Qualität nicht aufgewogen werden.

1.5 Erscheinungsformen der Denkmäler

Das Denkmal kann sowohl ein Einzelobjekt wie auch Teil eines Objekts oder eine Gruppe von Objekten bis hin zu einer Ortschaft und Kulturlandschaft sein. Die Umgebung des Denkmals bildet einen wichtigen Rahmen für seine Wahrnehmung.

Für die Zeugenschaft ist das Denkmal als Ganzes wichtig; bei Bauten das Innere ebenso wie das Äussere.

Als Denkmäler gelten auch dachlose Bauten, durch archäologische Ausgrabungen freigelegte Strukturen sowie nicht freigelegte Strukturen, die durch Sondierungen bzw. zerstörungsfreie Methoden nachgewiesen und in ihrer Bedeutung weitgehend bekannt sind.

Vermutete oder punktuell erfasste archäologische Befunde im Boden sowie verdeckte Elemente in Bauten können naturgemäss nicht vollständig beschrieben werden. Noch nicht vom kollektiven Bewusstsein erfasst, sind sie im Einzelfall besonders gefährdet. Als Hauptquellen aus weitgehend oder vollständig schriftlosen Epochen sind sie besonders wichtig.

Die physische Gestalt der Denkmäler ist vielfältig.

1.6 Wahrnehmung des Denkmals

Jede Epoche nimmt neue Denkmäler wahr und interpretiert die bestehenden Denkmäler neu. Dabei besteht die Gefahr zur Reduktion auf die zeitgenössische Interpretation, zu Vereinnahmung, Vereinfachung und Verfälschung. Deshalb muss das Denkmal in seiner als historisch bedeutsam bewerteten Materialität erhalten bleiben. Nur damit ist ein neuer Zugang zum Denkmal möglich.

Historische Objekte, die mit historischen, archäologischen oder naturwissenschaftlichen Methoden vermutet oder nachgewiesen sind, indessen noch nicht vollständig erkannt und interpretiert werden können, sind wie Denkmäler zu behandeln.

Ein Objekt aus vergangener Zeit wird durch menschliches Erkennen und Interpretieren zum Denkmal.

Der Umgang mit dem Denkmal

2.1 Denkmal als Teil der Umwelt

Die Sorge zur gebauten Umwelt umfasst Achtung vor den Leistungen der Vorfahren, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Nachkommen, einen haushälterischen Umgang mit Gütern und Energie, also alle Bemühungen um einen Lebensraum, in dem Zusammenleben möglich wird.

Schutz und Pflege der Umwelt bewahren Grundlagen menschlichen Lebens. Denkmäler sind ein besonders kostbarer Teil der Umwelt.

2.2 Denkmal in der Gegenwart

Durch ihre Präsenz und ihre Nutzung beeinflussen die Denkmäler das heutige Leben und tragen zu seiner Gestaltung bei.

Ihre Konservierung und Restaurierung, gegebenenfalls das Weiterbauen an ihnen, sind Teil heutiger Kultur. Die Denkmäler werden dadurch auch zu zeitgenössischen Leistungen, zu Zeugnissen heutiger gesellschaftlicher Verhältnisse und Veränderungen.

Denkmäler sind Teil des heutigen Lebensraums und damit der heutigen Kultur.

2.3 Verantwortung der Gesellschaft

Wegen der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Gesellschaft die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Sie tut dies gemeinsam mit den Eigentümerschaften, denen die Denkmäler anvertraut sind.

Denkmalpflege als Disziplin entwickelt und formuliert das Denkmalverständnis. Sie hält der Allgemeinheit unterschiedliche, allenfalls sich widersprechende Denkmalbegegnungen offen.

Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, namentlich auch mit Minderheiten.

2.4 Erforschung der Denkmäler

Die Erforschung umfasst die systematische Erfassung in Inventaren unterschiedlicher Ausrichtung, Untersuchungen nach Gebieten, Typen, Epochen etc. wie auch vertiefende, durch Archivarbeit fundierte Abklärungen am Einzelobjekt. Denkmalerforschung kann wichtige Informationen für andere Forschungszweige liefern, die sich mit Entwicklungen über längere Zeiträume beschäftigen.

Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Denkmäler erfassen und erforschen zu lassen. Die Erforschung hat sich möglichst schonender Methoden zu bedienen.

Die nicht zerstörungsfreie Erforschung punktuell bekannter historischer Objekte im Boden oder verdeckter Elemente in Bauten darf nur so weit gehen, als es für die Abklärung ihrer Denkmaleigenschaft und die Bestimmung des Schutzzumfangs notwendig ist.

Lässt sich die Zerstörung einer archäologischen Stätte oder eines historischen Baus nicht vermeiden, ist das Objekt vorgängig angemessen zu erforschen und zu dokumentieren.

Die Objekte, die als Denkmäler gelten, müssen öffentlich bezeichnet werden.

2.5 Benennung der Denkmäler

Ein Objekt wird durch das Erkennen und Feststellen seines historischen Zeugniswerts und seiner überlieferten Materialität zum Denkmal. Seine Denkmaleigenschaft besteht unabhängig von administrativen Massnahmen wie einer Unterschutzstellung oder der Aufnahme in ein Inventar.

Objekte, denen Denkmaleigenschaft zukommt, sollen für die Eigentümerschaften und die breite Öffentlichkeit frühzeitig als solche erkenntlich gemacht werden. Planungen und Handlungen können dadurch auf die mit dem Denkmal verbundenen Potenziale ausgerichtet werden. Dieser Grundsatz findet seine Grenzen, wenn Objekte durch die Publizität gefährdet werden könnten.

Die Bezeichnung der Denkmäler erfolgt durch Unterschutzstellungen, Inventare, Karten, Listen, Verzeichnisse etc.

Der individuelle Wert des Denkmals ist so vielschichtig darstellbar, unterschiedlich akzentuierbar und erweiterungsfähig, dass er sich mit einer Klassifizierung in einfachen Wertstufen nicht ausdrücken lässt. Als Entscheidungshilfe im politischen Prozess und für die Bedürfnisse der Verwaltung indessen kann eine Klassifizierung hilfreich sein.

Wie jede öffentliche Aufgabe bedarf Denkmalpflege rechtlicher Grundlagen. Rechte und Pflichten der Öffentlichkeit und der Eigentümerschaften sind zu definieren.

2.6 Rechtliche Grundlagen

Für die Öffentlichkeit und die Eigentümerschaften müssen die rechtlichen Regeln, nach denen die Denkmaleigenschaft eines Objekts und das Handeln an Denkmälern beurteilt werden, ersichtlich sein. Die Rechtsvorschriften haben geeignete Vorkehrungen zur Umsetzung, gegebenenfalls zur Durchsetzung der Massnahmen, vorzusehen. Dies ist Aufgabe der Fachstellen.

Öffentliche Anliegen sind gleichrangig. Die Güterabwägung zwischen denkmalpflegerischen Zielen und andern öffentlichen und privaten Interessen hat die Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Gewichtung der Interessen ist transparent darzulegen.

Die bei der Erforschung der Denkmäler erzielten Erkenntnisse müssen öffentlich zugänglich sein.

2.7 Grundsatz der Öffentlichkeit

Die im Auftrag der zuständigen Behörden erstellten Inventare müssen für jedermann einsehbar sein. Forschungsergebnisse, die im Auftrag der öffentlichen Hand erzielt werden, sind samt ihren Grundlagen der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dabei ist die geistige Urhebererschaft auszuweisen.

Das Handeln am Denkmal

3.1 Nachhaltigkeit

Bei Eingriffen an Denkmälern ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit zu beachten.

In der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern liegt ein grosses Potenzial an nachhaltiger Entwicklung.

Massnahmen sind im Sinne der Denkmalpflege dann nachhaltig, wenn sie kommenden Generationen möglichst viele Optionen offen halten, sowohl zum Umgang mit dem Denkmal als auch zu seiner Kenntnis. Dem Grundsatz der Nachhaltigkeit unterliegen die Wahl der nötigen Massnahmen, der Unterhalt sowie die Bewirtschaftung des Denkmals.

Für punktuell erfasste archäologische Befunde sowie verdeckte Elemente in Bauten bedeutet Nachhaltigkeit in der Regel, dass sie nur so weit erschlossen werden, als dies zur Festlegung ihres Schutzes notwendig ist.

Das Erhalten originaler Denkmalsubstanz als bedeutsame und nicht erneuerbare Ressource hat Vorrang vor dem Maximieren einer ökonomisch oder ökologisch verstandenen Nachhaltigkeit.

3.2 Nutzung

Die Nutzung eines Denkmals sichert das Interesse an seinem Unterhalt und die dazu notwendigen Einkünfte. Denkmalnutzung darf indessen nicht nur ökonomisch definiert werden. Auch eine ideelle oder städtebaulich bzw. landschaftsprägende Bedeutung oder eine museale Präsentation sind als Nutzung zu verstehen.

Die angestammte Nutzung stellt einen Wert dar, der nicht ohne wichtige Gründe aufgegeben werden sollte. Neue Nutzungen müssen sich am Denkmal orientieren.

Die Suche nach einer dauerhaften Nutzung währt unter Umständen lange – dennoch ist das Denkmal in dieser Zeit zu unterhalten.

Die Substanz des Denkmals hat Vorrang vor den heute geltend gemachten Bedürfnissen, die häufig einem kurzfristigen Wechsel unterworfen sind. Die neuen Ansprüche sind auf ihre Denkmalverträglichkeit zu prüfen, allenfalls zu reduzieren, unter Umständen abzulehnen.

Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.

3.3 Kontinuierlicher Unterhalt

Mit geeigneten Unterhaltmassnahmen wird die Lebensdauer des Denkmals verlängert, so dass Restaurierungen vermieden oder zumindest hinausgezögert werden können. Ein sorgfältiger Unterhalt trägt langfristig dazu bei, Kosten zu senken.

Die Wirksamkeit von Massnahmen, die zur Schonung von nachgewiesenen, aber nicht aufgedeckten historischen Objekten getroffen werden, ist periodisch zu überprüfen.

Regelmässige Pflege ist die schonendste Massnahme zur Erhaltung von Denkmälern.

3.4 Vorsorgliche Massnahmen

Denkmäler, um deren Schutz und Erhaltung eine Auseinandersetzung geführt wird, sind oft in prekärem Zustand oder in ihrem Bestand bedroht. Bis zur Klärung ihres weiteren Schicksals ist ihr Weiterbestand durch geeignete praktische Arbeiten und administrative Massnahmen zu sichern.

Zur Sicherung eines in seinem Bestand gefährdeten Denkmals sind vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

3.5 Untersuchung vor Massnahmen

Die Erforschung eines Denkmals richtet sich nach dem Ausmass der Gefährdung, nach der Art des Bestands und nach den beabsichtigten Massnahmen.

Eine Untersuchung ist bei konservatorischen wie auch bei eingreifenden Massnahmen notwendig; durch die Ergebnisse der Untersuchung werden die Massnahmen definiert.

Die Untersuchung umfasst zumindest die Beobachtung der im Verlauf der Zeit vorgenommenen Veränderungen, der Schäden und deren Ursachen, das Aufarbeiten der relevanten Archivalien sowie die Dokumentation des heutigen materiellen Bestands.

Voraussetzung für das Festlegen von Massnahmen an Denkmälern ist eine genaue Kenntnis des Objekts.

3.6 Interdisziplinarität

Die Aufgabe, die historische Substanz zu erhalten und den Zerfall zu verlangsamen sowie die teils widersprüchlichen Ansprüche der heutigen Nutzung tangieren verschiedenste Fachgebiete, wie etwa Konservierung/Restaurierung, Baustatik und Bauphysik. Die Fachleute bearbeiten ihre Spezialgebiete in eigener Verantwortung. Entsprechend den Fortschritten in Planung und Ausführung der Massnahmen sind die Ergebnisse periodisch zu vernetzen.

Wichtige Entscheide werden zusammen mit allen involvierten Fachpersonen vorbereitet.

Für die Beantwortung denkmalpflegerischer Fragen sind verschiedene Disziplinen beizuziehen.

3.7 Massnahmenkonzept

Voraussetzungen für das Konzept sind Quellenstudien und Untersuchungen am Objekt.

Das Konzept umschreibt die wichtigen Teile des Denkmals und die Bereiche, in denen Eingriffe zulässig sind, definiert die Art der Nutzung und legt die zu treffenden Massnahmen fest. Die langfristigen Folgen ihrer Ausführung oder ihrer Unterlassung sind abzuwägen.

Vor Beginn einer Intervention ist das Massnahmenkonzept verbindlich festzulegen.

Das Konzept muss während der Intervention durch Untersuchungen am Objekt laufend überprüft und angepasst werden, wenn neue Erkenntnisse dies nötig machen oder dies für ein sachgerechtes Ergebnis notwendig erscheint.

Bei allen Massnahmen hat die Konservierung der bestehenden Substanz Vorrang.

3.8 Wahrung der historischen Substanz

Konservatorische Massnahmen verändern den materiellen Bestand des Denkmals möglichst wenig; sie suchen den Zerfall zu verlangsamen, ohne wesentlich in die Substanz einzugreifen.

Die konservatorische Erhaltung des Denkmals hat Vorrang gegenüber dem Erkenntnisgewinn bei Bauuntersuchungen bzw. archäologischen Grabungen sowie gegenüber seiner Präsentation.

Materielle Veränderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für das Weiterbestehen des Denkmals nachgewiesenermassen unerlässlich sind.

Für jeden Eingriff ist eine der Eigenart des Objekts und der Intervention angemessene Dokumentation anzulegen.

3.9 Dokumentation

Die Dokumentation hat den Zustand vor, während und nach dem Eingriff darzustellen.

In der Dokumentation sind auch die Grundlagen, das Massnahmenkonzept und die Begründung für die Entscheide festzuhalten.

Die Dokumentation ist in einem öffentlichen Archiv zu deponieren. Im Zuge der Untersuchungen erzielte Ergebnisse sind nach Möglichkeit zu publizieren.

Planung und Massnahmen

Die nachfolgenden Leitsätze gelten für die archäologische Denkmalpflege insofern, als es sich nicht um unmittelbar in ihrer Existenz bedrohte Denkmäler handelt. Zu spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege vgl. Ziffern 6.1ff.

Der überlieferte Bestand ist möglichst weitgehend zu erhalten.

4.1 Vorrang der historisch relevanten Substanz

Die Unversehrtheit der historischen Substanz hat bei allen Massnahmen Vorrang.

Der grundsätzlich unaufhaltbare Zerfall des Materials, der insbesondere durch Umwelteinflüsse erfolgt, und der durch die Nutzung bedingte Verschleiss sind zu minimieren und zu verlangsamen.

Denkmäler dürfen nicht durch Zufügungen, scheinbare Verbesserungen und vermeintliche Verschönerungen verfälscht werden.

Alle konservatorischen und restauratorischen Eingriffe sind auf ein Höchstmass an Reversibilität auszurichten.

4.2 Reversibilität

Eine Massnahme ist reversibel, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann, ohne dass an der Trägersubstanz eine Veränderung zurückbleibt. Statt in das materielle Gefüge einzugreifen, sind additive Massnahmen zu bevorzugen.

Eine absolute Reversibilität ist nicht erreichbar; am Grundsatz ist dennoch festzuhalten.

Auch konservatorische Massnahmen, die in ihrer Wirksamkeit zeitlich begrenzt, aber wiederholbar sind, entsprechen dem Grundsatz der Reversibilität.

Vor jedem Eingriff und während der Arbeiten muss durch geeignete Untersuchungen sichergestellt werden, dass die Eingriffe in Rücksichtnahme auf Substanz und Erscheinung des Objekts definiert werden können.

4.3 Untersuchungen

Zu den Untersuchungen gehören Quellenstudien, Prospektionen, Baubeobachtungen, archäologische Bauuntersuchungen, Sondierungen, Befunderhebungen, Schadens- und Situationsanalysen, Materialanalysen etc.

Die Untersuchungen sind während der Restaurierungsarbeiten laufend fortzusetzen, neue Erkenntnisse in das Massnahmenkonzept einzubeziehen.

Baubeobachtungen, Aufschlüsse und Materialanalysen sind zerstörungswarm, ohne wesentliche Beschädigungen an der historischen Substanz durchzuführen.

→ vgl. Leitsatz 3.5 «Untersuchung vor Massnahmen»

4.4 Kleinstmöglicher Eingriff

Umfassende und tiefe Eingriffe verursachen in der Regel bedeutende Veränderungen an der historischen Substanz. Wenn wenig in die überkommene Substanz eingegriffen wird, bleibt sie für spätere Generationen verfügbar.

Schutz- oder Verschleisschichten können dazu beitragen, tiefer greifende Massnahmen zu vermeiden.

Umfang und Tiefe eines Eingriffs sind möglichst klein zu halten.

4.5 Reparatur statt Ersatz

Diese Regel gilt gleichermassen für alle Bauelemente und Baumaterialien. Die Notwendigkeit, nicht mehr reparierfähige einzelne Bestandteile auszutauschen, darf nicht dazu führen, dass unbeschadet alle Teile ersetzt werden.⁵

Historische Elemente sollen instand gestellt, nicht ersetzt werden.

4.6 Alterswert

Ziel einer Restaurierung ist die Bewahrung des authentischen Denkmals, nicht eine «schöne», nach heutiger Ansicht perfekte Erscheinung. Deshalb soll sein Alter mit den im Lauf der Zeit entstandenen Brüchen und Beschädigungen sowie der Patina weiterhin ablesbar bleiben (Alterswert).

Auch die jüngeren Schichten eines Denkmals sind zu erhalten. Sie dürfen nur dann entfernt werden, wenn ihre Entfernung die Biographie des Denkmals nicht wesentlich schmälert und wenn mehrere Fachleute ihnen einen untergeordneten Wert beimessen.

Das Denkmal ist so zu bewahren, dass die Spuren seines Alters erhalten bleiben.

4.7 Konservierung/Restaurierung

Bei modernen Methoden sind Unbedenklichkeit und Reversibilität in Absprache mit der Fachstelle durch eine unabhängige Stelle nachweisen zu lassen. Der Nachweis hat die praktischen Erfahrungen einzubeziehen.

Oftmals erfüllen die traditionell-handwerklichen Methoden die gestellten Anforderungen.

Für die Konservierung/Restaurierung von Denkmälern sind Materialien und Anwendungstechniken zu verwenden, die sich bewährt haben.

4.8 Nachsorge

Die Nachsorge hat zum Ziel, die Notwendigkeit weiterer Konservierungen/Restaurierungen möglichst hinauszuzögern.

Die Nachsorge erfolgt gemäss einem Pflegeplan. Möglich sind eigentliche Wartungsverträge, periodische Begehungen durch alle Verantwortlichen oder Einzelaufträge. Die bei der Nachsorge gemachten Beobachtungen sind zu dokumentieren.

Nach einer Konservierung/Restaurierung sind periodische Kontrollen des Denkmals und wenn nötig weitere Massnahmen durchzuführen.

4.9 Beurteilungs- und Entscheidbefugnis

Die Beurteilungs- und Entscheidbefugnis der Fachstelle in Fragen, welche die historische Substanz betreffen, ergibt sich aus ihrer öffentlichen Aufgabe, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen.

Für planerische Entscheide im und um das Denkmal ist die Fachstelle gemeinsam mit Bauherrschaft und Architektin bzw. Architekt verantwortlich. Innerhalb des Planungsteams übernimmt in der Regel die Fachstelle die Verantwortung für Entscheidungen in allen Fragen bezüglich Massnahmen am historischen Bestand, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Beteiligten.

Für Struktur und Gestaltung von neuen Teilen im und am Denkmal sowie in seiner Umgebung ist die Fachstelle gemeinsam mit Bauherrschaft und Architektin bzw. Architekt soweit zuständig, als konstituierende Merkmale des Denkmals tangiert werden.

Innerhalb des Planungsteams definiert die Fachstelle, wie die historische Substanz zu erhalten und wie mit ihr umzugehen ist.

4.10 Bewilligungsverfahren

In rechtsverbindlichen Verfahren nimmt die Fachstelle die fachliche Beurteilung vor. Sie hat ihre Meinung einlässlich zu begründen, so dass sie auch für Nicht-Fachpersonen verständlich ist.

Die politische oder gerichtliche Entscheidungsinstanz bezieht diese Fachmeinung in die Interessenabwägung ein. Sie begründet ihren Entscheid.

In Bewilligungsverfahren beurteilt die Fachstelle zuhanden der Entscheidbehörde die vorgesehenen Massnahmen.

⁵ Vgl. Grundsatzpapier der EKD «Fenster am historischen Bau» 2003, www.bak.admin.ch.

Die schützenswerten Eigenschaften der Umgebung und die Wirkung des Denkmals sind zu erhalten.

Baunormen dürfen auf Denkmäler nicht ohne vertiefte Abklärung angewendet werden. Von Fall zu Fall ist abzuwägen, ob auf das Einhalten einer Norm ganz oder teilweise verzichtet werden muss, oder ob das Normenziel durch andere geeignete Massnahmen erreicht werden kann.

Ergänzungen sind Massnahmen, die eine durch Zerfall oder frühere Eingriffe entstandene Fehlstelle schliessen. Sie müssen sich dem Bestand unterordnen.

Zufügungen sind Massnahmen, die aus Gründen der Nutzung, der Lesbarkeit, der Gesamtwirkung etc. für unabdingbar gehalten werden. Sie dürfen die originalen Bestandteile weder in ihrer Substanz noch in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

Wenn an Teilen des Denkmals weitergebaut wird, sind die historisch wertvollen Teile nicht anzutasten.

Rekonstruktionen sind Wiederherstellungen von Objekten, die ganz oder teilweise zerstört wurden. Sie sind grundsätzlich bedenklich.

4.11 Umgebung

Vor Massnahmen in der Umgebung eines Denkmals sind die erhaltenen Elemente des historischen Kontexts zu bestimmen und der Wirkungs- und Sichtbereich des Denkmals festzulegen.

Jede Massnahme, die den Charakter der gewachsenen Umgebung eines Denkmals beeinträchtigt, seine Beziehungen zu den historisch bedeutsamen Elementen seiner Umgebung nachhaltig verändert oder seine Einsehbarkeit schmälert, muss unterlassen oder rückgängig gemacht werden.

4.12 Baunormen

Jede Norm regelt den Normalfall. Denkmäler indessen entsprechen dem heute als üblich Betrachteten nicht. Sie sind nicht nach heutigen Normen, sondern nach damals gültigen Handwerksregeln und Produktionsweisen entstanden. Ihre Dauerhaftigkeit zeigt den Erfolg dieser Entstehungsweise.

Im Einzelfall sind das öffentliche Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung des Denkmals und dasjenige einer nachträglichen Anpassung an die Norm abzuwägen.

Wo die vollumfängliche Einhaltung der Norm zu wesentlichen Einbussen für den Wert des Denkmals führt, ist es möglich, die Norm nicht vollständig einzuhalten, kompensatorische Massnahmen zu treffen, die Nutzung des Objekts zu verändern bzw. einzuschränken oder organisatorische Vorkehrungen einzuführen.

Definitionen zu einigen besonderen Massnahmen

5.1 Ergänzungen im Erscheinungsbild

Ergänzungen dienen der Lesbarkeit und der Ästhetik. Sie sollen Bestandteil des grösseren Ganzen werden.

Ergänzungen sind auf angemessene Weise kenntlich zu machen.

5.2 Zufügungen

Zufügungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind aus der Analyse des Bestehenden zu entwickeln. Sie können namentlich eine technische oder funktionale Entlastung des Denkmals oder von Teilen davon zum Ziel haben. Sie können auch aus didaktischen Gründen sinnvoll sein.

Zufügungen sind materiell vom Denkmal unabhängig, haben mit ihm indessen einen engen Zusammenhang in funktionaler und gestalterischer Hinsicht.

Zufügungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu gestalten. Sie sollen sich selbstverständlich in das Denkmal einfügen. Sie sollen als heutige Elemente von hoher gestalterischer Qualität erkennbar sein.

5.3 Weiterbauen

Beim Weiterbauen dürfen nur Teile ersetzt oder verändert werden, die für den Denkmalwert nicht konstituierend sind.

Teile, die historisch wertvoll sind, und daher für eine Intervention nicht zur Verfügung stehen, sind vor und unabhängig von der Projektierung zu bezeichnen.

Aus alten und neuen Elementen soll eine neue Gesamtheit entstehen. Die neuen Teile basieren auf der sorgfältigen Analyse des Bestands. Sie sind angemessen und qualitativ zu gestalten. Zum Erreichen dieser Ziele ist in vielen Fällen das Durchführen eines Konkurrenzverfahrens (Studienauftrag, Wettbewerb) sinnvoll.

5.4 Rekonstruktionen

Rekonstruktionen können nur das Bild des Objekts annähernd wiederherstellen. Sie verwischen den Unterschied zwischen Denkmal und historistisch gestaltetem Objekt. Indem sie vorgeben, das Denkmal sei leicht wieder erneuerbar, hohlen sie das notwendige gesellschaftliche Engagement für die Erhaltung historischer Substanz aus.

Ein Wiederaufbau als spontaner Akt der Betroffenheit im Sinne einer Grossreparatur ist dann legitimiert, wenn noch ein erheblicher historischer Bestand vorhanden ist.

Eine Rekonstruktion lange Zeit nach der Zerstörung oder wenn kein erheblicher materieller Denkmalrest vorhanden ist, ist keine denkmalpflegerische Massnahme. Sie ist ein Zeugnis der Zeit ihrer Entstehung, nicht der Zeit der Erbauung des Vorbilds. Namentlich für den Bereich der Archäologie können Rekonstruktionen aus didaktischen Gründen oder im Zusammenhang mit Experimenten sinnvoll sein.

Die Anastylose, in der im Wesentlichen die originalen Bauteile verwendet werden, kann indessen als denkmalpflegerische Massnahme bezeichnet werden.

5.5 Kopien

Kopien können dazu beitragen, dass das Original geschont wird. Auch aus didaktischen Gründen kann die Anfertigung von Kopien sinnvoll sein.

Kopien im Sinne von Duplikaten sind unmissverständlich als solche zu bezeichnen.

Kopien wiederholen die äussere Erscheinung eines bestehenden Denkmals. Sie können ausnahmsweise sinnvoll sein.

5.6 Unterbauungen

Unterkellerungen von Denkmälern in grösserem Ausmass, Unterhöhlungen von historischen Plätzen sowie von historischen Parkanlagen und Gärten beeinträchtigen deren Wert als historische Zeugnisse entscheidend.⁶

Ein Denkmal ist bedingt durch den konkreten Ort seiner Entstehung. Der Boden, auf dem es steht, darf durch zusätzliche Unterbauungen nicht verändert werden.

5.7 Translokationen

Das Denkmal ist in Entstehung, Weiterentwicklung und heutiger Wirkung bedingt durch seinen ursprünglichen Bauplatz und dessen Umgebung. Es darf in der Regel nicht davon entfernt und andernorts wieder aufgebaut werden.

Ausschliesslich in Extremfällen, in denen die Erhaltung eines wichtigen Denkmals anders nicht möglich wäre, kann ausnahmsweise eine Translokation vertreten werden. Dabei kann nie die Gesamtheit des Denkmals gerettet werden, da sein direkter Bezug zum Standort verloren geht. Bei Bautypen, die traditionellerweise versetzt wurden, ist fallweise eine differenzierte Beurteilung erforderlich.

Unter einer Translokation wird das Verschieben bzw. der Abbau und Wiederaufbau an anderem Ort von Bauten verstanden. Denkmäler sollen nicht versetzt werden.

Können Bauteile, beispielsweise wegen eines Abbruchs, nicht an ihrem angestammten Ort erhalten werden, können sie demontiert und an einem geeigneten Ort wieder eingebaut werden.

Zu spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege

Die nachfolgenden Leitsätze ergänzen die bisherigen Ausführungen für die archäologische Bodendenkmalpflege.

6.1 Erfassen von Bodendenkmälern

Bodendenkmäler werden mit zerstörungsfreien Methoden (Prospektion) und Sondierungen festgestellt. Das so gewonnene Wissen wird auf Karten und in Inventaren festgehalten. Diese sind laufend nachzuführen. Auf dieser Grundlage sind die praktischen, administrativen und planerischen Massnahmen zu deren Schutz oder entsprechende Ersatzmassnahmen zu treffen.

Mit Prospektion und Sondierung sind vermutete archäologische Stätten vorausschauend zu erfassen.

⁶ Vgl. Grundsatzpapier der EKD «Unterirdische Bauten im historischen Bereich» 2001, www.bak.admin.ch.

Archäologische Ausgrabungen sind nur dort vorzunehmen, wo die archäologische Substanz aus nicht abwendbaren Gründen von der Vernichtung bedroht wird. Ebenfalls zulässig sind archäologische Grabungen, deren Erkenntnisse über Umfang und Beschaffenheit der im Boden vermuteten archäologischen Substanz dem langfristigen Schutz der Fundstelle dienen. Grabungen, die ausschliesslich Lehr- und Studienzwecken dienen, sollen nur ausnahmsweise, in gut begründeten Fällen ausgeführt werden.

Ein unumgänglich gewordener Bodeneingriff kann soweit ausgeweitet werden, dass der freigelegte Befund wissenschaftlich verständlich wird.

Die Dokumentation stellt die historische Information sicher, deren Träger durch die Untersuchung selbst zerstört wurde.

Die Auswertung von archäologischen Untersuchungen und deren Publikation sind zwingend; sie sind wissenschaftlich gleich bedeutend wie die Ausgrabungen und deren Dokumentation.

6.2 Notwendigkeit von archäologischen Ausgrabungen

Jede Grabung zerstört den Fundzusammenhang, aber auch einen Teil der Funde. Die wissenschaftliche Neugier darf späteren Generationen nicht die Möglichkeit nehmen, mit besseren Methoden eigene Erkenntnisse zu erarbeiten.

6.3 Einzelaufschlüsse

Die Beschränkung auf Einzelaufschlüsse oder -schnitte ist in der Regel zu vermeiden. Sie erlauben oft keine klare Interpretation des Befundes und verunmöglichen das spätere Erkennen der Zusammenhänge.

Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob Suchschnitte zu Grabungen auszuweiten sind, die zusammenhängende Erkenntnisse ermöglichen, oder ob es vorzuziehen ist, im Interesse unberührter archäologischer Schichten auf eine Flächengrabung zu verzichten.

6.4 Dokumentation archäologischer Untersuchungen

Archäologische Untersuchungen können nicht wiederholt werden. Entsprechend hohe Ansprüche müssen an die Dokumentation gestellt werden. Der Aufwand für eine archivfähige, auswertbare Dokumentation ist bei der Planung archäologischer Eingriffe zu berücksichtigen.

6.5 Auswertung und Publikation archäologischer Untersuchungen

Erst die wissenschaftliche Beschäftigung mit den ausgegrabenen und dokumentierten Strukturen, mit den Funden und deren Zusammenhängen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse bringt die Forschung weiter. Nicht publizierte Grabungen sind für die wissenschaftliche Forschung meist wertlos.

Zur Organisation der Denkmalpflege in der Schweiz

Die «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz» enthalten die Grundsätze, welche die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD vertritt und ihren Gutachten zu Grunde legt. Sie können in weiten Teilen losgelöst vom kulturellen, politischen und organisatorischen Kontext verstanden und angewendet werden.

Dennoch mag es für Leserinnen und Leser, die mit dem schweizerischen System nicht oder nur ansatzweise vertraut sind, interessant sein, die in der schweizerischen Archäologie und Denkmalpflege geltende «Rollenverteilung» in ihren groben Zügen kennenzulernen. Damit können die inhaltlichen Festlegungen in die operative Wirklichkeit eingebettet werden.

Die Eigentümerschaften und ihre Beauftragten

Nach schweizerischem Verständnis kommt den privaten und öffentlichen Eigentümerschaften die hauptsächliche Verantwortung für die Erhaltung der Denkmäler zu. Sie sind – oft seit Generationen – um Erhaltung und Pflege dieser historischen Zeugnisse besorgt. Ihr ideelles und finanzielles Engagement sowie ihr aktives Wirken sind für die Überlieferung des kulturellen Erbes unerlässlich.

Die von den Eigentümerschaften beauftragten Planenden und Ausführenden beeinflussen den Erfolg von Pflegemassnahmen aller Art entscheidend. Sorgfalt beim Erfassen der bedeutsamen Eigenschaften des Denkmals, Rücksicht-

nahme auf seine besonderen Eigenschaften bei der Planung und Schonung der historischen Substanz bei der Ausführung erfordern grosse Erfahrung und die Bereitschaft, eigene Ansprüche dem Ziel, das Denkmal möglichst unversehrt weiterzugeben, unterzuordnen.

Privatrechtliche Organisationen

Eine schweizerische Besonderheit sind die zahlreichen privatrechtlichen Organisationen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene wesentlich zum Verständnis für die Anliegen der Denkmalpflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes beitragen. Sie schaffen in der Bevölkerung eine breite Basis für diese Belange. Auch die Forschung in kunst- und architekturgeschichtliche sowie archäologischen Fragen wird wesentlich von privaten Organisationen getragen.

Diese Organisationen sind politisch unabhängig; zudem sind sie unter gewissen Voraussetzungen auch legitimiert, gegen Verfügungen der Behörden Beschwerde einzureichen. So sind sie in der Lage, die Entscheide der staatlichen Organe zu hinterfragen und durch richterliche Instanzen überprüfen zu lassen. Die hohe Erfolgsquote solcher Beschwerden belegt Notwendigkeit und Effizienz dieser Form der Kontrolle.

Verantwortlichkeit

Der Grundsatz der Verantwortung der verschiedenen staatlichen Ebenen ist in Artikel 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt: Die Kantone sind für den Natur- und Heimatschutz zuständig. Der Begriff umfasst den Schutz von Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern, also auch die Aufgaben der Archäologie und der Denkmalpflege. Politische Einbindung, Organisation, Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Der Bund unterstützt die Kantone. Er wird überall dort aktiv, wo eine Problemstellung in einem Kanton aus politischen, fachlichen und/oder finanziellen Gründen nicht selbständig gelöst werden kann. Er behandelt alle Fragestellungen, die sich im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten aus denkmalpflegerischer Sicht ergeben.

Leistungen der kantonalen Fachstellen (geregelt in den kantonalen Gesetzgebungen)

Die Kantone bezeichnen Fachstellen, die für einen sachgerechten und wirksamen Vollzug von Verfassungs- und Gesetzesauftrag sorgen. Sie werden entsprechend der Grösse des Kantons und seines Denkmälerbestands dotiert und mit ausgewiesenen Fachpersonen besetzt.

Die kantonalen Fachstellen sind in ihrem Gebiet für alle Massnahmen der Denkmalpflege, wie Inventarisierung, Begleitung der denkmalpflegerischen Massnahmen, Beitragswesen und Archivierung sowie Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Für Objekte, die vom Bund finanziell unterstützt werden, unter Bundesschutz stehen oder für besondere fachliche Fragestellungen arbeiten sie mit dem Bundesamt für Kultur BAK zusammen.

Die Kantone können Fachkommissionen einsetzen. Sie können ihre Verantwortung an kommunale Fachstellen delegieren.

Leistungen des Bundes (geregelt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und in der zugehörigen Verordnung NHV)

Das Bundesamt für Kultur BAK ist die Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundes ist es verantwortlich für die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Aspekte innerhalb des von den rechtlichen Bestimmungen gesetzten Rahmens.

Der Bund unterstützt Heimatschutz und Denkmalpflege durch die Gewährung finanzieller Beiträge an Erhaltung, Erwerb, Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten oder Kultur-

denkmälern. Er kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung sowie Forschung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Auf Antrag der Kantone mandatiert das BAK Experten und Expertinnen, welche die kantonalen Fachstellen bei der Umsetzung von Massnahmen beraten und begleiten. Auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD ernennt das BAK Personen mit Spezialkenntnissen zu Konsulentinnen und Konsulenten zur Beratung der Kommission und des BAK.

Das BAK führt das Sekretariat der EKD.

Leistungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD (geregelt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und in der zugehörigen Verordnung NHV)

Die EKD ist eine beratende Fachkommission des Bundes. Sie berät das Departement des Innern in grundsätzlichen Fragen der Archäologie, Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes. Sie wirkt beratend mit beim Vollzug des NHG und bei der Vorbereitung und Nachführung der Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung.

Sie begutachtet Fragen der Archäologie, Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes zuhanden der Behörden des Bundes – namentlich wenn bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt beeinträchtigt werden könnte. Im Einverständnis des Kantons kann sie von sich aus oder auf Ersuchen Dritter weitere Gutachten erstellen. Auf Ersuchen des BAK nimmt sie Stellung zu Gesuchen um Finanzhilfen.

Sie pflegt die Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch mit allen interessierten Kreisen und fördert die praktische und theoretische Grundlagenarbeit.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich.



1.4 Schutzobjekte

Baudenkmäler sowie archäologische Denkmäler und Funde als gesetzliche Schutzobjekte

Baudenkmäler sowie archäologische Denkmäler und Funde sind fassbare (materielle) Zeugen unserer Herkunft und prägen unsere gesellschaftliche Identität. Sie wecken in uns die Neugier und die Vorstellungskraft für das Vergangene und begleiten uns in die Zukunft. Ihre langfristige Erhaltung ist eine generationenübergreifende Aufgabe, für die es gesetzlicher Schutzmassnahmen bedarf.

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) legt Baudenkmäler und archäologische Denkmäler als Schutzobjekte fest und sieht deren Einstufung in Objekte von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung vor. Archäologische Funde gelten gemäss Kulturerbe-gesetz (KEG) von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe des Kantons. Das vorliegende Kapitel beschreibt zusammen mit dem angehängten Merkblatt, was aus rechtlicher und fachlicher Sicht ein Baudenkmal, ein archäologisches Denkmal und ein archäologischer Fund ist, welche Merkmale/Eigenschaften sie kennzeichnen, welche Objekte darunter fallen, nach welchen Grundsätzen diese in die Kategorien «national», «kantonal» und «lokal» eingestuft werden und welche Kriterien bzw. Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Objekt als Schutzobjekt im Sinn der massgeblichen Gesetze gilt. Wesentlich für die Denkmaleigenschaft eines Objekts sind dabei seine physische Gestalt (Materie), sein kultureller Zeugniswert (ideeller Wert) und seine Besonderheit, aus der sich das öffentliche Interesse an seinem Schutz ergibt.

1.4.1 Baudenkmäler als Schutzobjekte

Als Baudenkmäler und damit als Schutzobjekte im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör. Die Beantwortung der Frage, ob ein bauliches Objekt bzw. welche Teile davon Schutz verdienen, hat auf einer auf fachlichen Kriterien abgestützten Gesamtbeurteilung zu erfolgen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze werden nachfolgend kurz beschrieben.

Art. 115 Bst. g PBG «Baudenkmäler»

Der gesetzliche Baudenkmalbegriff zeichnet sich durch folgende Elemente aus:
Erscheinungsformen / physische Gestalt

Das Baudenkmal ist durch seine überlieferte materielle Substanz bestimmt und kann sowohl ein *Einzelobjekt (Baute)* wie auch *Teil eines Objekts* (innere und äussere Bauteile, Raumstrukturen), *eine Anlage* (wie Verkehrswege, Brücken, Mauern, gestaltete Freiräume bzw. Plätze, Verkehrs-, Hof-, Park-, Garten- und andere Grünanlagen, Friedhöfe, Alleen) oder *eine Gruppe von Objekten* (Baugruppe) *bis hin zu einem Ortsbild* sein. Bestandteile eines Baudenkmals können aber auch dessen Umgebung (z.B. die für die Wirkung des Denkmals wesentliche Umgebung oder der nähere Sichtbereich), feste Ausstattungen (z.B. gewerblich-industrielle Einrichtungen) und Zugehör (z.B. dauerhaftes Mobiliar) sein. Die Aufzählung von Objekten und Ensembles im zweiten Satzteil von Art. 115 Bst. g PBG ist beispielhaft und nicht abschliessend. Der Schutz der

Umgebung kann sich im Einzelfall über die unmittelbare, zum Schutzobjekt gehörende Umgebung hinaus erstrecken, wenn dem Schutzobjekt eine massgebliche Beeinträchtigung droht (z.B. Freihalten von Sichtachsen in Bezug auf ein Schutzobjekt).

Art. 4 Abs. 1 Bst. a KEG
«kultureller Zeugniswert»

→ Vgl. zu den Kriterien für den kulturellen Zeugniswert Anhang 1

Kultureller Zeugniswert

Baudenkmäler sind Zeugen und Ausdruck menschlicher Tätigkeit in all ihren Dimensionen. Sie zeichnen sich durch ihren kulturellen Zeugniswert aus, der ihre Erhaltung rechtfertigt. Der Zeugniswert ist die Summe der vorhandenen baulichen Materie (materiell) und dem damit verbundenen Zeugnis (immateriell bzw. ideell), das dieses ablegt. Er bestimmt sich nach der den Objekten zukommenden historischen, gesellschaftlichen, politischen, sozialen, religiösen, wirtschaftlichen, künstlerischen, handwerklichen, technischen oder siedlungs- und landschaftsprägenden Bedeutung.

Der kulturelle Zeugniswert kann im *Eigenwert* des Baudenkmals als Ganzes (integral, d.h. innen und aussen) und/oder in seinem *Situationswert*, d.h. seiner Lage oder seiner städtebaulichen Stellung, liegen. Für die Zeugenschaft sind bei Bauten sowohl das *Innere* wie das *Äussere* wichtig. Deshalb wird bei einer Unterschutzstellung immer das Innere und Äussere miterfasst, ohne dass dies explizit in den Inventaren oder Schutzerlassen zu nennen ist. Der Schutz kann sich im Einzelfall jedoch auch nur auf das Äussere beschränken (insbesondere bei Ortsbildern), was zur Betonung der Ausnahme einer integralen Sicht ausdrücklich festzuhalten ist.

Öffentliches Interesse / qualifizierte Anforderung an Schutzwürdigkeit

Damit ein Objekt als Baudenkmal und damit als schützenswert gilt, muss es im Sinn einer qualifizierten Anforderung einen *besonderen* kulturellen Zeugniswert aufweisen und dadurch aus anderen Objekten, die durch einen normalen Zeugniswert gekennzeichnet sind, herausragen. Bauliche Objekte und Ensembles, die sich durch einen *besonderen kulturellen Zeugniswert* auszeichnen, sind Baudenkmäler im Sinn des PBG und damit schützenswert. Die Ermittlung des Besonderen hat auf Basis fachlicher Untersuchungen und Auswertungen zu erfolgen.

Beispiele: Baudenkmäler können nicht nur Kirchen, Schlösser und Burgen, sondern beispielsweise auch Wohnbauten aller sozialen Schichten (z.B. Villen, Mehrfamilienhäuser), Stätten der Arbeit (z.B. Fabrikgebäude) und des Verkehrs (z.B. Bahnhofsgebäude), Baugruppen, Garten- und Parkanlagen, Plätze, Strassen, Brücken und Wege sowie ganze Ortsbilder sein.

1.4.2 Archäologische Denkmäler und Funde als Schutzobjekte

Art. 115 Bst. h PBG «archäologische Denkmäler»

Art. 21 Abs. 1 KEG «archäologische Funde»

Als *archäologische Denkmäler* und damit Schutzobjekte im Sinn des PBG gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert. Die Bezeichnung «archäologische Denkmäler» ist damit der Oberbegriff für schützenswerte archäologische und geschichtliche Stätten. Als *archäologische Funde* gelten im Gebiet des Kantons gefundene herrenlose bewegliche Gegenstände von besonderem kulturellen Zeugniswert.

Das archäologische Denkmal (unbewegliches Objekt) und der archäologische Fund (bewegliches Objekt) zeichnen sich durch folgende Elemente bzw. Merkmale aus:

Erscheinungsformen / physische Gestalt

archäologische Stätten

Archäologische Stätten sind in der Regel im Boden erhalten gebliebene oder fest mit diesem verbundene, erforschte oder unerforschte unbewegliche Objekte, namentlich Örtlichkeiten, Siedlungsstellen, Gebäudepartien, Ruinen, Gräber, Gebiete, Erdschichten und Geländeformen, an denen sich Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben oder wo solche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

geschichtliche Stätten

Als *geschichtliche Stätten* gelten Orte, Bauten und Anlagen, die an geschichtliche Ereignisse von Bedeutung erinnern, wie Gerichtsstätten, Burgen,

Wehranlagen, Schlachtgelände oder Kultstätten. Diese können auch archäologische Überreste aufweisen.

Archäologische Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert sind damit immer archäologische Denkmäler, archäologische Denkmäler aber nicht immer archäologische Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert, da auch geschichtliche Stätten archäologische Denkmäler sein können.

Archäologische Funde sind sowohl bewegliche Objekte, die sich im Boden befinden oder im Boden verborgen sind, als auch bewegliche Objekte, die an der Erdoberfläche gefunden werden (Lesefunde), Funde auf dem Grund eines Sees oder Flusses, in und auf Gletschern und in Gebäuden. Ebenso fallen bewegliche Objekte darunter, die sich ursprünglich im Boden befanden und durch ein Naturereignis (z.B. Bodenerosion) oder Menschenhand an die Oberfläche gelangt sind. Beispiele für archäologische Funde sind Waffen (z.B. Pfeilspitzen), Werkzeuge, Gefässe, Tonscherben, Schmucksachen, Münzen, Schiffswracks und Überreste anderer Transportmittel, menschliche Skelette, Überreste von Pflanzen und Tieren, soweit sie mit der menschlichen Kultur in Beziehung stehen.

Der Ort, wo unbewegliche und bewegliche archäologische Objekte (archäologische Stätten und Funde) gefunden wurden oder vermutet werden, wird als *archäologische Fundstelle* bezeichnet. Der Begriff erfasst damit insbesondere auch archäologische Stätten, bei denen noch nicht entschieden ist, ob sie als archäologisches Denkmal im Sinne des PBG in das Schutzinventar oder in die Schutzverordnung aufgenommen und/oder geschützt werden.

Archäologische und geschichtliche Stätten sowie archäologische Funde sind durch ihre überlieferte Materie bestimmt. Bei geschichtlichen Stätten kann allfällig aber auch einzig noch die Erinnerung an den authentischen Ort vorhanden sein (z.B. historisches Schlachtfeld).

Kultureller Zeugniswert

Archäologische und geschichtliche Stätten sowie archäologische Funde sind Zeugen der menschlichen Kultur. Dazu gehören die Lebensweise der Menschen zu einer bestimmten Zeit, der Siedlungsbau sowie geschichtliche Entwicklungen und Ereignisse. Sie weisen auf kulturelle Entwicklungen und Leistungen hin und sind für das Selbstverständnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons wichtig. Sie sind durch ihren kulturellen Zeugniswert gekennzeichnet, der ihre Erhaltung rechtfertigt. Dieser bestimmt sich u.a. nach der archäologischen, gesellschaftlichen, handwerklichen, historischen, künstlerischen, politischen oder religiösen Bedeutung, welche der archäologischen oder geschichtlichen Stätte oder dem archäologischen Fund zukommt.

Öffentliches Interesse / qualifizierte Anforderung an Schutzwürdigkeit

Damit eine archäologische Stätte/Fundstelle oder eine geschichtliche Stätte als schützenswertes archäologisches Denkmal und ein herrenloser Gegenstand als archäologischer Fund und damit als geschütztes Kulturerbe gilt, müssen sie oder er einen *besonderen kulturellen* Zeugniswert aufweisen und sich dadurch von anderen Objekten, die durch einen normalen Zeugniswert gekennzeichnet sind, unterscheiden. Archäologische Stätten/Fundstellen sowie geschichtliche Stätten, die sich durch einen besonderen kulturellen Zeugniswert auszeichnen, sind archäologische Denkmäler im Sinn des PBG und damit schützenswert.

1.4.3 Einstufung national, kantonale, lokal

Das PBG setzt eine Einstufung der Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler in Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung voraus. Für national und kantonale bedeutende Objekte gelten andere Verfahren als für lokal bedeutende Objekte. Baudenkmäler oder archäologische Denkmäler, die nicht nur für eine Gemeinde, sondern für ein weiteres Gebiet von besonderem kulturellen Zeugniswert sind, stellen Objekte von kantonaler Bedeutung dar. Sind die Objekte nur für ein Dorf oder eine Gemeinde relevant, handelt es sich um Objekte von lokaler Bedeutung. Baudenkmäler und archäologische Denkmäler

archäologische Funde

archäologische Fundstellen

→ Vgl. Art. 124, 125 und 126 PBG sowie Art. 22, 23 und 27 KEG

Art. 4 Abs. 1 KEG

Art. 115 Bst. h PBG, Art. 21 Abs. 1 KEG

→ Art. 119 Abs. 1, 121 Abs. 2 und 122 Abs. 3 PBG

→ Vgl. für die Zuständigkeiten und weitere Informationen zur Einstufung die Kapitel 1.4, 2.2 und 2.3 des Leitfadens sowie die Informationsblätter Nr. 1.4 Anhang 1, 2.2 Anhang 1, 2.2 Anhang 2

von nationaler Bedeutung sind durch den Bund definiert und in seinen Inventaren und Verzeichnissen benannt.

1.4.4 Schutzobjekte und geschützte Objekte

Schutzobjekte im Sinn des PBG sind diejenigen Objekte, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (Schutzobjekt im materiellrechtlichen Sinn). Ob dies zutrifft, ist durch eine fachliche Beurteilung auf Grundlage der oben genannten Kriterien zu ermitteln (z.B. durch Bestandesaufnahmen mit Eintrag in ein Inventar). Eine entsprechende Feststellung begründet erst eine Schutzvermutung und ist von der Unterschutzstellung zu unterscheiden. Nur durch einen Unterschutzstellungsentscheid oder bei einem unmittelbaren Schutz durch Gesetz (ex lege-Schutz, vgl. Art. 176 PBG) wird ein Objekt zu einem eigentümerverbindlich geschützten Objekt (Schutzobjekt im formellrechtlichen Sinn). Der Unterschutzstellungsentscheid hat nicht nur den kulturellen Zeugniswert und das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Objekts zu beurteilen, sondern immer auch die Gesamtsicht aller relevanten räumlichen und weiteren (z.B. finanziellen) öffentlichen sowie privaten Interessen, die gegen die Erhaltung sprechen. Auch ist die Verhältnismässigkeit einer Schutzmassnahme einzubeziehen. Dies kann dazu führen, dass im Einzelfall einem Baudenkmal oder archäologischen Denkmal im materiellrechtlichen Sinn kein formellrechtlicher Schutz zugewiesen wird.

Die Schutzinventare des PBG enthalten jene Objekte, bei denen eine (behördenverbindliche) Vermutung besteht, dass sie den gesetzlichen, materiellrechtlichen Denkmalbegriff erfüllen und damit schutzwürdig sind. Bei den Objekten in den Schutzverordnungen wurde darüber hinaus bereits eine formellrechtliche (eigentümerverbindliche) Unterschutzstellung beschlossen. Alle in einer Schutzverordnung enthaltenen Objekte erfüllen den materiellrechtlichen Denkmalbegriff und sind formellrechtlich geschützt. Eine Schutzverordnung enthält jedoch in der Regel aufgrund der vorgenommenen Gesamtinteressenabwägung nicht alle Objekte, die den materiellrechtlichen Denkmalbegriff erfüllen.

1.4.5 Abgrenzung Baudenkmäler und archäologische Denkmäler

Der Übergang zwischen Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern ist fließend. Dies ist beispielsweise an Altstadthäusern, Kirchen, Burgruinen oder historischen Verkehrswegen erkennbar, die in der Regel den Baudenkmalern zugeordnet werden. Die Abgrenzung gestaltet sich wie folgt: Gegenstand des Baudenkmal- oder Ortsbildschutzes sind oberirdisch sichtbare, ortsfeste bauliche Objekte und Ensembles. *Im Boden erhalten gebliebene, grösstenteils verborgene bzw. nicht sichtbare* Kulturgüter baulicher oder nicht baulicher Art und der sie umgebende Boden (die Fundsituation) oder der Boden, der oberirdisch sichtbare Baudenkmäler umgibt, sind hingegen Gegenstand der Archäologie bzw. des Bodendenkmalschutzes.

Bei einer Burgruine oder einer Kirche bezieht sich der archäologische Schutz damit auf die im Boden verborgenen, nicht sichtbaren Teile der Burgruine oder Kirche sowie auf den Boden, der diese umgibt. Die nicht im Boden verborgenen, sichtbaren Teile der Ruine oder Kirche sind hingegen Objekte des Baudenkmal- oder Ortsbildschutzes. Hier gilt es, eine enge Zusammenarbeit und Absprache zwischen den an einem solchen Objekt arbeitenden Fachstellen bzw. der Gemeinde sicherzustellen.

Art. 115 Abs. 1 Bst. g und h PBG

→ **2 PLANEN** 2.2 Inventare: Schutzinventare, Hinweisinventare

→ **2 PLANEN** 2.3 Unterschutzstellung und weitere Schutzmassnahmen

Anhang

Informationsblatt zur «Bestimmung von Baudenkmalern; Kriterien für kulturellen Zeugniswert und Grundsätze für Bezeichnung der kantonal und national bedeutenden Objekte», Kantonale Denkmalpflege St.Gallen

Herausgeberin

– Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch
 – Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

– Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege 2006, siehe 1 INTRO 1.3, Anhang 6.
 – Walter Engeler: Das Baudenkmal im schweizerischen Recht, Zürich 2008.

Stand

Dezember 2018

Informationsblatt Bestimmung von Baudenkmalern

Kriterien für den kulturellen Zeugniswert und Grundsätze für die Einstufung kantonal und national bedeutender Objekte

1. Ausgangslage

Baudenkmalere haben als materielle Zeugnisse menschlichen Handelns einen kulturellen Wert, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Der Zeugniswert ergibt sich aus der erkennenden Betrachtung, die den kulturellen Wert des Gegenstands der Vergangenheit aufdeckt. Der Zeugniswert ist zwingend an die authentische materielle Substanz des Denkmals gebunden.¹

Als Baudenkmalere im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert (Art. 115 Bst. g PBG).

Diesen besonderen kulturellen Zeugniswert gilt es bei der Bestimmung und Festlegung von Baudenkmalern zu begründen. Gemäss Kulturerbe-gesetz (Art. 4 Abs. 1 Bst. a KEG) bestimmt sich der kulturelle Zeugniswert insbesondere nach der den Objekten zukommenden historischen, gesellschaftlichen, politischen, sozialen, religiösen, wirtschaftlichen, künstlerischen, handwerklichen, technischen oder siedlungs- und landschaftsprägenden Bedeutung.

Gleichzeitig sind die Baudenkmalere entsprechend ihrer Bedeutung in die Kategorien «lokal», «kantonal» oder «national» einzustufen (Art. 119 Abs. 1, Art. 121 Abs. 2 und Art. 122 Abs. 3 PBG).

2. Kriterien für den besonderen kulturellen Zeugniswert

Der kulturelle Zeugniswert kann im Eigenwert des Baudenkmalere als Ganzes (innen und aussen) sowie in seinem Situationswert, d.h. seiner Lage oder seiner städtebaulichen Stellung, liegen. Für die Zeugenschaft sind bei Bauten sowohl das Innere wie das Äussere wichtig. In Bezug auf Baudenkmalere wird der besondere kulturelle Zeugniswert im Wesentlichen durch folgende Kriterien begründet:

Historischer Wert

Bauten oder Objekte, die eine historische, gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, handwerklich-technische oder kultisch-religiöse Begebenheit oder Epoche repräsentieren oder veranschaulichen. Dazu gehören u.a. Kirchen, Burgen und Schlösser, öffentliche Bauten wie Rathäuser, Zeughäuser, Schulhäuser etc., aber auch Wohn- und Geschäftshäuser, Industriebauten, Verkehrsbauten und technische Einrichtungen sowie Gärten. Schliesslich kann auch die Bekanntheit ehemaliger Bewohner einem Haus einen wichtigen historischen Wert verleihen.

Baukünstlerischer Wert

Dazu gehören insbesondere herausragende Architekturleistungen, unabhängig davon, ob der Architekt bekannt ist, sowie Werke bekannter Baumeister oder Architekten, die dadurch Teil eines bedeutenden Gesamtwerkes sind. Zum baukünstlerischen Wert gehören auch herausragende Ausstattungen wie Stuckaturen, Malereien, Holzarbeiten.

Typologie und Epoche

Bauten, welche einen Bautyp (evtl. einer Region) oder eine Architektur- bzw. Kunstepoche in exemplarischer Weise verkörpern. Es können aber auch Bauten gerade wegen ihrer Abweichung von der ortsüblichen Bauweise von Bedeutung sein, wie ein Fachwerkbau in einer Region, wo sonst der Strickbau vorherrscht.

Seltenheit

Je weniger Exemplare eines Bautyps (noch) vorhanden sind, desto wertvoller sind die einzelnen Objekte. Besonders alte Gebäude sind oft nur in geringer Anzahl vorhanden, sie haben dann auch eine besondere Bedeutung durch den reinen Alterswert. Seltenheit kann sich aber auch auf einen seltenen Bautyp oder auf Unikate beziehen.

Gesetzliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG): Art. 115 Bst. g, Art. 119 Abs. 1, Art. 121 Abs. 2, Art. 122 Abs. 3
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 10
- Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG): Art. 4 Abs. 1 Bst. a
- Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11; abgekürzt VUKG), Art. 2 und 3, Art. 17ff.

Weitere Grundlagen

- Leit-faden Denkmalpflege und Archäologie, Kapitel 1.4 «Schutzobjekte», Kapitel 1.5 «Zuständigkeiten» und Kapitel 2.2 «Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare»
- Informationsblatt für die Gemeinden zur Berücksichtigung des ISOS in Ortsbildschutz und Ortsplanung (Anhang 1 zu Kapitel 2.4 «Entwicklung schützenswerter Ortsbilder»)

¹ vgl. Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, hrsg. von der Eidg. Kommission für Denkmalpflege 2006, Art. 1.

Authentizität

Je mehr historische Substanz vorhanden ist (z.B. Fenster, Innenausstattung, Umgebungsgestaltung usw.), desto authentischer ist ein Gebäude, desto besseres Zeugnis kann es ablegen. Stilreinheit ist dabei kein Kriterium.

Ensemblewert

Ein an sich weniger wertvolles Objekt kann als Teil eines Ensembles eine grössere Bedeutung erhalten. Es gibt formale Ensembles (z.B. einheitlich bebaute Strassenzüge), funktionale Ensembles (z.B. eine Hofgruppe mit Wohnhaus, Scheune, Waschhaus, Brunnen, Bauerngarten etc.) oder historisch gewachsene Ensembles (Altstädte, Dorfkerne).

Situationswert

Die Bedeutung eines Objekts oder Ensembles hängt auch von seiner prägenden Stellung im Ortsinnern oder in der Landschaft ab. Das Objekt oder Ensemble definiert z.B. eine Seite des Dorfplatzes oder es ist durch seine erhöhte Lage in der Landschaft von Weitem sichtbar. Es gewinnt so eine besondere Bedeutung, da es in erhöhtem Mass die Wahrnehmung der Landschaft oder des Ortes als historisch gewachsene Einheit repräsentiert.

Diese nicht abschliessenden Kriterien gelten für alle Kategorien von Baudenkmalern.

3. Bezeichnung der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung

Die Einstufung der Baudenkmalern von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- *Baudenkmalern von kantonaler Bedeutung*: Baudenkmalern, die nicht nur für ein Dorf oder eine Gemeinde (Objekte von lokaler Bedeutung), sondern für ein weiteres Gebiet oder weitere Teile des Kantons von besonderem kulturellen Zeugniswert sind, stellen *Objekte von kantonaler Bedeutung* dar.

Für die Identität und die Nachvollziehbarkeit der geschichtlichen und baulichen Entwicklung des Kantons ist von jeder Baugattung und Epoche, in Abhängigkeit von der Relevanz für den Kanton oder eine Region, eine *repräsentative Auswahl an Objekten* als Objekte von kantonaler Bedeutung zu erhalten. Zum Beispiel wird das Erbe der Textilindustrie erst durch die Vielzahl der ehemaligen Fabriken, durch deren unterschiedliche Ausprägung und durch die zugehörigen Nebenbauten (z.B. Arbeiterhäuser, Kosthäuser) nachvollziehbar.

Besonders ausgeprägt ist dieser Umstand bei den *Bauernhäusern*. Der zu einem grossen Teil landwirtschaftlich geprägte Kanton St.Gallen rechtfertigt eine entsprechend breite Auswahl an kantonal eingestuftem Bauernhäusern. Die grosse Anzahl von Bauten gleicher Typologie, Alter etc. bildet aber eine grosse Schwierigkeit bei der Auswahl. Obwohl für die Kulturlandschaft (insbesondere im Streusiedlungsgebiet) fast jedes Haus einen unverzichtbaren Bestandteil bildet, kann nicht jedes Bauernhaus als kantonal bedeutend eingestuft werden. Daher wird der Grad der Authentizität bei den Bauernhäusern ein besonders wichtiges Kriterium. Authentisch kann ein Bauernhaus auch sein, wenn die bäuerliche Arbeits- und Lebenswelt in einem stimmigen Ganzen erlebbar ist.

- *Baudenkmalern von nationaler Bedeutung* sind durch den Bund definiert und in seinen Inventaren und Verzeichnissen benannt (vgl. insbesondere Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung [ISOS], KGS-Inventar [A-Objekte] und Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung). Die entsprechenden Objekte sind gestützt auf ihre Einstufung in den Bundesinventaren und Bundesverzeichnissen als Schutzobjekte von nationaler Bedeutung im Sinne des PBG zu bezeichnen.

Überblick Einstufung bzw. Bezeichnung lokale, kantonale und nationale Bedeutung:

<i>Bedeutung des Objekts</i>	<i>Umschreibung</i>
lokal	kultureller Zeugniswert für ein Dorf oder für eine Gemeinde
kantonal	kultureller Zeugniswert über das Gebiet einer Gemeinde hinaus oder für weitere Teile des Kantons
national	kultureller Zeugniswert über das Gebiet des Kantons hinaus, für Teile der Schweiz oder schweizweit; Einstufung gemäss Inventaren und Verzeichnissen des Bundes

4. Zuständigkeiten für Einstufung kantonaler und nationaler Objekte

Die Kantonale Denkmalpflege ist zuständig für die Einstufung/Bezeichnung der Objekte von kantonaler Bedeutung und die gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse vorzunehmende Bezeichnung der Objekte von nationaler Bedeutung. Die Gemeinde bezeichnet die Objekte von lokaler Bedeutung (Art. 119 Abs. 1 Bst. a und b PBG).

Die Einstufung bzw. Klassierung erfolgt entweder:

- bei der Erstellung eines Schutzinventars;
 - bei der Erarbeitung einer neuen oder der Gesamtrevision einer bestehenden Schutzverordnung (bzw. dem dieser zugrunde liegenden Hinweisinventar);
- oder, falls entsprechende Einstufungen fehlen:
- im Rahmen eines Provokationsbegehrens nach Art. 116 PBG oder
 - auf jeden Fall vorfrageweise in einem ein Schutzobjekt betreffenden Baubewilligungs-, Schutzverfügungs- oder Sondernutzungsplanverfahren nach Art. 121 Abs. 1 Bst. a, b und c PBG oder einem Beitragsverfahren nach Art. 3 und 17ff. VUKG.

In den genannten Fällen bezieht die zuständige Gemeindebehörde in jedem Fall die Kantonale Denkmalpflege zur Klassierung der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung in das entsprechenden Verfahren ein (Art. 119 Abs. 1 Bst. a und Art. 121 Abs. 2 PBG).

Überblick Zuständigkeiten für Einstufung/Bezeichnung lokale, kantonale und nationale Bedeutung:

<i>Bedeutung des Objekts</i>	<i>Zuständigkeit für Einstufung/Bezeichnung</i>
lokal	Gemeinde
kantonal	Kanton
national	Kanton, gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse



1.5 Zuständigkeiten für Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie

Der Heimatschutz mit den Teilbereichen Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die beteiligten staatlichen Ebenen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das vorliegende Kapitel stellt die Aufgaben und Zuständigkeiten der drei Staatsebenen dar, für die Ebenen Kanton und Gemeinden gegliedert in die Abschnitte «allgemeine Aufträge», «Inventarisierung / behördenverbindliche Planung», «Unterschutzstellung», «Bewilligung von baulichen Vorhaben» und «Unterstützungsleistungen bzw. Beiträge» sowie zusätzliche Aufgaben.

1.5.1 Kompetenzverteilung gemäss Bundesverfassung

Für die Regelung von Natur- und Heimatschutz sind gemäss Bundesverfassung grundsätzlich die Kantone zuständig.

Art. 3 u. 42 Abs. 1, Art. 78 Abs. 1 BV

Ergänzend verpflichtet die Bundesverfassung die Bundesbehörden wie auch die kantonalen Behörden dazu, bei Erfüllung von Bundesaufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Heimatschutzes zu nehmen. Der Schutzauftrag ist an eine Interessenabwägung gebunden. Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben sind schützenswerte Gebiete und Objekte grundsätzlich zu schonen. Zudem sind sie ungeschmälert zu erhalten, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

Art. 78 Abs. 2 BV

Daneben überträgt die Bundesverfassung dem Bund im Verhältnis zu den Kantonen einzelne parallele Kompetenzen für bestimmte Bereiche des Heimatschutzes: Der Bund kann Bestrebungen des Heimatschutzes unterstützen (Förderkompetenz) und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern (Schutzkompetenz). Im Hinblick auf die kantonale Grundzuständigkeit soll er von seiner Schutzkompetenz allerdings nur zurückhaltend Gebrauch machen.

Art. 78 Abs. 3 BV

Der Begriff «Heimatschutz» umfasst als rechtlicher Oberbegriff die Bereiche Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie. Er stammt aus dem Bundesrecht (Art. 78 BV, NHG) und wird analog vom neuen PBG verwendet. Davon zu unterscheiden ist der Verein «Schweizer Heimatschutz» (SHS), der sich seit 1905 als Dachorganisation mit 25 kantonalen Sektionen dafür einsetzt, dass Baudenkmäler aus verschiedenen Epochen vor dem Abbruch bewahrt werden und weiterleben.

Im Ergebnis stellt der Heimatschutz (mit dem Baudenkmalschutz, der Denkmalpflege und dem Schutz archäologischer Denkmäler) eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden) dar. Die beteiligten staatlichen Ebenen sind zur Zusammenarbeit aufgefordert.

1.5.2 Verbundaufgabe Heimatschutz – Zuständigkeiten gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung

Grundlegend für den Heimatschutz sind auf Bundesebene das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie das Raumplanungsgesetz (RPG) mit ihren Verordnungen (NHV, RPV). Das NHG richtet sich an den Bund und seine Vollzugsorgane, zu denen auch die Kantone (und die Gemeinden) zählen. Adressaten des RPG sind alle drei Staatsebenen sowie die Bevölkerung.

Das kantonale Recht legt im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) und im kantonalen Kulturerbe-gesetz (KEG) den Heimatschutz ebenfalls als Verbundaufgabe fest, indem es sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden Zuständigkeiten und Aufgaben überträgt, die teilweise miteinander verflochten sind. Die beiden kantonalen Gesetze regeln die Zuständigkeiten und Aufgaben im Heimatschutzbereich teilweise neu.

Art. 114 PBG, Grundsatz

Das PBG verpflichtet den Kanton und die politischen Gemeinden, in ihrem Zuständigkeitsbereich die für den Heimatschutz erforderlichen Eigentumsbeschränkungen festzulegen. Es legt im Sinn einer Selbstverpflichtung fest, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die nötigen Massnahmen zu treffen haben, um Schutzobjekte zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten.

Art. 2 KEG

Das KEG hält als Grundprinzip fest, dass Kanton und Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Private zu Schutz, Erhaltung und Pflege des Kulturerbes zusammenarbeiten.

1.5.3 Zuständigkeiten und Aufgaben der politischen Gemeinden

Die politischen Gemeinden sind zuständig für:

Allgemein

- die Sorge für *Schutz, Erhaltung und Pflege von in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen Kulturerbe* und – nach Möglichkeit – dessen öffentliche Zugänglichkeitmachung (Art. 5 KEG);
- *das Treffen der nötigen Massnahmen* bei Erfüllung ihrer Aufgaben, um Schutzobjekte zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten (Art. 114 Abs. 2 PBG);

Inventarisierung / behördenverbindliche Planung

- *Erlass und Anpassung* des kommunalen Richtplans mit Aussagen zum Heimatschutz als raumwirksame Aufgabe (Art. 5 PBG);
- *Erstellung, Erlass und Nachführung des Schutzinventars* für Baudenkmäler und/oder archäologische Denkmäler unter Mitwirkung der Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 118–120 PBG, Art. 11 PBV), sofern die Gemeinde das Schutzinventarmodell wählt oder
- *Erstellung und Revision eines Hinweisinventars* zur Erfassung des Bestandes der schützenswerten Baudenkmäler in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle als Arbeitsgrundlage für ihre Schutzplanungen, sofern die Gemeinde das Schutzverordnungsmodell (Art. 114 und Art. 121 Abs. 1 Bst. a PBG) wählt;
- *die Bezeichnung der Objekte von lokaler Bedeutung* im Schutzinventar (Art. 119 Abs. 1 Bst. b PBG);

Unterschutzstellung

- *die Unterschutzstellung* von Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern (Art. 121 Abs. 1 und 3 PBG) inkl. Festlegung von Eigentumsbeschränkungen (Art. 122 Abs. 1 PBG):
 - durch Aufnahme und Beschrieb in einem Nutzungsplan (z.B. in einer Schutzverordnung);
 - durch Baubeschränkungen und Auflagen in der Baubewilligung;
 - ausnahmsweise durch Schutzverfügung, insbesondere bei Gefährdung eines im Schutzinventar erfassten Objekts, bei Entdeckungen oder zur Schaffung einer Grundlage für einen verwaltungsrechtlichen Vertrag;
 - Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zum Schutz von Objekten von lokaler Bedeutung (Schutzvereinbarung, vgl. auch Art. 65 Abs. 1 Bst. f PBG);
- *den Erlass und die Änderung von Schutzverordnungen, Zonenplänen und Sondernutzungsplänen* im Bereich Heimatschutz (Art. 34 PBG);
- *das Treffen von Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern*, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dazu nicht willens oder in der Lage ist (Ersatzvornahme, Art. 123 PBG);
- die Festlegung von klar umschriebenen Typen von Schutzzonen, für die ergänzend zu Art. 18a Abs. 3 RPG eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen gilt (Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG) oder die Bezeichnung von ästhetisch wenig empfindlichen Typen von Bauzonen, in denen auch nicht genügend angepasste Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG);

Bewilligung von baulichen Vorhaben an schützenswerten oder geschützten Objekten

- den Einbezug der zuständigen kantonalen Stelle in das Baubewilligungs- bzw. Unterschutzstellungsverfahren, wenn Objekte von nationaler oder kantonalen Bedeutung betroffen sind (Art. 121 Abs. 2 PBG);
- die Bewilligung von Massnahmen an unter Schutz gestellten Objekten und die vorgängige Einholung der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bei Schutzobjekten von nationaler oder kantonalen Bedeutung (Art. 122 Abs. 3 PBG);
- die Bewilligung von Solaranlagen auf Einzelbauten und in Ortsbildern von kantonalen oder nationaler Bedeutung (Art. 18a RPG, Art. 32b RPV);

Baukontrolle, Baupolizei und Verwaltungszwang

- die Baukontrolle bzw. Überprüfung, ob die Ausführung eines Bauvorhabens den massgebenden Vorschriften und Plänen entspricht (Art. 150 Abs. 2 PBG);
- die Anordnung und den Vollzug von notwendigen Zwangsmassnahmen, wenn ein unrechtmässiger baulicher Zustand geschaffen wurde, d.h. wenn ein Baudenkmal oder archäologisches Denkmal widerrechtlich verändert wurde (Art. 158 und 159 PBG);

Provokationsverfahren

- den Entscheid über die Unterschutzstellung eines potenziellen Schutzobjekts zur rechtsverbindlichen Klärung von Schutz und Schutzzumfang ausserhalb eines Nutzungsplan- oder eines Baubewilligungsverfahrens (Art. 116 PBG, Provokationsverfahren);

Unterstützungsleistungen bzw. Beiträge

- die Unterstützung der Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmalern von lokaler Bedeutung durch Beiträge (Art. 33 KEG);

Vollzug Aufträge BV, NHG und RPG

- die Sorge – zusammen mit den zuständigen kantonalen Behörden bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch den Kanton – dafür, dass:
 - Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 NHG), und
 - in ein Inventar des Bundes aufgenommene Objekte in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung verdienen und von ihrer ungeschmälerten Erhaltung nur abgewichen wird, wenn ihr gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 NHG);
- das Vollziehen des Auftrags von Art. 17 RPG im Rahmen ihrer Nutzungsplanung, nämlich für Ortsbilder, Baudenkmäler oder archäologische Denkmäler Schutzzonen zu erlassen oder für deren Schutz andere geeignete Massnahmen vorzusehen.

1.5.4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantons:

Der Kanton ist zuständig für:

Allgemein

- die Sorge für Schutz, Erhaltung und Pflege von in seinem Eigentum oder Besitz befindlichen Kulturerbe und – nach Möglichkeit – dessen öffentliche Zugänglichmachung (Art. 5 KEG);
- das Treffen der nötigen Massnahmen bei Erfüllung seiner Aufgaben, um Schutzobjekte zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten (Art. 114 Abs. 2 PBG);

Inventarisierung bzw. behördenverbindliche Planung

- *Erlass und Anpassung des kantonalen Richtplans* mit Aussagen zum Heimatschutz als raumwirksame Aufgabe (Art. 4 PBG) und Bezeichnung der als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG geltenden Einzelobjekte (Art. 32b RPV);
- die *Mitarbeit bei der Erstellung der Schutzinventare* (Art. 120 Abs. 1 PBG) und *Hinweisinventare* durch die Gemeinden;
- die *Bezeichnung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung* in den Schutzinventaren (Art. 119 Abs. 1 Bst. b PBG; bei Wahl Schutzinventarmodell);
- die *Genehmigung* der Schutzinventare der Gemeinden (Art. 120 Abs. 2 PBG);
- den *Erlass von Schutzinventaren* anstelle der politischen Gemeinde, wenn:
 - die Gemeinde bei Vollzugsbeginn des PBG über eine Schutzverordnung verfügt, die älter als 15 Jahre ist; und
 - die Gemeinde innert 15 Jahren seit Vollzugsbeginn des PBG kein Schutzinventar oder keine neue Schutzverordnung erlassen hat (vgl. Art. 176 PBG);

Unterschutzstellung

- die *Mitwirkung in Unterschutzstellungsverfahren*, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind (Art. 121 Abs. 1 und 2 PBG), insbesondere durch Abgabe einer Stellungnahme in Form eines Fach- oder Amtsberichts. Betroffen sind folgende Verfahren:
 - Nutzungsplanverfahren;
 - Baubewilligungsverfahren;
 - Verfahren zum Erlass einer Schutzverfügung nach Art. 121 Abs. 1 Bst. c PBG;
- die *Bezeichnung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung* im Zusammenhang mit dem Erlass oder der Änderung einer Schutzverordnung durch eine Gemeinde, wenn diese das Schutzverordnungsmodell gewählt hat (Art. 121 Abs. 2 PBG);
- die *Vorprüfung und die Genehmigung von Schutzverordnungen, Zonenplänen, Baureglementen und Sondernutzungsplänen*, die den Heimatschutz betreffen, inkl. deren Überprüfung auf Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 35 und 38 sowie Art. 121 Abs. 2 PBG);
- den Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zum Schutz von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung (Art. 121 Abs. 3 und Art. 65 Abs. 1 Bst. f PBG);

Bewilligung von (baulichen) Vorhaben an schützenswerten oder geschützten Objekten

- die *Mitwirkung im Baubewilligungsverfahren*, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind (Art. 121 Abs. 2 PBG), insbesondere durch Abgabe einer Stellungnahme in Form eines Fach- oder Amtsberichts bzw. die Erteilung der Zustimmung, wenn mit der Baubewilligung gleichzeitig eine Unterschutzstellung mit einer baulichen Veränderung (Beeinträchtigung, Beseitigung) verbunden ist;
- die *Erteilung der Zustimmung betreffend Bewilligungen von Massnahmen an unter Schutz gestellten Objekten* von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Art. 122 Abs. 3 PBG);
- die *Bezeichnung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung* unter den in einer aktuellen Schutzverordnung (vgl. Art. 176 Abs. 2 Bst. b PBG) erfassten oder durch ex lege-Schutz geschützten Objekten, wenn diese von einem baulichen Vorhaben betroffen sind und kein Schutzinventar nach Art. 118ff. PBG oder keine Schutzverordnung mit einer Einstufung der Objekte (national, kantonale, lokal) vorliegt;
- die *Bewilligung der Veränderung, Zerstörung oder Gefährdung einer archäologischen Fundstelle* (Art. 27 Abs. 2 KEG);

Unterstützungsleistungen bzw. Beiträge

- die *Ausrichtung von Kantonsbeiträgen* für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung (Art. 31 KEG), insbesondere an:
 - Eigentümerinnen und Eigentümer für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung;
 - Dritte (z.B. politische Gemeinden, Private) für Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung;
 - Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dritte für Architekturwettbewerbe und Planungen;
- die *Ausrichtung von Bundesbeiträgen* für Massnahmen zur Erhaltung schützenswerter Objekte gestützt auf die mit dem Bund abgeschlossenen Programmvereinbarungen (Art. 4ff NHV) und die Begleitung von Vorbereitung, Ausführung und Abschluss der Vorhaben aus fachlicher Sicht;
- die *denkmalpflegerische und archäologische Beratung und Information* von (Art. 29 KEG):
 - Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung;
 - politischen Gemeinden;

Archäologische Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen, archäologische Arbeiten

- die *Sicherung und wissenschaftliche Untersuchung von archäologischen Fundstellen und von archäologischen Denkmälern*, die nicht erhalten werden können (Art. 125 PBG);
- die Ausführung archäologischer Arbeiten oder die Erteilung der Zustimmung für und die Beaufsichtigung von archäologischen Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt werden (Art. 127 PBG, Art. 23 Abs. 1 KEG);
- die *Bewilligung technischer Hilfsmittel* (z.B. Metalldetektoren) zum Absuchen des Untergrunds in der Absicht, Gegenstände zu entdecken, die archäologische Funde sein könnten (Art. 24 KEG);
- die *Verlegung archäologischer Denkmäler an einen anderen Ort*, wenn die Erhaltung im ursprünglichen Grundstück nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist (Art. 28 KEG);

Überlieferung

- die *Überlieferung von Kulturerbe* im Eigentum des Kantons *durch Untersuchung, Erschliessung, Erforschung, Dokumentation und Vermittlung* (Art. 6 KEG);
- die *Untersuchung, Erforschung und Dokumentation von Baudenkmalern* im Eigentum Dritter (Art. 30 KEG);

Staatsaufsicht

- die Ausübung der Staatsaufsicht über Tätigkeiten der kommunalen Behörden im Bereich Heimatschutz (Art. 155–161 des Gemeindegesetzes [sGS 151.2]; abgekürzt GG); Baudepartement: Aufsicht über die Orts-, Regional- und kantonale Planung sowie die Baupolizei; Department des Innern: Aufsicht über die übrigen Bereiche (Art. 25a^{bis} und b, Art. 22 Bst. c des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3];

Vollzug Aufträge BV, NHG und RPG

- die Sorge für einen sachgerechten und wirksamen Vollzug von Verfassungs- und Gesetzesauftrag, er bezeichnet dazu Amtsstellen als Fachstellen für Heimatschutz und Denkmalpflege (Art. 26 Abs. 1 NHV);
- die Sorge dafür (zusammen mit den Gemeinden), dass bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch den Kanton:

- Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 NHG), und
- in ein Inventar des Bundes aufgenommene Objekte in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung verdienen und von ihrer ungeschmälerten Erhaltung nur abgewichen werden darf, wenn ihr gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 NHG).

1.5.5 Zuständigkeiten und Aufgaben des Bundes

Der Bund ist zuständig für:

- die Genehmigung des kantonalen Richtplans (Art. 11 RPG), u.a. bezüglich der als Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG im Richtplan bezeichneten Einzelobjekte im Zusammenhang mit der Bewilligung von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von nationaler oder kantonalen Bedeutung;
- die Erstellung von Inventaren von Objekten von nationaler Bedeutung (z.B. Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung [ISOS]);
- die Sicherung schützenswerter Objekte, vertraglich oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Enteignung (Art. 15 NHG);
- die befristete Unterschutzstellung von geschichtlichen Stätten oder Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung, denen unmittelbare Gefahr droht, und die Anordnung der nötigen Sicherungen zu deren Erhaltung (Art. 16 NHG);
- die Unterstützung von Heimatschutz und Denkmalpflege durch Gewährung von globalen Finanzhilfen für die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und die Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern auf der Grundlage von Programmvereinbarungen (Art. 13 NHG);
- die Zustimmung zu baulichen Änderungen an Objekten, die Bundesbeiträge erhalten haben (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV).
- die Sorge, dass bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch den Bund:
 - Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 NHG), und
 - in ein Inventar des Bundes aufgenommene Objekte in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung verdienen und von ihrer ungeschmälerten Erhaltung nur abgewichen werden darf, wenn ihr gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 NHG).

Herausgeberin

– Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch
 – Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

Walter Engeler: Das Baudenkmal im schweizerischen Recht. Untersuchungen zum materiellen Baudenkmalbegriff und dem Verfahren der Unterschutzstellung, Zürich 2008.

Stand

Dezember 2018



2 PLANEN

2.1 Übersicht zur Ausgangslage für die Gemeinden

2.2 Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare

Anhang 1: Informationsblatt Inventare Baudenkmäler inkl. Musterinventarblatt

Anhang 2: Informationsblatt Inventare archäologische Denkmäler inkl. Musterinventarblatt

2.3 Unterschutzstellung und weitere Schutzmassnahmen

Anhang 1: Musterschutzverordnung

Anhang 2: Musterbaubewilligung

Anhang 3: Musterschutzverordnung

Anhang 4: Musterschutzvereinbarung

Anhang 5: Informationsblatt Solaranlagen

Anhang 6: Musterschutzverordnung archäologische Denkmäler

2.4 Entwicklung schützenswerter Ortsbilder

Anhang 1: Informationsblatt für die Gemeinden zur Berücksichtigung des ISOS
in Ortsbildschutz und Ortsplanung

Anhang 2: Altstadt im Wandel

Anhang 3: Studien zur Entwicklung schützenswerter Ortsbilder

Anhang 4: Verdichten braucht Qualität

2.5 Gartendenkmalpflege



2.1 Übersicht zur Ausgangslage für die Gemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu wesentlichen Umsetzungsthemen und -fragen, mit denen die Gemeinden ab Vollzugsbeginn des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) konfrontiert sind. Sie gibt eine Antwort auf folgende Fragen: Erstens: Was muss die Gemeinde zur Umsetzung des PBG im Bereich Heimatschutz seit dem 1. Oktober 2017 tun? Zweitens: Welche Rahmenbedingungen gelten konkret für eine einzelne Gemeinde, namentlich in Bezug auf:

- den geltenden Schutz;
- den Revisionsbedarf in Sachen Schutzverordnung oder Schutzinventar;
- die Einstufung der lokal, kantonale oder national bedeutenden Objekte;
- das Baubewilligungsverfahren und den Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege und der Kantonsarchäologie?

Dabei wird insbesondere auch die Frage des ex lege-Schutzes nach Art. 176 PBG thematisiert, namentlich dessen Voraussetzungen, Inhalt und Ablauf.

Die Ausführungen stützen sich auf das Kreisschreiben des Baudepartementes vom 8. März 2017 zu den übergangsrechtlichen Bestimmungen im PBG und die Ausführungen des vorliegenden Leitfadens.

→ Vgl. Intro, Kap. 1.4 Schutzobjekte (dort die Ausführungen zur Einstufung), Planen, Kap. 2.3 Unterschutzstellung (dort die Ausführungen zur Übergangsphase, zu Art. 176 PBG und zum Ex lege-Schutz in Abschnitt 2.3.8)

Umsetzung neues PBG Heimatschutzteil; Übersicht zur Ausgangslage für die Gemeinden

Fragen: – Was muss die Gemeinde zur Umsetzung des PBG seit 1. Oktober 2017 tun?
– Welche Rahmenbedingungen gelten für die Gemeinde seit 1. Oktober 2017?

Fall / Ausgangslage	Welcher Schutz gilt?	Revisionsbedarf?	Einstufung lokal, kantonal, national	Baubewilligungsverfahren
1 SchutzVo älter als 30.09.2002 oder keine SchutzVo → ca. 2/3 Gemeinden	Schutz von Gesetzes wegen (ex lege-Schutz; PBG 176.2) bis Gesamtrevision/Erlass neue SchutzVo oder neues Schutzinventar Feststellung: – Im Baubewilligungs-, Sondernutzungsplan- oder Provokationsverfahren oder bei Entdeckung – bei allen Bauten mit Vermutung «schützenswert / Schutzobjekt» – Objekte gemäss SchutzVo oder Inventar nach altem Recht – alle weiteren Bauten mit (minimaler) Vermutung – unter Beizug KDP/KA abklären und mit deklaratorischem Verwaltungsakt feststellen, ob – Schutzobjekt vorliegt (Art. 115 Bst. g und h PBG) – welche Bedeutung (national, kantonal, lokal) diesem zukommt – keine Interessenabwägung Schutzwirkung (Art. 122 Abs. 3 PBG): – Beseitigung / Beeinträchtigung braucht Interessenabwägung – Kantonale und nationale Objekte: Zustimmung zuständige kantonale Stelle	Gesamtrevision / Erlass neue(s) SchutzVo oder Schutzinventar empfohlen, da: – ex lege-Schutz unbefristet – ISOS nicht berücksichtigt – Liste der erfassten Objekte unvollständig Wenn kein(e) neue(s) SchutzVo oder Schutzinventar bis 30.09.2032: DI kann Schutzinventar erlassen	Kantonale und nationale Objekte durch KDP/KA im Einzelfall bei: – Baubewilligungsverfahren – Beitragsverfahren – Provokationsverfahren – Sondernutzungsplanverfahren – Entdeckung → zuständige kantonale Stellen sind bei sämtlichen massgeblichen Verfahren zu (potenziellen) Schutzobjekten einzubeziehen (Zustellung entsprechender Gesuche und Entwürfe) Bis Gesamtrevision / Erlass neue(s) SchutzVo oder Schutzinventar erfolgt	bei kantonalen oder nationalen Objekten: – Beizug KDP/KA – Zustimmung KDP/KA bei Objekten, die unter Schutz stehen oder im Baubewilligungsverfahren unter Schutz gestellt werden
2 keine SchutzVo, dafür Schutzinventar nach altem Recht → z.B. Stadt SG ausserhalb Altstadt				
3 SchutzVo jünger als 30.09.2002 → ca. 1/3 Gemeinden	Schutzobjekte und Schutzvorgaben gemäss SchutzVo	Revision (nur) nötig, wenn: – ISOS evtl. nicht berücksichtigt – wesentlich veränderte Verhältnisse vorliegen (z.B. Aufnahme schützenswerter Bauwerke aus neuer Zeitperiode)		
4 Gemeinde mit Schutzinventar nach neuem PBG	Schutzvermutung für Inventarobjekte; zu konkretisieren in Baubewilligungs- oder Provokationsverfahren	Mindestens alle 15 Jahre Anpassung an wesentlich veränderte Verhältnisse	Gemäss Bezeichnung in Schutzinventar	bei kantonalen oder nationalen Objekten: – Beizug KDP/KA – Zustimmung KDP/KA bei Objekten, die unter Schutz stehen oder im Baubewilligungsverfahren unter Schutz gestellt werden
5 Gemeinde mit SchutzVo nach neuem PBG	Schutzobjekte und Schutzvorgaben gemäss neuer SchutzVo	Revision nötig, wenn wesentlich veränderte Verhältnisse vorliegen (RPG 21.2)	Gemäss Bezeichnung in Schutzverordnung	

Abkürzungen:

DI = Departement des Innern

KA = Kantonsarchäologie

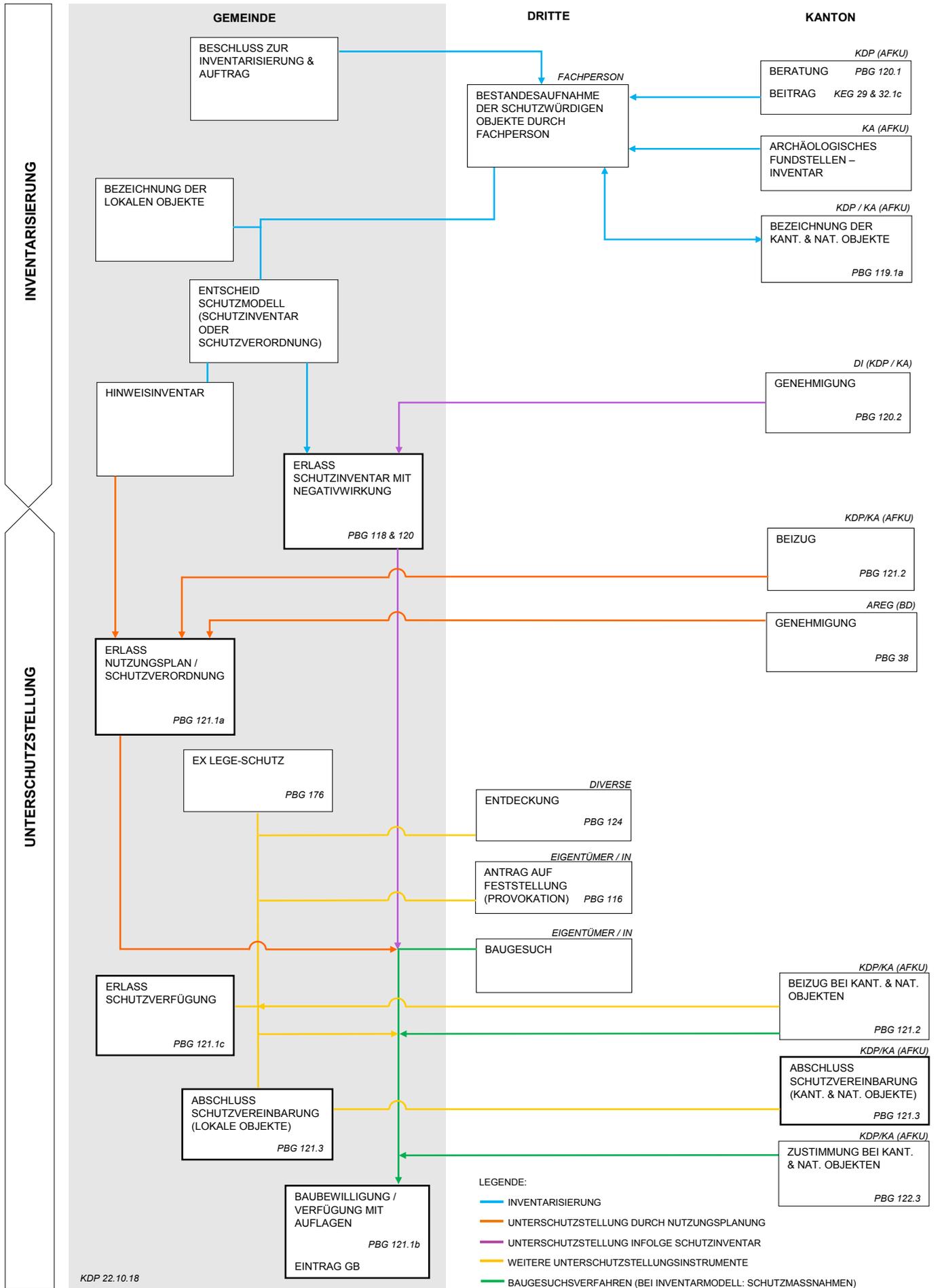
KDP = Kantonale Denkmalpflege

ISOS = Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

SchutzVO = Schutzverordnung

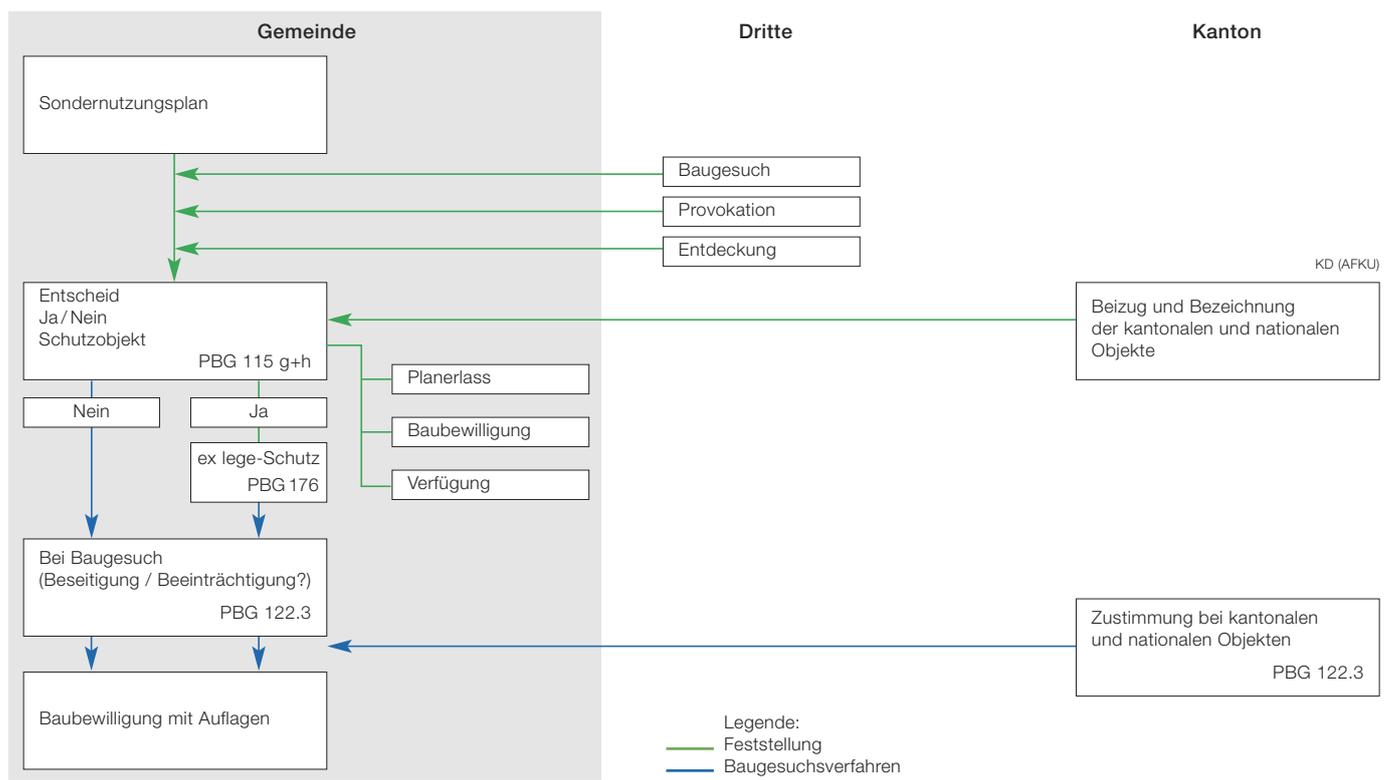
Die Ausführungen in der Tabelle machen deutlich, dass die Situation in Gemeinden mit ex lege-Schutz (Fälle 1 und 2) aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit für die Eigentümerinnen und Eigentümer und aufgrund des sehr aufwendigen Verfahrens zur Abklärung des ex lege-Schutzes (vgl. nachfolgende Abbildung Ablauf ex lege-Schutz auf S. 4) unbefriedigend ist. Auch in den Gemeinden mit Schutzverordnungen, die jünger als der 30. September 2002 sind (Fall 3), ist ein besonderes Verfahren zur Einstufung der Schutzobjekte nötig (vgl. Spalte 4). Aus diesem Grund empfehlen die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie insbesondere allen Gemeinden mit einer Schutzverordnung, die vor dem 1. Oktober 2002 in Rechtskraft erwachsen ist, aber auch Gemeinden mit einer Schutzverordnung, die nach dem 1. Oktober 2002 in Rechtskraft erwachsen ist, bei Gelegenheit eine Gesamtrevision der Schutzverordnung oder ein neues Schutzinventar aufzugleisen. Eine neue Schutzverordnung oder ein neues Schutzinventar hat eine wesentliche Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens und im Falle von Gemeinden mit ex lege-Schutz auch eine Verbesserung der Rechtssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer zur Folge.

Gesamtübersicht



Ablauf ex lege-Schutz nach Art. 176 PBG

Gemeinde ohne SchutzVo oder SchutzVo älter als 30.09.2002



Herausgeberin

– Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch
 – Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Stand

Dezember 2018



2.2 Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare

Grundlage des Schutzes ist die Inventarisierung. In den Inventaren werden alle schützenswerten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler einer Gemeinde erfasst, beschrieben und bewertet. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) können die Gemeinden neu zwischen zwei Schutzmodellen wählen. Beide Modelle sind mit einer Inventarisierung verbunden, entweder in Form eines Schutzinventars oder eines Hinweisinventars. Die Erarbeitung der Inventare erfordert spezifisches Fachwissen. Die folgenden Erläuterungen und angehängten Informationsblätter beantworten Fragen zur Inventarisierung, zur Erarbeitung, Festsetzung und Anwendung, zur Anpassung und Finanzierung der Inventare, ebenso zum Übergangsrecht bei den Schutzinventaren. Damit wird Gemeinden, die ihre Schutzobjekte neu in einem Schutzinventar erfassen, ein bestehendes Hinweisinventar im Hinblick auf eine neue Schutzverordnung revidieren oder erstmals ein solches erstellen wollen, eine Hilfestellung geboten.

«Pflegen und schützen kann man nur, was man kennt.»

Bernhard Anderes prägte mit diesem Leitsatz die ersten Ortsbildinventare des Kantons ab 1972.

2.2.1 Einleitung

Voraussetzung, um die schätzenswerten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler festzulegen, sind gute Kenntnisse des Bau- und des Fundstellenbestandes und der Siedlungsentwicklung eines Ortes. Dazu ist eine Bestandesaufnahme bzw. ein Inventar (Hinweisinventar, Ortsbildinventar usw.) zu erstellen. Die wichtigste Funktion eines Inventars ist es, einen Überblick zu verschaffen, indem aus dem gesamten baulichen bzw. Grundstücksbestand diejenigen Objekte bezeichnet werden, bei denen die Vermutung besteht, es handle sich um ein Schutzobjekt im Sinne von Art. 115 Bst. g und h des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Eine Bestandesaufnahme – ein Hinweis- oder Ortsbildinventar – ist nicht dasselbe wie ein Schutzinventar nach Art. 118f. PBG. Ein Schutzinventar gemäss PBG ist zusätzlich behördenverbindlich und zeichnet sich durch eine Negativwirkung aus (vgl. [Abschnitt 2.2.4.3 unten](#)).

Die Inventare sind wichtige Arbeitsgrundlagen bei Planungs- und Bauprojekten. Sie sind nicht eigentümergebunden (ausgenommen die Negativwirkung der PBG-Schutzinventare). Durch die Darstellung aller möglichen Schutzobjekte in einem Inventar entsteht nicht nur ein kulturgeschichtlich wertvoller (Über-) Blick auf das Gemeindegebiet. Die Gesamtsicht ermöglicht auch eine sichere Wertung, Würdigung und Abwägung im Einzelfall und trägt damit wesentlich zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen der Behörden und zur Rechtssicherheit bei. Inventare bilden so für die zuständigen Behörden eine unabdingbare fachliche Grundlage für Unterschutzstellungsentscheide.

2.2.2 Schutzmodelle und Inventare

Die politischen Gemeinden können mit dem neuen PBG zwischen *zwei Schutzmodellen* (Inventarmodell, Schutzverordnungsmodell) wählen. Beide Modelle benötigen in einem ersten Schritt eine Inventarisierung (Bestandesaufnahme). Die Modelle unterscheiden sich jedoch darin, wie die Inventarisierung umzusetzen ist und welche Rechtswirkung sie entfaltet:

Gemeinden können wählen zwischen:
 Inventarmodell mit Schutzinventar
 und
 Schutzverordnungsmodell
 mit Hinweisinventar

→ 2 PLANEN 2.3 Unterschützstellung,
 Abschnitt 2.3.2

- a) Wählt die Gemeinde das Inventarmodell, erfasst und beschreibt sie alle schutzwürdigen Baudenkmäler und/oder archäologischen Denkmäler auf dem Gemeindegebiet in einem behördenverbindlichen *Schutzinventar* nach Art. 118–120 PBG. Über die grundeigentümerverbindliche Unterschützstellung wird erst entschieden, wenn ein konkreter Anlass wie z.B. ein Bauvorhaben oder ein Provokationsbegehren vorliegt (*zweistufiges Inventarmodell*). Im Rahmen der Bestandesaufnahme werden Objekte auf ihre Denkmaleigenschaft geprüft und abhängig davon ins Schutzinventar aufgenommen oder nicht.
- b) Wählt die Gemeinde das Schutzverordnungsmodell, kann sie wie bis anhin die schützenswerten Baudenkmäler und/oder archäologischen Denkmäler mit einer *Schutzverordnung* nach Art. 121 Abs. 1 Bst. a PBG direkt grundeigentümerverbindlich unter Schutz stellen (*einstufiges Schutzverordnungsmodell*). Für eine neue bzw. die Gesamtrevision einer bestehenden Schutzverordnung ist für Baudenkmäler ein sogenanntes *Hinweisinventar* zu erstellen (bisher in der Regel als Ortsbildinventar bezeichnet). Daraus können die baulichen Objekte für die neue Schutzverordnung entnommen werden. Für die archäologischen Denkmäler besteht mit dem archäologischen Fundstelleninventar der Kantonsarchäologie bereits ein den ganzen Kanton abdeckendes Hinweisinventar.
- c) Die beiden Modelle können auch kombiniert werden. Es können z.B. bisher schon geschützte Einzelobjekte sowie Ortsbildschutzgebiete und archäologische Denkmäler neu in ein Schutzinventar übernommen und gleichzeitig in der geltenden Schutzverordnung belassen werden (damit nicht bereits bestehender Schutz aufgehoben wird). Zusätzlich können neue schützenswerte Einzelobjekte ins Schutzinventar aufgenommen werden. Denkbar ist aber auch, dass alle schützenswerten Einzelobjekte, Ortsbilder und Ensembles neu ins Schutzinventar aufgenommen werden und dann die im Inventar erfassten Ortsbilder und Ensembles durch Belassung in der bzw. durch Aufnahme in die Schutzverordnung eigentümerverbindlich geschützt werden, während Einzelobjekte über das Inventarmodell im Einzelfall durch Verfügung, z.B. durch Baubeschränkungen und Auflagen in der Baubewilligung unter Schutz gestellt werden.

Jede Gemeinde hat periodisch (d.h. wenigstens alle 15 Jahre) den Bestand an schützenswerten Objekten innerhalb eines bestimmten Gebiets nach anerkannten fachlichen Grundsätzen in einem Inventar zu erfassen. Dies ergibt sich unabhängig vom gewählten Modell aus dem kantonalesgesetzlichen Auftrag, Schutzobjekte wie Baudenkmäler und archäologische Denkmäler zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, dauernd zu erhalten (Art. 114 PBG). Der gleiche Auftrag ergibt sich auch aus dem Bundesrecht. Danach sind Baudenkmäler und archäologische Denkmäler mittels Schutzzonen oder anderer geeigneter Massnahmen zu schützen (Art. 17 RPG). Voraussetzung für eine sachgerechte Auswahl der schützenswerten Objekte aus dem Gesamtbestand der Objekte ist das Vorliegen sachgerechter fachlicher Grundlagen.

2.2.3 Allgemeines zur Inventarisierung

Die Inventarinhalte und die Anforderungen an die Inventarisierung (Ablauf, Kriterien für die Auswahl der Objekte usw.) sind bei Schutzinventaren und Hinweisinventaren grundsätzlich gleich. In beiden Fällen richten sich die Inhalte nach dem Denkmalbegriff des PBG, und die Inventarisierung hat nach anerkannten fachlichen Grundsätzen zu erfolgen.

Es gibt jedoch einen Unterschied zwischen Baudenkmälern einerseits und archäologischen Denkmälern andererseits. Bei den *archäologischen Denkmälern* kann auf das bestehende Fundstelleninventar der Kantonsarchäologie und den kantonalen Richtplan zurückgegriffen werden bzw. können deren Inhalte übernommen werden. Deshalb erübrigt sich die Erstellung eines *kommunalen archäologischen Hinweisinventars*.

Art. 115 Bst. g und h PBG «Denkmalbegriff»

→ 1 INTRO 1.4 Schutzobjekte

Art. 120 Abs. 1 PBG «anerkannte Grundsätze»

Um einen einheitlichen, auf anerkannten fachlichen Grundsätzen basierenden Vollzug sicherzustellen und auf Gemeinde- und Kantonsebene wirksam zusammenzuarbeiten, haben die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie Anleitungen und Arbeitshilfen erstellt, welche die Gemeinden bei der Erarbeitung der Inventare unterstützen sollen:

- je ein Informationsblatt zur Inventarisierung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern (fachliche Anforderungen);
- je ein Inventarblatt (Vorlage) für Baudenkmalere und für archäologische Denkmäler;
- ein Musterinventar für Baudenkmalere und archäologische Denkmäler (Auszug).

- Anhang 1: Informationsblatt Inventare Baudenkmalere inkl. Musterinventarblatt
- Anhang 2: Informationsblatt Inventare Archäologische Denkmäler inkl. Musterinventarblatt
- Anhang 3: Musterinventare Baudenkmalere und archäologische Denkmäler

2.2.4 Schutzinventare

2.2.4.1 Erstellung: Zuständigkeiten und Verfahren

Entscheidet sich eine Gemeinde für das zweistufige Inventarmodell, werden die schützenswerten baulichen und archäologischen Objekte in einem Schutzinventar erfasst und fachlich beschrieben. Das Schutzinventar ist von der Gemeinde unter Mitwirkung der Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie zu erstellen. Betroffene Grundeigentümer sind vorgängig anzuhören. Die zuständigen kantonalen Stellen bezeichnen im Inventar jene Objekte, die von nationaler oder kantonalen Bedeutung sind, die politischen Gemeinden die Objekte von lokaler Bedeutung.

Art. 118 Abs. 1 PBG «Inhalt»

Art. 120 Abs. 1 PBG «Erstellung»

Art. 119 Abs. 1 Bst a und b PBG «Einstufung national, kantonal, lokal»

2.2.4.2 Verfahren der Inkraftsetzung

Das Schutzinventar wird von der zuständigen Gemeindebehörde, in der Regel durch Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrates, erlassen. Für seine Rechtsgültigkeit bedarf es der Genehmigung des Departementes des Innern. Dieses erteilt die Genehmigung, wenn das Inventar die Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung vollständig auführt.

Art. 118 Abs. 1 und Art. 120 Abs. 2 PBG «Erlass»

Art. 120 Abs. 2 PBG «Genehmigung»

Schutzinventare sind öffentlich und werden durch das Kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) im GIS des Kantons publiziert (vgl. Abschnitt 2.2.7 unten). Der Abteilung Geoinformation des AREG sind analog zu den Schutzverordnungen die entsprechenden Datensätze und die Inventarblätter in elektronischer Form abzugeben.

2.2.4.3 Rechtswirkung/Vorgaben zur Anwendung

Mit der Aufnahme eines Objekts ins Schutzinventar wird festgestellt, dass für dieses eine *Vermutung bezüglich seiner Schutzwürdigkeit* besteht. Das Objekt ist damit noch nicht formellrechtlich (eigentümerverbindlich) geschützt. Die Aufnahme eines Objekts ins Schutzinventar ist vielmehr Voraussetzung für seine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung. Was nicht im Inventar erfasst wurde, kann später nicht unter Schutz gestellt werden (*Negativwirkung des Schutzinventars*). Davon ausgenommen sind Entdeckungen. Eine Entdeckung kann nur neu in Erscheinung getretene Objekte oder Teile von Objekten betreffen, die den zuständigen Behörden in ihrem kulturellen Zeugniswert bislang nicht bekannt waren. Beispiele dafür sind bisher unbekannte Bauteile und Ausstattungen (z.B. Wandmalereien und Tapeten) oder neu entdeckte archäologische Fundstellen oder Funde, bzw. die Erweiterung des Perimeters einer bereits bekannten schützenswerten archäologischen Stätte.

Art. 118 Abs. 2 PBG «Negativwirkung Schutzinventar»

Art. 118 Abs. 2 und 124 PBG «Ausnahme Entdeckungen»

Die Aufnahme ins Schutzinventar *verpflichtet* die Behörden, dafür zu sorgen, dass die enthaltenen Schutzobjekte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geschont werden und, wo das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd erhalten bleiben. Diese Pflicht gilt nicht nur für gemeindeeigene Bauten, sondern auch bei anderen Tätigkeiten, insbesondere bei der Festlegung der Ortsplanung (kommunale Richtplanung, kommunale Nutzungspläne wie z.B. Schutzverordnungen) und bei der Erteilung von Baubewilligungen.

Art. 114 Abs. 2 PBG «Selbstverpflichtung/ Behördenverbindlichkeit»

Art. 116 PBG «Provokationsverfahren»

Gegen die Aufnahme eines Objekts ins Inventar kann *kein Rechtsmittel* ergriffen werden, da der Eintrag nur behördenverbindlich bzw. eine Sachverhaltsdarstellung ist. Ebenso wenig hat die Eigentümerin oder der Eigentümer An-

spruch auf eine Entschädigung als Folge der Inventarisierung. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer steht jedoch jederzeit offen, ein *Provokationsverfahren* einzuleiten. In diesem Verfahren entscheidet die Gemeinde, ob ein Objekt unter Schutz gestellt oder ob es aus dem Inventar entlassen wird.

Art. 119 Abs. 2 PBG, «Gesamtrevision»

2.2.4.4 Anpassungen

Das Schutzinventar ist wenigstens alle *15 Jahre gesamthaft* an wesentlich veränderte Verhältnisse anzupassen (Gesamtrevision). «Wesentlich veränderte Verhältnisse» liegen beispielsweise vor, wenn ein Objekt nicht mehr als schützenswert erscheint, weil es verfallen ist oder weil ein Objekt in Folge eines rechtlichen Verfahrens nach Erteilung der Abbruchbewilligung abgebrochen wurde. Verändert sind die Verhältnisse auch, wenn eine neue Zeitepoche an Bauwerken ins Inventar aufgenommen werden soll oder wenn es zu einer fachlich begründeten neuen Beurteilung über die Schutzwürdigkeit eines Objekts gekommen ist.

Art. 119 Abs. 3 PBG «Anpassungen im Einzelfall»

Anpassungen des Schutzinventars *im Einzelfall*, d.h. insbesondere die nachträgliche Aufnahme eines Objekts als Folge eines Baugesuchs, sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt aber die Anpassung bei Entdeckungen (vgl. zum Begriff «Entdeckungen» die Ausführungen oben). Anpassungen sind auch dann möglich, wenn der Bund seine Inventare und Verzeichnisse im Rahmen von regelmässigen Überprüfungen überarbeitet. Verändertem Bundesrecht muss aufgrund von dessen Vorrang (Art. 49 BV) Rechnung getragen werden.

Art. 120 Abs. 1 und 2 PBG, Art. 11 Abs. 2 PBV «Vorgehen bei Entdeckungen»

Im *Fall einer Entdeckung* ist das Schutzinventar von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle *anzupassen*. Die Anpassung bedarf der Genehmigung des Departementes des Innern.

Nachführungen: Art. 11 Abs. 1 PBV;
Vermerk infolge Unterschutzstellung oder bei Abbruch oder Beseitigung

Wird ein im Schutzinventar erfasstes Objekt auf Grundlage einer Bau- oder Abbruchbewilligung abgebrochen oder beseitigt, wird empfohlen, dieses im Inventar zu belassen und das entsprechende Inventarblatt mit einem *Vermerk zu versehen bzw. nachzuführen*. Ebenso mit einem Vermerk haben die Gemeinden das entsprechende Inventarblatt nachzuführen, wenn ein Objekt grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt wird. Da das Schutzinventar auch bei der Kantonalen Denkmalpflege und der Kantonsarchäologie aufliegt und über das GIS des Kantons abgerufen werden kann, sind beiden Stellen und der Abteilung Geoinformation des AREG entsprechende Nachführungen zu melden bzw. in elektronischer Form (Datensatz, Inventarblatt) abzugeben. Nur so ist gewährleistet, dass die bei den kantonalen Stellen aufliegenden bzw. die im GIS publizierten Inventare aktuell sind.

Meldepflicht bei Nachführungen

2.2.5 Hinweisinventare

Art. 121 Abs. 2 PBG «Unterschutzstellung, Einbezug zuständige kantonale Fachstellen»

2.2.5.1 Erstellung: Zuständigkeiten und Verfahren

Die für das einstufige Schutzverordnungsmodell zu erarbeitenden Hinweisinventare fallen grundsätzlich nicht unter die PBG-Bestimmungen zu den Schutzinventaren. Es empfiehlt sich aber, Hinweisinventare ebenfalls *in Zusammenarbeit* mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu erarbeiten. Dies *erstens*, weil die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie rechtzeitig in das Verfahren zum Erlass oder zur Änderung einer Schutzverordnung einzubeziehen sind, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. *Zweitens* müssen Schutzverordnungen vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) genehmigt werden. Aus den gleichen Gründen ist es angezeigt, dass auch in Hinweisinventaren die zuständigen kantonalen Fachstellen jene Objekte bezeichnen, denen kantonale oder nationale Bedeutung zukommt.

Art. 38 PBG, «Genehmigung Schutzverordnung»

2.2.5.2 Verfahren der Inkraftsetzung

Das Hinweisinventar muss weder durch offiziellen Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrates erlassen noch durch den Kanton (Departement des Innern) genehmigt werden. Die Vorgaben des PBG betreffend Inkraftsetzung der Schutzinventare gelten für Hinweisinventare grundsätzlich nicht. Es ist einzig ein behördeninternes Arbeitsinstrument. Da es keine direkte Aussenwirkung entfaltet, ist es auch nicht anfechtbar.

2.2.5.3 Rechtswirkung/Vorgaben zur Anwendung

Das Hinweisinventar ist in der Regel Grundlage für eine Schutzverordnung. Es entfaltet keine Negativwirkung wie die Schutzinventare, d.h. die Aufnahme eines Objekts ins Hinweisinventar ist nicht Voraussetzung für seine eigentümergebundene Unterschutzstellung. Unterschutzstellungen sind grundsätzlich auch ohne Aufnahme ins Hinweisinventar möglich. Mit der Aufnahme ins Inventar wird bei den Hinweisinventaren einzig dargetan, dass für ein Objekt aus fachlicher Sicht eine Vermutung bezüglich seiner Schutzwürdigkeit besteht.

2.2.5.4 Anpassungen

Hinweisinventare können jederzeit, d.h. nicht nur im Rahmen einer periodischen Gesamtrevision oder bei Entdeckungen, angepasst oder nachgeführt werden. Die Vorgaben des PBG betreffend Anpassung der Schutzinventare gelten für Hinweisinventare grundsätzlich nicht.

2.2.6 Kantonsbeiträge an Inventarisierungen

Auftraggeber für die Erstellung eines Schutz- oder Hinweisinventars und verantwortlich für die Finanzierung der entsprechenden Arbeiten ist die *Gemeinde*. Die Kantonale Denkmalpflege kann einen *finanziellen Beitrag* an die Inventarisierung leisten, der in der Regel 30 Prozent der Gesamtkosten beträgt. Die Leistungen von Kanton und Gemeinde sowie Verfahren und Ablauf der Inventarisierung werden zwischen beiden Parteien durch *Vereinbarung* geregelt. Die *Ausrichtung* eines Kantonsbeitrags *setzt dabei u.a. voraus*, dass die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die kantonale Denkmalpflege begleitet werden und das Inventar bezüglich der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung vollständig und nachvollziehbar ist.

Art. 32 Abs. 1 Bst. c KEG «Kantonsbeiträge»

Art. 12 Abs. 1 VUKG «Vereinbarung zu Leistungen und Ablauf»

Art. 7 VUKG «Voraussetzungen für Kantonsbeiträge»

Die Kantonsarchäologie führt bereits ein laufend aktualisiertes Inventar aller bekannten archäologischen Fundstellen im Kanton (*archäologisches Fundstelleninventar*). Dieses bildet die Basis für die Erstellung des archäologischen Schutzinventars durch die Gemeinde.

2.2.7 Veröffentlichung

Schutzinventare sind öffentlich und liegen bei den jeweiligen politischen Gemeinden und bei der Kantonalen Denkmalpflege (Schutzinventar Baudenkmäler) oder der Kantonsarchäologie (Schutzinventar archäologische Denkmäler, archäologisches Fundstelleninventar des Kantons) zur Einsicht auf. Die Inventare können von jeder Person eingesehen werden. Es muss dafür kein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden. Schutzinventare können zudem auf dem Geoportal des Kantons St.Gallen (GIS-Portal) eingesehen werden.

Art. 120 Abs. 3 «Öffentlichkeit und Zugang»

Schutzinventare sind unter folgender Adresse auf dem kantonalen Geoportal einsehbar:
<https://www.geoportal.ch/ch>

Für *Hinweisinventare* gelten betreffend Zugang die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2; abgekürzt OeffG). Grundsätzlich hat jede Person, ohne dass sie ein besonderes Interesse geltend machen muss, ein Recht auf Zugang zu den Hinweisinventaren nach Massgabe des ÖeffG. Es gelten damit betreffend Zugang die gleichen Grundsätze wie beim Schutzinventar.

2.2.8 Übergangsrecht zu Schutzinventaren

Schutzinventare sollen nach Art. 176 Abs. 1 PBG innert 15 Jahren ab Vollzugsbeginn des PBG, d.h. bis spätestens 1. Oktober 2032, erlassen oder an das neue Recht angepasst werden. Da der Erlass eines Schutzinventars für die Gemeinden fakultativ ist, ist das keine zwingende Frist. Ein Schutzinventar im Sinn von Art. 176 Abs. 1 PBG liegt erst vor, wenn dieses vom Departement des Innern genehmigt ist (vgl. Art. 120 Abs. 2 PBG und Art. 10 Bst. b PBV). Nach Art. 176 Abs. 3 PBG kann nach Ablauf der Frist von Abs. 1 das Departement des Innern anstelle der politischen Gemeinde das Schutzinventar erlassen, wenn die politische Gemeinde kein Schutzinventar erlassen hat *oder* über eine Schutzverordnung verfügt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PBG (1. Oktober 2017) älter als 15 Jahre gewesen ist (vgl. Art. 176 Abs. 2 Bst. b PBG).

→ vgl. zum Übergangsrecht und den Pflichten der Gemeinden seit 1.10.2017 betreffend Schutzverordnung/Schutzinventar, zum geltenden Schutz, zur Einstufung von und zum Baubewilligungsverfahren bei kantonalen oder nationalen Objekten:
– die Übersichtstabelle in Kap. 2.1
– Abschnitt 2.3.8 in Kap. 2.3 «Unterschutzstellung»
– das Kreisschreiben des Baudepartementes vom 8. März 2017 zu den übergangsrechtlichen Bestimmungen im PBG

Die bisher in den Gemeinden vorhandenen Ortsbildinventare gelten nicht als Schutzinventare im Sinn von Art. 176 Abs. 1 PBG, weil ihr Inhalt nicht den An-

forderungen von Art. 119 Abs. 1 PBG genügt und ihre Erstellung nicht nach den Bestimmungen von Art. 120 PBG erfolgt ist.

Eine Pflicht zur Erarbeitung oder Anpassung eines Hinweisinventars besteht nur, wenn eine Gemeinde neu eine Schutzverordnung erlässt oder eine Gesamtrevision ihrer bestehenden Schutzverordnung in die Wege leitet; dies ergibt sich aus dem Raumplanungsrecht (Art. 2 RPG, SR 700).

Anhänge

- Informationsblatt: «Schutzinventare/Hinweisinventare für Baudenkmäler; Erläuterungen zur Erarbeitung der Inventare und zur Auswahl der Inventarobjekte» (inkl. Musterinventarblätter), Kantonale Denkmalpflege St.Gallen
- Informationsblatt: «Schutzinventare/Hinweisinventare für Archäologische Denkmäler; Erläuterungen zur Erarbeitung der Inventare und zur Auswahl der Inventarobjekte (inkl. Inventarblatt), Kantonsarchäologie St.Gallen»
- Musterschutzinventare Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, Kantonale Denkmalpflege und Kantonsarchäologie St.Gallen

Herausgeberin

- Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch
- Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Stand

Dezember 2018

Informationsblatt Inventare Baudenkmäler

Erläuterungen zur Erarbeitung der Inventare und zur Auswahl der Inventarobjekte

1. Ausgangslage

Grundlage jeglichen Schutzes ist die Inventarisierung. In den Inventaren werden die schützenswerten baulichen Objekte und Ensembles einer Gemeinde aus allen Epochen und Baugattungen erfasst, beschrieben und bewertet.

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) können die Gemeinden neu zwischen zwei Schutzmodellen wählen, die beide mit einer Inventarisierung verbunden sind: das Schutzinventarmodell mit einem Schutzinventar oder das Schutzverordnungsmodell mit einem Hinweisinventar (bisher Ortsbildinventar).

Die Anforderungen an die Inventarisierung sind bei beiden Modellen gleich. Die Auswahl der Objekte (Bestandesaufnahme, Bewertung) erfolgt in beiden Fällen nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen. Das Inventar bildet die unabdingbare fachliche Grundlage für politische Entscheide über Unterschutzstellungen.

Gesetzliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG): Art. 115 Bst. g, Art. 118–120
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11; abgekürzt PBV): Art. 10, 11
- Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG): Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Art. 32 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (abgekürzt VUKG, in Planung), Art. 7 und 12

2. Anforderungen an die Erarbeitung der Inventare

2.1 Gemeinsame Erstellung, Finanzierung

Für die Inventarisierung arbeiten die Gemeinde und die Kantonale Denkmalpflege zusammen. Auftraggeber und für die Finanzierung verantwortlich ist die Gemeinde. Im Fall eines Kantonsbeitrags an die Inventarisierung regeln beide Parteien die Leistungen des Kantons und der Gemeinde sowie Verfahren und Ablauf der Inventarisierung. Ein Kantonsbeitrag setzt u.a. voraus, dass die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die Kantonale Denkmalpflege begleitet werden. Das Inventar hat bezüglich der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung zudem vollständig und nachvollziehbar zu sein.

2.2 Zuständigkeit für Einstufung der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung

Das Inventar bildet die Grundlage dafür, dass die Kantonale Denkmalpflege die Objekte von kantonaler Bedeutung und gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse die Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnen kann. Die Gemeinde bezeichnet die Objekte von lokaler Bedeutung.

2.3 Fachlichkeit

Das Inventar ist durch eine unabhängige, erfahrene Fachperson zu erarbeiten (z.B. Kunst- oder Architekturhistoriker oder Person mit ausgewiesenen entsprechenden Kenntnissen). Die Inventarisierung bzw. die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Objekte hat primär nach fachlichen Kriterien zu erfolgen. Die Überprüfung der Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Objekte erfolgt entweder beim Erlass des Schutzinventars oder – zusammen mit der Abwägung mit öffentlichen oder privaten Interessen, die gegen die Erhaltung sprechen – im Rahmen der Unterschutzstellung.

2.4 Inhalt und Umfang

Die Inventarisierung umfasst bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert (Art. 115 Bst. g PBG, Art. 4 Abs. 1 Bst. a KEG). Neben Wohnhäusern und Sakralbauten gehören dazu auch Ökonomiebauten, Gewerbebauten inkl. deren mechanische Einrichtungen, Industrieanlagen, Wehranlagen, Verkehrsbauten, Grünanlagen und Kleinobjekte wie Wegkreuze, Grenzsteine, Brunnen usw. inkl. Umgebung und Zugehör.

Die Inventare sollten Bauten und Objekte umfassen bis zu einem Abstand von rund 30 Jahren; die Distanz von etwa einer Generation ermöglicht ein neutrales Urteil über den Wert der Bauten.

→ 1 INTRO 1.4 Schutzobjekte

Die Bestandesaufnahme muss naturgemäss den Fokus wesentlich weiter fassen als das, was später den engen Kreis von Schutzobjekten ausmachen wird. Erst vor dem Hintergrund der zweit- und drittklassigen Objekte wird die Bedeutung der erstklassigen ersichtlich.

2.5 Ablauf der Inventarisierung

Die Erarbeitung des Inventars beinhaltet:

- die vollständige Begehung des Gemeindegebietes,
- die Konsultation bestehender Inventare (vgl. Absatz 4.2),
- die provisorische Aufnahme aller potenziell schützenswerten bzw. aller schutzverdächtigen Bauten in eine Liste,
- die Auswahl der Bauten, die in das Inventar aufgenommen werden,
- historische Recherchen zu diesen Bauten, insbes. Konsultation der Brandassekuranz,
- die Erstellung der Inventarblätter inkl. Beschreibung und Fotos,
- Innenbegehungen, insbes. bei Objekten, deren kantonale Einstufung fraglich ist,
- einen Übersichtsplan mit den inventarisierten Bauten.

2.6 Inhalt des Inventarblatts

Das Inventarblatt soll:

- der Eigentümerschaft eine Begründung geben, warum ihr Haus bzw. Teile ihres Grundstücks schutzwürdig ist bzw. sind, sowie einen ersten Hinweis, auf welche Bauteile oder Eigenschaften des Objekts oder dessen Umgebung bei allfälligen Veränderungsabsichten besondere Rücksicht zu nehmen ist;
- den Behörden eine Grundlage bieten, um Bau- und Planungsvorhaben am inventarisierten Objekt oder in dessen näherer Umgebung zu beurteilen;
- die Öffentlichkeit über den Bestand an wertvollen/schützenswerten Baudenkmalern in der Gemeinde informieren und diese für das Kulturerbe sensibilisieren.

Die Objektbeschreibung soll insbesondere auf den Umfang der historischen Substanz und historischer Oberflächen eingehen und den Erhaltungszustand beinhalten. Ausserdem soll jedes Objekt inkl. allenfalls dessen Umgebung eine Würdigung/Schutzbegründung erhalten, worin zum Beispiel auf die historische, sozialgeschichtliche, künstlerische, architektonische, handwerklich-technische oder kultisch-religiöse Bedeutung des Objektes eingegangen wird sowie auf seine siedlungs- oder landschaftsprägende Position (besonderer kultureller Zeugniswert). Die Würdigung/Schutzbegründung soll darlegen, warum und inwieweit das Objekt und allenfalls dessen Umgebung schützenswert sind. Die Argumentation stützt sich auf die Kriterien des PBG und des KEG: In welcher Hinsicht und aufgrund welcher Eigenschaften kommt dem Objekt oder Ensemble ein besonderer kultureller Zeugniswert zu?

Aus der Würdigung ergibt sich eine Empfehlung zur Einstufung: lokale, kantonale oder nationale Bedeutung.

- Für die Empfehlung auf «kantonale Bedeutung» sind die diesbezüglichen Kriterien massgebend.
- Grundlage für die Einstufung in die Kategorie «nationale Bedeutung» sind die Inventare und Verzeichnisse des Bundes (insbesondere Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung [ISOS], KGS-Inventar [A-Objekte] und Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung).

Soweit möglich ist ein *Schutzziel* zu formulieren. Das Schutzziel soll, ausgehend von der Schutzbegründung, festhalten, welche Bestandteile und Eigenschaften zu erhalten und zu pflegen sind. Standardmässig umfasst das Schutzziel die Erhaltung der historischen Substanz (Grundstruktur, Fassaden, Bedachung,

→ 1 INTRO 1.4. Anhang 1, Informationsblatt
Bestimmung von Baudenkmalern, insbes.
Ziff. 3

innere Ausstattung, Umgebungsgestaltung und wichtiges Zugehör) und des Erscheinungsbildes. Ein detaillierter Schutzzumfang kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht definiert werden. Dies erfolgt gegebenenfalls später im Rahmen einer Unterschutzstellung bzw. eines Baubewilligungsverfahrens.

Das Inventarblatt bietet rasch die Grundlageninformationen zum Objekt. Bei Vorliegen eines komplexeren Baugesuchs oder eines Provokationsbegehrens müssen zur Klärung spezifischer Fragen oder zur Festlegung des Schutzzumfangs unter Umständen zusätzliche Recherchen betrieben oder eine Dokumentation erstellt werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass nicht nur die Inventarliste, sondern auch die einzelnen Inventarblätter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben regelmässig nachgeführt und allenfalls erfolgte Veränderungen (Eingriffe, Teilabbruch, Abbruch usw.) eingetragen werden.

Da die Inventarblätter grundsätzlich öffentlich einsehbar sind (insbesondere kantonales GIS-Portal), ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden und die Privatsphäre gewahrt bleibt (z.B. bei der Abbildung von Fotos).

→ **2 PLANEN** 2.2. Schutzinventare, Abschnitt 2.2.7

2.7 Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege

Die Kantonale Denkmalpflege ist bei folgenden Arbeitsschritten zwingend einzubeziehen:

- Definition der konkreten Anforderungen an das Inventar, abgestimmt auf die Gemeinde;
- Auswahl des/r Bearbeiters/in;
- Zwischenschritt Auswahl Objekte, die ins Inventar kommen;
- Diskussion der Einstufungsvorschläge. Die definitive Festlegung der Objekte von kantonaler Bedeutung bleibt der Kantonalen Denkmalpflege vorbehalten. Die Objekte von nationaler Bedeutung sind durch den Bund festgelegt und sind im Inventar vollständig aufzuführen. Ihre definitive Bezeichnung im Inventar bleibt ebenfalls der Kantonalen Denkmalpflege vorbehalten.

Schutzinventare werden durch das Departement des Innern genehmigt. Das Amt für Kultur, zu dem die Kantonale Denkmalpflege gehört, bereitet den Genehmigungsantrag vor.

2.8 Schützenswerte Ortsbilder

Für die Festlegung der Ortsbildschutzgebiete von nationaler Bedeutung ist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) zwingend zu berücksichtigen. Für die Festlegung der Ortsbildschutzgebiete von kantonaler Bedeutung ist das Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung richtungsweisend und zu berücksichtigen.

→ **2 PLANEN** 2.4. Anhang 1, Informationsblatt für die Gemeinden zur Berücksichtigung des ISOS in Ortsbildschutz und Ortsplanung

3. Erneuerung der Inventare

Jede Epoche hat wieder einen neuen Blick auf Baudenkmäler und wird teilweise anders werten. In Anlehnung an Art. 119 Abs. 2 PBG, der wenigstens alle 15 Jahre die Anpassung des Schutzinventars an wesentlich veränderte Verhältnisse vorsieht, ist die Inventarisierung zusammen mit der Ortsplanung wenigstens alle 15 Jahre zu überarbeiten.

4. Anhänge

4.1 Ergänzende Informationen

Ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen von Schutz- und Hinweisinventaren finden sich im Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie der Kantonalen Denkmalpflege und der Kantonsarchäologie, vgl. insbesondere:

- Kapitel 1.4 «Baudenkmäler sowie archäologische Denkmäler und Funde als gesetzliche Schutzobjekte»: mit Ausführungen zum Baudenkmal-Begriff des PBG (Merkmale, Eigenschaften sowie Voraussetzungen und Kriterien für Einstufung als Schutzobjekt);

- Kapitel 2.2 «Inventare: Schutz- und Hinweisinventare»: mit Ausführungen zu den Schutzmodellen und den mit ihnen verbundenen Inventaren, zu Zuständigkeiten und Verfahren sowie zur Inkraftsetzung, Rechtswirkung, Anwendung und zur Anpassung der Inventare, zu Kantonsbeiträgen an Inventarisierungen, zur Veröffentlichung der Inventare und zum Übergangsrecht bei den Schutzinventaren.

4.2 Liste der bei der Erarbeitung eines Inventars zu berücksichtigenden Publikationen und Inventare

- ICOMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen 1999 (Standort Kant. Denkmalpflege)
- Inventar schützenswerter Industriebauten, Amt für Kultur des Kantons St.Gallen 1994 (Standort Kant. Denkmalpflege)
- ISIS Informationsplattform für schützenswerte Industriekulturgüter der Schweiz (www.industrie-kultur.ch)
- ISOS Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (www.isos.ch); ergänzend sog. Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung, vgl. Richtplan Kanton St.Gallen (http://www.sg.ch/home/bauen__raum___umwelt/raumentwicklung/richtplanung.html) und die Internetseite der Kantonalen Denkmalpflege, Rubrik Ortsbildschutz/ISOS
- KGS Inventar (A- und B-Objekte) (www.kulturgueterschutz.ch)
- Die Kunstdenkmäler des Kantons St.Gallen, hrsg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, bisher erschienen für die Regionen Sargans und See-Gaster sowie für die Stadt St.Gallen
- Kunst- und Kulturführer Kanton St.Gallen 2005, hrsg. von Daniel Studer
- Das Neue Bauen in der Ostschweiz. Ein Inventar, St.Gallen 1989
- Schweizer Architekturführer 1920–1990, Bd. 1, Zürich 1992



Schutzinventar Baudenkmäler (nach Art. 118–120 PBG) / **Hinweisinventar Baudenkmäler**

Inventarblatt Baudenkmal

Gemeinde _____

Ort _____

Strasse / Nr. _____

Bezeichnung _____

Datierung _____

Architekt _____

Eigentümer _____

Inv.-Nr. _____ Alte Inv.-Nr. _____

Assek.-Nr. _____ Parz.-Nr. _____

Koordinaten _____



Einstufung:	Bestehender Schutz:	Datum	Andere Inventare:
<input type="checkbox"/> lokal	<input type="checkbox"/> Schutzverordnung _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> kantonal	<input type="checkbox"/> Baubewilligung(en) mit Baubeschränkungen und Auflagen _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> national	<input type="checkbox"/> Schutzverfügung _____	_____	_____
Kulturgüterschutz	<input type="checkbox"/> Schutzvereinbarung _____	_____	_____
KGS:	<input type="checkbox"/> Grundbucheintrag Kanton _____	_____	_____
_____	<input type="checkbox"/> Bundesschutz _____	_____	_____

Nachführung: _____

Würdigung / Schutzbegründung:

Schutzziel (erstreckt sich bei Gebäuden ohne anderslautende ausdrückliche Festlegung auch auf das Innere inkl. feste Ausstattungen und Zugehör, sofern massgeblich für den kulturellen Zeugniswert):

Verfasser/Firma: _____ Datum: _____



Geschichte:

Lage/Umgebung:

Beschreibung:

Quellen, Literatur:



Schutzinventar Baudenkmäler (nach Art. 118–120 PBG) / Hinweisinventar Baudenkmäler

Inventarblatt Baudenkmal

Gemeinde Eggersriet

Ort Eggersriet

Strasse/Nr. Obermühlestrasse 10

Bezeichnung Obermühle

Datierung 1673

Architekt _____

Eigentümer N.N.

Inv.-Nr. 23 Alte Inv.-Nr. _____

Assek.-Nr. 100, 101 Parz.-Nr. 693

Koordinaten 2753050 / 1256301



Einstufung:	Bestehender Schutz:	Datum	Andere Inventare:
<input type="checkbox"/> lokal	<input checked="" type="checkbox"/> Schutzverordnung _____	<u>21.12.2009</u>	_____
<input checked="" type="checkbox"/> kantonal	<input type="checkbox"/> Baubewilligung(en) mit Baubeschränkungen und Auflagen _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> national	<input type="checkbox"/> Schutzverfügung _____	_____	_____
Kulturgüterschutz	<input type="checkbox"/> Schutzvereinbarung _____	_____	_____
KGS:	<input type="checkbox"/> Grundbucheintrag Kanton _____	_____	_____
_____	<input type="checkbox"/> Bundesschutz _____	_____	_____

Nachführung: _____

Würdigung / Schutzbegründung:

Besonderer kultureller Zeugniswert als stattlicher Vertreter eines barocken Strickbaus, sehr sorgfältig renoviert inklusive Einzelfenster mit Schieberchen nach historischem Vorbild. Historische Bedeutung als ehemalige Mühle. Intakte Umgebung.

Schutzziel (erstreckt sich bei Gebäuden ohne anderslautende ausdrückliche Festlegung auch auf das Innere inkl. feste Ausstattungen und Zugehör, sofern massgeblich für den kulturellen Zeugniswert):

Erhaltung des Erscheinungsbildes und der historischen Substanz aussen und innen. Dazu gehören insbesondere die Grundstruktur, die Elemente der Fassadengliederung sowie die feste historische Ausstattung und die Umgebungsgestaltung.

Verfasser/Firma: N.N. / Kant. Denkmalpflege

Datum: 3.9.2018



Geschichte:

Erbaut 1673. Gemäss Brandassekuranz 1811 ein Dörrhaus versichert, Verbesserungen 1816 und 1841; 1853 Neubau daneben wohl durch Wiederaufbau eines gekauften alten Hauses, Dörre 1852 abgebrochen, Verbesserungen 1866 und 1871, zwei Mühlgebäude 1858 bzw. 1867 abgebrochen. Ersatzbau Stallscheune 1997, Renovation Fassade und Dach 2008.

Lage/Umgebung:

Überwiegend einfaches Wiesland, sparsam moderne Gestaltung im Bereich des Hauseingangs.

Beschreibung:

Rundum verschindeltes stattliches Wohnhaus in reizvoller Lage mit angebauter erneuerter Stallscheune. Über der Webkellerfront mit aufklappbaren Läden Fensterwagen 2+5/2+3+1/4 mit guten neuen EV-Fenstern und Vorfenstern und einzelnen Abwürfen. Schräge Pfettenkonsolen und sehr eng gestelltes Kreuzgwett (keine Firstpfette!). An der östlichen Traufseite weite Auskragung des OG, aus der Blockkonstruktion herauswachsend, aber mit mächtigen geschweiften Bügen zusätzlich unterstützt.

Quellen, Literatur:

Ortsbildinventar Arnold Flammer 2005

Informationsblatt Inventare archäologische Denkmäler

Erläuterungen zur Erarbeitung der Inventare und zur Auswahl der Inventarobjekte

1. Ausgangslage

Grundlage jeglichen Schutzes ist die Inventarisierung. In einem Inventar werden die bekannten schützenswerten archäologischen Denkmäler einer Gemeinde erfasst, beschrieben und bewertet.

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) können die Gemeinden neu zwischen zwei Schutzmodellen wählen, die beide mit einer Inventarisierung verbunden sind: das Schutzinventarmodell mit dem Schutzinventar oder das Schutzverordnungsmodell mit einem Hinweisinventar.

In beiden Fällen kann auf das bestehende archäologische Fundstelleninventar der Kantonsarchäologie und den kantonalen Richtplan zurückgegriffen werden. Da mit dem archäologischen Fundstelleninventar bereits ein aktuelles Hinweisinventar zu den schützenswerten archäologischen Denkmälern im Kanton vorliegt, erübrigt sich die Erstellung eines eigenständigen kommunalen Hinweisinventars. Das archäologische Schutzinventar der Gemeinde oder alternativ das archäologische Fundstelleninventar des Kantons bildet für die zuständigen Behörden die unabdingbare Grundlage für Unterschutzstellungsentscheide.

2. Zweck des Informationsblattes

Das vorliegende Merkblatt gibt konkrete Hinweise zur Erstellung des Schutzinventars für archäologische Denkmäler.

3. Auswahl der Inventarobjekte

3.1 Grundsätze und Grundlagen

Das Schutzinventar soll in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Kantonsarchäologie erarbeitet werden.

Die Kantonsarchäologie St.Gallen führt ein laufend aktualisiertes Inventar aller bekannten archäologischen Fundstellen im Kanton St.Gallen (archäologisches Fundstelleninventar). Dieses ist bei der Erstellung des Inventars zwingend zu berücksichtigen.

Die schützenswerten archäologischen Denkmäler entsprechen in der Regel den seit dem Jahr 2015 im kantonalen Richtplan ausgewiesenen schützenswerten archäologischen Fundstellen (Koordinationsblatt schützenswerte archäologische Fundstellen unter http://www.sg.ch/home/bauen__raum__umwelt/raumentwicklung/richtplanung/siedlung.html).

Die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen schützenswerten archäologischen Fundstellen sind mitsamt den zugehörigen Inventarblättern auch auf dem kantonalen Geoportal (<https://www.geoportal.ch/ktsg/map/349>) und auf der Homepage der Kantonsarchäologie St.Gallen aufgeführt (http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/schuetzenswerte_archaeologische-fundstellen.html).

3.2 Zuständigkeiten für Bezeichnung kantonalen und nationaler Objekte

Die Kantonsarchäologie ist zuständig für die Einstufung/Bezeichnung der schützenswerten archäologischen *Denkmäler von kantonalen Bedeutung*. Sie bezeichnet auch die *Objekte von nationaler Bedeutung*, gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse, insbesondere das KGS-Inventar (A-Objekte) und das «Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung». Kantonale und nationale Kategorien zusammen entsprechen den im Richtplan aufgeführten schützenswerten archäologischen Fundstellen.

Für die Bezeichnung allfällig vorhandener *Objekte von lokaler Bedeutung* ist die Gemeinde zuständig. Die Kategorie «lokale Bedeutung» dürfte im Bereich archäologischer Denkmäler aber nur sehr selten zur Anwendung gelangen, da der kulturelle Zeugniswert archäologischer Objekte aufgrund der ihnen zukommenden archäologischen, gesellschaftlichen oder historischen Bedeutung in der Regel über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht. Die fachgerechte Be-

Gesetzliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG): Art. 115 Bst. h, Art. 118–120
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11; abgekürzt PBV): Art. 10, 11
- Kulturerbe-gesetz vom 13. Juni 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG): Art. 4 Abs. 1 Bst. a

→ Vgl. zu den beiden Schutzmodellen, zur Funktion der Inventare, zu den gesetzlichen Vorgaben zur Inventarisierung, Inkraftsetzung, Rechtswirkung, Anwendung und Anpassung sowie zur Veröffentlichung der Inventare und zum Übergangsrecht bei den Schutzinventaren

→ 2 BAUEN 2.2 Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare

treuung dieser lokalen Schutzobjekte läuft aber ebenfalls über die Kantonsarchäologie. Archäologische Arbeiten dürfen nur durch die Kantonsarchäologie (oder beauftragte Dritte) ausgeführt werden (Art. 127 PBG, Art. 23 KEG).

3.3 Inhalt und Daten

Im Schutzinventar sind die archäologischen und/oder geschichtlichen Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert (Art. 115 Bst. h PBG, Art. 4 Abs. 1 Bst. a KEG) zu erfassen und fachlich zu beschreiben.

- Archäologische Stätten sind in der Regel im Boden erhalten gebliebene oder fest mit diesem verbundene erforschte und unerforschte unbewegliche Objekte, namentlich Örtlichkeiten, Siedlungsstellen, Gebäudepartien, Ruinen, Gräber, Gebiete, Erdschichten und Geländeformen, an denen sich Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben oder wo solche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Der Ort, wo unbewegliche archäologische Objekte (aber auch bewegliche, d.h. archäologische Funde) gefunden wurden oder vermutet werden, wird als archäologische Fundstelle bezeichnet.
- Als geschichtliche Stätten gelten Orte, Bauten und Anlagen, die an geschichtliche Ereignisse von Bedeutung erinnern, wie Gerichtsstätten, Burgen, Wehranlagen, Schlachtgelände oder Kultstätten. Diese können auch archäologische Überreste aufweisen.

Die Kantonsarchäologie St.Gallen stellt die Daten der archäologischen Fundstellen und im Speziellen der schützenswerten archäologischen Fundstellen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. Diese sind von den Gemeindebehörden bei der Erstellung ihrer Schutzinventare zu berücksichtigen bzw. zu übernehmen.

Die Geodaten sind auf Anfrage bei der Geoinformation des Kantons St.Gallen kostenlos erhältlich (<http://www.geoinformation.sg.ch/home/geoinformation1/geodaten/fs.html>).

Datenänderungen aufgrund von Entdeckungen sind möglich; Auskunft gibt die Kantonsarchäologie St.Gallen.

Auskünfte und Beratung in Zusammenhang mit der Erarbeitung von archäologischen Schutzinventaren erteilt die Kantonsarchäologie St.Gallen (archaeologie@sg.ch).

3.4 Einbezug der Kantonsarchäologie

Die Kantonsarchäologie ist bei folgenden Arbeitsschritten zwingend einzubeziehen:

- Zwischenschritt Auswahl Objekte, die ins Schutzinventar kommen.
- Die definitive Bezeichnung der Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung bleibt der Kantonsarchäologie vorbehalten (Art. 119 Abs. 1 Bst. a PBG). Die Objekte von nationaler Bedeutung sind durch den Bund festgelegt. Die kantonale Fachstelle nimmt ihre Bezeichnung gestützt auf das KGS-Inventar und das «Bundesverzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung» vor.

Schutzinventare werden durch das Departement des Innern genehmigt. Das Amt für Kultur, zu dem die Kantonsarchäologie gehört, bereitet den Genehmigungsantrag vor.

4. Anpassung und Erneuerung des Schutzinventars

Das Schutzinventar ist anzupassen, wenn neue schützenswerte archäologische Fundstellen entdeckt werden (Art. 119 Abs. 3 PBG). Gemäss Art. 119 Abs. 2 PBG ist ein Schutzinventar zudem wenigstens alle 15 Jahre zu überarbeiten.

→ 1 INTRO 1.4. Schutzobjekte



Schutzinventar archäologische Denkmäler (nach Art. 118–120 PBG)

Inventarblatt archäologisches Denkmal

Gemeinde _____

Ort/Fraktion _____

Flur/Parzelle _____

Signatur _____

Benennung _____

Mittelpunkt-Koordinaten _____

Epoche(n) _____

Gattung(en) _____

Einstufung:

lokal

kantonal

national

Kulturgüterschutz

KGS:

Bestehender Schutz:

Schutzverordnung _____

Vereinbarung _____

Grundbucheintrag _____

Baubewilligung _____

Schutzverfügung _____

Bundesschutz _____

Datum _____

Andere Inventare: _____

Nachführung: _____

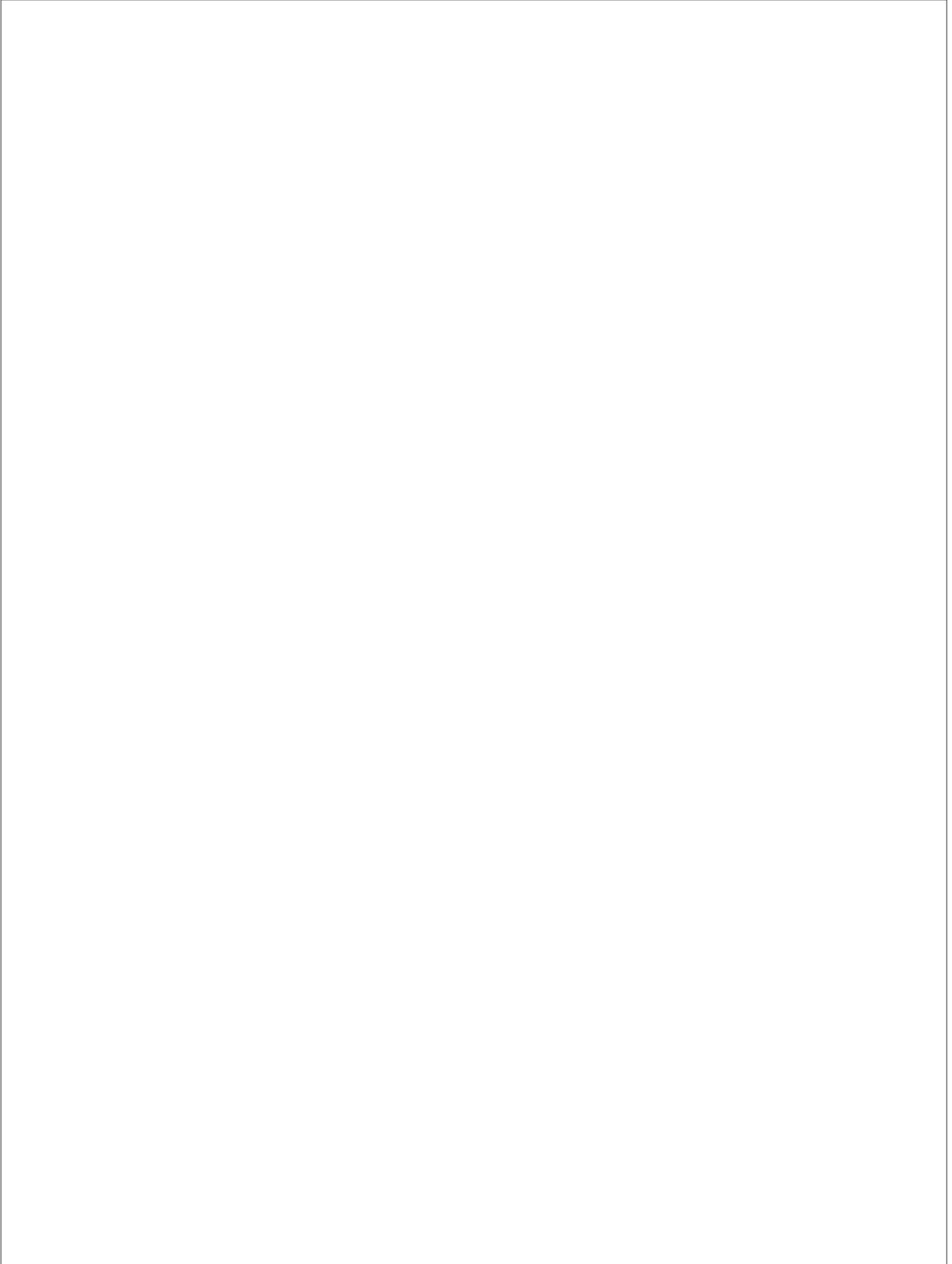
Schutzziel:

Das archäologische Denkmal soll in seinem Bestand geschützt und erhalten werden. Seine Schädigung ist zu vermeiden.

Falls Schutz und Erhaltung des Denkmals nicht möglich sind, sind die Substanz und die Strukturen des Denkmals durch die kantonale Fachstelle für Archäologie (Kantonsarchäologie) dokumentieren zu lassen.

Würdigung/Schutzbegründung: _____

Plan/Karte:





Schutzinventar archäologische Denkmäler (nach Art. 118–120 PBG)

Inventarblatt archäologisches Denkmal

Gemeinde	Oberriet
Ort/Fraktion	Montlingen
Flur/Parzelle	Montlingerberg
Signatur	26.004
Benennung	Montlingerberg
Mittelpunkt-Koordinaten	2 762 400 / 1 245 100
Epoche(n)	Jungsteinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit, Römische Zeit
Gattung(en)	SI 07 (Wallanlage, Graben, befestigte Höhensiedlung, Refugium); EZ (Einzelfund)

Einstufung:	Bestehender Schutz:	Datum	Andere Inventare:
<input type="checkbox"/> lokal	<input checked="" type="checkbox"/> Schutzverordnung	26.06.1985	
<input type="checkbox"/> kantonal	<input type="checkbox"/> Vereinbarung		
<input checked="" type="checkbox"/> national	<input type="checkbox"/> Grundbucheintrag		
	<input type="checkbox"/> Baubewilligung		
Kulturgüterschutz KGS:	<input type="checkbox"/> Schutzverfügung		
A	<input type="checkbox"/> Bundesschutz		

Nachführung: _____

Schutzziel:

Das archäologische Denkmal soll in seinem Bestand geschützt und erhalten werden. Seine Schädigung ist zu vermeiden.

Falls Schutz und Erhaltung des Denkmals nicht möglich sind, sind die Substanz und die Strukturen des Denkmals durch die kantonale Fachstelle für Archäologie (Kantonsarchäologie) dokumentieren zu lassen.

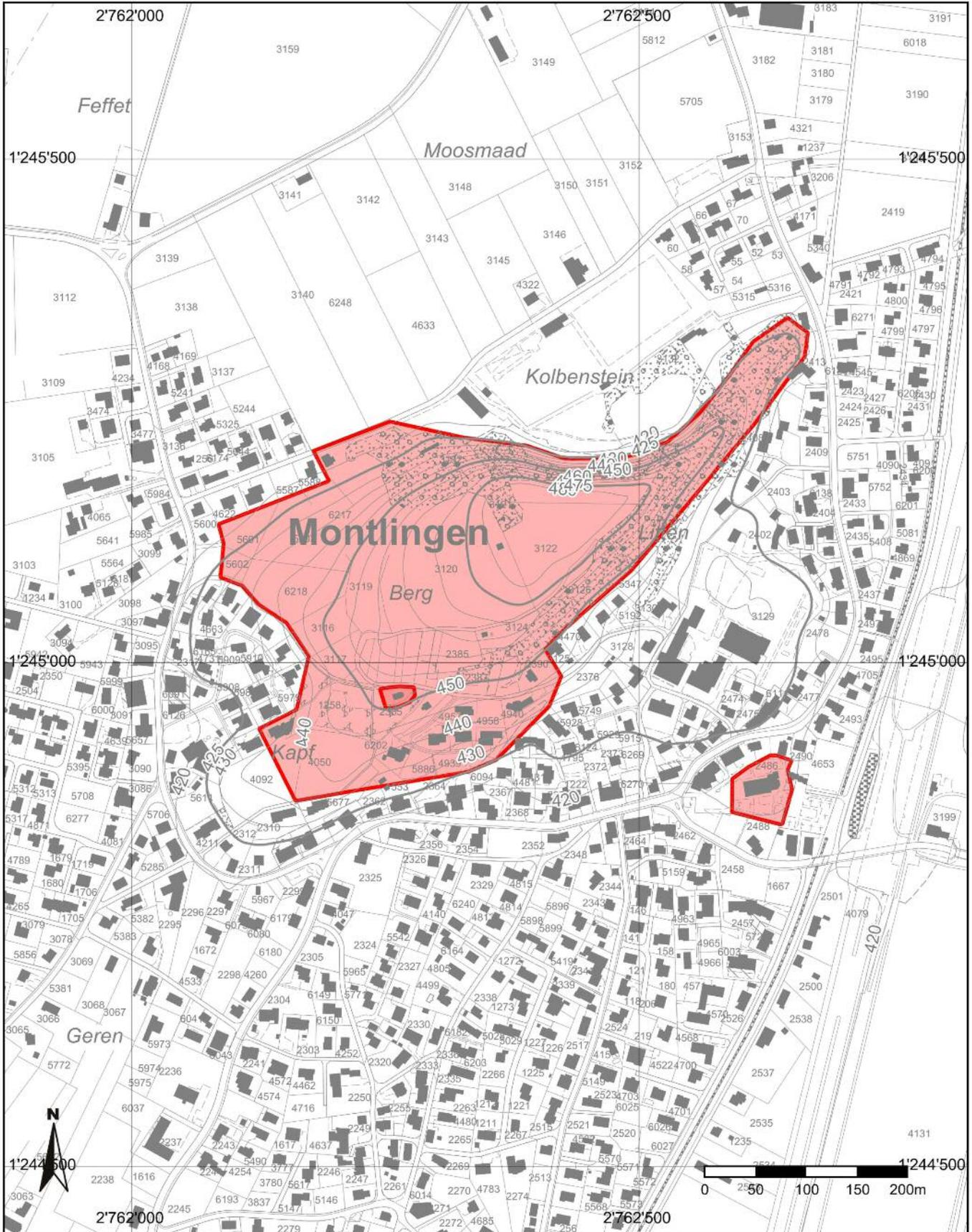
Würdigung / Schutzbegründung:

Besonderer kultureller Zeugniswert:

- Auf dem Montlingerberg befindet sich eine prähistorische Höhensiedlung mit spätbronzezeitlicher Wallanlage. Das Hochplateau war auch während der frühen und der späten Eisenzeit sowie der römischen Zeit besiedelt.
- Der Wall zeichnet sich noch heute deutlich im Gelände ab.
- Bei den Ausgrabungen auf dem Montlingerberg konnte erstmals die chronologische Stellung der Laugen-Melau-Keramik geklärt werden; dies ist von europäischer Bedeutung.

Plan/Karte:

Archäologische Fundstellen Kt SG



Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.

Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.

06.09.2017

Masstab 1: 5'000; Koordinaten 2'762'349, 1'245'044



2.3 Unterschutzstellung und weitere Schutzmassnahmen

Die politischen Gemeinden und der Kanton haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die für den Schutz von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern erforderlichen Unterschutzstellungen und weiteren Schutzmassnahmen zu treffen. Die Gemeinden haben dabei gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) entweder das Schutzinventarmodell oder das Schutzverordnungsmodell anzuwenden.

Das vorliegende Kapitel stellt die gemäss PBG zur Verfügung stehenden Schutzinstrumente vor, beschreibt diese in Verbindung mit den zur Wahl stehenden Schutzmodellen und vergleicht Letztere miteinander. Dargestellt werden auch die Inhalte der Unterschutzstellung (Beschränkungen, Schutzzumfang usw.), die Zuständigkeiten und Vorgaben für den Einbezug der kantonalen Fachstellen bei Unterschutzstellungen und Änderungsabsichten an Objekten von nationaler oder kantonomer Bedeutung sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Einstufung der Objekte (national, kantonal, lokal). Vertieft beschrieben wird der Erlass von Schutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren im Rahmen des Schutzinventarmodells, die erhöhte Baubewilligungspflicht für Änderungen an Objekten, die in einem Schutzinventar erfasst oder geschützt sind, sowie die Bewilligungspflicht bei Solaranlagen. In einem weiteren Abschnitt werden die für archäologische Denkmäler, Fundstellen und Funde geltenden besonderen Sicherheits- und Untersuchungsmassnahmen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. Veränderungs- und Gefährdungsverbot, Duldungs- und Meldepflichten usw.) vorgestellt.

Abschliessend wird auf die Rahmenbedingungen für die Gemeinden in der Übergangsphase ab 1. Oktober 2017 eingegangen. Dies insbesondere in Bezug auf den vom PBG für die Übergangsphase normierten *ex lege*-Schutz, die Einstufung der Objekte, die Gesamtrevision bestehender Schutzverordnungen sowie die Anpassung oder den Erlass der Schutzinventare.

2.3.1 Einleitung

Die politischen Gemeinden und der Kanton legen in ihrem Zuständigkeitsbereich die für den Heimatschutz (Baudenkmalern, archäologische Denkmäler) erforderlichen Eigentumsbeschränkungen fest. Als Grundlage dazu haben die Gemeinden das Schutzinventarmodell (behördenverbindlich) oder das Schutzverordnungsmodell (eigentümerverbindlich) anzuwenden. Beide Modelle haben ihre Vor- wie auch Nachteile, sie können auch kombiniert werden. Ebenso kann der Bund Baudenkmalern und archäologische Denkmäler vertraglich oder durch Entzignung sowie durch vorsorgliche Massnahmen sichern.

Mit der Unterschutzstellung soll der Schutz eines Baudenkmalers oder archäologischen Denkmals sichergestellt werden. Eine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung bedeutet kein absolutes Veränderungsverbot. So können unter Schutz gestellte Objekte und deren Umgebung für zeitgemässe Bedürfnisse umgenutzt und entsprechend angepasst werden, sofern das Schutzziel gewahrt bleibt.

Art. 114 PBG, «Auftrag»

Art. 15 und 16 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), «Bundesschutz»

Art. 122 Abs. 2 PBG, «Anpassung geschützter Objekte»

2.3.2 Instrumente

Verfügung/Nutzungsplanung/Gesetz/Vertrag – Schutzentlassungen

Art. 121 Abs.1 und 4 PBG, «Schutzinstrumente»

→ vgl. Anhang 1: Musterschutzverordnung

Entscheide über die Unterschutzstellung von Baudenkmalern und von archäologischen Denkmälern haben gemäss PBG durch folgende Instrumente zu erfolgen:

- durch die Aufnahme und den Beschrieb in einem *Nutzungsplan*, namentlich in eine *Schutzverordnung* (Bst. a),
- durch Baubeschränkungen und Auflagen in der *Baubewilligung* (Bst. b, insbesondere beim Inventarmodell) oder
- ausnahmsweise durch *Schutzverfügung*, insbesondere bei Gefährdung eines im Schutzinventar erfassten Objekts, bei Entdeckungen oder zur Schaffung einer Grundlage für einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (Bst. c).

Kanton und politische Gemeinde können den durch die Schutzinstrumente nach Bst. a-c begründeten Schutz zudem durch verwaltungsrechtlichen Vertrag mit dem Grundeigentümer näher regeln (Schutzvereinbarung).

In Ausnahmefällen kann der Schutz von Objekten auch durch das Gesetz selbst erfolgen (vgl. z.B. Art. 8 Abs.1 der Bauverordnung der Stadt St.Gallen zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen).

Art. 176 Abs. 2 PBG, «ex lege-Schutz»

→ vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 2.3.8

Gemäss Übergangsrecht zum PBG sind Baudenkmäler und archäologische Denkmäler zudem von Gesetzes wegen geschützt (*ex lege-Schutz*), sofern weder ein Schutzinventar nach dem neuen PBG noch eine Schutzverordnung vorliegt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen PBG (1. Oktober 2017) nicht älter als 15 Jahre war.

Die Entlassung unter Schutz gestellter Objekte erfolgt (sinngemäss) im Verfahren der vorgängig erfolgten Unterschutzstellung. War ein Objekt vor der Schutzentlassung im Schutzinventar erfasst, ist dieses nachzuführen.

Exkurs: Bundesschutz

Art. 15 und 13 Abs. 5 NHG

Der Bund kann Baudenkmäler und archäologische Denkmäler durch Vertrag sichern oder (als ultima ratio) durch Enteignung erwerben oder im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Bundesbeiträgen Schutz- und Unterhaltmassnahmen anordnen, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind.

Wahl der Instrumente und des Schutzmodells

Art. 114 PBG, «Auftrag»

a) *Wahlfreiheit*

Für die Unterschutzstellung der Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler ist die Gemeinde zuständig. Das PBG verpflichtet sie dazu, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Mit welchen vom PBG genannten Instrumenten sie dieser Pflicht nachkommt, ist ihr überlassen.

b) *Grundsatzentscheid*

Mit dem Inkrafttreten des PBG (1. Oktober 2017) hat die Gemeindebehörde über den Grundsatz zu entscheiden, ob sie ihre Denkmäler über das *Inventarmodell mit dem Schutzinventar* oder *mittels Nutzungsplanung* (Schutzverordnungsmodell) schützt (vgl. Kap. 2.2). Sie kann beide Modelle auch kombinieren (so z.B. Stadt St.Gallen). Mit der Wahl des Schutzinstruments bzw. -modells sind unterschiedliche Zeitpunkte verbunden, in dem ein eigentümergebundener Schutz erfolgt. Der Zeitpunkt der Unterschutzstellung bzw. der Verzicht darauf kann auch durch den Eigentümer mittels eines Provokationsverfahrens bestimmt werden.

Art. 116 PBG, «Provokationsverfahren»

c) *Vergleich der Schutzmodelle*

Ein Merkmal des (behördenverbindlichen) *Inventarmodells* im Vergleich zur (eigentümergebundenen) Schutzverordnung ist, dass Ersteres zum Zeitpunkt des Erlasses weniger Rechtsstreitigkeiten auslöst, da über eine Unterschutzstellung erst dann befunden wird, wenn bauliche Veränderungen anstehen oder das Objekt anderweitig gefährdet ist (z.B. Zerfall). Zu diesem Zeitpunkt lassen sich einfacher Lösungen in beiderseitigem Einvernehmen

finden, als wenn ein Objekt ohne bauliche Absichten des Eigentümers unter Schutz gestellt wird.

Die Vorteile des *Schutzverordnungsmodells* liegen bei Gemeinden, die bereits eine Schutzverordnung haben, in der Beibehaltung des bisherigen Systems und in der Rechtssicherheit für die Eigentümer. Vorteile bietet es auch bei kleinen Gemeinden mit wenig Objekten (einmaliger Aufwand mit überschaubarer Anzahl Rechtsmittelverfahren) und bei archäologischen Denkmälern (in der Regel wenige Rechtsverfahren). Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass Ortsbildschutzgebiete, Kultur- und Naturobjekte alle *in einer Verordnung dargestellt werden können*.

Die beiden Modelle können auch kombiniert werden. Es können z.B. bisher schon geschützte Einzelobjekte sowie Ortsbildschutzgebiete und archäologische Denkmäler neu in ein Schutzinventar übernommen und gleichzeitig in der geltenden Schutzverordnung belassen werden (damit nicht bereits bestehender Schutz aufgehoben wird). Zusätzlich können neue schützenswerte Einzelobjekte ins Schutzinventar aufgenommen werden. Denkbar ist aber auch, dass alle schützenswerten Einzelobjekte, Ortsbilder und Ensembles neu ins Schutzinventar aufgenommen werden und dann die im Inventar erfassten Ortsbilder und Ensembles durch Belassung in der bzw. durch Aufnahme in die Schutzverordnung eigentümerverbindlich geschützt werden, während Einzelobjekte über das Inventarmodell im Einzelfall durch Verfügung, z.B. durch Baubeschränkungen und Auflagen in der Baubewilligung, unter Schutz gestellt werden.

Unabhängig vom Schutzmodell enthält das PBG den Grundsatz, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder Baudenkmäler beeinträchtigen, untersagt ist (*Verunstaltungs- und Beeinträchtigungsverbot*). In den Kern- und Schutzzonen sowie für weitere konkret bezeichnete Gebiete kann die politische Gemeinde zudem vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht (*Einordnungs- und Gestaltungsgebot*).

Art. 99 Abs. 1 und 2 PBG

d) Schutzverordnung bzw. nutzungsplanerische Instrumente:

1. Allgemein

Nutzungsplanerische Instrumente (Schutzverordnung u.a.) drängen sich insbesondere auf, um Ortsbilder, Ensembles und archäologische Schutzgebiete zu schützen. Sie schaffen durch den mit ihnen verbundenen eigentümerverbindlichen Schutz Rechtssicherheit betreffend den Schutzperimeter und die darin enthaltenen Objekte.

2. Verschiedene Zonen- und Planarten

Schutzobjekte können durch den Erlass einer Schutzverordnung bzw. Schutzzone unter Schutz gestellt werden. Ergänzend gibt es verschiedene andere raumplanerische Instrumente, mit denen der Schutz eines oder mehrerer Objekte konkretisiert und festgelegt werden kann. Dazu gehören im Wesentlichen die Kernzone, die Freihaltezone (insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgebungsschutz), die Schwerpunktzone, kommunale Sondernutzungspläne und auch Baulinien.

Art. 22, Art. 121 Abs. 1 Bst. a PBG

Art. 15, 16, 19, 23ff. und 29 PBG

3. Konkretisierung des Schutzes

Bei allen *Instrumenten der Unterschutzstellung, die vorsorglicher Natur sind* (d.h. unabhängig von einer konkreten Bauabsicht), ist zu beachten, dass mit diesen in der Regel lediglich ein genereller Schutz – ein Veränderungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt – erfolgt. Damit ist gemeint, dass an unter Schutz gestellten Objekten keine Veränderungen vorgenommen dürfen, mit Ausnahme derer, die in einem Baubewilligungsverfahren genehmigt werden. Der Umfang des Schutzes lässt sich erst im Zusammenhang mit einer tatsächlichen Bauabsicht, d.h. im Baubewilligungsverfahren ermitteln, konkretisieren und verfügen.

Art. 121 Abs. 1 Bst. b und c PBG, «Schutzverfügung»

e) Inventarmodell mit Schutzinventar

Beim Inventarmodell mit Schutzinventar (vgl. Kap. 2.2) erfolgt die *Unterschutzstellung in der Regel im Einzelfall*. Deshalb wird diese in der Regel in der Form einer Verfügung erlassen. Die Verfügung kann Teil einer Baubewilligung sein. Ausnahmsweise kann sie selbständig erlassen werden, insbesondere bei Gefährdung eines im Schutzinventar erfassten Objekts, bei Entdeckungen oder zur Schaffung einer Grundlage für einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Liegt bei einer Gemeinde ein im Sinne des PBG genehmigtes Schutzinventar vor, können nur in diesem enthaltene Objekte unter eigentümergebundenen Schutz gestellt werden (*Negativwirkung des Schutzinventars*), ausser es handelt sich um eine Entdeckung.

Art. 119 Abs. 3 PBG, «Negativwirkung Schutzinventar»

2.3.3 Voraussetzung und Inhalt der Unterschutzstellung/Sicherungsmaßnahmen

Voraussetzungen der Unterschutzstellung: überwiegendes öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit

Art. 36 Abs. 2 und 3 BV

Mit der Unterschutzstellung soll der Schutz eines Baudenkmals oder archäologischen Denkmals durch einen Eingriff in die Eigentumsгарantie der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers sichergestellt werden. Als solcher muss er durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Nebst der Feststellung, ob und in welchem Umfang ein Objekt schützenswert ist bzw. ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung besteht, ist zu prüfen, ob dieses Schutzinteresse die Interessen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers an einer uneingeschränkten Nutzung oder allenfalls andere räumliche (z.B. Interessen der Siedlungsentwicklung nach innen) oder weitere (z.B. finanzielle) öffentliche Interessen überwiegt. Wird dies bejaht, ist die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahme zu prüfen (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Massnahme).

Schutzinhalt

Art. 122 Abs. 1 PBG, «Eigentumsbeschränkungen»

Der Entscheid über die Unterschutzstellung legt Eigentumsbeschränkungen fest. Diese können das gesamte Objekt, Teile davon oder auch die Umgebung eines Schutzobjektes betreffen. Dabei können *Bau-, Veränderungs- oder Abbruchverbote, Baubeschränkungen oder auch Nutzungs- oder Zutrittsbeschränkungen* festgelegt werden. Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein *gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen* wird. Bei unter Schutz gestellten Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist die *Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle* erforderlich.

Art. 122 Abs. 3 PBG, «Interessenabwägung bei Eingriffen, Zustimmungserfordernis»

Schutzumfang

Art. 122 Abs. 2 PBG, «zeitgemässe Nutzung und Anpassung»

Der Umfang der Schutzmassnahmen bestimmt sich nach dem Ziel, den kulturellen Zeugniswert der Bausubstanz langfristig zu erhalten (Schutzziel). Eine Unterschutzstellung gilt bei den Baudenkmalern sowohl für das Äussere als auch das Innere. Ob und in welchem Ausmass auch die Umgebung in die Schutzmassnahmen einbezogen wird, ergibt sich aus der Bedeutung des Schutzobjektes und den möglichen Gefährdungen. Der Umfang des Schutzes soll aber eine zeitgemässe Nutzung und Anpassung des Objekts und seiner Umgebung ermöglichen.

Beim Einsatz raumplanerischer Instrumente (z.B. Schutzverordnung) wird der Schutzumfang in der Regel lediglich generell festgelegt, da mangels anstehender baulicher Absichten keine Konkretisierung möglich ist. Dies auch, weil sich fachliche Beurteilungen über den Umfang von Schutzmassnahmen im Laufe der Zeit ändern können. Erstmals ist es im Zusammenhang mit einer Baubewilligung möglich, mit Blick auf die angestrebten baulichen Massnahmen zur Sicherstellung der Schutzziele konkrete Schutzvorschriften festzulegen.

Sicherungsmassnahmen

Das PBG sieht vor, dass die politische Gemeinde Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern treffen kann, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dazu nicht willens oder in der Lage ist. Sie kann die Kosten dem Grundeigentümer überbinden, soweit für diesen ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Nach dem Gesetzeswortlaut muss es sich nicht um geschützte Objekte handeln, d.h. die Prüfung von Sicherungsmassnahmen hat für alle Objekte, für die eine Schutzvermutung im Sinne von Art. 115 Bst. g und h PBG besteht, zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere auch Objekte des Schutzinventars. Die zuständige kantonale Fachstelle ist in jedem Fall beizuziehen, wenn ein Objekt von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen ist. Dies darum, weil mit dem Verfügen einer Sicherungsmassnahme ein Entscheid über die Unterschutzstellung getroffen wird. Zudem bedarf die vorgesehene Massnahme (Eingriff) der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle (Kantonale Denkmalpflege, Kantonsarchäologie), sofern das betroffene Objekt von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist sowie unter Schutz gestellt ist.

Art. 123 PBG

Art. 121 Abs. 2 und 122 Abs. 3 PBG, «Einbezug zuständige kantonale Stellen»;

→ vgl. zu den zuständigen kantonalen Stellen für Massnahmen und Entscheide betreffend Baudenkmalern und archäologische Denkmäler Abschnitt 2.3.4

Grundbucheintrag bzw. Löschung

Die Baubehörde muss eine dauerhafte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen. Dies gilt z.B. für eine Baubewilligung, einen verwaltungsrechtlichen Vertrag oder eine Verfügung über Vollzugsmassnahmen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt.

Art. 161 PBG

Ergänzend dazu müssen bei Kantonsbeiträgen an den Erhalt von Baudenkmalern oder archäologischen Denkmälern, die mindestens Fr. 20'000.– betragen, die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 2 Abs. 16 Bst. b Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG)

Die Pflicht zum Grundbucheintrag ist in der angeordneten Schutzmassnahme festzuhalten. Die für die Unterschutzstellung zuständige Behörde veranlasst die Löschung der Anmerkung, wenn die Unterschutzstellung aufgehoben wird oder auf Antrag der Eigentümerschaft, wenn seit Eintritt der Rechtskraft wenigstens 20 Jahre vergangen sind.

2.3.4 Grundsätze zu Zuständigkeiten, Einbezug und Zustimmungserfordernis der kantonalen Fachstellen

Die Massnahmen für die Unterschutzstellung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern obliegen den Gemeinden.

Die politische Gemeinde hat die Kantonale Denkmalpflege oder die Kantonsarchäologie als zuständige kantonale Fachstellen im Amt für Kultur frühzeitig in das Verfahren einer Unterschutzstellung einzubeziehen, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. Frühzeitig bedeutet, dass die Gemeinde die beiden kantonalen Fachstellen bereits einbezieht, wenn ihr Bauabsichten bekannt sind. Die Zusammenarbeit zwischen dem Grundeigentümer, der Gemeinde und der kantonalen Stelle soll einen Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen ermöglichen. Nach Anzeige der Bauabsicht haben die zuständigen Fachstellen die Gemeinde über den Umfang der gewünschten Zusammenarbeit zu informieren. Im Mindesten haben die kantonalen Fachstellen einen Amtsbericht (Fachbericht) einzureichen. Dieser ist im Entscheid betreffend die Baubewilligung entsprechend zu würdigen. Von ihm darf nur ausnahmsweise – mit entsprechender sachlicher Begründung – abgewichen werden.

Art. 121 Abs. 2 PBG, «Einbezugspflicht»

Zudem haben die Fachstellen im Amt für Kultur die *Zustimmung* zu einer Beeinträchtigung oder bei Beseitigung von geschützten Objekten zu erteilen, sofern diese von kantonaler oder nationaler Bedeutung sind. Auch in diesen Fällen muss die kantonale Stelle frühzeitig ins Verfahren mit einbezogen werden.

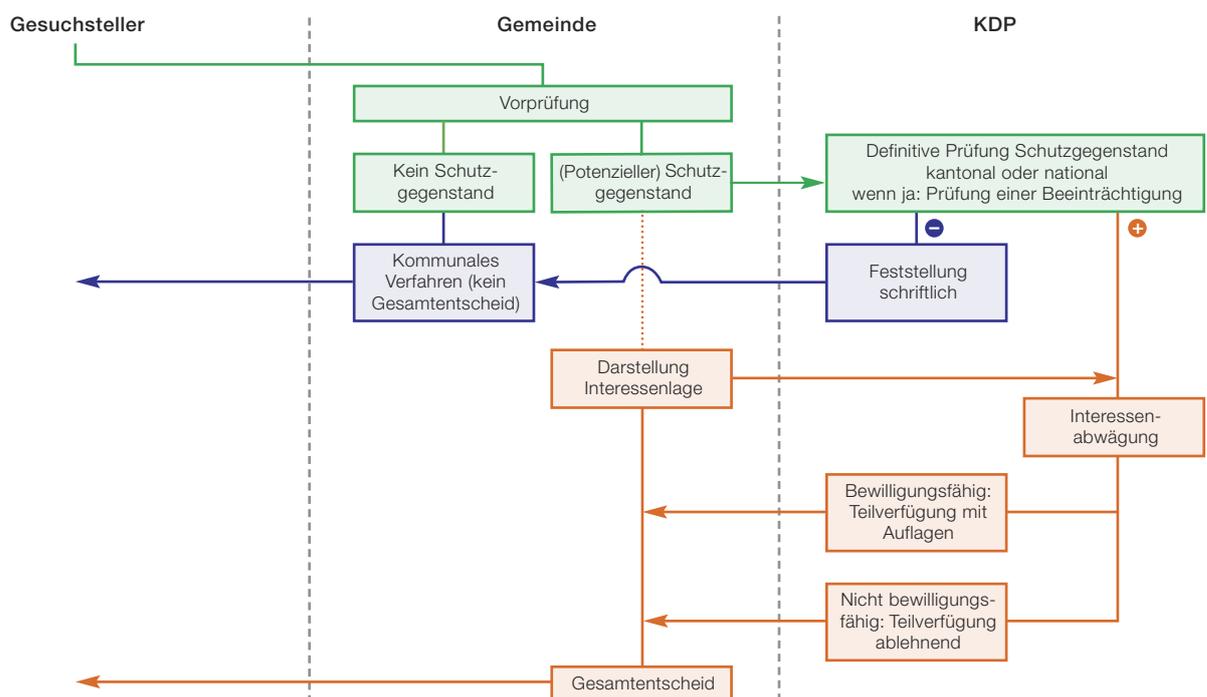
Art. 122 Abs. 2 PBG, «Zustimmungserfordernis»

Die zuständige Fachstelle prüft vorab, ob das Bauvorhaben zu einer Beseitigung oder Beeinträchtigung des Schutzgegenstands führt:

- *Keine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes:* Kommt die Fachstelle im Rahmen der Beurteilung des Baugesuchs dabei zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes von kantonaler oder nationaler Bedeutung vorliegt, teilt sie diese Feststellung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde mit einem Feststellungsschreiben mit. Dieses Schreiben bedeutet eine Zustimmung aus denkmalpflegerischer oder archäologischer Sicht zum eingereichten Bauvorhaben und muss zwingend als Grundlage für den Entscheid über die Baubewilligung vorliegen. Die kommunale Baubewilligungsbehörde entscheidet dann über die Bewilligung des Vorhabens bzw. die Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligung.
- *Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes:* Kommt die Fachstelle zum Ergebnis, dass das Bauvorhaben zu einer Beseitigung oder Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes von kantonaler oder nationaler Bedeutung führt, nimmt sie in der Folge die in Art. 122 Abs. 3 erster Satz PBG verlangte Interessenabwägung vor. Diese Interessenabwägung fällt neu in die Zuständigkeit der zuständigen Fachstellen im Amt für Kultur. Nur wenn ein gewichtiges, dass Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird, dürfen unter Schutz gestellte Objekte beseitigt oder beeinträchtigt werden. Anschliessend prüft die zuständige Fachstelle, ob die Beeinträchtigung des Schutzgegenstands mit verhältnismässigen Auflagen gemindert und dadurch reduziert werden kann.

Es ist dabei Aufgabe der Gemeinde, der zuständigen kantonalen Fachstelle die konkrete Interessenlage darzustellen (Ermittlung und Bewertung der Interessen). Die Gemeinde hat insbesondere die verschiedenen für das Bauvorhaben sprechenden Interessen aufzuzeigen, damit die zuständige kantonale Stelle die abschliessende Interessenabwägung vornehmen kann.

Ihren Zustimmungsentscheid (Verweigerung oder Erteilung der Zustimmung mit Auflagen) eröffnet die zuständige kantonale Stelle durch Erlass einer Teilverfügung zuhanden der Gemeinde. Die Teilverfügung wird der Bauherrschaft dann im Rahmen des Gesamtentscheids der Gemeinde nach Art. 133 Bst. f PBG eröffnet. Ohne Vorliegen einer solchen Teilverfügung darf die kommunale Baubewilligungsbehörde keine Baubewilligung erteilen bzw. wäre eine solche nichtig und würde keine Rechtswirkung entfalten, da sie gesetzeswidrig erteilt wurde.



Die zuständigen kantonalen Fachstellen im Zusammenhang mit Unterschutzstellungen und der Bewilligung von Beseitigungen oder Beeinträchtigungen von unter Schutz gestellten Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind im Amt für Kultur die Kantonale Denkmalpflege für Massnahmen und Entscheide betreffend Baudenkmäler und die Kantonsarchäologie für solche betreffend archäologische Denkmäler.

2.3.5 Einstufung national, kantonal, lokal

Die Einreihung in Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung fehlt bei Schutzverordnungen und Schutz- oder Ortsbildinventaren nach altem Recht oder auch dann, wenn die Gemeinde keines dieser Modelle umgesetzt hat. Das Fehlen der Einstufung alleine löst jedoch keinen Revisionsbedarf von bestehenden Schutzverordnungen oder Schutzinventaren nach altem Recht aus. [Ist eine Einstufung im Rahmen von finanziellen Beiträgen (Art. 31 und 32 KEG), aufgrund eines Provokationsverfahrens (Art. 116 PBG), in Bezug auf die Beizugspflicht (Art. 121 Abs. 2 PBG) oder die Zustimmungserfordernis der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 122 Abs. 2 PBG) in einem Verfahren oder bei Entdeckungen notwendig, ist diese Frage (vorfrageweise) durch die zuständige kantonale Stelle zu klären.] Die Gemeinde hat in diesen Fällen die notwendigen Unterlagen mit der Anfrage an das Amt für Kultur (Kantonale Denkmalpflege oder Kantonsarchäologie) einzureichen.

→ Vgl. zur Einstufung auch die Ausführungen zum Übergangsrecht in Abschnitt 2.3.8

Vorfrageweise Einstufung im Einzelfall

Werden die Schutzobjekte neu in einem Schutzinventar gemäss PBG oder in einer neuen Schutzverordnung erfasst oder wird die bestehende Schutzverordnung revidiert, bezeichnet die zuständige kantonale Stelle jene Objekte im Schutzinventar oder in der Schutzverordnung, die von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind. Die Gemeinde bezeichnet die Objekte von lokaler Bedeutung.

Einstufung in Schutzverordnung und Schutzinventar, Art. 38 und Art. 119 Abs. 1 PBG

2.3.6 Baubewilligungsverfahren bei Objekten im Schutzinventar und bei geschützten Objekten

Erhöhte Baubewilligungspflicht

Änderungen an Objekten des Schutzinventars oder an geschützten Objekten unterstehen der Baubewilligung. Diese Genehmigungspflicht kann bei im Schutzinventar erfassten oder geschützten Einzelobjekten bereits einfache Malerarbeiten im Innern betreffen und bei Ortsbildern und Ensembles auch auf den ersten Blick unscheinbare Eingriffe ins historische Erscheinungsbild. Die Eigentümer von im Schutzinventar erfassten Objekten und von unter Schutz gestellten Objekten sind durch die Gemeinde über diesen *erhöhten Umfang der Bewilligungspflicht* in Verbindung mit dem Inventareintrag oder der Unterschutzstellung zu informieren.

Art. 136 Abs. 1 PBG

Informationspflicht der Gemeinden

Baubewilligungspflichtige Änderungen und Massnahmen

Bei im Schutzinventar erfassten oder geschützten Objekten sind folgende Änderungen und Massnahmen baubewilligungspflichtig:

- a) *Einzelbauten, Baugruppen und Bauteile sowie historische Gärten, Verkehrswege und sonstige Anlagen*: sämtliche baulichen und gestalterischen Massnahmen, Zweckänderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen, sofern sie das Schutzziel bzw. die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur oder Wirkung betreffen, insbesondere Renovationsarbeiten, Anstriche, Reklamen, das Auswechseln von Bauteilen und energetische Massnahmen, im Innern und am Äusseren sowie sämtliche sie betreffende Umgebungsgestaltungen einschliesslich Bepflanzungen und Terrainveränderungen;
- b) *archäologische und geschichtliche Stätten*: alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung der Stätten mit sich bringen, bei archäologischen Stätten insbesondere das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen (einschliesslich Leitungen), Terrainveränderungen oder Aufforstungen, sowie alle baulichen und gestalterischen Massnahmen und Unterhaltsmassnahmen an im Boden befindlichen Bauten und baulichen Fragmenten, die zu einer archäologischen Stätte gehören.

Art. 136 Abs. 1 PBG in Verbindung mit Art. 121 und 122 PBG; vgl. auch Art. 19 der Muster-schutzverordnung für die Gemeinden im Anhang

Art. 18a RPG, Art. 32a und b RPV

Die folgenden Abschnitte stützen sich auf den kantonalen Richtplan, Koordinationsblätter IV 22 «Schützenswerte Ortsbilder» und IV 21 «Schützenswerte Industriedenkmäler»

Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nach Art. 32b RPV

Ortsplanerische Regelung für Ortsbildschutzgebiete von kantonaler Bedeutung

Bis 30. April 2019: Übergangsregelung für Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Regierungsbeschluss vom 18. Oktober 2016

→ **2 PLANEN** 2.3. Anhang 4, Informationsblatt Übergangsregelung Solaranlagen

Ab Mai 2019: Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung im kantonalen Richtplan (provisorisches Verzeichnis)

Einbezug zuständige kantonale Stellen, → vgl. auch Abschnitt 2.3.4 oben

Baubewilligungspflicht bei Solaranlagen

a) Vorgaben des Bundesrechts

Für die Baubewilligung von Solaranlagen gelten die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV). Seit dem 1. Mai 2014 sind auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit. Sie unterstehen nur einer Meldepflicht. Nach wie vor baubewilligungspflichtig sind gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG dagegen Solaranlagen auf Natur- und Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten nach Art. 32b RPV – unabhängig von ihrer Aufnahme oder Einstufung in einer Schutzverordnung oder einem Schutzinventar – insbesondere:

- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss dem Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar, A- und B-Objekte);
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A;
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- Einzelobjekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden.

Gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG können die Gemeinden mit ortsplanerischen Massnahmen zudem in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

b) Kantonale Festlegungen für die Bewilligung von Solaranlagen

Damit Solaranlagen auf Einzelobjekten von kantonaler Bedeutung, die nicht Bestandteil des KGS-Inventars oder des ISOS sind oder für die keine Bundesbeiträge gesprochen wurden, sowie in schützenswerten Ortsbildern, die nicht von nationaler Bedeutung sind, in Zukunft der Baubewilligungspflicht unterstellt werden können, sind gemäss Bundesrecht kantonale Festlegungen erforderlich:

- Gemeinden mit im Richtplan bezeichneten *schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung* sollen gestützt auf Art. 18a Abs. 2 RPG für die entsprechenden Ortsbildschutzgebiete zwecks Sicherstellung der ortsbildlichen Erhaltungsziele mit Massnahmen der Ortsplanung (z.B. Regelung in der Schutzverordnung) eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen vorsehen.
- Die Lücke betreffend fehlender Inventare bei den *Einzelobjekten von kantonaler Bedeutung* kann mit Ausnahme der Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung (vgl. Koordinationsblatt S 32) (a) vorerst nur mit einer Übergangsregelung geschlossen werden, da noch kein entsprechendes kantonsübergreifendes Inventar oder Verzeichnis vorliegt. Gestützt auf Art. 52a Abs. 6 RPV hat die Regierung die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a RPG bis zur Bezeichnung im kantonalen Richtplan nach Art. 32b Bst. f RPV, längstens aber bis 30. April 2019, provisorisch durch einfachen Beschluss bezeichnet (vgl. Anhang 4). (b) Für die Zeit nach April 2019 wird vom Amt für Kultur in Abstimmung mit den Gemeinden ein provisorisches, in den Richtplan aufzunehmendes Verzeichnis der Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung erarbeitet. Das Verzeichnis wird dann künftig fortlaufend angepasst, sobald für eine Gemeinde ein genehmigtes Schutzinventar oder eine genehmigte Schutzverordnung gemäss neuem Planungs- und Baugesetz vorliegt, welches oder welche die Objekte von kantonaler Bedeutung vollständig aufführt.

Die kantonale Denkmalpflege ist gestützt auf Art. 121 Abs. 2 PBG frühzeitig in das Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung nach Art. 32b RPV einzubeziehen. Erfolgt im Baubewilligungsverfahren eine Unterschutzstellung – oder ist ein Objekt be-

reits unter Schutz gestellt – kann die Baubewilligung bei solchen Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung nur erfolgen, wenn die zuständige kantonale Stelle zustimmt.

Einstufung national, kantonal, lokal in Schutzverordnung oder Schutzinventar?

Die Einreihung in nationale, kantonale oder lokale Objekte fehlt bei Schutzverordnungen und Schutzinventaren nach altem Recht. Die fehlende Einstufung allein löst noch keinen Revisionsbedarf von Schutzverordnungen aus. Die Einstufung ist auf jeden Fall im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Schutzverordnung oder bei Erlass einer neuen Schutzverordnung oder eines neuen Schutzinventars vorzunehmen. Massgeblich für die Bewilligung von Solaranlagen ist aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts in jedem Fall die Festlegung der Kulturdenkmäler von nationaler und kantonaler Bedeutung gemäss Art. 32b RPV und nicht die in der Schutzverordnung oder im Schutzinventar der Gemeinde getroffene Festlegung.

→ vgl. zur Einstufung der Objekte (national, kantonal, lokal) Abschnitt 2.3.5 dieses Kapitels

Einbezug und Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde

Im Zusammenhang mit der Baubewilligung ist zu ermitteln, ob ein Inventarobjekt unter Schutz gestellt werden soll. Deshalb ist in diesen Fällen immer die zuständige kantonale Fachstelle *ins Verfahren mit einzubeziehen*. Wenn mit der Baubewilligung gleichzeitig eine Unterschutzstellung mit einer baulichen Veränderung (Beeinträchtigung, Beseitigung) verbunden ist, erfordern die Veränderungen die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle, sofern das Schutzobjekt von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist. Bei einem Inventarobjekt ist im Baubewilligungsverfahren somit die zuständige kantonale Fachstelle für die Beurteilung der Unterschutzstellung beizuziehen und sie muss die Bewilligung für Veränderungen erteilen, wenn festgestellt wurde, dass es sich um ein Schutzobjekt von nationaler oder kantonaler Bedeutung handelt und deshalb eine Unterschutzstellung erfolgt.

Art. 121 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 PBG

Art. 122 Abs. 3 PBG

→ vgl. zum Zustimmungserfordernis der zuständigen kantonalen Stellen bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung Abschnitt 2.3.4

2.3.7 Archäologische Denkmäler, Fundstellen und Funde im Besonderen

Schutzmodelle und Schutzinstrumente

Die schützenswerten archäologischen Fundstellen sind in der Regel im kantonalen Richtplan eingetragen. Sie wurden bis zum Erlass des neuen PBG in der Regel in den Gemeinden in Schutzverordnungen aufgenommen. Neu können die archäologischen Denkmäler auch im Inventarmodell bezeichnet werden. Bei beiden Fällen erfolgt die Konkretisierung des generellen Schutzes (Schutzverordnung) resp. des Hinweises auf das mögliche Vorhandensein eines Schutzobjektes (Schutzinventar) in der Regel durch Verfügung im Rahmen einer Baubewilligung. In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob die mit der Schutzverordnung oder dem Schutzinventar gebildete begründete Vermutung, es liege ein archäologisches Denkmal vor, zutreffend ist (z.B. durch punktuelle Sondierungen).

Sicherung und Untersuchung

a) Veränderungs- und Gefährdungsverbot, Duldungspflicht, Eigentumsrechte

Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte:

- dürfen archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der zuständigen kantonalen Stelle in keiner Weise verändern;
- haben Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen im Zusammenhang mit auf dem Grundstück befindlichen archäologischen Fundstellen und archäologischen Denkmälern zu dulden.

Art. 126 Abs. 1 und 2 PBG, Veränderungsverbot, «Duldungspflicht»

Die Kantonsarchäologie hat dabei berechnigte Nutzungsinteressen von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und Bauberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Das KEG legt ergänzend zum PBG fest, dass neu entdeckte archäologische Fundstellen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden dürfen. Im Hinblick auf eine mögliche Unterschutzstellung bzw. archäologische Ausgrabung ist es

Art. 27 Abs. 2 KEG, «Veränderungsverbot»

Art. 22 Abs. 2 KEG

- Art. 21 Abs. 2 und 25 Abs. 1 KEG
notwendig, dass keine Veränderungen vorgenommen werden. Zudem dürfen Gegenstände, die archäologische Funde sein könnten, weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. Archäologische Funde gelten von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe und sind Eigentum des Kantons.
- Art. 22 Abs. 1 Bst. b KEG; Art. 124 PBG
b) Meldepflicht
Wer Gegenstände entdeckt, die archäologische Funde sein könnten, oder archäologische Fundstellen entdeckt, muss die Entdeckung unverzüglich der Kantonsarchäologie melden.
- Art. 158 PBG
c) Baupolizeiliche Anordnungen im Bereich von archäologischen Fundstellen und Denkmälern
Die Zuständigkeit im Bereich der Baupolizei (Anordnung von Zwangsmassnahmen wie z.B. die befristete Einstellung von Bauarbeiten, Tätigkeiten und Nutzungen) liegt bei den Gemeinden. Diese haben dabei die Bestimmungen des PBG und des KEG zu beachten.
- Art. 127 PBG, Art. 23 KEG
d) Archäologische Arbeiten und Verwendung technischer Hilfsmittel
Archäologische Arbeiten dürfen ausschliesslich durch die Kantonsarchäologie oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Dazu gehören u.a. fachgerechte Ausgrabungen und Dokumentationen von Fundstellen. Dasselbe gilt auch für die *Verwendung technischer Hilfsmittel* für die Suche nach archäologischen Funden, beispielsweise Metalldetektoren. Diese bedarf ebenfalls der Bewilligung der Kantonsarchäologie.
- Art. 24 KEG
e) Planung von Bauvorhaben im Bereich von bekannten archäologischen Denkmälern
Bei Bauvorhaben im Bereich von (bekannten) archäologischen Denkmälern vereinbaren die Bauherrschaft und das Amt für Kultur vor Baubeginn das Vorgehen in Bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen und die Sicherungsmassnahmen sowie die Fristen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Amt für Kultur. Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei im Zusammenhang mit Bauarbeiten neu entdeckten archäologischen Fundstellen bzw. Denkmälern.
- Art. 13 PBV
→ **3 BAUEN** 3.3 «Bauen und Archäologie» und Anhang 1
f) Wissenschaftliche Untersuchung vor Zerstörung
Archäologische Fundstellen und archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können, werden von der Kantonsarchäologie gesichert und wissenschaftlich untersucht. Der Kanton trägt die Kosten von Sicherung und Untersuchung. Er kann politische Gemeinden, die durch ein grösseres Bauvorhaben Sicherung und Untersuchung eines im Schutzinventar erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben, zur Übernahme eines Kostenanteils von höchstens 50 Prozent verpflichten. Als grössere Bauvorhaben gelten solche mit Baukosten von wenigstens 2 Mio. Franken.
- Art. 125 PBG, Art. 14 PBV

2.3.8 Übergangsphase: Rahmenbedingungen für Gemeinden seit dem 1. Oktober 2017 nach Art. 176 PBG

Ausgangslage

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das Kreisschreiben Übergangsrecht des Baudepartements vom 9. März 2017 und geben Auskunft auf die Frage, welche Rahmenbedingungen für die Gemeinden in der Übergangsphase seit 1. Oktober 2017 in Bezug auf ihre auf altem Recht basierenden Schutzverordnungen und Inventare gelten und wie sie auf diese reagieren können. Dabei wird insbesondere auf die Themen «ex lege-Schutz», «Einstufung der Objekte», «Gesamtrevision oder Erlass der Schutzverordnung» und «Anpassung oder Erlass des Schutzinventars» eingegangen.

Art. 176

¹ Schutzinventare werden innert 15 Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses erlassen oder an das neue Recht angepasst.

² Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sind von Gesetzes wegen geschützt, bis:

- a) ein Schutzinventar nach diesem Erlass vorliegt oder
- b) eine Schutzverordnung vorliegt, die nicht älter als 15 Jahre ist.

³ Nach Ablauf der Frist kann das zuständige Departement anstelle der politischen Gemeinde Schutzinventare erlassen. Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass der kantonalen Sondernutzungspläne werden sachgemäss angewendet.

Zwei Ausgangsfälle bezüglich vorhandener Schutzinstrumente

Ab dem 1. Oktober 2017 hat jede Gemeinde die gesetzliche Pflicht, Baudenkmäler und archäologische Denkmäler zu schützen. Dazu stehen der Gemeinde das Schutzverordnungsmodell oder das Schutzinventarmodell zur Auswahl. Im Kanton verfügen die meisten Gemeinden über eine Schutzverordnung nach altem Recht, wenige Gemeinden auch über ein Schutzinventar nach altem Recht; auch gibt es Gemeinden, die bisher keine Schutzmassnahmen für Baudenkmäler und/oder archäologische Denkmäler über das gesamte Gemeindegebiet erlassen haben.

→ vgl. dazu Abschnitte 2.3.1 und 2.3.2 sowie 2.2 Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare

Übergangsrechtlich ist seit dem 1. Oktober 2017 nach Art. 176 PBG zwischen zwei Fällen (A, B) zu unterscheiden:

- *Fall A*: die Gemeinde hat eine Schutzverordnung, die nach dem 30. September 2002 in Rechtskraft erwachsen ist oder
- *Fall B*: es besteht entweder gar keine Schutzverordnung oder diese ist vor dem 1. Oktober 2002 in Rechtskraft erwachsen und/oder es besteht ein Schutzinventar nach altem Recht.

Während im Fall A kein *ex lege-Schutz* besteht, ist ein solcher im Fall B gegeben. *Ex lege-Schutz* bedeutet, dass Baudenkmäler und archäologische Denkmäler im Sinne des PBG von Gesetzes wegen geschützt sind. Ob ein solches Schutzobjekt vorliegt, ist im Einzelfall durch einen deklaratorischen (der rechtliche Zustand besteht schon, er wird nur festgestellt) Verwaltungsakt (z.B. Verfügung, Sondernutzungsplan) festzustellen. Dabei gelangt die Verhältnismässigkeitsprüfung nicht zur Anwendung; eine solche kann erst bei einer Änderungsabsicht im Rahmen einer Baubewilligung erfolgen.

Handlungsanleitung Fall A:

Schutzverordnung nach dem 30. September 2002 in Rechtskraft erwachsen

Nr. Thema	Wie ist die Rechtslage – was ist (allfällig) zu tun?
1 kein ex lege-Schutz	<p>Es besteht zu keinem Zeitpunkt ab dem Inkrafttreten des PBG ein ex lege-Schutz.</p> <p>Zu beachten ist, dass ältere Schutzverordnungen lückenhaft sein können. Besteht bei einem Objekt eine Schutzvermutung und ist dieses Objekt nicht in einer Schutzverordnung aufgeführt, ist ein Abklärungsverfahren durchzuführen; dieses richtet sich nach Ziff. 1 unten bei Fall B.</p>
<p>2 Einstufung national, kantonal, lokal</p> <p>Beiträge Art. 31 KEG Einbezugspflicht Art. 121 Abs. 2 PBG Zustimmungserfordernis Art. 122 Abs. 3 PBG Meldepflicht bei Entdeckungen Art. 124 PBG Provokationsverfahren Art. 116 PBG</p>	<p>Diese Einreihung fehlt bei Schutzverordnungen und Schutz- oder Ortsbildinventaren nach altem Recht oder auch dann, wenn die Gemeinde keines dieser Modelle umgesetzt hat. Das Fehlen der Einstufung alleine löst jedoch keinen Revisionsbedarf von bestehenden Schutzverordnungen oder Schutzinventaren nach altem Recht aus. Ist eine Einstufung im Rahmen von finanziellen Beiträgen, aufgrund eines Provokationsverfahrens (Art. 116 PBG), in Bezug auf die Beizugspflicht oder die Zustimmungserfordernis der zuständigen kantonalen Stelle für Veränderungen oder Beseitigungen in einem Verfahren oder bei Entdeckungen notwendig, ist diese Frage (vorfrageweise) durch die zuständige kantonale Stelle zu klären. Die Gemeinde hat in diesen Fällen die notwendigen Unterlagen mit der Anfrage dem Amt für Kultur einzureichen.</p>
3 Gemeinde hat Schutzverordnung, Gesamtrevision	<p>Nach dem PBG besteht keine generelle Anpassungspflicht ans neue Recht. Art. 175 Abs. 1 PBG (Revision von Rahmennutzungsplänen) gilt nicht für die Schutzverordnungen. Allenfalls ergibt sich eine Anpassungspflicht jedoch unmittelbar aus Art. 21 Abs. 2 RPG (SR 700), falls sich die Verhältnisse seit dem Erlass erheblich geändert haben. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn das ISOS noch nicht berücksichtigt wurde. In der Praxis ist es jedoch aus Gründen der Koordination räumlicher Ansprüche sinnvoll, die Notwendigkeit einer Revision der Schutzverordnung anlässlich der Revision von Rahmennutzungsplänen zu prüfen.</p> <p>Aufgrund des aufwendigen Einstufungsprozesses empfehlen die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie auch allen Gemeinden mit einer Schutzverordnung, die nach dem 1. Oktober 2002 in Rechtskraft erwachsen ist, bei Gelegenheit eine Gesamtrevision der Schutzverordnung oder den Erlass eines Schutzinventars aufzugleisen. Eine neue Schutzverordnung oder ein neues Schutzinventar hat eine wesentliche Vereinfachung der massgeblichen Verfahren zur Folge. Insbesondere müssen dann nicht mehr alle Baugesuche zu den in der Schutzverordnung erfassten Schutzobjekten zur Einstufung und zur Beurteilung der nationalen und kantonalen Objekte an die zuständigen kantonalen Stellen weitergeleitet werden, sondern nur noch Baugesuche zu Objekten, die in der Schutzverordnung oder im Schutzinventar als Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung bezeichnet sind.</p>

Handlungsanleitung Fall B:

Schutzverordnung vor dem 1. Oktober 2002 in Rechtskraft erwachsen;
kein Schutzinventar nach dem PBG vorhanden

Nr. Thema	Wie ist die Rechtslage – was ist (allfällig) zu tun?
1 ex lege-Schutz besteht	<p>Es besteht ein ex lege-Schutz über das gesamte Gemeindegebiet. Dieser Schutz entfällt, sobald eine Schutzverordnung und/oder ein Schutzinventar nach dem neuen PBG in Rechtskraft erwächst (Art. 176 Abs. 2 PBG).</p> <p>Der ex lege-Schutz hat zur Folge, dass die zuständige Gemeindebehörde in einem Baubewilligungs- oder Sondernutzungsplanverfahren jeweils unter Beizug des kantonalen Amtes für Kultur vorfrageweise abzuklären hat, ob es sich bei dem Objekt tatsächlich um ein Schutzobjekt im Sinne des PBG handelt und welche Einreihung (vgl. nachfolgend Pkt. 2) ihm zuzuweisen ist.</p>
<p>2 Einstufung national, kantonal, lokal</p> <p>Beiträge Art. 31 KEG Einbezugspflicht Art. 121 Abs. 2 PBG Zustimmungserfordernis Art. 122 Abs. 3 PBG Meldepflicht bei Entdeckungen Art. 124 PBG Provokationsverfahren</p>	<p>Diese Einreihung fehlt bei Schutzverordnungen und Schutzinventaren nach altem Recht oder auch dann, wenn die Gemeinde keines dieser Modelle umgesetzt hat. Die fehlende Einstufung alleine löst jedoch keinen Revisionsbedarf von Schutzverordnungen aus. Ist eine Einstufung im Rahmen von finanziellen Beiträgen, aufgrund eines Provokationsverfahrens (Art. 116 PBG), in Bezug auf die Beizugspflicht oder die Zustimmungserfordernis der zuständigen kantonalen Stelle für Veränderungen oder Beseitigungen in einem Verfahren oder bei Entdeckungen notwendig, ist diese Frage (vorfrageweise) durch die zuständige kantonale Stelle zu klären. Die Gemeinde hat in diesen Fällen die notwendigen Unterlagen mit der Anfrage dem Amt für Kultur einzureichen.</p>
<p>3 Gemeinde hat eine Schutzverordnung älter als 15 Jahre (ab 1.10.2017), Gesamtrevision</p>	<p>Nach dem PBG besteht keine generelle Anpassungspflicht ans neue Recht. Art. 175 Abs.1 PBG (Revision von Rahmennutzungsplänen) gilt nicht für die Schutzverordnungen. Allenfalls ergibt sich eine Anpassungspflicht jedoch unmittelbar aus Art. 21 Abs. 2 RPG (SR 700), falls sich die Verhältnisse seit dem Erlass erheblich geändert haben. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn das ISOS noch nicht berücksichtigt wurde. In der Praxis ist es jedoch aus Gründen der Koordination räumlicher Ansprüche sinnvoll, die Notwendigkeit einer Revision der Schutzverordnung anlässlich der Revision von Rahmennutzungsplänen zu prüfen.</p> <p>Passt die Gemeinde jedoch ihre Schutzverordnung dem neuen Recht nicht an, besteht für das gesamte Gemeindegebiet für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler ein ex lege-Schutz. Diese Situation ist für eine Gemeinde aus verwaltungsökonomischer Sicht sehr aufwendig, da bei allen Baugesuchen vorfrageweise zu prüfen ist, ob es sich bei einer Baute um ein Denkmal handeln könnte. Besteht die (minimale) Vermutung, es könnte sich um ein Schutzobjekt handeln, ist in jedem Fall die zuständige kantonale Stelle zur Prüfung dieser Frage ins Verfahren mit einzubeziehen, da diese darüber zu entscheiden hat, ob ein potenzielles Objekt von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist (vgl. dazu oben Pkt. 1). Zudem besteht für die Grundeigentümer dieser Gemeinde stets eine Rechtsunsicherheit, ob es sich bei ihrer Liegenschaft um ein Schutzobjekt im Sinne von Art. 115 Bst. g oder Bst. h PBG handelt.</p> <p>Aus diesem Grund empfehlen die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie allen Gemeinden mit einer Schutzverordnung, die vor dem 1. Oktober 2002 in Rechtskraft erwachsen ist, bei Gelegenheit zügig eine Gesamtrevision der Schutzverordnung oder den Erlass eines Schutzinventars aufzugleisen. Eine neue Schutzverordnung oder ein neues Schutzinventar hat eine wesentliche Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens und eine Verbesserung der Rechtssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer zur Folge. Insbesondere müssen nicht mehr alle Baugesuche zu (potenziellen) Schutzobjekten zur Einstufung und Beurteilung der nationalen und kantonalen Objekte an die zuständigen kantonalen Stellen weitergeleitet werden, sondern nur noch Baugesuche zu Objekten, die in der Schutzverordnung oder im Schutzinventar als Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung bezeichnet sind.</p>

-
- 4 Gemeinde hat ein Schutzinventar nach altem Recht
- Das Schutzinventar nach altem Recht ist nach Art. 176 Abs. 1 PBG bis zum 30. September 2032 (innert 15 Jahren ab Vollzugsbeginn PBG) an neues Recht anzupassen.
- Die heute in den Gemeinden vorhandenen Ortsbildinventare gelten nicht als Schutzinventar im Sinne von Art. 176 Abs. 1 PBG, weil ihr Inhalt wohl regelmässig nicht den Anforderungen von Art. 119 Abs. 1 PBG genügt und ihre Erstellung nicht nach den Bestimmungen von Art. 120 PBG erfolgte. Es besteht ein ex lege-Schutz über das gesamte Gemeindegebiet bzw. das betroffene Teilgebiet, bis ein Schutzinventar nach dem neuen PBG in Rechtskraft erwächst (Art. 176 Abs. 2 PBG; vgl. Pkt. 1 und 2 oben).
-
- 5 Gemeinde hat nach 15 Jahren weder ein Schutzinventar noch eine Schutzverordnung nach neuem Recht
- In diesem Fall hat die Gemeinde innert 15 Jahren (bis zum 30. September 2032) seit Vollzugsbeginn des PBG weder ein Schutzinventar oder eine Schutzverordnung erlassen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Departement des Innern anstelle der politischen Gemeinde Schutzinventare erlassen (Art. 176 Abs. 3 PBG). Bis zu deren Erlass dauert der ex lege-Schutz an. Auch in diesem Fall gelten die unter Ziff. 3 zum ex lege-Schutz gemachten Ausführungen.

Herausgeberin

-
- Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch
 - Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

Walter Engeler: Das Baudenkmal im schweizerischen Recht, Zürich 2008, 2. Teil, Kap. VII, 3. Teil, Kap. VI

Stand

Dezember 2018

Musterschutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler

Fassung vom 27. Juni 2018

Amt für Kultur des Kantons St.Gallen

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen

Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

Art. Vorschrift	Hinweise
<p>Ingress Der Gemeinderat (Name) erlässt gestützt auf Art. 17ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (SR 451), Art. 9 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (SR 702), Art. 6 der Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWW; SR 702.1), Art. 1, 34ff., 114ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1), Art. 10ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGS 731.11), Art. 4, 26–33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGS 277.1), Art. 1ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGS 277.11), Art. 3f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), als Schutzverordnung:</p>	<p>Vgl. im Zusammenhang mit dem Erlass der Schutzverordnung insbesondere den Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie der Kantonalen Denkmalpflege und Kantonsarchäologie, namentlich die Kapitel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1.4 «Schutzobjekte»; – 2.1 «Übersicht zur Ausgangslage für die Gemeinden»; – 2.2 «Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare»; – 2.3 «Unterschutzstellung und weitere Schutzmassnahmen»; – 2.4 «Entwicklung schützenswerter Ortsbilder». <p>Das vorliegende Muster enthält Mindestregelungen für den Schutz von Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern. Es zeigt auf, welche Bestimmungen zwingend sind und enthält auch optionale Regelungsvorschläge. Es steht den Gemeinden frei, im Sinn von Art. 9 und 11 Bst. b der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) zum Schutz und zur Erhaltung ihres kulturellen Erbes weitergehende Bestimmungen zu erlassen. Dabei sind allerdings die Vorgaben des übergeordneten Rechts zu beachten.</p>
1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>1 Zweck (1) Diese Verordnung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schonung und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, die dauernde Erhaltung der im Anhang aufgeführten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler; b) die Bezeichnung der ortsbildprägenden Bauten nach Bundesrecht; c) die Regelung der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Bewahrung der aufgeführten Baudenkmäler. 	<p>Wichtige Orientierungshilfe Nicht zwingend; insbesondere müssen die Bst. b und c nur angeführt werden, wenn diese Themen in der Verordnung weiter hinten geregelt werden.</p> <p>Vgl. Art. 114 PBG, Art. 33 KEG und Art. 12 PBV.</p>
<p>2 Geltungsbereich (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die folgenden im Schutzplan 1 : xxxx und im Anhang dieser Verordnung als Schutzobjekte nach Art. 115 Bst. g und h PBG aufgeführten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler von lokaler, kantonaler und nationaler Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baudenkmäler: <ul style="list-style-type: none"> 1. Einzelbauten und Bauteile; 2. Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen; 3. historische Gärten, Verkehrswege und sonstige Anlagen; 	<p>Zwingend <i>Abs. 1:</i> Verknüpfung von kantonalem Recht (Art. 115 Bst. g und h PBG) mit der kommunalen Schutzverordnung und Übersicht <i>Abs. 2:</i> Verankerung des Umgebungsschutzes und des Schutzes von festen Ausstattungen und Zugehör (vgl. Art. 115 Bst. g PBG). Der Umfang des Umgebungsschutzes geht soweit, wie es notwendig ist, den kulturellen Zeugniswert des Schutzobjekts zu schützen. Ausstattungen sind bewegliche oder mit der Baute befestigte Gegenstände, die einer auf Dauer ausgerichteten</p>

<p>b) archäologische Denkmäler:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. archäologische Stätten; 2. geschichtliche Stätten. <p>(2) Für die Schutzobjekte nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung gilt diese Schutzverordnung auch für deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör, soweit sie gemäss Beschrieb im Schutzplan oder Anhang zu dieser Verordnung massgeblich für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Schutzobjekts sind.</p>	<p>Nutzung entsprechender Räume dienen. Dies können Möbel, gewerblichindustrielle Einrichtungen etc. sein. Zugehör (Art. 644 und Art. 805 Abs. 2 ZGB) setzt einen Ortsgebrauch zu einer Hauptsache voraus, wie z.B. das Mobiliar (Zugehör) eines Hotels (Hauptsache).</p>
<p>3 Verhältnis zu anderem Recht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Diese Schutzverordnung gilt, sofern sie nicht Bestimmungen von Bund und Kanton widerspricht. (2) Sie geht in ihrem spezifischen Geltungsbereich den Bestimmungen anderer kommunaler Nutzungspläne vor. (3) Für die Bewilligung baulicher Massnahmen an Bauten und Anlagen, die nach dieser Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglements der Gemeinde vorbehalten. 	<p>Nicht zwingend – ist deklaratorisch (erklärend); wichtiger erklärender Hinweis für Rechtsbetroffene und die für den Vollzug zuständigen Behörden.</p>
<p>4 Rechtswirkung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Schutzobjekte sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) in ihrer für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung geschützt und zu erhalten (Schutzziel). Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung setzt eine Interessenabwägung nach Art. 20 Bst. b dieser Verordnung voraus. (2) Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können die Schutzobjekte einschliesslich deren Umgebung unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umnutzen und entsprechend anpassen. (3) Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die Schutzobjekte so zu unterhalten, dass deren Fortbestand sichergestellt ist. 	<p><i>Abs. 1:</i> Zwingend; Umschreibung des Schutzziels bzw. Schutzzumfangs. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen (z.B. archäologisches Fundstelleninventar des Kantons) für jedes Objekt genauer umschrieben werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann der Schutz im Rahmen der Schutzverordnung aber in der Regel nur summarisch festgelegt werden. Die Konkretisierung bzw. detaillierte Umschreibung von Schutzzielen und Schutzzumfang aufgrund des kulturellen Zeugniswertes erfolgt dann bei Bedarf, d.h. bei geplanten Bau- oder Unterhaltsabsichten oder im Rahmen eines Provokationsverfahrens (Art. 116 PBG).</p> <p>Die Interessenabwägung prüft, ob für den Schutz ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist und ob die Massnahme verhältnismässig ist (geeignet und erforderlich, um das Schutzziel zu erreichen und ob Zweck und Mittel verhältnismässig sind).</p> <p><i>Abs. 2:</i> Nicht zwingend, da bereits in Art. 122 Abs. 2 PBG geregelt. Zeigt den Rechtsbetroffenen und den für den Vollzug zuständigen Behörden aber im Gesamtzusammenhang auf, dass der Schutz auch ohne eine Interessenabwägung nach Art. 20 Bst. b der Musterschutzverordnung nicht absolut ist und Objekte in diesem Fall angepasst werden dürfen, sofern das Schutzziel gewahrt bleibt.</p> <p><i>Abs. 3:</i> nicht zwingend. Der Bestimmung kommt v.a. präventive Bedeutung zu (insbesondere auch für das Erscheinungs- bzw. Ortsbild der Gemeinde), indem sie dazu beitragen soll, dass Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Objekte nicht willentlich verfallen lassen und diese so unterhalten, dass deren Fortbestand gesichert ist. Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Bestimmung ist jedoch umstritten</p>

und müsste von einem Gericht entschieden werden. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können gemäss derzeit vorherrschender Meinung (vgl. z.B. Bemerkungen zu Art. 123 PBG im Handbuch des Baudepartements zum PBG, S. 135/182) nur vertraglich zum Unterhalt eines Kulturdenkmals verpflichtet werden. Art. 65 Abs. 1 Bst. f und Art. 121 Abs. 3 PBG ermächtigen Kanton und Gemeinden, mit der Eigentümerschaft verwaltungsrechtliche Verträge über Schutz und Erhaltung der Objekte abzuschliessen. Der Abschluss solcher Verträge zu Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist dabei Sache des Kantons, für Verträge zu Objekten von lokaler Bedeutung sind die Gemeinden zuständig.

Von den vorangehenden Ausführungen zur Unterhaltungspflicht ausgenommen sind Objekte im Eigentum oder Besitz des Kantons, der Gemeinden und weiterer öffentlich-rechtlicher juristischer Personen sowie Privater, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Diese sind aufgrund der Selbstverpflichtung von Art. 5 KEG und Art. 114 Abs. 2 PBG gesetzlich zum Erhalt und zur Pflege der entsprechenden Objekte verpflichtet.

Wenn die Eigentümerschaft ihr Objekt verfallen lässt, hat die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen (aufgrund der kann-Formulierung) Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands des Denkmals zu treffen (vgl. Art. 123 Abs. 1 und 2 PBG). Art. 123 beinhaltet zwei Verfahrensstufen, nämlich (1) die Aufforderung des Grundeigentümers, Sicherungsmassnahmen zum Fortbestand zu treffen und (2) erst wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Ersatzvornahmen durch die Gemeinde zu treffen.

Rechtswirkung von Art. 4 (namentlich das allgemeine Schutzziel in Abs. 1) wird in Art. 5–13 der Musterschutzverordnung um spezifische Schutzziele für die verschiedenen Arten von Schutzobjekten ergänzt.

2. Besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien von Schutzobjekten

5 Einzelbauten und Bauteile

- (1) Die Einzelbauten und Bauteile sind nach Massgabe ihres Schutzziels (Option: sowie des Schutzplans und des Anhangs dieser Verordnung) in ihrem Inneren und Äusseren geschützt und dauernd zu erhalten.

Zwingend

Ergänzt für Einzelbauten und Bauteile die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben (materielle Konkretisierung in Bezug auf das Innere und Äussere). Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

Allgemeine Beschreibung des Schutzzumfangs, basierend auf der bundesgerichtlichen Rechtsprechung des integralen Schutzes (Inneres und Äusseres)

6 Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen a) mit Substanzschutz 1. Grundsatz

- (1) In den Ortsbildschutzgebieten und Baugruppen mit Substanzschutz sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) alle für den kulturellen Zeug-

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen mit Substanzschutz die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können

niswert des Gebiets massgeblichen Bauten, Anlagen und Freiräume in ihrer äusseren Substanz, Erscheinungsform und Wirkung geschützt und dauernd zu erhalten.

- (2) Mit der Bewilligung der Beseitigung von Einzelbauten muss die Ausführung eines für das Ortsbild oder die Baugruppe mindestens gleichwertigen Ersatzbaus gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild oder die Baugruppe nicht beeinträchtigen.
- (3) Neue Einzelbauten und Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Orts- und Strassenbild oder in die Baugruppe einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung.

optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

Ein Ortsbild unterscheidet sich von einer Baugruppe grundsätzlich aufgrund der Anzahl von Bauten; das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und das auf diesem basierende Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar) gehen ab zehn Hauptbauten von einem Ortsbild aus. Sind weniger als zehn Bauten gegeben, wird von Baugruppen gesprochen.

Beim Substanzschutz (vgl. ISOS- und Kantonsinventar-Gebiete und -Baugruppen mit dem Erhaltungsziel A) steht die integrale und authentische Erhaltung von Bauten, Anlagen und Freiräumen bzw. ihrer schützenswerten Substanz im Vordergrund.

7 2. Besondere Massnahmen

- (1) An- und Kleinbauten, Dachauf- und Dacheinbauten sowie Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich auf ein dem geschützten Ortsbild entsprechendes Mass zu beschränken und sind gut einzupassen. Dacheinschnitte, elektrische Leuchtreklamen, selbstleuchtende Beschriftungen, durchlaufende Schriftbänder sind nicht bewilligungsfähig.
- (2) Massnahmen zur Umgebungsgestaltung inklusive Terrainveränderungen müssen sich gut einfügen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.
- (3) Solaranlagen in den Ortsbildschutzgebieten von kantonaler (Option: und lokaler) Bedeutung mit Substanzschutz unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Zwingend, wenn Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen mit Substanzschutz in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen mit Substanzschutz für besondere Massnahmen die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 und die spezifischen Vorgaben von Art. 6 der Musterschutzverordnung.

Abs. 3: Die Bewilligung von Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten von nationaler Bedeutung richtet sich nach Bundesrecht (vgl. zur Bewilligung entsprechender Solaranlagen den Kommentar in der Hinweisspalte zu Art. 20 der Musterschutzverordnung). Damit Solaranlagen in schützenswerten Ortsbildern, die nicht von nationaler Bedeutung sind, der Baubewilligungspflicht unterstellt werden können, sind gemäss Bundesrecht kantonale Festlegungen erforderlich. Gemeinden mit im kantonalen Richtplan bezeichneten schützenswerten Ortsbildern von kantonaler Bedeutung sollen gemäss Richtplan (vgl. Teil Siedlung, S31 Schützenswerte Ortsbilder) gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG für die entsprechenden Ortsbildschutzgebiete zwecks Sicherstellung der ortsbildlichen Erhaltungsziele mit Massnahmen der Ortsplanung (z.B. Regelung in der Schutzverordnung) eine Baubewilligungspflicht vorsehen. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine solche Bewilligungspflicht auch für Ortsbildschutzgebiete von lokaler Bedeutung vorsehen.

8 b) mit Strukturschutz

- (1) In den Ortsbildschutzgebieten und Baugruppen mit Strukturschutz sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sowie die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale geschützt und dauernd zu erhalten.
- (2) Mit der Bewilligung der Beseitigung von Einzelbauten muss die Ausführung eines für das Ortsbild

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen mit Strukturschutz die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

oder die Baugruppe mindestens gleichwertigen Ersatzbaus gesichert sein oder die entstehende Lücke darf das Ortsbild oder die Baugruppe nicht beeinträchtigen.

- (3) Einzelbauten und Anlagen sind sorgfältig in das historische Orts- und Strassenbild oder die Baugruppe einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung und Ausrichtung der Bauten.

9 c) Umgebungsschutzgebiete

- (1) In den Umgebungsschutzgebieten ist (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) die für ihren besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Beschaffenheit als Kulturland oder Freiraum geschützt und dauernd zu erhalten.
- (2) Die für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Gebiets wesentliche Vegetation und wesentlichen Bauten sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) zu bewahren, störende Veränderungen zu vermeiden. Die den besonderen kulturellen Zeugniswert des Gebiets bestimmende Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung sind angemessen zu berücksichtigen.

Beim Strukturschutz (vgl. ISOS- und Kantonsinventar-Gebiete und -Baugruppen mit dem Erhaltungsziel B) sind die typischen Grundrisse und Volumen (die Gestalt), die Fassadenstruktur und die Anordnung von Bauten und Freiräumen zu bewahren; der Substanzschutz steht nicht im Vordergrund. Dies gilt es bei einzufügenden Bauten zu beachten.

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für Umgebungsschutzgebiete die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

Vgl. ISOS- und Kantonsinventar-Umgebungszonen oder Umgebungsrichtungen mit Erhaltungsziel a.

10 Historische Gärten

- 1) Die historischen Gärten sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) in ihrer oder ihren für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Struktur und Anlagen sowie dem originären Bestand und Bewuchs geschützt und zu erhalten.

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für historische Gärten die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

11 Historische Verkehrswege

- 1) Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion geschützt und zu erhalten.
- 2) Die für ihren besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Elemente wie Böschungen, Gräben, Mauern, Brücken, Einfriedungen, Markierungen, Wegkreuze, Kapellen und sonstigen Bebauungen sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) unabhängig von Abs. 1 dieser Bestimmung zu bewahren.

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für historische Verkehrswege die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

12 Archäologische Stätten

- (1) Die archäologischen Stätten sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) in ihrem für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Bestand einschliesslich bestehender Erd-

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für archäologische Stätten die allgemeine Beschreibung des Schutzziels und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung

schichten, im Boden befindlicher Bauten und baulicher Fragmente geschützt und dauernd zu erhalten.

auf Basis vorhandener Informationen (archäologisches Fundstelleninventar des Kantons) für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

Im Zusammenhang mit den archäologischen Stätten sind zudem ergänzend folgende gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Falls die Erhaltung einer Stätte nicht möglich ist, wird sie durch die Kantonsarchäologie gesichert und wissenschaftlich untersucht. Für das Vorgehen in Bezug auf die entsprechenden Massnahmen und Fristen sind die Bestimmungen von Art. 13 PBV zu beachten. Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sowie Bauberechtigte haben die entsprechenden Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen zu dulden. Private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bauberechtigte müssen sich nicht an deren Kosten beteiligen (vgl. Art. 125f. PBG, Art. 14 PBV).
2. Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet und an der Fundstelle bis zur Beurteilung durch die Kantonsarchäologie keine Veränderungen vorgenommen werden. Diese entscheidet, ob die Gegenstände als archäologische Funde gelten und damit Eigentum des Kanton sind (vgl. Art. 22 und 25 Abs. 1 KEG, Art. 125 f. PBG).
3. Archäologische Arbeiten dürfen ausschliesslich durch die Kantonsarchäologie oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt werden (vgl. Art. 23 Abs. 1 KEG).
4. Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds in der Absicht, Gegenstände zu entdecken, die archäologische Funde sein könnten, bedarf der Bewilligung der Kantonsarchäologie (vgl. Art. 24 KEG).

13 Geschichtliche Stätten

- 1) Die geschichtlichen Stätten sind (Option: nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung) in ihrem für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Bestand geschützt und zu erhalten.

Zwingend, wenn in der Gemeinde vorhanden.

Ergänzt für geschichtliche Stätten die allgemeine Beschreibung des Schutzes und des Schutzzumfangs von Art. 4 der Musterschutzverordnung um spezifische Vorgaben. Der kulturelle Zeugniswert bzw. die daraus folgenden Schutzziele können optional im Anhang der Verordnung auf Basis des der Schutzverordnung zugrundeliegenden Hinweisinventars oder weiterer vorhandener Informationen für jedes Objekt noch genauer umschrieben werden. Vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 der Musterschutzverordnung.

Eine geschichtliche Stätte kann z.B. ein Schlachtfeld sein. Es ist in der Regel ein Ort, dem man eine besondere geschichtliche Bedeutung zuschreibt, ohne dass diese in einer konkreten materiellen Substanz ablesbar ist.

3. Bezeichnung der ortsbildprägenden Bauten nach Bundesrecht

14 Ortsbildprägende Bauten nach Bundesrecht

- 1) Als ortsbildprägende Bauten nach Art. 6 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 gelten die im Anhang dieser Verordnung bezeichneten Bauten.

Nur zwingend für jene Gemeinden, die von der Möglichkeit zur Schaffung neuer Zweitwohnungen ohne Nutzungseinschränkungen in ortsbildprägenden Bauten Gebrauch machen wollen und dies nicht im Schutzinventar regeln wollen (vgl. Art. 12 PBV).

Das seit dem 1. Januar 2016 anwendbare Zweitwohnungsrecht des Bundes verknüpft mit dem Begriff der ortsbildprägenden Baute die Möglichkeit zur Schaffung neuer Zweitwohnungen ohne Nutzungseinschränkungen (Art. 9 des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen [SR 702]). Ortsbildprägende Bauten im Sinn des Bundesrechts sind nicht notwendigerweise geschützt, sondern tragen durch ihre Lage und Gestalt wesentlich zur erhaltenswerten Qualität des Ortsbildes und zur Identität des Ortes bei (Art. 6 Abs. 1 der eidgenössischen Zweitwohnungsverordnung vom 15. Dezember 2015 [SR 702.1; abgekürzt ZWV]). Die Kantone müssen festlegen, in welchem Verfahren die ortsbildprägenden Bauten bestimmt werden (Art. 6 Abs. 2 ZWV). Nach Art. 12 PBV erfolgt dies über die Schutzverordnung oder das Schutzinventar (vgl. zum Schutzinventar Art. 118–120 PBG).

4. Beiträge

15 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge aus an Eigentümerinnen und Eigentümer von im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Baudenkmalern von lokaler Bedeutung für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung.
- (2) Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Baudenkmalern und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).
- (3) Die Beiträge nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden mit Verfügung oder Leistungsvereinbarung festgesetzt.

Nicht zwingend (vgl. die einleitenden Ausführungen zu diesem Abschnitt oben).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge (Art. 33 Abs. 2 KEG).

Abs. 1: Verankerung des Grundauftrags und der Beitragszwecke.

Abs. 2: nicht zwingend, deklaratorisch. Wichtiger Hinweis für Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung.

Abs. 3: analog Art. 117 Abs. 3 PBG. In der Zusicherung des Beitrags kann zur Sicherstellung der geleisteten Beiträge bzw. des Beitragszwecks mit Auflagen und Bedingungen insbesondere festgelegt werden, dass das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten ist.

16 Gemeindebeiträge a) Voraussetzungen

- (1) Die Ausrichtung eines Beitrags der Gemeinde setzt voraus, dass:
 - a) bei Sakralbauten der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche des Kantons St.Gallen wenigstens einen halb so hohen Beitrag leistet;
 - b) das Beitragsgesuch vollständig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen kommunalen Stelle eingereicht wird;
 - c) die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die zuständige kommunale Stelle begleitet werden.

Nicht zwingend (vgl. die einleitenden Ausführungen zu diesem Abschnitt oben).

Die «fachlich anerkannten Grundsätze» sind in internationalen und nationalen Übereinkommen bzw. Grundsatzdokumenten festgehalten. Die aus fachlicher Sicht wichtigste internationale Charta ist für die Denkmalpflege die im Jahr 1964 verabschiedete Charta von Venedig, für die Archäologie u.a. die im Jahr 1990 verabschiedete Charta von Lausanne. Die für die Schweiz gültigen fachlichen Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen und archäologischen Erbe hat die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) in den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz» (2007) zusammengefasst. Adaptiert auf die Praxis (Hauseigentümer, Handwerker)

enthält der Leitfaden der Kantonalen Denkmalpflege und Kantonsarchäologie verschiedene Merkblätter zu den bei bestimmten Einzelthemen geltenden Grundsätzen (z.B. Dach: Auf- und Ausbauten, Fassade: Balkon und Anbau, Fenster).

17 b) Beitragssatz

- (1) Der Beitrag der Gemeinde beträgt x bis y Prozent der anrechenbaren Kosten.
- (2) Der konkrete Beitragssatz wird im Einzelfall durch die zuständige kommunale Stelle nach dem besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts und dem Nutzen der Massnahme festgelegt. Bei Sakralbauten wird der Beitrag des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche an den Beitrag der Gemeinde angerechnet.

Nicht zwingend (vgl. die einleitenden Ausführungen zu diesem Abschnitt oben).
Empfohlener Richtwert für den Beitragssatz (angelehnt an die Regelung des Kantons für Kantonsbeiträge in der VUKG): 30–50 Prozent.

18 c) Anrechenbare Kosten

- (1) Anrechenbar sind die Kosten der Massnahmen, die für den fachgerechten und zweckmässigen Schutz sowie die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung des Baudenkmals erforderlich sind.
- (2) Von den anrechenbaren Kosten können die durch vernachlässigten Unterhalt verursachten Kosten abgezogen werden.

Nicht zwingend (vgl. die einleitenden Ausführungen zu diesem Abschnitt oben).
Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten kann sich die Gemeinde an den von der kantonalen Denkmalpflege für die einzelnen Arbeitsgattungen festgelegten Normprozentsätzen orientieren (vgl. Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie, Kap. 3.4 «Finanzielle Unterstützung durch Kanton und Gemeinden».
Die kantonale Denkmalpflege steht den Gemeinden für Beratung und Information im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Denkmalpflegebeiträge der Gemeinde zur Verfügung (vgl. Art. 29 KEG).

5. Vollzug

19 Bewilligung

a) Bewilligungspflicht

- 1) Sämtliche Änderungen an den im Schutzplan 1 : xxxx und im Anhang dieser Verordnung als Schutzobjekte aufgeführten Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern, einschliesslich deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör, soweit diese Teile gemäss Beschrieb im Schutzplan oder Anhang zu dieser Verordnung massgeblich für den kulturellen Zeugniswert der entsprechenden Objekte sind, bedürfen einer Baubewilligung.
- 2) Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG sind baubewilligungspflichtig, wenn sie nach Massgabe des Schutzplans 1 : xxxx und des Anhangs zu dieser Verordnung die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur oder Wirkung eines Schutzobjekts (Schutzziel) betreffen.

Zwingend, Grundlage: Art. 22 Abs.1 RPG, Art. 122 Abs. 1 und Art. 136 PBG

Abs. 1: Der Begriff «Änderung» umfasst auch die Beseitigung der Objekte (Abbruch).

Abs. 2: Art. 22 Abs.1 RPG («Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.») unterstellt alles öffentlich-rechtlich Relevante in Bezug auf Bauten der Bewilligungspflicht und fordert bei Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG eine präventive Kontrolle bezüglich Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Bau- und archäologischen Denkmälern.

Baubewilligungspflichtig sind damit insbesondere:

- *bei Einzelbauten und Bauteilen:* sämtliche baulichen und gestalterischen Änderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen, insbesondere Renovationsarbeiten und Farbanstriche;
- *bei historischen Gärten:* Bepflanzungen und Terrainveränderungen;
- *in Ortsbildschutzgebieten und bei Baugruppen mit Substanzschutz:* sämtliche baulichen und gestalterischen Änderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen am Äusseren der Bauten, Anlagen und Freiräume.

- *in Ortsbildschutzgebieten und bei Baugruppen mit Strukturschutz*: sämtliche baulichen und gestalterischen Massnahmen an der äusseren Struktur und Erscheinungsform der Bebauung und Freiräume.
- bei archäologischen und geschichtlichen Stätten: alle baulichen Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung der Stätten mit sich bringen, insbesondere das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen (einschliesslich Leitungen) sowie Terrainveränderungen.

Ergänzende Hinweise zu Solaranlagen:

Für Solaranlagen gelten besondere Bestimmungen (vgl. Art. 18a RPG, Art. 32a und b RPV, Auswahl entsprechend den im Anhang der jeweiligen Schutzverordnung angeführten Kategorien von Schutzobjekten):

a) *Einzelbauten:*

1. *kantonale oder nationale Bedeutung*: Solaranlagen auf den Einzelbauten von kantonaler oder nationaler Bedeutung unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen diese Objekte nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG, Art. 32b Bst. b, d und f RPV); vgl. dafür, welche Objekte im Zusammenhang mit der Bewilligung von Solaranlagen als Objekte von kantonaler Bedeutung gelten, die Ausführungen im Leitfaden der Kantonalen Denkmalpflege und Kantonsarchäologie, Teil 2 Plänen, Kap. 2.3 Unterschützstellung und weitere Schutzmassnahmen, Abschnitt 2.3.6.
2. *lokale Bedeutung*: Solaranlagen auf den Einzelbauten von lokaler Bedeutung in Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen keiner Baubewilligung, wenn sie genügend angepasst sind (Art. 18a Abs. 1 und Abs. 3 RPG).

b) *Ortsbildschutzgebiete:*

1. *nationale Bedeutung*: Solaranlagen in Gebieten und Baugruppen sowie auf Einzelelementen mit Erhaltungsziel A (Erhaltung der Substanz) gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen diese Objekte nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b Bst. b RPV);
2. *kantonale Bedeutung*: Solaranlagen in den Ortsbildschutzgebieten von kantonaler Bedeutung mit Substanzschutz (Erhaltungsziel A gemäss Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung) unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen den Schutzgegenstand nicht wesentlich beeinträchtigen, wenn die Gemeinde, wie vom kantonalen Richtplan verlangt, mit Massnahmen der Ortsplanung eine Baubewilligungspflicht vorsieht. Vgl. dazu Art. 7 Abs. 3 der Musterschutzverordnung (inkl. Kommentar in der Hinweisspalte), der eine entsprechende Regelung vorsieht;
3. *lokale Bedeutung*: Die Gemeinde kann bei Bedarf auch eine Bewilligungspflicht für Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten von lokaler Bedeutung vorsehen (vgl. den Kommentar zu Art. 7 Abs. 3 der Musterschutzverordnung).

20 b) Bewilligungsvoraussetzungen

- 1) Änderungen und Vorhaben nach Art. 19 dieser Schutzverordnung werden nur bewilligt, wenn sie das Schutzziel eines im Schutzplan 1 : xxxx und im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Schutzobjekts:
 - a) nicht beeinträchtigen oder
 - b) beeinträchtigen, für sie aber ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

Zwingend

Vgl. Art. 122 Abs. 3 PBG. Schutzobjekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein privates oder öffentliches Interesse das Schutzinteresse überwiegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein anderes öffentliches Interesse überwiegt (z.B. Strassenbauten) oder eine Schutzmassnahme für den privaten Eigentümer nicht verhältnismässig ist. Zudem kann eine Schutzmassnahme nicht geeignet sein, das Schutzziel zu erreichen, oder es gibt eine mildere Massnahme oder die Massnahme ist nicht zumutbar.

Abs. 1 Bst. b deckt ebenfalls den Fall der gänzlichen Beseitigung eines unter Schutz gestellten Baudenkmals oder archäologischen Denkmals ab.

21 Zuständigkeiten

- 1) Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, entscheidet das zuständige Organ der Gemeinde über Baugesuche und Einsprachen sowie Gesuche um Gemeindebeiträge.
- 2) Die Erteilung der Baubewilligung setzen die Zustimmung voraus von:
 - a) der kantonalen Denkmalpflege bei Baudenkmalern von nationaler oder kantonaler Bedeutung;
 - b) der Kantonsarchäologie bei archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung.

Nicht zwingend in der Verordnung zu regeln, jedoch vereinfachend für das Verständnis und den Gesamtzusammenhang (Beizug der Fachstellen gemäss Abs. 2 ist jedoch zwingend, vgl. Art. 122 Abs. 3 und Art. 121 Abs. 3 PBG). Zuständiges Organ der Gemeinde: Gemeinderat oder Baukommission. Die Zuständigkeiten für das Baugesuchverfahren und Baugesuchentscheide sind im Baureglement der Gemeinde geregelt.

22 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 162 PBG geahndet.
- (2) Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159f. PBG.

Nicht zwingend, aber hilfreich, im Gesamtkontext auf die Folgen von Zuwiderhandlungen hinzuweisen.

23 Inkrafttreten

- (1) Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geo-information des Kantons St.Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
- (2) Die bei Vollzugsbeginn dieser Schutzverordnung hängigen Baugesuche werden nach neuem Recht beurteilt.
- (3) Die Schutzverordnung vom DATUM (Datum der Genehmigung durch das Baudepartement) und die Nachträge vom DATUM werden aufgehoben.

Abs. 1 und 2: Nicht zwingend, aber unbedingt zu empfehlen. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus Art. 38 Abs. 1 PBG i.V. mit Art. 10 Bst. c PBV.
Abs. 3: zwingend.

Vom Gemeinderat beschlossen am DATUM

Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin / der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom DATUM bis DATUM

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
des Kantons St.Gallen genehmigt am DATUM

Die Leiterin / der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation

Übersicht Anhang:

- A. Liste der Baudenkmäler 1. Einzelbauten und Bauteile
- B. Liste der Baudenkmäler 2. Ortsbilschutzgebiete und Baugruppen
(mit Substanz- oder Strukturschutz, Umgebungsschutzgebiete)
- C. Liste der Baudenkmäler 3. a) Historische Gärten
- D. Liste der Baudenkmäler 3. b) Historische Verkehrswege
- E. Liste der Baudenkmäler 3. c) Sonstige Anlagen
- F. Liste der archäologischen Denkmäler 1. Archäologische Stätten
- G. Liste der archäologischen Denkmäler 2. Geschichtliche Stätten
- H. Liste der ortsbildprägenden Bauten nach Bundesrecht
- I. Ergänzende Vorschriften kantonaler Erlasse
- J. Abkürzungsverzeichnis

Anhang zur Schutzverordnung

Vom DATUM [evtl. mit Änderungen vom DATUM]

A. Liste der Baudenkmäler: 1. Einzelbauten und Bauteile

(Art. 5)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
					national
					kantonal
					lokal
					national

national = nationale Bedeutung

kantonal = kantonale Bedeutung

lokal = lokale Bedeutung

Option: Vgl. Unteranhang A Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu Einzelbauten und Bauteilen, xxx. Plan Nr. x

**B. Liste der Baudenkmäler: 2. Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen
(mit Substanz- oder Strukturschutz, Umgebungsschutzgebiete)**

(Art. 6–9)

Plan Nr.	Ort/Ortsteil	Typ	Einstufung
		Ortsbildschutzgebiet mit Substanzschutz	national
		Ortsbildschutzgebiet mit Strukturschutz	national
		Umgebungsschutzgebiet	national
		Baugruppe mit Substanzschutz	national
		Baugruppe mit Strukturschutz	kantonal
		Baugruppe mit Strukturschutz	lokal

Option: Vgl. Unteranhang B Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu Ortsbildschutzgebieten und Baugruppen, xxx. Plan Nr. x

C. Liste der Baudenkmäler: 3. a) Historische Gärten

(Art. 10)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
					national
					kantonal
					lokal
					national

Option: Vgl. Unteranhang C Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu historischen Gärten, xxx. Plan Nr. x

D. Liste der Baudenkmäler 3. b) Historische Verkehrswege

(Art. 11)

Bezeichnung	Kategorie	Wegelemente	IVS-Nr.	Bedeutung	Klassierung
	Strasse			national	a
	Wasserweg			kantonal	b
	Weg			lokal	b

a = mit viel Substanz

b = mit Substanz

Option: Vgl. Unteranhang D Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu historischen Verkehrswegen, xxx. Plan Nr. x

E. Liste der Baudenkmäler 3. c) Sonstige Anlagen

(Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort	Einstufung
					national
					kantonal
					lokal
					national

Option: Vgl. Unteranhang E Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele zu sonstigen Anlagen, xxx. Plan Nr. x

F. Liste der archäologischen Denkmäler 1. Archäologische Stätten

(Art. 12)

Vers. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Ortsteil	Koordinaten	Gattung	Einstufung
						national
						kantonal

Option: Vgl. Unteranhang F Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele der archäologischen Stätten, xxx. Plan Nr. x

G. Liste der archäologischen Denkmäler: 2. Geschichtliche Stätten

(Art. 13)

Vers. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Ortsteil	Koordinaten	Einstufung
					national
					kantonal
					lokal

Option: Vgl. Unteranhang G Beschreibung kultureller Zeugniswert/Schutzziele der geschichtlichen Stätten, xxx. Plan Nr. x

H. Liste der ortsbildprägenden Bauten nach Bundesrecht

(Art. 14)

Plan Nr.	Ver. Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort

I. Ergänzende Vorschriften kantonaler Erlasse

Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG)

Art. 123 c) Sicherungsmassnahmen

¹ Die politische Gemeinde kann Massnahmen zur Sicherung des Fortbestands von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern treffen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dazu nicht willens oder in der Lage ist.

² Sie kann die Kosten der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer überbinden, soweit für diese oder diesen ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

Art. 124 Meldepflicht bei Entdeckungen

² Wer in ihrem kulturellen Zeugniswert bisher unbekannte Objekte, Bauteile, Ausstattungen oder archäologische Funde und Fundstellen entdeckt, meldet die Entdeckung unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 125 Archäologische Denkmäler a) Sicherung und wissenschaftliche Untersuchung

¹ Archäologische Fundstellen und archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können, werden von der zuständigen kantonalen Stelle gesichert und wissenschaftlich untersucht.

² Der Kanton trägt die Kosten von Sicherung und Untersuchung.

³ Er kann politische Gemeinden, die durch ein grösseres Bauvorhaben Sicherung und Untersuchung eines im Schutzinventar erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben, zur Übernahme eines Kostenanteils von höchstens 50 Prozent verpflichten.

Art. 126 b) Duldungspflicht

¹ Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte:

- a) dürfen archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der zuständigen kantonalen Stelle in keiner Weise verändern;
- b) dulden Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen im Zusammenhang mit auf dem Grundstück befindlichen archäologischen Fundstellen und archäologischen Denkmälern.

² Berechtigte Nutzungsinteressen von Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und Bauberechtigten werden von der zuständigen kantonalen Stelle angemessen berücksichtigt.

Art. 127 c) archäologische Arbeiten

¹ Archäologische Arbeiten werden ausschliesslich durch die zuständige kantonale Stelle oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt.

² Wer unbefugt archäologische Arbeiten ausführt, insbesondere an der Fundstelle Veränderungen vornimmt, entschädigt dem Kanton den durch die Sicherung der Fundstelle sowie die Bergung, Konservierung und die wissenschaftliche Untersuchung des archäologischen Denkmals verursachten Aufwand.

Art. 134 Duldungspflicht und Gewährung des Zutrittsrechts

¹ Von der zuständigen Behörde angeordnete Handlungen, wie Begehungen, Fotografieren, Geländeaufnahmen und Vermessungen, Untersuchungen im Rahmen der Inventarisierung und Unterschutzstellung von Schutzobjekten, Verpflockungen, Boden- und Gebäudeuntersuchungen, werden unter Gewährung des Zutrittsrechts geduldet.

² Die Ausübung des Zutrittsrechts wird den Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt. Das Gemeinwesen ersetzt den verursachten Schaden.

³ Über Streitige Schadenersatzansprüche wird im Enteignungsverfahren entschieden.

Art. 158 Zuständigkeit

¹Die politische Gemeinde ist für Anordnung und Vollzug von Zwangsmassnahmen zuständig.

Art. 159 Verwaltungszwang a) Anordnungen

¹Wird durch die Errichtung von Bauten und Anlagen ohne Bewilligung oder auf andere Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, wird:

- a) die Einstellung der Arbeiten verfügt;
- b) ein Benützungsverbot verfügt;
- c) eine Frist zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs angesetzt;
- d) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verfügt.

²Die für den unrechtmässigen Zustand verantwortlichen Personen wirken im Wiederherstellungsverfahren mit. Wird innert angesetzter Frist kein Vorschlag für die Wiederherstellung vorgelegt, legt die politische Gemeinde die Wiederherstellungsmassnahme im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens fest.

³Für das Wiederherstellungsverfahren werden die Vorschriften dieses Erlasses über das Baubewilligungsverfahren sachgemäss angewendet.

Art. 162 Strafbestimmung

¹Mit Busse bis Fr. 30'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen erstellt, verändert, abbricht oder nutzt;
- b) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde von bewilligten Projekten abweicht oder Bedingungen und Auflagen von Baubewilligungen verletzt;
- c) gegen Schutzverordnungen oder öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen verstösst, die im Interesse des Natur- und Heimatschutzes erlassen oder verfügt wurden;
- d) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle archäologische Arbeiten ausführt.

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11; abgekürzt PBV)

Art. 13 Verfahren bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern (Art. 125 ff. PBG)

¹Bei Bauvorhaben im Bereich von archäologischen Denkmälern vereinbaren Bauherrschaft und Amt für Kultur vor Baubeginn das Vorgehen in Bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen und die Sicherungsmassnahmen sowie die Fristen.

²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Amt für Kultur.

Art. 14 Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde an der Sicherung und Untersuchung von archäologischen Denkmälern (Art. 125 Abs. 3 PBG)

¹Als grössere Bauvorhaben gelten solche mit Baukosten von wenigstens 2 Mio. Franken.

²Die Kostenbeteiligung erstreckt sich auf die Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung, der Dokumentation und der Konservierung der Objekte.

³Die Höhe der Kostenbeteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Aufwendungen zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens und dem nachgewiesenen Aufwand zur Schonung des Denkmals.

⁴Können sich das Amt für Kultur und die politische Gemeinde nicht über die Höhe der Kostenbeteiligung einigen, entscheidet die Regierung.

Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG)

Art. 3 Kulturerbe a) Bestand

¹Das Kulturerbe umfasst bewegliches und unbewegliches sowie immaterielles Kulturgut, dessen Bewahrung und Überlieferung im öffentlichen Interesse liegen, weil das Kulturgut:

- a) von besonderem kulturellen Zeugniswert für den Kanton oder seine Regionen ist oder

b) für die Bevölkerung des Kantons oder eines Teils davon identitätsstiftend ist.

² Es gelten als:

- a) bewegliches Kulturgut insbesondere: [...];
- b) unbewegliches Kulturgut Baudenkmäler und archäologische Denkmäler nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016;
- c) immaterielles Kulturgut [...].

Art. 4 b) Eigenschaften

¹ Der besondere kulturelle Zeugniswert bemisst sich:

- a) von beweglichem und unbeweglichem Kulturgut insbesondere nach der ihm zukommenden archäologischen, gesellschaftlichen, handwerklichen, historischen, künstlerischen, politischen, religiösen, technischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder siedlungs- oder landschaftsprägenden Bedeutung;
- b) [...].

² Kulturgut ist identitätsstiftend, wenn es für das historische oder kulturelle Selbstverständnis der Bevölkerung oder eines Teils davon besondere Bedeutung hat oder dieses prägt.

Art. 5 c) Umgang

¹ Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche juristische Personen sowie Private, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, sorgen für Schutz, Erhaltung und Pflege von in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichem Kulturerbe und machen dieses nach Möglichkeit öffentlich zugänglich.

Art. 7 Aufgabenerfüllung

¹ Die zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben nach diesem Erlass nach anerkannten fachlichen Grundsätzen.

2. Archäologische Funde

Art. 21 Begriff

¹ Als archäologische Funde gelten im Gebiet des Kantons aufgefundene herrenlose Gegenstände von besonderem kulturellen Zeugniswert.

² Archäologische Funde gelten von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe.

Art. 22 Entdeckung

¹ Wer Gegenstände entdeckt, die archäologische Funde sein könnten:

- a) nimmt an der Fundstelle keine Veränderungen vor;
- b) meldet die Entdeckung unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle.

² Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden.

³ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet, ob die Gegenstände als archäologische Funde gelten.

Art. 23 Archäologische Arbeiten

¹ Archäologische Arbeiten werden ausschliesslich durch die zuständige kantonale Stelle oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt.

² Wer unbefugt archäologische Arbeiten ausführt, insbesondere an der Fundstelle Veränderungen vornimmt, entschädigt dem Kanton den durch die Sicherung der Fundstelle sowie die Bergung, Konservierung und die wissenschaftliche Untersuchung der archäologischen Funde verursachten Aufwand.

³ Der Kanton sorgt für wissenschaftliche Auswertung der archäologischen Arbeiten und die Vermittlung der Ergebnisse.

Art. 24 Verwendung technischer Hilfsmittel

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds in der Absicht, Gegenstände zu entdecken, die archäologische Funde sein könnten, bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 25 Eigentum

¹ Der Kanton ist Eigentümer archäologischer Funde.

² Archäologische Funde werden nicht auf Dauer aus dem Kanton ausgeführt.

³ Archäologische Funde können weder erlesen noch gutgläubig erworben werden. Ein Herausgabeanspruch verjährt nicht.

III. Unbewegliches Kulturgut

1. Unterschutzstellung

Art. 26 Vorgang und Kulturerbe

¹ Die Erfassung und Unterschutzstellung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern richten sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016.

² Baudenkmalern und archäologische Denkmäler nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 gelten als Kulturerbe.

2. Archäologische Denkmäler

Art. 27 Eigentum und Bestand

¹ Archäologische Denkmäler stehen im Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks, in dem sie sich befinden.

² Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, dürfen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden.

Art. 28 Verlegung

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann archäologische Denkmäler oder Teile davon an einen anderen Ort verlegen, wenn die Erhaltung im ursprünglichen Grundstück nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

² Mit der Verlegung geht das archäologische Denkmal in das Eigentum des Kantons über. Das Bestehen eines Anspruchs der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Entschädigung aus Enteignung sowie Bemessung und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984. Der Kanton leistet die Entschädigung.

3. Leistungen von Kanton und Gemeinden

a) Kanton

Art. 29 Beratung und Information

¹ Die zuständige kantonale Stelle steht Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonalen Bedeutung sowie politischen Gemeinden für denkmalpflegerische und archäologische Beratung und Information zur Verfügung.

² Beratung und Information sind in der Regel unentgeltlich.

Art. 31 Beiträge a) Grundsatz

¹ Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für Baudenkmalern und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonalen Bedeutung aus.

² Ein Rechtsanspruch auf einen Kantonsbeitrag besteht nicht.

Art. 32 b) Ausrichtung

¹ Beiträge werden ausgerichtet an:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung;
- b) Dritte für den Erwerb, wenn die Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre;
- c) Dritte für Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung;
- d) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dritte, wenn sie Architekturwettbewerbe und Planungen durchführen und dabei den besonderen kulturellen Zeugniswert berücksichtigen.

²Die Beitragszusicherung erfolgt in der Regel durch Verfügung oder, insbesondere wenn die Empfängerin oder der Empfänger besondere Leistungen erbringt, durch Vereinbarung.

³Soweit Beiträge an die Vermittlung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmalern von nationaler oder kantonaler Bedeutung ausgerichtet werden, gilt das Kulturförderungsgesetz vom 15. August 2017.

b) Politische Gemeinde

Art. 33 Beiträge

¹Die politische Gemeinde unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmalern von lokaler Bedeutung durch Beiträge.

²Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41 Strafbestimmung

¹Mit Busse bis Fr. 30'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Pflichten nach Art. 12 und 22 dieses Erlasses verletzt;
- b) unter Schutz gestelltes Kulturerbe widerrechtlich auf dauerhaften Verbleib oder ohne Ausfuhrbewilligung ausführt;
- c) Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten, ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet;
- d) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle archäologische Arbeiten ausführt oder technische Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds nach Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, verwendet.

J. Abkürzungsverzeichnis

GG	Gemeindegesezt (sGS 151.2)
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
Kantonsinventar	Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung
KEG	Kulturerbe-gesetz (sGS 277.1)
KV	Kantonsverfassung (sGS 111.1)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
PBG	Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1)
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
VUKG	Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (sGS 277.11)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 271.3)
ZWG	Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, SR 702)
ZWV	Zweitwohnungsverordnung (SR 702.1)

Musterbaubewilligung mit Unterschutzstellung

nach Art. 121 Abs. 1 Bst b PBG

Politische Gemeinde XXXXX

Gemeinderat / Bausekretariat

Musterentscheid

(Gesamtentscheid nach Art. 133 Bst. f PBG mit Teilentscheid der Kantonalen Denkmalpflege nach Art. 122 Abs. 3 PBG im Anhang)

Datum der Zustellung	1.1.2018
Beschluss vom	1. Januar XXXX Nr. XXX
Gegenstand	Baugesuch Nr. XXX, Gebäude XXX Assek.-Nr. XXX
Gesuchsteller	XXXXXXXXXX
Planverfasser	XXXXXXXXXX
Baugrundstück	Irgendwo-Strasse XX
	Grundbuch XXX Nr. XXX
Grundeigentümer	

Einsprecher	Allfällige Einsprecher; Feststellung, dass keine Einsprachen eingegangen sind oder kein Anzeige- und Auf-lageverfahren notwendig war.
--------------------	---

Vorhaben	Kurzer Beschrieb des Bauvorhabens
-----------------	-----------------------------------

I. Beschluss

1. Die Baubewilligung für das vorstehend angeführte Bauprojekt wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Baubeschränkungen sowie Bedingungen und Auflagen (*teilweise*) erteilt.
2. Aufgrund der Einstufung des Gebäudes XXX Assek.-Nr. XXX (inkl. Umgebung) als Baudenkmal von kantonaler Bedeutung und damit als Schutzgegenstand nach Art. 115 Bst. g PBG wird als Baubeschränkung (Unterschutzstellung nach Art. 121 Abs. 1 Bst. b PBG) festgelegt, dass:
 - a) das Gebäude XXX Assek.-Nr. XXX (inkl. Umgebung) nach Art. 121 Abs. 1 Bst. b PBG unter Schutz gestellt wird und somit nicht beseitigt und in seiner für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung, einschliesslich der historischen Oberflächen, der festen historischen Ausstattung und des historischen Zugehört, im Innern und Äussern nicht beeinträchtigt werden darf;
 - b) im Detail in Bezug auf die mit vorstehend angeführten Bauprojekt beabsichtigten Veränderungen insbesondere folgende Bauteile dem Schutz nach Bst. a dieser Bestimmung (Erhaltung der Substanz, des Erscheinungsbildes sowie der Struktur und Wirkung) unterstehen und mit einem Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbot belegt sind:
 - XXX
 - XXX
 - XXX
3. Folgende Bedingungen und Auflagen werden festgelegt:
 - a) Bedingungen und Auflagen gemäss Ziff. IV dieser Baubewilligung.
 - b) *Bei Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung:* Bedingungen und Auflagen gemäss der Teilverfügung der Kantonalen Denkmalpflege betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes Gebäude XXX Assek.-Nr. XXX (inkl. Umgebung) nach Art. 122 Abs. 3 PBG vom DATUM (vgl. Anhang).
4. Nicht bewilligt werden folgende Teile (bei Bedarf):
 - *Bei Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung:* Gemäss Teilverfügung der Kantonalen Denkmalpflege vom DATUM (vgl. Anhang): xxx
 - XXX
 - XXX
5. Entscheid über Einsprachen.

II. Sachverhalt

1. Einleitung Beschreibung Projekt (Gebäude, Grundmasse, Geschosse, Wohnungen, gewerbliche Nutzung, Tiefgarage, Anzahl Parkplätze, IV-Gerechtigkeit, Konstruktion, Fassadenfarben, Umgebung etc.)
 - 1.1 Allfälliger Rückstellungsbeschluss, Rückstellungsbesprechung
 - 1.2 Einreichung Korrekturgesuch, Beschreibung der Änderungen
2. Allfällige Einsprachen, Stellungnahme des Gesuchstellers

III. Erwägungen

Bewilligungspflichtiger Tatbestand

1. *Abhandlung, ob Bauvorhaben zonenkonform ist*
2. *Materielle Beurteilung des Bauvorhabens nach Regelbauweise, eventuell nach Sonderbauvorschriften: Grenz- und Gebäudeabstände, Anzahl Geschosse mit Sockel- und Dachgeschossen, Höhenlage der Baute, Ausge-*

staltung Attikageschoss bzw. Dachgeschoss, Anzahl PP nach VSS-Normen, Behindertengerechtigkeit, Gestaltung, Umgebungsgestaltung, allfällige Auflagen Vernehmlassungsstellen etc.)

3. *Materielle Beurteilung des vom Bauvorhaben betroffenen Gebäudes Assek-Nr. XXX auf seine Einstufung als Baudenkmal von nationaler/kantonomer oder lokaler Bedeutung nach Art. 115 Bst. g PBG mittels Objektbeschreibung sowie materieller Beurteilung des besonderen kulturellen Zeugniswerts (Schutzbegründung) und Festlegung des Schutzziels des Objekts auf Basis seiner Erfassung im Schutzinventar der Gemeinde nach Art. 118–120 PBG. Das vom Bauvorhaben betroffene Gebäude Assek-Nr. XXX ist als Baudenkmal von nationaler/kantonomer/lokaler Bedeutung im Schutzinventar der Gemeinde XXXX vom DATUM erfasst (vgl. Inventarblatt in der Beilage). Ausführungen zur Bedeutung/Würdigung des Objekts, zur Schutzbegründung und zum allgemeinen sowie zum konkreten, in Bezug auf das vorliegende Bauprojekt geltenden Schutzziel.*
 - *In der Würdigung/Schutzbegründung soll auf den besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts eingegangen bzw. dargelegt werden, warum und inwieweit das Objekt und allenfalls dessen Umgebung schützenswert sind.*
 - *Das Schutzziel soll, ausgehend von der Schutzbegründung, festhalten, welche Bestandteile und Eigenschaften des Objekts zu erhalten und zu pflegen sind. Standardmässig umfasst das Schutzziel die Erhaltung der historischen Substanz (Grundstruktur, Fassaden, Bedachung, innere Ausstattung, Umgebungsgestaltung und wichtiges Zugehör) und des Erscheinungsbildes.*

Aufgrund seiner historischen Substanz, seiner historischen Erscheinungsform, seiner historischen Struktur und Wirkung sowie seines besonderen kulturellen Zeugniswerts ist das Gebäude Assek.-Nr. XXX als Baudenkmal von kantonomer Bedeutung nach Art. 115 Bst. g PBG einzustufen und gestützt auf Art. 121 Abs. 1 Bst. b PBG durch Baubeschränkungen und Auflagen in der vorliegenden Baubewilligung unter Schutz zu stellen.

IV. Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines
2. Baupolizeiliches
3. Umwelt und Energie
4. Lärmschutz
5. Heimatschutz und Denkmalpflege
 - 5.1 Auflagen betreffend Bewilligung, Benachrichtigung, Zutritt und Untersuchung sowie Grundbuchanmerkung
 - a) Sämtliche zukünftigen Änderungen am Gebäude Assek-Nr. XXX, einschliesslich dessen Umgebung, fester Ausstattung und Zugehör, soweit diese massgeblich für den kulturellen Zeugniswert des Objekts sind (ausser und innen), bedürfen einer Baubewilligung. Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG sind baubewilligungspflichtig, wenn sie die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Bausubstanz, äussere Erscheinungsform und Struktur des Objekts betreffen.
 - b) *Bei Objekten von nationaler oder kantonomer Bedeutung:* Die jeweilige Eigentümerschaft des Gebäudes Assek-Nr. XXX ist verpflichtet, die Kantonale Denkmalpflege vor Planungsbeginn über zukünftige beabsichtigte Veränderungen zu benachrichtigen, die den in Ziff. 3 umschriebenen Schutz beeinträchtigen könnten. Dies gilt namentlich für alle Veränderungen, für die eine Baubewilligung erforderlich ist. Ausgenommen sind Renovations- und Unterhaltsarbeiten gemäss Ziff. 4.2 dieser Vereinbarung.

- c) *Bei Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung:* Sämtliche Änderungen nach Bst. a dieser Bestimmung dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Kantonale Denkmalpflege ihnen zugestimmt hat (Art. 122 Abs. 3 PBG).
- d) Von der Kantonalen Denkmalpflege (*bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung*) und der zuständigen Behörde der Gemeinde angeordnete Handlungen, wie Begehungen oder Gebäudeuntersuchungen, sind unter Gewährung des Zutrittsrechts zu dulden (Art. 134 PBG).
- e) Die Baubehörde lässt die Eigentumsbeschränkungen nach Ziff. I, 1. Bst. a und b sowie Ziff. IV, 4. Bst. a–d gemäss Art. 161 PBG im Grundbuch anmerken.

5.2 Auflagen bezüglich der mit vorliegendem Bauprojekt beabsichtigten Veränderungen/Beeinträchtigungen: *bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung:* Verweis auf Teilverfügung der Kantonalen Denkmalpflege betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes Gebäude XXX Assek.-Nr. XXX (inkl. Umgebung) nach Art. 122 Abs. 3 PBG vom DATUM im Anhang.

- *Kommt die Fachstelle zum Ergebnis, dass das Bauvorhaben zu einer Beseitigung oder Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes von kantonaler oder nationaler Bedeutung führt, nimmt sie in der Folge die in Art. 122 Abs. 3 erster Satz PBG verlangte Interessenabwägung vor. Diese Interessenabwägung fällt neu in die Zuständigkeit der zuständigen Fachstellen im Amt für Kultur. Nur wenn ein gewichtiges, dass Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird, dürfen unter Schutz gestellte Objekte beseitigt oder beeinträchtigt werden. Anschliessend prüft die zuständige Fachstelle, ob die Beeinträchtigung des Schutzgegenstands mit verhältnismässigen Auflagen gemindert und dadurch reduziert werden kann.*
- *Es ist dabei Aufgabe der Gemeinde, der zuständigen kantonalen Fachstelle die konkrete Interessenlage darzustellen (Ermittlung und Bewertung der Interessen). Die Gemeinde hat insbesondere die verschiedenen für das Bauvorhaben sprechenden Interessen aufzuzeigen, damit die zuständige kantonale Stelle die abschliessenden Interessenabwägung vornehmen kann.*
- *Ihren Zustimmungsentscheid (Verweigerung oder Erteilung der Zustimmung mit Auflagen) eröffnet die zuständige kantonale Stelle durch Erlass einer Teilverfügung zuhanden der Gemeinde. Die Teilverfügung wird der Bauherrschaft dann im Rahmen des Gesamtentscheids der Gemeinde nach Art. 133 Bst. f PBG eröffnet. Ohne Vorliegen einer solchen Teilverfügung darf die kommunale Baubewilligungsbehörde keine Baubewilligung erteilen bzw. wäre eine solche nichtig und würde keine Rechtswirkung entfalten, da sie gesetzeswidrig erteilt wurde.*

Bei Objekten von lokaler Bedeutung (Beispiele):

- *Ergänzungen im historischen Mauerwerk inkl. Verputze dürfen nur mit Kalk erfolgen. Es darf kein zementhaltiges Material verwendet werden. Dies gilt sowohl für das Innere wie auch für das Äussere.*
- *Die Holzjalousieläden sind zu restaurieren oder falls notwendig durch gleiche zu ersetzen.*
- *Historische Gewände, Türefassungen und Türen sind generell zu erhalten, innen wie aussen. Sie müssen entsprechend restauriert werden.*
- *Holz und Holzwerk darf nicht sandgestrahlt werden, sondern ist lediglich mit Schmierseife oder Ähnlichem zu reinigen.*
- *Am ganzen Haus dürfen keine Acryl- und Dispersionsfarben verwendet werden. Für Holzwerk sind Ölfarben, für verputzte Flächen sind*

Kalk- oder Mineralfarben zu verwenden. Bei sämtlichen Änderungen sind authentische Materialien zu verwenden. Detail-, Material- und Farbkonzepte sind vor Baubeginn bzw. Ausführung mit der Bauverwaltung der Gemeinde abzustimmen.

-
-

6. Entsorgung
7. Gewässerschutz
8. Landschaftsschutz
9. Brandschutz
10. Elektrizität
11. Strassen, Vorplätze
12.
13. kantonale Gesamtbeurteilungen bzw. Einzelverfügungen zur koordinierten Eröffnung

V. Rechtsmittelbelehrung

VI. Kosten

Unterschrift:

Ausfertigung: Gesuchsteller, Planverfasser, Grundeigentümer, Einsprecher etc.

Protokollauszug:

Anhang:

Teilverfügung der Kantonalen Denkmalpflege betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes Gebäude XXX Assek.-Nr. XXX (inkl. Umgebung) nach Art. 122 Abs. 3 PBG vom DATUM

Musterschutzverfügung Baudenkmäler**Politische Gemeinde XXXXX**

A-Post

Eigentümerschaft NN

Adresse

Musterschutzverfügung vom Datum

In Anwendung von Art. 115 Bst. g, Art. 121 Abs. 1 Bst. c und Art. 122 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG) erlässt der Gemeinderat der politischen Gemeinde XXXXX

als Verfügung:**1. Schutzgegenstand**

Das Gebäude Haus XXXX, Vers. Nr. 000 auf dem Grundstück Nr. 000, Grundbuch GEMEINDE XXXXX, bildet einen Schutzgegenstand von *nationaler/kantonaler/lokaler* Bedeutung gemäss Art. 115 Bst. g PBG und wird mit vorliegender Schutzverfügung unter Schutz gestellt.

2. Schutzzumfang

2.1. Das Gebäude ist in seiner für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung, einschliesslich der historischen Oberflächen, der festen historischen Ausstattung und des historischen Zugehört, im Inneren und Äusseren geschützt und zu erhalten (evtl.: einschliesslich seiner Umgebung).

2.2. Der Schutz nach Ziff. 2.1 wird wie folgt konkretisiert:

a) Der Schutz umfasst das gesamte Gebäude im Innern und Äusseren (mit seiner Umgebung innerhalb der Parzelle und [Variante] im Sichtbereich ausserhalb der Parzelle).

und/oder

b) Im Detail unterstehen folgende Bauteile dem Schutz nach Art. 121 und 122 PBG (Erhaltung der Substanz, der Erscheinungsform sowie der Struktur und Wirkung) und sind mit einem Abbruch-, Veränderungs- und Entfernungsverbot belegt:

– XXXX

– XXXX

c) Die jeweilige Eigentümerschaft des in Ziff. 1 umschriebenen Schutzgegenstandes ist verpflichtet, den Schutzgegenstand, insbesondere die in Bst. a/b dieser Ziffer angeführten Bauteile, gemäss den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Erlassen und den Bestimmungen dieser Schutzverfügung zu erhalten.

3. Auflagen und Bedingungen**a) Pflichten betreffend Bewilligung, Benachrichtigung, Zustimmung, Zutritt und Untersuchung**

3.1. Sämtliche Änderungen am Gebäude Haus XXXX, Vers.-Nr. 000 (innen und aussen), einschliesslich dessen Umgebung, feste Ausstattung und Zugehör, insbesondere an den in Ziff. 2.2 Bst. a/b dieser Verfügung aufgeführten Bauteilen, bedürfen einer Baubewilligung. Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG sind baubewilligungspflichtig, wenn sie die für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Schutzgegenstandes massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung betreffen. Dazu können auch bereits einfache Malerarbeiten am Äusseren und Innern gehören.

- 3.2. *Bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung:* Die jeweilige Eigentümerschaft des in Ziff. 1 umschriebenen Schutzgegenstands ist verpflichtet, die Kantonale Denkmalpflege vor Planungsbeginn resp. vor Einreichung der Baubewilligung über beabsichtigte Veränderungen zu benachrichtigen, die den in Ziff. 2 umschriebenen Schutz beeinträchtigen könnten. Dies gilt namentlich für alle Veränderungen, für die eine Baubewilligung erforderlich ist.
- 3.3. *Bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung:* Sämtliche Änderungen nach Ziff. 3.1 dieser Verfügung dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Kantonale Denkmalpflege ihnen zugestimmt hat (Art. 122 Abs. 3 PBG).
- 3.4. Entsprechende Baugesuche sind von der jeweiligen Eigentümerschaft mit der genauen Bezeichnung der beabsichtigten Eingriffe oder Veränderungen, und sofern notwendig, mit Plänen rechtzeitig der Gemeinde einzureichen.
- 3.5. Im Weiteren werden für Veränderungen am Gebäude das ordentliche Baubewilligungsverfahren und die Einholung allfälliger weiterer, nach öffentlichem Recht erforderlicher Bewilligungen (z.B. Feuerpolizei) vorbehalten.
- 3.6. Die jeweilige Eigentümerschaft ist verpflichtet, von der Kantonalen Denkmalpflege (*bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung*) und der zuständigen Behörde der Gemeinde angeordnete Handlungen, wie Begehungen oder Gebäudeuntersuchungen, unter Gewährung des Zutrittsrechts zu dulden (Art. 134 PBG).

b) Unterhaltspflicht

- 3.7. Die jeweilige Eigentümerschaft des in Ziff. 1 dieser Schutzverfügung umschriebenen Schutzgegenstandes ist verpflichtet, den Schutzgegenstand so zu unterhalten, dass sein Fortbestand sichergestellt ist.

c) Anmerkung im Grundbuch

- 3.8. Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung wird gemäss Art. 161 PBG durch die zuständige Gemeindebehörde auf Grundstück Nr. 000 wie folgt im Grundbuch angemerkt:

Schutzmassnahmen betr. Haus XXXX gemäss Ziff. 1 – Ziff. 3.7

d) Verpflichtung der jeweiligen Eigentümerschaft

- 3.9. Die vorliegende Schutzverfügung verpflichtet als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung die jeweilige Eigentümerschaft des in Ziff. 1 dieser Verfügung umschriebenen Schutzgegenstandes.

e) Rechtsverletzungen

- 3.10. Bezüglich Verstössen gegen die mit dieser Schutzverfügung festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird insbesondere auf Art. 159, 160 und Art. 162 Bst. c PBG sowie auf Massnahmen gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0) verwiesen.

Sachverhalt

Kurze Beschreibung des Sachverhalts, der eine (ausnahmsweise) Unterschutzstellung des Objekts durch Schutzverfügung nötig macht, z.B. ein im Schutzinventar erfasstes Objekt ist gefährdet oder es wurde ein bzw. eine in seinem bzw. ihrem besonderen kulturellen Zeugniswert bisher nicht bekanntes Objekt, Bauteil oder Ausstattung entdeckt (Entdeckung). Vgl. Art. 118 Abs. 2 und Art. 121 Abs. 1 Bst. c PBG.

Erwägungen

Materielle Beurteilung des betroffenen Objekts auf seine Einstufung als Baudenkmal von nationaler/kantonaler oder lokaler Bedeutung nach Art. 115 Bst. g PBG mittels Objektbeschreibung sowie materieller Beurteilung des besonderen kulturellen Zeugniswerts (Schutzbegründung) und Festlegung des Schutzziels des Objekts, sofern vorhanden bzw. es sich nicht um eine Entdeckung handelt auf Basis seiner Erfassung im Schutzinventar der Gemeinde nach Art. 118–120 PBG.

1. Das betroffene Gebäude Assek-Nr. XXX ist als Baudenkmal von *nationaler/kantonaler/lokaler* Bedeutung im Schutzinventar der Gemeinde XXXX vom DATUM erfasst (vgl. Inventarblatt in der Beilage) oder einzustufen (*falls es sich um eine Entdeckung handelt*). Ausführungen zur Bedeutung/Würdigung des Objekts, zur Schutzbegründung und zum allgemeinen Schutzziel.
 - *In der Würdigung/Schutzbegründung soll auf den besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts eingegangen bzw. dargelegt werden, warum und inwieweit das Objekt und allenfalls dessen Umgebung (innerhalb der Parzelle; über die Parzelle hinaus) schützenswert sind.*
 - *Das Schutzziel soll, ausgehend von der Schutzbegründung, festhalten, ob das Objekt gesamthaft (innen, aussen) oder welche Bestandteile und Eigenschaften des Objekts zu erhalten und zu pflegen sind. Standardmässig umfasst das Schutzziel die Erhaltung der historischen Substanz (Grundstruktur, Fassaden, Bedachung, innere Ausstattung, Umgebungsgestaltung und wichtiges Zugehör) und des Erscheinungsbildes.*
 - *Bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung: Die Ausführungen haben die Stellungnahme der Kantonalen Denkmalpflege als zuständiger kantonalen Stelle zur Bedeutung/Würdigung des Objekts, zur Schutzbegründung, zum allgemeinen Schutzziel und – im Falle einer Entdeckung – zur Einstufung zu berücksichtigen (Art. 121 Abs. 2 PBG). Die Stellungnahme der Denkmalpflege ist in der vorliegenden Schutzverfügung entsprechend zu würdigen. Von ihr darf nur ausnahmsweise – mit entsprechender sachlicher Begründung – abgewichen werden.*
2. Aufgrund seiner historischen Substanz, seiner historischen Erscheinungsform, seiner historischen Struktur und Wirkung sowie seines besonderen kulturellen Zeugniswerts ist das Gebäude Assek.-Nr. XXX als Baudenkmal von *nationaler/kantonaler/lokaler* Bedeutung nach Art. 115 Bst. g PBG einzustufen und aufgrund der ihm drohenden Gefährdung oder da es sich um eine Entdeckung im Sinn von Art. 118 Abs. 2 PBG handelt gestützt auf Art. 121 Abs. 1 Bst. c PBG durch Schutzverfügung unter Schutz zu stellen.

POLITISCHE GEMEINDE XXXX

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

NN

Gemeindeschreiber

NN

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann nach Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten. Der Beschwerde sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen.

Zustellung an:

- Eigentümerschaft Objekt Haus XXXX, Vers. Nr. 000 (eingeschrieben)
- *Bei Baudenkmalern von nationaler oder kantonalen Bedeutung:* Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen (Kopie)

Musterschutzvereinbarung

Zwischen

der Politischen Gemeinde XXXXX, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten, NN, und den Gemeindegeschreiber, NN, beide in GEMEINDE (*bei Objekten von lokaler Bedeutung*)

oder

dem Kanton St.Gallen, vertreten durch die Kantonale Denkmalpflege und diese vertreten durch den Leiter, NN, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen (*bei Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung*)

und

dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 000, Grundbuch GEMEINDE, derzeit NN; Adresse

wird die nachfolgende öffentlich-rechtliche Schutzvereinbarung abgeschlossen:

1. Rechtliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG), insbesondere Art. 65 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2, Art. 115 Bst. g, Art. 121 Abs. 1 Bst. a/c und Abs. 3, Art. 122 sowie Art. 158–162 (Text vgl. Anhang zu dieser Vereinbarung)
- Schutzverordnung/Schutzverfügung/Baubewilligung der GEMEINDE vom DATUM (*falls entsprechende Unterschutzstellung für betreffendes Objekt vorliegt*) (Text vgl. Anhang zu dieser Vereinbarung)

2. Schutzgegenstand

Das Gebäude Haus XXXX, Vers. Nr. 000 auf dem Grundstück Nr. 000, Grundbuch GEMEINDE, bildet einen Schutzgegenstand von *nationaler/kantonaler/lokaler* Bedeutung gemäss Art. 115 Bst. g PBG, der (*falls bereits unter Schutz gestellt*) gemäss Schutzverordnung/Schutzverfügung der GEMEINDE vom DATUM unter Schutz gestellt ist oder (*falls noch nicht unter Schutz gestellt*) mit der vorliegenden Vereinbarung unter Schutz gestellt wird.

3. Schutzzumfang

- 3.1. Das Gebäude ist (*falls vorhanden*: gemäss Schutzverordnung/Schutzverfügung der GEMEINDE vom DATUM) in seiner für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung, einschliesslich die historischen Oberflächen, der festen historischen Ausstattung und des historischen Zugehört, im Inneren und Äusseren geschützt (*falls Schutzvereinbarung/Schutzverfügung vorliegt*) und zu erhalten (evtl.: einschliesslich seiner Umgebung).
- 3.2. Der Schutz nach Ziff. 3.1 wird wie folgt konkretisiert:
 - a) Im Detail unterstehen folgende Bauteile dem Schutz nach Art. 121 und 122 PBG (Erhaltung der Substanz, des Erscheinungsbildes sowie der Struktur und Wirkung) und sind mit einem Abbruch-, Veränderungs- und Entfernungsverbot belegt:
 - XXXX
 - XXXX
 - b) Die jeweilige Eigentümerschaft des unter Ziff. 2 umschriebenen Schutzgegenstandes verpflichtet sich, den Schutzgegenstand, insbesondere die in Bst. a dieser Ziffer angeführten Bauteile, gemäss den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Erlassen, insbesondere der Schutzverordnung der Gemeinde XXXXX (*falls vorhanden*), und den Bestimmungen dieser Schutzvereinbarung zu erhalten.

4. Pflichten betreffend Bewilligung, Benachrichtigung, Zutritt und Untersuchung

- 4.1. Sämtliche Änderungen am Gebäude Haus XXX, Vers.-Nr. 000 (innen und aussen), einschliesslich dessen Umgebung, feste Ausstattung und Zugehör, insbesondere an den in Ziff. 3.2 Bst. a dieser Vereinbarung aufgeführten Bauteilen, bedürfen einer Baubewilligung. Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG sind baubewilligungspflichtig, wenn sie die für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Schutzgegenstandes massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung betreffen.
- 4.2. *Bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung:* Die jeweilige Eigentümerschaft des in Ziff. 2 umschriebenen Schutzgegenstands verpflichtet sich, die Kantonale Denkmalpflege vor Planungsbeginn über beabsichtigte Veränderungen zu benachrichtigen, die den in Ziff. 3 umschriebenen Schutz beeinträchtigen könnten. Dies gilt namentlich für alle Veränderungen, für die eine Baubewilligung erforderlich ist.
- 4.3. *Bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung:* Sämtliche Änderungen nach Ziff. 4.1 dieser Vereinbarung dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Kantonale Denkmalpflege ihnen zugestimmt hat.
- 4.4. Entsprechende Baugesuche sind von der jeweiligen Eigentümerschaft mit der genauen Bezeichnung der beabsichtigten Eingriffe oder Veränderungen, und sofern notwendig, mit Plänen rechtzeitig der Gemeinde einzureichen.
- 4.5. Im Weiteren werden für Veränderungen am Gebäude das ordentliche Baubewilligungsverfahren und die Einholung allfälliger weiterer, nach öffentlichem Recht erforderlicher Bewilligungen (z.B. Feuerpolizei) vorbehalten.
- 4.6. Die jeweilige Eigentümerschaft verpflichtet sich, von der Kantonalen Denkmalpflege (*bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung*) und der zuständigen Behörde der Gemeinde angeordnete Handlungen, wie Begehungen oder Gebäudeuntersuchungen, unter Gewährung des Zutrittsrechts zu dulden (Art. 134 PBG).

5. Pflicht zu Unterhalt und Pflege

Die jeweilige Eigentümerschaft des unter Ziff. 2 umschriebenen Schutzgegenstandes verpflichtet sich, den Schutzgegenstand fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen.

6. Anmerkung im Grundbuch

Der unterzeichnende Grundeigentümer erklärt sich ausdrücklich mit folgender öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung einverstanden, welche durch die Baubehörde aufgrund von Art. 65 Abs. 2 und Art. 161 PBG auf Grundstück Nr. 000 wie folgt im Grundbuch angemerkt wird:

Schutzmassnahmen betr. Haus XXXX gemäss Ziff. 3–5

7. Verpflichtung der jeweiligen Eigentümerschaft

Die vorliegende Schutzvereinbarung verpflichtet als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung die jeweilige Eigentümerschaft des Objekts gemäss Ziff. 2.

8. Vertragsverletzungen

Bei Verstössen gegen die mit dieser Schutzvereinbarung festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gelten die Art. 159, 160 und Art. 162 Bst. c PBG.

9. Änderung oder Aufhebung der Schutzvereinbarung

- 9.1. Wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit Abschluss der vorliegenden Vereinbarung erheblich verändert haben, kann:
 - a) die Kantonale Denkmalpflege (*bei Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung*) oder die Gemeinde (*bei Objekten von lokaler Be-*

- deutung*) die vorliegende Vereinbarung auf das Ende eines Kalenderjahrs aufheben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate;
- b) die jeweilige Eigentümerschaft schriftlich und begründet die Abänderung oder Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung verlangen.
- 9.2. Erfolgt die Auflösung der Vereinbarung durch die Kantonale Denkmalpflege (*bei Objekten von nationaler/kantonomer Bedeutung*) oder Gemeinde (*bei Objekten von lokaler Bedeutung*) zur Unzeit, so ist der Kanton/die Gemeinde zum Ersatz des der Eigentümerschaft verursachten Schadens verpflichtet.
- 9.3. Ergänzungen oder Abänderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung auf Verlangen der Eigentümerschaft sind nur in Schriftform und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.

10. Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in 3 Exemplaren (Eigentümerschaft, Gemeinde, Kantonale Denkmalpflege) ausgefertigt. Das für die Eigentümerschaft ausgefertigte Exemplar ist bei Änderung der Eigentumsverhältnisse dem Rechtsnachfolger zu übergeben.

9000 Ort,

XXXX Ort (*bei Vertrag mit Kanton*),

POLITISCHE GEMEINDE XXXX

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

NN

FÜR DIE EIGENTÜMERSCHAFT

NN

Der Gemeindeschreiber

NN

oder

DENKMALPFLEGE DES KANTONS ST.GALLEN

Der Leiter

NN

Informationsblatt Übergangsregelung Solaranlagen

zum Regierungsbeschluss vom 18. Oktober 2016 betreffend «Baubewilligungspflicht von Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung: Übergangsregelung durch provisorische Festlegung der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung»

A. Mit der auf den 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung der Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700, abgekürzt RPG) wurden die Bestimmungen zur Bewilligung von Solaranlagen gelockert. Neu sind auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit (Art. 18a Abs. 1 RPG). Sie unterstehen nur noch einer Meldepflicht.

Nach wie vor baubewilligungspflichtig sind gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG dagegen Solaranlagen auf Natur- und Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten nach Art. 32b der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) insbesondere:

- Bst. a: Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss dem Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS Inventar, A- und B-Objekte);
- Bst. b: Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A;
- Bst. d: Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
- Bst. f: Einzelobjekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden.

B. Das Raumplanungsrecht des Bundes legt nicht alle Objekte und Gebiete, für die eine Baubewilligungspflicht gilt, direkt bzw. unmittelbar abschliessend fest. Eine Folge davon ist, dass Solaranlagen auf Einzelobjekten und in Ortsbildern von kantonaler Bedeutung ohne besondere kantonale Festlegung nicht durchgängig der Baubewilligungspflicht unterstehen.

Um entsprechende Anlagen trotzdem der Baubewilligungspflicht unterstellen zu können bzw. diese Lücke zu schliessen, sind spezifische kantonale Festlegungen erforderlich und zum Teil auch schon getroffen worden:

- Mit dem am 28. Juni 2016 beschlossenen Erlass der Richtplananpassung 15 (RRB 2016/501) hat die Regierung die Gemeinden aufgefordert, für diejenigen Ortsbildschutzgebiete, die im Richtplan als schützenswerte Ortsbilder von kantonaler Bedeutung bezeichnet sind, eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen vorzusehen. Die Gemeinden sollen dafür gestützt auf Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG ortsplanerische Massnahmen erlassen.
- Im Rahmen der gleichen Richtplananpassung wurden auch die im Richtplan bezeichneten Industriedenkmäler von kantonaler Bedeutung als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet. Solaranlagen auf diesen Denkmälern sind dadurch ebenfalls der Baubewilligungspflicht unterstellt.
- Die Lücke bei den übrigen Einzelobjekten von kantonaler Bedeutung kann derzeit nur mit einer Übergangsregelung geschlossen werden, da noch kein entsprechendes, vollständiges kantonsübergreifendes Verzeichnis vorliegt. Nach Art. 52a Abs. 6 RPV (Übergangsbestimmung) kann die Regierung die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bis zur Genehmigung der nach Art. 32b Bst. f RPV bezeichneten Objekte durch den Bund, längstens aber bis 30. April 2019 provisorisch durch einfachen Beschluss festlegen.

C. Die Regierung hat deshalb mit Beschluss vom 18. Oktober 2016 (RRB 2016/691) ergänzend zu den mit der Richtplananpassung 15 bezeichneten Industriedenkmalern von kantonaler Bedeutung folgende Objekte provisorisch bis längstens April 2019 als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 32b Bst. f RPV festgelegt:

- a) alle Kulturobjekte (Bauten, Stätten und Anlagen), die in Schutzverordnungen, Baureglementen und Schutzplänen der Gemeinden als Schutzgegenstände aufgeführt sind und nicht ausdrücklich als Objekte von lokaler Bedeutung bezeichnet sind;
- b) alle Kulturobjekte (Bauten, Stätten und Anlagen), die in einem von der politischen Gemeinde erlassenen, öffentlich zugänglichen und ausdrücklich auf dem Baureglement oder der Schutzverordnung der Gemeinde abgestützten Inventar als Schutzgegenstände aufgeführt sind und nicht ausdrücklich als Objekte von lokaler Bedeutung bezeichnet sind.

Solaranlagen auf den entsprechenden Objekten unterstehen der Baubewilligungspflicht gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG. Diese Regelung gilt längstens bis 30. April 2019. Die Festlegung gilt nur im Zusammenhang mit der Bewilligung von Solaranlagen und ist nicht präjudiziell für die Ausrichtung von Denkmalpflegebeiträgen des Kantons.

D. Für die Zeit nach April 2019 hat die Regierung das Amt für Kultur beauftragt, in Abstimmung mit den Gemeinden ein provisorisches Verzeichnis der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung zu erarbeiten und das Ergebnis der Regierung zur Aufnahme in den kantonalen Richtplan zu unterbreiten. Das im Richtplan festzulegende Verzeichnis soll künftig fortlaufend angepasst werden, sobald für eine Gemeinde ein genehmigtes Schutzinventar oder eine genehmigte Schutzverordnung gemäss neuem Planungs- und Baugesetz (vgl. Art. 118 ff.) vorliegt, worin die Objekte von kantonaler Bedeutung vollständig aufgeführt sind.

Musterschutzverfügung archäologische Denkmäler**Politische Gemeinde XXXXX**

A-Post

Eigentümerschaft NN

Adresse der Gemeinde XXXXX

Adresse

Schutzverfügung vom Datum

In Anwendung von Art. 115 Bst. h, Art. 121 Abs. 1 Bst. c und Art. 122 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG) erlässt der Gemeinderat der politischen Gemeinde XXXXX

als Verfügung:**1. Schutzgegenstand**

Die archäologische Stätte XXXX auf dem Grundstück Nr. 000, Grundbuch GEMEINDE XXXXX, bildet einen Schutzgegenstand (archäologisches Denkmal) von *nationaler/kantonaler/lokaler* Bedeutung gemäss Art. 115 Bst. h PBG und wird mit vorliegender Verfügung unter Schutz gestellt. Der Perimeter der Stätte wird gemäss Anhang festgelegt.

2. Schutzzumfang

- 2.1. Die archäologische Stätte ist innerhalb ihres festgelegten Perimeters in ihrem für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgeblichen Bestand einschliesslich bestehender Erdschichten, im Boden befindlicher Bauten und baulicher Fragmente sowie beweglicher Gegenstände geschützt und dauernd zu erhalten.
- 2.2. Der Schutz nach Ziff. 2.1 wird wie folgt konkretisiert:
 - a) Im Detail unterstehen insbesondere folgende Elemente dem Schutz nach Art. 121 und 122 PBG (Erhaltung der Substanz und Struktur) und sind mit einem Beseitigungs- und Beeinträchtigungsverbot bzw. Abbruch-, Veränderungs- und Entfernungsverbot belegt:
 - XXXX
 - XXXX
 - b) Die jeweilige Eigentümerschaft des in Ziff. 1 umschriebenen Schutzgegenstandes ist verpflichtet, den Schutzgegenstand, insbesondere die in Bst. a dieser Ziffer angeführten Elemente, gemäss den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Erlassen und den Bestimmungen dieser Schutzverfügung zu erhalten.

3. Auflagen und Bedingungen

- a) **Pflichten betreffend Bewilligung, Benachrichtigung und Meldungen, Zustimmung, Zutritt und wissenschaftliche Untersuchung sowie archäologische Arbeiten**
 - 3.1. Sämtliche Änderungen innerhalb des im Anhang dieser Verfügung festgelegten Perimeters der archäologischen Stätte, insbesondere an den in Ziff. 2.2 Bst. a dieser Verfügung aufgeführten Elementen, bedürfen einer Baubewilligung. Dazu zählen insbesondere alle baulichen Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung der Stätte mit sich bringen, insbesondere das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen (einschliesslich Leitungen) sowie Terrainveränderungen. Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG sind baubewilligungspflichtig, wenn sie die für den besonderen kulturellen Zeugniswert des Schutzgegenstandes massgebliche Substanz und Struktur betreffen.
 - 3.2. *Bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung:* Die jeweilige Eigentümerschaft des in Ziff. 1 umschriebenen Schutzgegenstands ist

- verpflichtet, die Kantonsarchäologie frühzeitig vor Planungsbeginn resp. vor Einreichung der Baubewilligung über beabsichtigte Veränderungen zu benachrichtigen, die den in Ziff. 2 umschriebenen Schutz beeinträchtigen könnten. Dies gilt namentlich für alle Veränderungen, für die eine Baubewilligung erforderlich ist.
- 3.3. *Bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung*: Sämtliche Änderungen nach Ziff. 3.1 dieser Verfügung dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Kantonsarchäologie ihnen zugestimmt hat (Art. 122 Abs. 3 PBG).
 - 3.4. Entsprechende Baugesuche sind von der jeweiligen Eigentümerschaft mit der genauen Bezeichnung der beabsichtigten Eingriffe oder Veränderungen, und sofern notwendig, mit Plänen rechtzeitig der Gemeinde einzureichen.
 - 3.5. Im Weiteren werden für Veränderungen am Schutzgegenstand das ordentliche Baubewilligungsverfahren und die Einholung allfälliger weiterer, nach öffentlichem Recht erforderlicher Bewilligungen vorbehalten.
 - 3.6. Die jeweilige Eigentümerschaft ist verpflichtet, von der Kantonsarchäologie (*bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung*) und der zuständigen Behörde der Gemeinde angeordnete Handlungen, wie Begehungen oder Untersuchungen des Grundstücks, unter Gewährung des Zutrittsrechts zu dulden (Art. 126 und 134 PBG).
 - 3.7. Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Diese Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet und an der Fundstelle bis zur Beurteilung durch die Kantonsarchäologie keine Veränderungen vorgenommen werden. Diese entscheidet, ob die Gegenstände als archäologische Funde gelten und damit Eigentum des Kantons sind (Art. 22 und 25 Abs. 1 des Kulturerbesgesetzes [sGS 277.1; abgekürzt KEG], Art. 125 f. PBG).
 - 3.8. Falls die archäologische Stätte aufgrund des Nachweises eines gewichtigen, das Interesse an der Erhaltung überwiegenden Bedürfnisses nach Art. 122 Abs. 3 PBG nicht integral oder nur teilweise gemäss den Vorgaben von Ziff. 2 dieser Verfügung erhalten werden kann, wird sie durch die Kantonsarchäologie (ganz oder teilweise) gesichert und wissenschaftlich untersucht. Für das Vorgehen in Bezug auf entsprechende Massnahmen und Fristen sind die Bestimmungen von Art. 13 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11) zu beachten. Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sowie Bauberechtigte haben die entsprechenden Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen zu dulden (vgl. Art. 125 f. PBG).
 - 3.9. Archäologische Arbeiten dürfen ausschliesslich durch die Kantonsarchäologie oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt werden (vgl. Art. 23 Abs. 1 KEG und Art. 127 PBG). Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrunds in der Absicht, Gegenstände zu entdecken, die archäologische Funde sein könnten, bedarf der Bewilligung der Kantonsarchäologie (Art. 24 KEG).

b) Anmerkung im Grundbuch

- 3.10. Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung wird gemäss Art. 161 PBG durch die zuständige Gemeindebehörde auf Grundstück Nr. 000 wie folgt im Grundbuch angemerkt:

Schutzmassnahmen betr. archäologische Stätte XXXX gemäss Ziff. 1 – Ziff. 3.9

c) Verpflichtung der jeweiligen Eigentümerschaft

- 3.11. Die vorliegende Schutzverfügung verpflichtet als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung die jeweilige Eigentümerschaft des in Ziff. 1 dieser Verfügung umschriebenen Schutzgegenstandes.

d) Rechtsverletzungen

3.12. Bezüglich Verstössen gegen die mit dieser Schutzverfügung festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird insbesondere auf Art. 159, 160 und Art. 162 Bst. c PBG sowie auf Massnahmen gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0) verwiesen.

Sachverhalt:

Kurze Beschreibung des Sachverhalts, der eine (ausnahmsweise) Unterschutzstellung des Objekts durch Schutzverfügung nötig macht, z.B. ein im Schutzinventar erfasstes Objekt ist gefährdet oder es wurde eine in ihrem besonderen kulturellen Zeugniswert bisher nicht bekannte archäologische Fundstelle entdeckt (Entdeckung). Vgl. Art. 118 Abs. 2 und Art. 121 Abs. 1 Bst. c PBG.

Erwägungen:

Materielle Beurteilung des betroffenen Objekts auf seine Einstufung als archäologisches Denkmal von nationaler/kantonalen oder lokaler Bedeutung nach Art. 115 Bst. h PBG mittels Objektbeschreibung sowie materieller Beurteilung des besonderen kulturellen Zeugniswerts (Schutzbegründung) und Festlegung des Schutzziels des Objekts, sofern vorhanden bzw. es sich nicht um eine Entdeckung handelt auf Basis seiner Erfassung im Schutzinventar der Gemeinde nach Art. 118–120 PBG.

1. Das betroffene Grundstück XXX ist als archäologisches Denkmal von nationaler/kantonalen/lokaler Bedeutung im Schutzinventar der Gemeinde XXXX vom DATUM erfasst (vgl. Inventarblatt in der Beilage) oder einzustufen (falls es sich um eine Entdeckung handelt). Ausführungen zur Bedeutung/Würdigung des Objekts/Schutzbegründung und zum allgemeinen Schutzziel.
 - In der Würdigung/Schutzbegründung soll auf den besonderen kulturellen Zeugniswert des Objekts eingegangen bzw. dargelegt werden, warum und inwieweit das Objekt schützenswert ist.
 - Das Schutzziel soll ausgehend von der Schutzbegründung festhalten, ob das Grundstück gesamthaft bodenabwärts zu erhalten und zu schützen ist oder welche Bestandteile und Eigenschaften des Grundstücks zu erhalten und zu schützen sind. Standardmässig umfasst das Schutzziel die Erhaltung und den Schutz der Fundstelle in ihrem Bestand, einschliesslich bestehender Erdschichten, im Boden befindlicher Bauten und baulicher Fragmente. Da sich der Schutz über einen oder mehrere Teile einer Parzelle oder die gesamte Parzelle erstrecken kann, ist als Teil der Verfügung ein konkreter Perimeter auszuscheiden, über den sich der Schutz erstreckt.
 - Bei Objekten von kantonalen oder nationaler Bedeutung: Die Ausführungen haben die Stellungnahme der Kantonsarchäologie als zuständiger kantonalen Stelle zur Bedeutung/Würdigung des Objekts/Schutzbegründung, zum allgemeinen Schutzziel und – im Falle einer Entdeckung – zur Einstufung zu berücksichtigen (Art. 121 Abs. 2 PBG). Die Stellungnahme der Kantonsarchäologie ist in der vorliegenden Schutzverfügung entsprechend zu würdigen. Von ihr darf nur ausnahmsweise – mit entsprechender sachlicher Begründung – abgewichen werden.
2. Aufgrund ihrer historischen Substanz und Struktur sowie ihres besonderen kulturellen Zeugniswerts ist die archäologische Stätte XXX auf Grundstück Nr. 000, Grundbuch GEMEINDE XXXXX, als archäologisches Denkmal von nationaler/kantonalen/lokaler Bedeutung nach Art. 115 Bst. g PBG einzustufen und aufgrund der ihr drohenden Gefährdung oder da es sich um eine Entdeckung im Sinn von Art. 118 Abs. 2 PBG handelt, gestützt auf Art. 121 Abs. 1 Bst. c PBG durch Schutzverfügung unter Schutz zu stellen.

POLITISCHE GEMEINDE XXXX

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

NN

Der Gemeindegemeinschafter

NN

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Verfügung kann nach Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten. Der Beschwerde sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen.

Anhang:

Perimeter der archäologischen Fundstelle XXXX auf Grundstück Nr. 000, GEMEINDE XXXXX

Zustellung an:

- Eigentümerschaft XXX Grundstück Nr. 000, GEMEINDE XXXXX (eingeschrieben)
- *Bei archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung:* Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen (Kopie)

2.4 Entwicklung schützenswerter Ortsbilder

Ortsbilder sind gewachsene bauliche Strukturen einer Gemeinschaft und damit ein wichtiger Faktor für die Identität eines Dorfes, einer Stadt oder einer Region und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Sie werden bestimmt durch die Topografie, die Kulturgeschichte ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und die jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Ein Ortsbild wird geprägt durch das Gefüge einzelner Bauten und Freiräume, die in der Regel ortstypische bauliche und strukturelle Elemente aufweisen. Diese Bauten und Freiräume sind Ausdruck individueller Bedürfnisse und entsprechend heterogen. Im Ortsbild stossen partikulare und gemeinschaftliche Interessen direkt aufeinander. Hinzu kommt, dass die individuellen Interessen in aller Regel auf einen kürzeren Zeithorizont ausgerichtet sind als die öffentlichen. Diese Voraussetzungen garantieren zwar eine spannende Auseinandersetzung – die Öffentlichkeit ist dabei aber stark gefordert und kann die ortsbauliche Entwicklung nicht dem Zufall, jeweiligen Einzelprojekten oder spekulativer Bautätigkeit überlassen.

«Die Erhöhung der Baudichte kann ein Siedlungsgebiet verbessern. Die Verdichtung muss aber zwingend anhand übergeordneter, qualitativer Kriterien erfolgen.»



An der Weiergasse in Rheineck sorgen die dichte Bebauung und die klare Aussenraum-Definition für Qualität.



Unterschiedliche aber insgesamt ausgewogene Baumassen in Bezug auf den Strassenraum und einheitliche Materialisierung.



Verdichtung mit Neubauten, die sich mit sorgsamer Wahl der Typologie, der Massstäblichkeit und der Konstruktion ins Ortsbild einfügen.



Übergeordnete Planung des Aussenraums im Ortskern.



Neubauten, die Traufhöhe, Fensterart und Parzellengrenzen respektieren, integrieren sich recht gut.

2.4.1 Bestand

Bei historisch dichten Ortsbildern (Altstädte, intakte Dorfkerne) steht die Entwicklung innerhalb der Altbausubstanz im Vordergrund. Bei heterogenen Situationen, dort wo bereits grössere Veränderungen stattgefunden haben, stellt sich stärker die Frage nach der sinnvollen Art des Weiterbauens.

Die Geschichte zeigt, dass Ortsbilder, welche aufgrund spezieller Umstände oder sogar nach einer übergeordneten Planungsidee entstanden sind, eine grössere Wohn- und Lebensqualität aufweisen, als zufällig gewachsene. Die öffentlichen Bereiche (gemeinschaftliche Bauten und Aussenräume) spielen dabei eine ganz entscheidende Rolle. Diese sind es, welche die langfristige Identität bilden.

Um an einem Ort weiter bauen zu können, muss man ihn verstehen: seine Qualitäten erkennen und an diesen anknüpfen. Jeder Ort, jedes Dorfbild hat seine mehr oder weniger starke Identität. Diese gilt es in jedem Fall zu intensivieren oder mindestens zu erhalten. (Grundlagen: ISOS, Kantonsinventar, kommunale Inventare und Analysen).

2.4.2 Verdichtung

Die unvermindert grosse Bautätigkeit und die Verschärfungen der Raumplanung im Sinne der Optimierungen innerhalb der Bauzonen setzen unsere Ortsbilder immer grösserem Druck aus. Dabei ist der Grundgedanke, unsere bereits bebauten Areale auf Verdichtungspotenziale zu überprüfen, durchaus sinnvoll.

Das Festlegen von Verdichtungspotenzialen innerhalb bestehender Siedlungsräume und deren qualitative Anforderungen sind übergeordnete Planungsinstrumente. Diese sind von den kommunalen Behörden anzuordnen. Zu beachten ist, dass Ortskerne meist schon eine vergleichsweise hohe Dichte aufweisen. Demgegenüber sind neuere Randquartiere oft «unternutzt» und schlecht strukturiert.

2.4.3 Entwicklung

Die Erhaltung und Verbesserung der ortsbaulichen Qualitäten ist nicht allein Aufgabe von Denkmalpflege und Heimatschutz.

Leider fehlt es aber auf kommunaler Ebene noch weitgehend an grundlegenden Analysen und vor allem an übergeordneten Planungsinstrumenten, welche neben der quantitativen Verdichtung auch eine qualitative Siedlungsentwicklung gewährleisten. «Hohlräume ausfüllen» und «in die Höhe bauen» führt – plakativ gesprochen – noch nicht zu hochwertigen Lebensräumen.

Grössere ortsbauliche Umwandlungen sind Generationenprojekte und klingen viele Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte nach.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Weitere Informationen

Netzwerk Altstadt / VLP-ASPAN Bern www.netzwerk-altstadt.ch

Literatur

- Albert Knoepfli: Altstadt und Denkmalpflege. Ein Mahn- und Notizbuch, Sigmaringen 1975.
- Moritz Flury-Rova: Ortsbildschutz zwischen Substanzerhalt und Entwicklungsvisionen, in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 69, 2012, S. 23–40.

Stand

Dezember 2018

Informationsblatt für die Gemeinden zur Berücksichtigung des ISOS in Ortsbildschutz und Ortsplanung

Schützenswerte Ortsbilder

1. Zweck des Informationsblattes

Bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, Ortsbilder von besonderem kulturellen Zeugniswert als Baudenkmäler und damit als Schutzobjekte zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd zu erhalten (Art. 114 Planungs- und Baugesetz), müssen die Gemeinden und der Kanton das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und das Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonalen Bedeutung berücksichtigen. Dieses Informationsblatt zeigt auf, wie die Gemeinden dieser Berücksichtigungspflicht nachkommen und gleichzeitig die Gemeindeautonomie wahren können.

Da es sich hierbei um Mindestanforderungen handelt, steht es den Gemeinden frei, den Ortsbildschutz auszuweiten und die Ortsbilder von kommunaler Bedeutung in analoger Weise zu behandeln. Sie können ihre Autonomie und Ermessensspielräume dazu zu nutzen, ISOS-Objekte im Interesse der Öffentlichkeit möglichst umfassend zu schützen und aufzuwerten.

2. Ausgangslage

Historische Ortsbilder sind Teil des kulturellen Erbes und identitätsstiftende Zeugen der geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, architektonischen, handwerklichen und künstlerischen Entwicklung der Gesellschaft. Zum Ortsbild gehören neben den Bauten auch Freiräume wie Verkehrswege, Plätze, Gärten und sonstige Grünflächen sowie die Umgebung. Der Ortsbildschutz hat zum Ziel, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten der schützenswerten Ortsbilder bei der künftigen Entwicklung zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden.

Seit 1. Mai 2010 ist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) für den Kanton St.Gallen vollständig in Kraft. Konzipiert war das ISOS ursprünglich als ein Inventar, das nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben beachtet werden musste. Der Bundesgerichtsentscheid Rüti ZH (BGE 135 II 209) vom April 2009 legte jedoch fest, dass die Bundesinventare auch bei Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben bzw. damit verbunden raumplanerischen Interessenabwägungen zu berücksichtigen sind. Im Nachgang zu diesem wegweisenden Urteil hat der Bundesrat 2010 die Kantone mit einer Verordnungsänderung verpflichtet, das ISOS bei der Erstellung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen (Art. 4a VISOS).

3. Kantonaler Richtplan

In der Folge hat der Kanton St.Gallen die Ortsbilder des ISOS als schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung 2012 in seinen Richtplan aufgenommen und gleichzeitig diejenigen Ortsbilder, die bei der Erarbeitung des ISOS aus gesamtschweizerischer Perspektive als Ortsbilder von regionaler Bedeutung eingestuft wurden, als schützenswerte Ortsbilder von kantonalen Bedeutung (Kantonsinventar) festgelegt.¹ Ziel der Festlegungen ist es, die topographischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten, die zum nationalen oder kantonalen Wert der Ortsbilder führen, ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden.

Der Richtplan verpflichtet die Gemeindebehörden, das ISOS und das Kantonsinventar bei der Erfüllung ihrer eigenen raumwirksamen Aufgaben (Bauvorhaben, Sachplanungen, Nutzungs- und Schutzplanung, Erlasse, Verfügungen, Genehmigungen, Rekursentscheide, finanzielle Beiträge usw.) systematisch als Entscheidungsgrundlage beizuziehen, wenn eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist. Sie haben dabei die vom ISOS und vom Kantonsinventar festgelegten Erhaltungsziele zu berücksichtigen und raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte mit diesen zu überprüfen.² Die Kantonale Denkmalpflege ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.³

1 Vgl. Koordinationsblatt S 31 Schützenswerte Ortsbilder, von der Regierung erlassen am 17. Januar 2017; vom Bundesrat genehmigt am 1. November 2017.

2 Denkbare Fragestellungen können beispielsweise sein: Beeinträchtigt ein Vorhaben die Erhaltungsziele des ISOS? Stört es wichtige Freiräume und Sichtbezüge (Nah- und Fernwirkungen, Dachlandschaften, Silhouetten, Sichtachsen)? Steht es in Widerspruch zu einer bestehenden räumlichen Kohärenz? Ist es massstäblich? Zerstört es für das Ortsbild wesentliche originale Substanz? Zerstört es wichtige Grünräume? Ist das Vorhaben in diesem Ortsbildteil unvermeidlich? Siehe Empfehlungen UVEK/EDI, S. 14.

3 Mit dem Beizug der Fachstelle wird sichergestellt, dass das nötige Fachwissen einfließt. Zudem müssen die konkretisierten Schutzinteressen «mit dem ihnen zustehenden Gewicht ausgestattet werden, so dass sie in der Interessenabwägung eine Chance haben, gegenüber den ins Feld geführten Eingriffsinteressen zu überwiegen». Vgl. Rechtsgutachten von Dr. Jörg Leimbacher, S. 90; Richtplan-Anpassung 13. Vernehmlassungsbericht. Bericht der Regierung vom 5. November 2013, S. 11.

→ Sämtliche Inventarblätter sind zu beziehen bei der kantonalen Denkmalpflege und im Internet abrufbar unter: www.denkmalpflege.sg.ch → Ortsbilder/ISOS

Eine verantwortungsvolle, die Schutzziele des ISOS und des Kantonsinventars berücksichtigende Weiterentwicklung der Ortsbilder bleibt möglich.

Der Richtplan beauftragt die Gemeinden zudem, mit Massnahmen der Ortsplanung den Schutz der Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung parzellenscharf und grundeigentümergebunden innert zehn Jahren ab Genehmigung der Richtplananpassung 12 durch den Bund, d.h. bis 5. März 2023 sicherzustellen.

4. Umsetzung

a) Grundsatz

Der kantonale Richtplan mit den zugehörigen Ortsbildinventarblättern ist eine behördenverbindliche Planungsgrundlage. Folglich muss der Schutzgehalt des ISOS und des Kantonsinventars bei allen raumrelevanten Tätigkeiten, die eine umfassende Interessensabwägung erfordern, zwingend berücksichtigt werden.⁴ Dies betrifft sowohl die kommunale Orts- und Nutzungsplanung (z.B. Erlass von Richt-, Zonen- und Sondernutzungsplänen, Baureglementen und Schutzverordnungen), aber auch Einzelentscheide, die eine umfassende Interessensabwägung mit Berücksichtigung des ISOS erfordern bzw. für die eine solche in der zugrundeliegenden Nutzungsplanung noch fehlt.⁵ Die Gemeinden geniessen dabei die vom kantonalen Recht vorgesehene Autonomie unter Beachtung des Bundesrechts. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung (Art. 9 RPG) finden die Schutzanliegen der Inventare so Eingang in die kommunale Nutzungsplanung (Art. 14 ff. RPG).

Die Gemeinden müssen die Aussagen des ISOS und des Kantonsinventars (Erhaltungsziele und Perimeter) im Rahmen der Interessenermittlung und -abwägung überprüfen und konkretisieren und dann sachgerecht und mit geeigneten Schutzmassnahmen (wie Schutz-, Grün- und Freihaltezonen, Sondernutzungspläne sowie spezifische Schutzbestimmungen in der Schutzverordnung) parzellenscharf und eigentümergebunden in ihre Orts- und Nutzungsplanung einfließen lassen. Erst mit der Berücksichtigung in der kommunalen Nutzungsplanung oder durch Einzelentscheidungen wird der Ortsbildschutz eigentümergebunden. Das ISOS ist damit eine Grundlage für die Interessenermittlung und die spätere Interessensabwägung und nicht bereits das Ergebnis einer Interessensabwägung.

b) Prüfung: Interessenermittlung und -abwägung

Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob das betroffene Ortsbild schützenswert im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. g PBG ist, welche Erhaltungsziele das entsprechende Inventarblatt macht und ob und wie die Erhaltungsziele umgesetzt werden.

1) *Interessenermittlung*: Die Erhaltungsziele des ISOS und des Kantonsinventars sind nicht unmittelbar und wortgetreu anzuwenden. Sie müssen zuerst durch die planenden Behörden präzisiert oder übersetzt und auf ihre Aktualität überprüft werden. Dabei werden die Erhaltungsziele des ISOS und des Kantonsinventars mit den kantonalen bzw. kommunalen Schutzinteressen abgestimmt, fachlich überprüft, differenziert und konkretisiert. Erst wenn das Schutzinteresse «konsolidiert» ist, fliesst es (falls es als relevant erachtet wird) in die Interessensabwägung ein. Je älter das Inventarblatt ist, umso wichtiger ist die «Aktualisierung». Es geht insbesondere darum, die reale Situation zu überprüfen (sind die von den Inventaren beschriebenen Qualitäten noch vorhanden?) und das Erhaltungsziel zu differenzieren und konkretisieren. Wird bei der Interessenermittlung von den Erhaltungszielen der Inventare abgewichen, muss das nachvollziehbar begründet werden. Anschliessend fließen die übersetzten und (allfällig aktualisierten) Erhaltungsziele der Inventare als eine von verschiedenen räumlichen Anforderungen in die Interessensabwägung ein.

2) *Interessensabwägung*: Die in der Interessenermittlung konkretisierten Ziele des Ortsbildschutzes werden in einem zweiten Schritt den anderen er-

⁴ Die Berücksichtigungspflicht durch die Kantone gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dort, wo eine umfassende Interessensabwägung erforderlich ist, also namentlich in der Richt- und Nutzungsplanung, aber auch im Einzelfall, wenn z.B. von der Grundnutzungsordnung abgewichen werden soll oder wenn eine Gemeinde in einer Kern- oder Schutzzone detaillierte Gestaltungsvorschriften erlassen hat (vgl. BGE 135 II 209, E. 2.1, S. 213). Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss das ISOS in Gemeinden, die das ISOS bereits in ihrer Nutzungsplanung im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung berücksichtigt haben, nicht mehr berücksichtigt werden; ausschlaggebend ist ausschliesslich, ob die geltenden Bau- und Schutzvorschriften eingehalten werden. Im Baubewilligungsverfahren bzw. Einzelfall ist das ISOS damit in folgenden Fällen im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung zu berücksichtigen: (1) Das ISOS ist beim Erlass der geltenden Nutzungsordnung noch nicht berücksichtigt worden (vgl. VGE SG B 2013/199 vom 25.8.2015). (2) Ein Bauprojekt beeinträchtigt ein (potentiell) schützenswertes Objekt, über dessen allfällige Unterschutzstellung nach Art. 121 PBG noch nicht in einer umfassenden Interessensabwägung entschieden wurde bzw. noch zu entscheiden ist (vgl. z.B. VGE SG B 210/246 und 250 B 2011/38-40 vom 15.12.2011). (3) Ein Bauprojekt benötigt eine Ausnahmebewilligung, für die eine umfassende Interessensabwägung durchgeführt werden muss.

⁵ Im Rahmen der Berücksichtigungspflicht sind die Aussagen, Hinweise und Empfehlungen des ISOS und Kantonsinventars zum entsprechenden Perimeter und seiner Umgebung in gebührender Qualität und Vertiefung zu reflektieren. Insbesondere betrifft dies Planungen und Entscheide, die im Konflikt zu den Zielen beider Inventare stehen. Dies kann nicht nur für Bauten, sondern auch für definierte Freihaltezonen und die Umgebung von Gebäuden gelten.

mittelten räumlichen Interessen gegenübergestellt. Die Interessenbewertung und -abwägung soll nach Möglichkeit im Rahmen der Erarbeitung eines räumlichen Gesamtkonzepts geschehen (vgl. dazu Anhang 3). Das Ergebnis der Abwägung kann dabei je nach Gewichtung unterschiedlich ausfallen. Sind aus Sicht des Ortsbildschutzes Vorbehalte gegenüber Planungen und Vorhaben anzubringen, kann dies zu Anpassungen und Optimierungen oder zu einem gänzlichen Verzicht führen. Die Entscheidbehörde kann aufgrund nachweislich wichtiger lokaler oder regionaler Interessen das Eingriffsinteresse in die nationalen oder kantonalen Schutzziele aber auch höher gewichten, so dass die Nutzungsplanung von den Erhaltungszielen des ISOS oder des Kantonsinventars abweicht.⁷ Die Interessenabwägung ist in jedem Fall transparent und nachvollziehbar nachzuweisen (vgl. Bst. d unten). Im Idealfall kann das Inventar mit den Substanz-, Struktur- und Umgebungsschutzgebieten eins zu eins übernommen werden. In der Regel werden Zonenpläne im Bereich von ISOS-Gebieten mit Schutzzonen (z.B. Ortsbildschutzgebiet) überlagert oder mit einer speziellen Zone (z.B. Kernzone) ausgestaltet und mit besonderen Vorschriften konkretisiert. Darin werden die Ergebnisse der vorgenannten Interessenabwägungen rechtlich normiert.

c) Abweichungen

Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse kann es vorkommen, dass im Einzelfall in der Interessenermittlung oder -abwägung von den Schutzzielen der Inventare (Perimeter und Erhaltungsziele) abgewichen werden muss, weil die Schutzziele in der Interessenermittlung präzisiert oder aktualisiert und in der Interessenabwägung andere öffentliche (z.B. Interessen der Siedlungsentwicklung nach innen) oder private Interessen (Interessen von Grundeigentümern, Investoren) höher gewichtet werden. Abweichungen von den Inventaren sind also möglich, wenn die Schutzziele anders beurteilt werden oder andere öffentliche Interessen oder auch private Interessen nachweislich das Interesse an der Erhaltung von Ortsbildern oder Teilen davon überwiegen.

d) Schriftliche Begründung / Dokumentation

Die Inventare weisen einen hohen Konkretisierungsgrad auf und begründen damit die Schutzwürdigkeit der Ortsteile sowie das Interesse an der Erhaltung. Der Nachweis von Abweichungen von entsprechenden Schutzzielen ist mit einem vergleichbaren Konkretisierungsgrad zu erbringen sowie schriftlich zu begründen und zu dokumentieren. Die Begründung von Abweichungen hat für jeden Eingriff einzeln, sorgfältig, fundiert, nachvollziehbar und transparent zu erfolgen. Für räumliche Anforderungen, die zu Einschränkungen von Schutzzielen führen, sind insbesondere Nachweise zu erbringen, dass für deren Realisierung keine anderen Standorte möglich bzw. zumutbar sind. Es ist insbesondere nachvollziehbar darzulegen, warum im Rahmen der Interessenermittlung von den Zielen der Inventare abgewichen wird, welche Faktoren in der Abwägung berücksichtigt wurden und wie das Resultat dieser Abwägung zustande kam. Die Begründung des Entscheids muss klären, in welcher Form die fachliche Auseinandersetzung erfolgt ist und welche sachlichen Gründe zum Entscheid geführt haben. Die Dokumentation der Interessenabwägung muss Bestandteil des Planungsberichts nach Art. 47 RPV sein.

e) Schonung und Erhaltung

Ziel ist es, die betroffenen Ortsbilder ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden. In der Folge ist ein schützenswertes Ortsbild grösstmöglich zu schonen und die Beeinträchtigung bei Eingriffen so gering wie möglich zu halten, wenn es nicht ungeschmälert erhalten werden kann (vgl. auch Verunstaltungsverbot Art. 99 PBG und Erhaltungsgebot Art. 114 PBG).

⁷ Entscheide von Behörden können wegen fehlerhafter Interessenabwägung angefochten werden. Wird keine umfassende Interessenabwägung vorgenommen, werden nicht alle erheblichen Belange in die Abwägung einbezogen, erfolgt eine Fehlbeurteilung der ermittelten Interessen und/oder besteht ein Missverhältnis in der Abwägung der Interessen, dann liegt ein Rechtsfehler vor.

- f) Genehmigung
Grundsätzlich gilt, je sorgfältiger, fundierter und nachvollziehbarer die Berücksichtigung der Ortsbildinventare erfolgt, desto wahrscheinlicher ist die Genehmigung des kommunalen Richtplans und der Schutzverordnung durch den Kanton.
- g) Formulierungsvorschlag
Für die Umsetzung der Inventare in die Orts- und Nutzungsplanung gibt es keine einfache und universelle Lösung. Erfahrungsgemäss benötigt in der Raumplanung jede raumrelevante Tätigkeit eine eigene, massgeschneiderte Berücksichtigung der geschützten Ortsbilder bzw. der Erhaltungsziele. Die mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) und der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) abgestimmte Musterschutzverordnung der Kantonalen Denkmalpflege enthält Formulierungsvorschläge für die Umsetzung. Analoge Bestimmungen können aber auch im Baureglement oder einem Sondernutzungsplan Aufnahme finden. Es handelt sich um realistische Minimalformulierungen, die bei Bedarf mit Vorschriften betreffend Bebauungsdichte, Gebäudehöhe, Freihaltebereiche, Gestaltung und dergleichen ergänzt werden können.

→ 2 PLANEN 2.3. Unterschutzstellung und weitere Massnahmen, Anhang 1: Musterschutzverordnung

5. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; SR 700; abgekürzt RPG)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451; abgekürzt NHG)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2001 (SR 700.1; abgekürzt RPV)
- Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
- Richtplan des Kantons St.Gallen, Stand 1. Januar 2018
- Bundesgerichtsentscheid vom 1. April 2009 betreffend Rüti ZH (BGE 135 II 209)
- Urteil des Bundesgerichts vom 6. Januar 2015 zum Quartierplan «Steig» Schaffhausen Bger 1C 130/2014

Literatur

- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, hrsg. vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK und vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI, Bern, 2012.
- Zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides Rüti (BGE 135 II 209) für das ISOS und das IVS, Rechtsgutachten von Dr. Jörg Leimbacher, hrsg. vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK und vom Eidgenössischen Departement des Innern EDI, Bern, 2011.
- Bundesinventare nach Art. 5 NHG und ihre Tragweite für Bund, Kantone und Gemeinden, VLP-ASPAN Nr. 1/11
- ISOS und Verdichtung, Bericht der Arbeitsgruppe, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, April 2016, vgl. <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/staedte-und-agglomerationen/isos-und-verdichtung.html>
- Bedeutung und rechtliche Relevanz des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) – Leitfaden des Schweizer Heimatschutzes zuhanden der Sektionen.

Inventare

- ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Kanton St.Gallen, hrsg. vom Eidgenössischen Departements des Innern EDI, und vom Bundesamt für Kultur BAK, 3 Bände, Bern, 2010/2011/2013 (Bundesinventar)
- Inventarblätter der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar)
- Inventarblätter der schützenswerten Ortsbilder von lokaler Bedeutung

→ Sämtliche Inventarblätter sind zu beziehen bei der kantonalen Denkmalpflege und im Internet abrufbar unter:
www.denkmalpflege.sg.ch → Ortsbilder/ISOS

6. Inventarblätter

Mit dem ISOS sind die Ortsbilder nach einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien erhoben und beurteilt worden. Es gliedert die schützenswerten Ortsteile in Gebiete (G), Baugruppen (B), Umgebungszonen (U-Zo) und Umgebungsrichtungen (U-Ri). Kriterien für die Beurteilung sind die historischen und räumlichen Qualitäten der Bebauung sowie der Zustand und die Bedeutung eines Ortsteils. In der Ortsplanung sind die Ortsbilder gemäss ihren Erhaltungszielen wie folgt zu berücksichtigen:

1. Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel A

Für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit dem Erhaltungsziel A wird eine *Erhaltung der äusseren Substanz* angestrebt. Bauten, Anlagenteile und Freiräume sollen integral erhalten, störende Eingriffe beseitigt werden. Abbrüche und Neubauten sind gemäss ISOS nicht zulässig. In der Schutzverordnung etc. sind Detailvorschriften zu erlassen, die den Erhaltungszielen Rechnung tragen.

→ Vgl. für einen Formulierungsvorschlag für die Schutzverordnung Art. 6 und 7 der Musterschutzverordnung betreffend Ortsbildschutzgebiete mit Substanzschutz

2. Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel B

Für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit dem Erhaltungsziel B wird eine *Erhaltung der äusseren Struktur* angestrebt. Die Anordnung und Gestalt der Bauten und Freiräume sollen bewahrt, für die Struktur wesentliche Elemente und Merkmale integral erhalten werden. Der Abbruch von Altbauten soll nur ausnahmsweise erfolgen. In der Schutzverordnung sind besondere Vorschriften zu erlassen, die bei Umbauten und zur Eingliederung von Neubauten den Erhaltungszielen Rechnung tragen.

→ Vgl. für einen Formulierungsvorschlag für die Schutzverordnung Art. 8 der Musterschutzverordnung betreffend Ortsbildschutzgebiete mit Strukturschutz

3. Umgebungszonen (U-Zo) und Umgebungsrichtungen (U-Ri) mit Erhaltungsziel a

In Umgebungszonen und -richtungen mit Erhaltungsziel a wird die *Erhaltung der Beschaffenheit als Kulturland oder Freiraum* angestrebt. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten sollen bewahrt, störende Veränderungen nach Möglichkeit beseitigt werden. Das Erhaltungsziel ist im Rahmen der Interessenabwägung in der Ortsplanung zu berücksichtigen. So soll beispielsweise bereits eingezontes Land sorgfältig beplant (z.B. mit einem Wettbewerb zur Quartierplanung) und mit Rücksicht auf die örtlichen Strukturen überbaut werden.

→ Vgl. für einen Formulierungsvorschlag für die Schutzverordnung Art. 9 der Musterschutzverordnung betreffend Umgebungsschutzgebiete

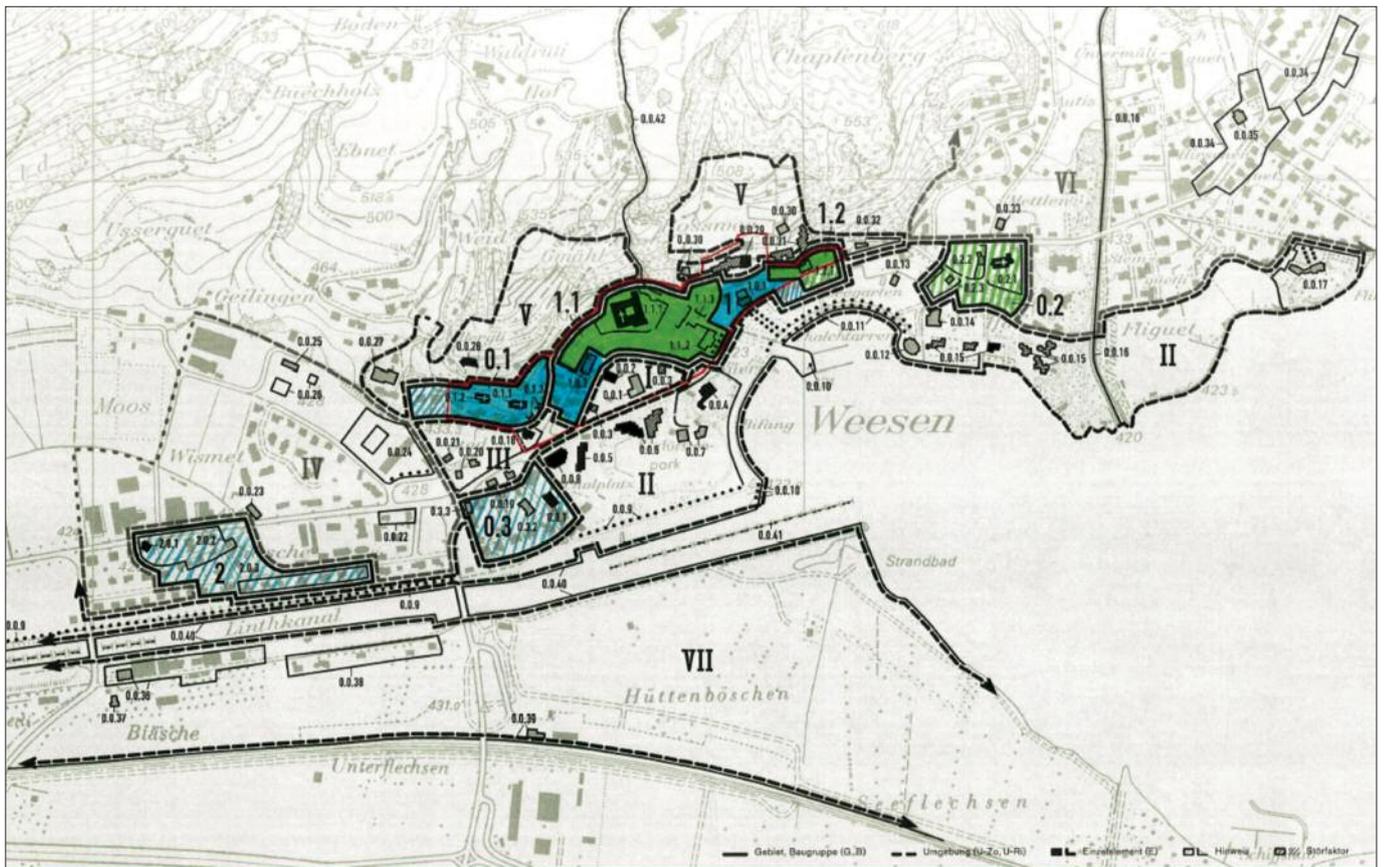
Ein zweckmässiger Schutz für Umgebungsschutzgebiete kann auch über Freihalte- und Schutzzonen; Art. 16 und 22 PBG sichergestellt werden.

Die Abgrenzung der Ortsbilder mit den entsprechenden Erhaltungszielen ist dem ISOS wie folgt zu entnehmen:

G Gebiet, B Baugruppe, U-Zo Umgebungszone, U-Ri Umgebungsrichtung, E Einzelelement

Art	Nummer	Benennung	Aufnahmekategorie	Räumliche Qualität	Arch. hist. Qualität	Bedeutung	Erhaltungsziel	Hinweis	Störend	Bild-Nr.
G	1	Kompakte gewundene Bebauung mit Charakter eines Landstädtchens entlang dem Bergfuss, 17.–1. H. 20. Jh.	AB	X	/	X	B			8–20, 22, 23
	1.0.1	Hotel «Walensee», 3-gesch. Putzbau mit schwerfälligem Krüppelwalmdach; aufdringlicher Erdgeschossausbau, E. 19. Jh.						o	o	
	1.0.2	Wohnblock, neuer 3-gesch. Massivbau, den kleinmasstäblichen Eingang zum Ortskern erdrückend							o	
B	1.1	Intakter hist. Ortskern von hoher Bebauungsdichte und mit Klosteranlage, Zentrum des Städtchens	A	X	X	X	A			10–18
U-Zo	I	Innerer Grünraum mit Gärten und einzelnen Neubauten; Vordergrund des hist. Städtchens	ab			X	a			13
	0.0.1	Gemeindehaus/Postgebäude, 3-gesch. Mauerbau im Vorfeld des Städtchens, leicht störend						o		
	0.0.2	Wohnblock, 2-gesch. Massivbau mit Satteldach erb. um 2000, punktuell den Grünraum vor dem südl. Ortrand verbauend							o	
	0.0.3	Zwei Einfamilienhäuser, 1-gesch. Putzbauten, M. 20. Jh.; Eingriff in den ortsgliedernden Grünraum							o	
U-Ri	II	Baumbeständiges Seeufer mit Hafen- und Parkanlagen, See- und Linthpromenade. Alt- und Neubauten: wichtiger Ortsvordergrund	ab			X	a			21, 28–33, 35

Ein Vergleich der geltenden Schutzverordnung mit den Ortsbildern im ISOS macht die Differenzen und den Handlungsbedarf sichtbar:



- Rot: bestehendes Ortsbildschutzgebiet gemäss geltender Schutzverordnung
- Grün: Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel A **innerhalb** des bestehenden Ortsbildschutzgebiets
- Grün schraffiert: Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel A **ausserhalb** des bestehenden Ortsbildschutzgebiets
- Blau: Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel B **innerhalb** des bestehenden Ortsbildschutzgebiets
- Blau schraffiert: Gebiete (G) und Baugruppen (B) mit Erhaltungsziel B **ausserhalb** des bestehenden Ortsbildschutzgebiets

Altstadt im Wandel

Viele Kleinstädte und Ortskerne abseits der Einkaufsachsen kämpfen mit ähnlichen Schwierigkeiten: Läden schliessen, Werkstätten stehen leer, Wohnungen bleiben dunkel. Das Netzwerk Altstadt ist ein Kompetenzzentrum zum Strukturwandel in historischen Ortskernen und hat verschiedene Werkzeuge entwickelt, unter anderem die Hausanalyse.

In der Beilage zum Hochparterre 5/2013 und im Heft Raum&Umwelt 4/2015 des VLP-ASPAN werden verschiedene Ansätze der Revitalisierung beleuchtet.

→ BAUEN 1 Bestandesaufnahme bei Bauten, Anhang 3

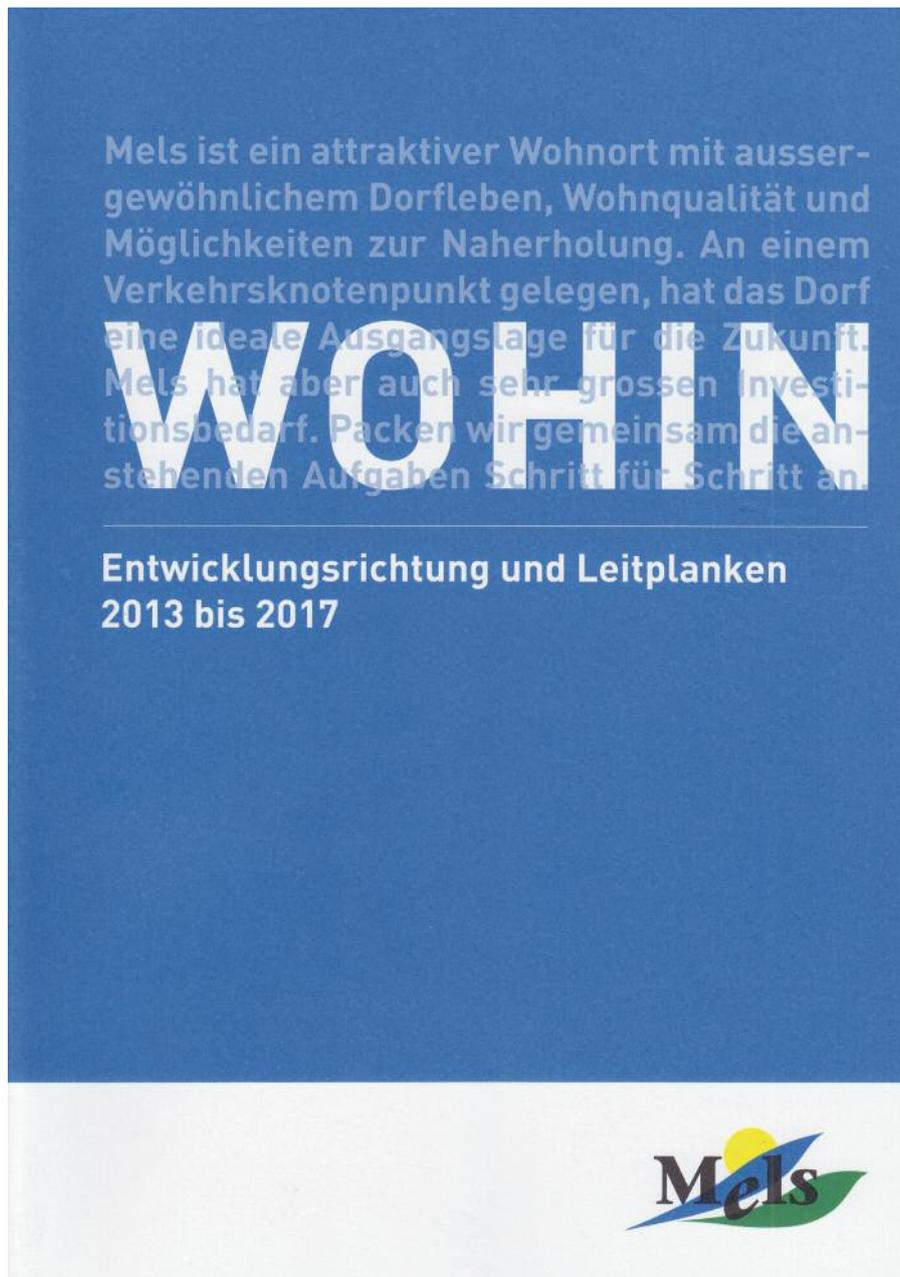


- www.netzwerk-altstadt.ch
- www.netzwerk-altstadt.ch/Netzwerk_Altstadt/Publikationen.html
- www.vlp-aspan.ch/de/beratung/netzwerk-altstadt/altstadt-im-wandel

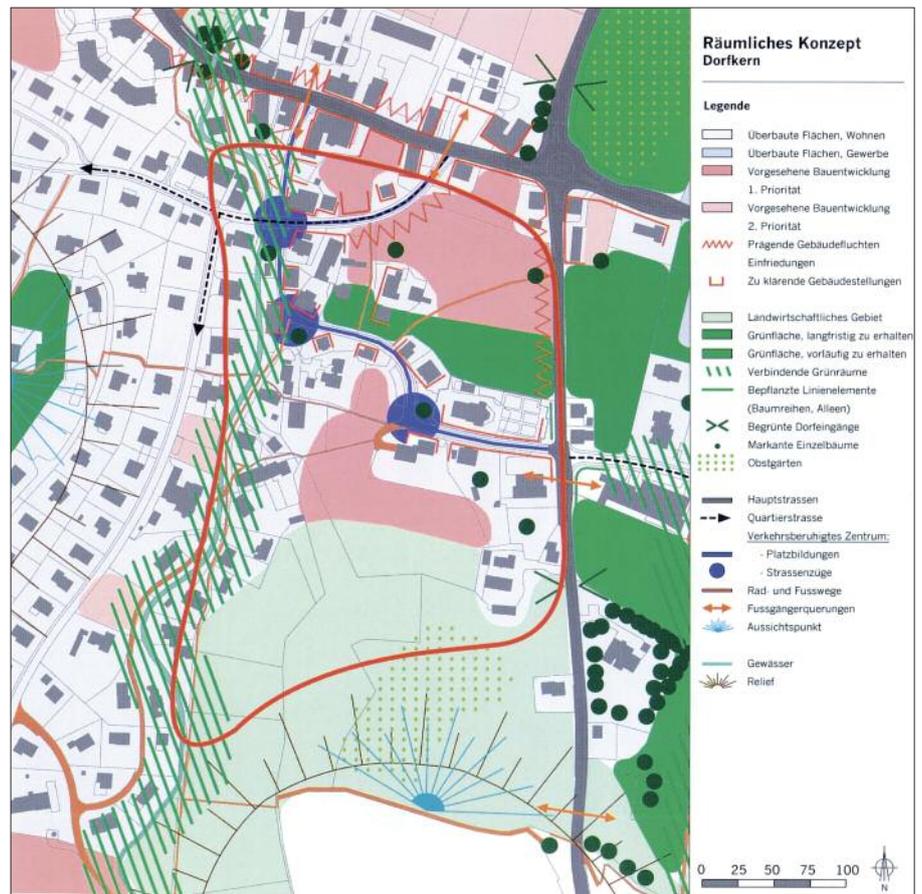
Studien zur Entwicklung schützenswerter Ortsbilder

Verschiedene Gemeinden haben übergeordnete Planungsinstrumente zur Ortsbildentwicklung geschaffen. Diese gehen weit über die üblichen Zonenpläne hinaus. Dazu gehört als Ausgangslage die Analyse des ganzen Ortskerns oder von Teilgebieten desselben in Bezug auf ihre identitätsstiftenden oder/und historisch gewachsenen Elementen. Hinzu kommt in der Folge eine Entwicklungsstrategie des Ortes. Das daraus entwickelte Planungsinstrument legt für alle Bereiche der Ortsentwicklung die entsprechenden Parameter und Zielvorgaben fest, welche für kommende Bauvorhaben und Nutzungspläne eine richtungsweisende Grundlage bilden.

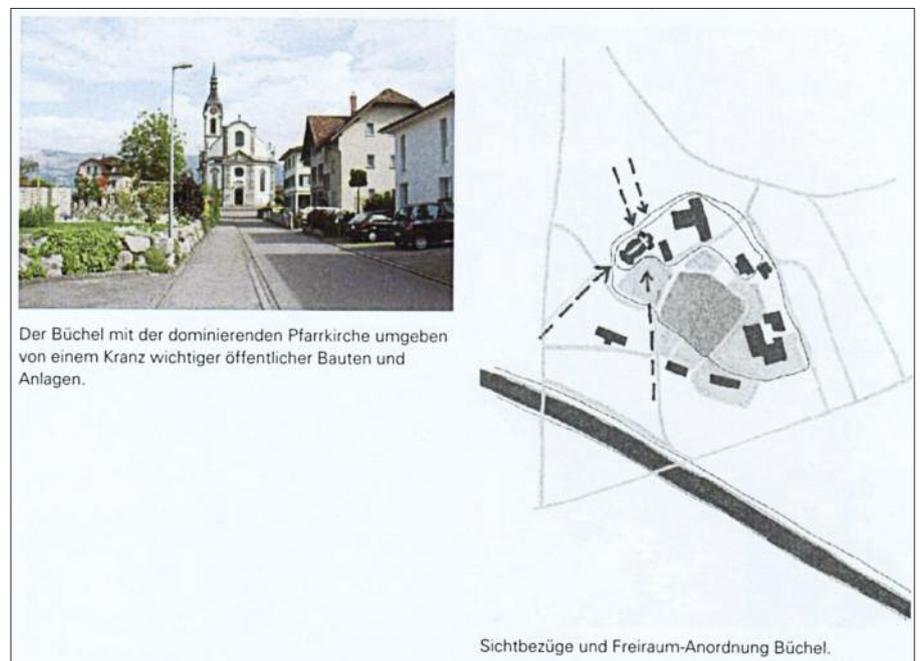
«Einer zielführenden Entwicklung liegt in den meisten Fällen eine Studie zugrunde.»



Mit dem Bericht «Mels wohin» zeigt die Gemeinde auf, welche Entwicklungen im Vordergrund stehen; Planerisches und Bauliches wird im Zusammenhang mit dem Leitbild, anderen Handlungsfeldern und dem Investitions- und Finanzplan dargestellt.



Geschichte der Zukunft... Dorf Tübach. Konzeptstudie zur Ortsentwicklung Tübach, Gemeinde Tübach / ERR Raumplaner AG, Juli 2004.



Widnau – Räumliches Leitbild. Analyse, Konzept, Teilprojekte. Projektstudie der Fachhochschule Liechtenstein, Institut für Architektur und Raumentwicklung, Bernhard Müller, Edgar Heilig und Klasse A7, Wintersemester 2001/02.

POSITIONSPAPIER

Verdichten braucht Qualität



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ
PATRIMOINE SUISSE
HEIMATSCHUTZ SVIZZERA
PROTECZIUN DA LA PATRIA

Einleitung

Der Schweizer Heimatschutz setzt sich mit Nachdruck für einen sparsamen und sorgfältigen Umgang mit dem Boden ein. Der ungeheure Bodenverschleiss der letzten Jahrzehnte ist kein taugliches Modell für die Zukunft, weil er kommende Generationen vor unlösbare Probleme stellen wird. Vor diesem Hintergrund lancierte der Schweizer Heimatschutz zusammen mit andern Umweltverbänden im Sommer 2007 die Landschaftsinitiative. Das Positionspapier «Raumplanung vor grossen Herausforderungen» vom Herbst 2010 zeigt auf, auf welche Weise der unerwünschten Entwicklung entgegengewirkt werden kann.

Grundsätzlich sind die Bauzonen zu reduzieren und der Mehrwert abzuschöpfen. Ein zentraler Punkt für die haushälterische Bodennutzung ist eine bessere Organisation und Ausnutzung des bestehenden Siedlungsgebietes. Ziel ist es, das vorhandene Potenzial zu nutzen und die Ausdehnung des Siedlungsraums zu begrenzen. Der daraus resultierende Prozess der Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebietes steckt erst in den Anfängen. Er birgt beachtliche Risiken: Unsorgfältig geplante und vorschnell realisierte Massnahmen bewirken, dass die Bevölkerung die Verdichtung grundsätzlich ablehnt. Diesen unerwünschten Effekt gilt es zu verhindern.

Der Schweizer Heimatschutz legt in diesem Positionspapier dar, auf welche Weise Baukultur und Qualität in den zukünftigen Verdichtungsprozessen eingebracht und sicher gestellt werden können. Das Positionspapier geht davon aus, dass die Notwendigkeit der Verdichtung erkannt ist. Der Akzent liegt deshalb nicht auf der Forderung nach Verdichtung, sondern auf dem Qualitätsaspekt. Nur so lässt sich das Siedlungsgebiet der Schweiz mit einem gleichzeitigen Gewinn an Lebensqualität umbauen.

Dieses Positionspapier richtet sich an alle, die sich für mehr Qualität im Siedlungsgebiet einsetzen, sei es in einer Behörde, in einer lokalen Organisation, als Investor oder als Privatperson. Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, gibt es viele: Die Revision von Richtplänen, Zonen-, Sondernutzungs- oder Gestaltungsplänen, konkrete Bauprojekte (insbesondere Arealüberbauungen), Podiumsdiskussionen, Leserbriefe etc.



Eine der letzten Lücken im Quartier wird durch ein neues Stadthaus geschlossen, die Wohnungen erstrecken sich über Alt- und Neubau: Stadthaus Zurlindenstrasse, Zürich, 2004-2006, Huggenberger Fries Architekten

Zehn Regeln für die qualitätsvolle Verdichtung

1 IDENTITÄT IST ORTSSPEZIFISCH

Die Identität eines Verdichtungsgebietes wird durch viele Faktoren bestimmt. Kein Quartier existiert zweimal. Deshalb ist an jedem Ort neu zu prüfen, welche baukulturellen Qualitäten massgebend und welche Faktoren mit welchem Gewicht zu berücksichtigen sind. Die Menschen stehen im Vordergrund.

2 INVENTARE BERÜCKSICHTIGEN

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS liefert wertvolle Hinweise zur vorhandenen Qualität unserer Ortsbilder. Die Empfehlungen des ISOS und weiterer Inventare bilden die erste und wichtigste Grundlage bei der Eruiierung von Verdichtungspotenzialen. Nachgeführte Inventare sind eine unentbehrliche Grundlage für jede weitere Planung.

3 IDENTITÄTSBILDENDE ELEMENTE SICHERN

Jedes Grundstück trägt ein Stück Geschichte in sich. Damit Areale oder Quartiere mit Ersatzneubauten nicht zu toten Orten werden, müssen gezielt identitätsbildende Elemente erhalten werden.

4 OPTIMALE DICHTERUIEREN

Die erstrebenswerte Dichte für ein Quartier oder Häusergeviert muss anhand ortsbaulicher Aspekte sorgfältig eruiert werden. Bewährt haben sich Testplanungen, Studienaufträge oder Architekturwettbewerbe. Auf dieser Basis werden Zielvorstellung entwickelt und Entscheidungsgrundlagen für die Neubebauung oder für die Platzierung von Ergänzungsbauten beschafft.

5 KONSENS BRAUCHT ZEIT

Schnelle und grosse Veränderungen sind schwer zu verkraften. Klar definierte und schrittweise Realisierungen erhöhen die Akzeptanz in der Bevölkerung. Es ist notwendig, für den Wandel eines Quartieres genügend Zeit einzuplanen und die betroffenen Menschen in den Planungsprozess einzubeziehen.

6 GUTE ARCHITEKTUR EINFORDERN

Gestalterische Qualität ist ein Schlüsselfaktor im Verdichtungsprozess. Gute Architektur muss im Alltag und im Gebrauch überzeugen. Konkurrenzverfahren (Studienaufträge, Wettbewerbe) sorgen für Varianten und Diskussionen.

7 PASSENDE NUTZUNGEN ANSIEDELN

Die richtige Nutzung am passenden Ort ist ein weiterer Schlüsselfaktor für die Funktion eines Areales oder Quartieres. Es gilt, realistische Vorstellungen zu entwickeln und die erwünschten Nutzungen öffentlich zu kommunizieren, um potenzielle Interessenten anzuziehen. Zentrale Lagen sind fast immer auch attraktiv für öffentliche Nutzungen.

8 VIELFALT SCHAFFEN

Verdichtete Areale sollen verschiedene Nutzungen zulassen. Kurze Wege zwischen Wohnort, Arbeit und Freizeiteinrichtungen tragen zur Lösung von Umweltproblemen bei und schaffen Vielfalt.

9 FREIRÄUME ERHALTEN UND SCHAFFEN

Auch zentrale Lagen mit hoher Dichte brauchen Freiräume in Form von Wegen, Plätzen, Grünflächen oder Wasser. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, Lage und Ausprägung von Freiräumen zu definieren. Zu berücksichtigen ist die Zugänglichkeit (öffentlich oder privat).

10 BODENPOLITIK NUTZEN

Eine aktive Bodenpolitik eröffnet viele neue Optionen im Prozess der Verdichtung. Besitzt die öffentliche Hand in wichtigen Verdichtungsgebieten Grundstücke, so kann sie wesentlich mehr Einfluss auf die zukünftige Bebauung nehmen. Das Vorbild der öffentlichen Hand ist wichtig – es beeinflusst das Denken und Handeln der privaten Akteure.

Verdichten braucht Qualität

Argumente

1 Identität ist ortsspezifisch

Im Prozess der Verdichtung müssen die charakteristischen Eigenschaften eines Ortes auf unterschiedliche Weisen gesichert und gefördert werden. Eine dichte Bebauung, Freiräume, öffentlich zugängliche Orte, private Rückzugsmöglichkeiten, Verkehrsflächen, Lärm, Funktionen, Beziehungen, identitätsstiftende Bauten und Architektur haben Einfluss auf die Qualität einer Verdichtung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Oberstes Ziel ist es, Orte zu schaffen, wo sich die Menschen gerne aufhalten und zwischen unterschiedlichen Nutzungen möglichst wenig Konflikte entstehen.

2 Inventare berücksichtigen

In der Schweiz besteht ein flächendeckendes Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS), abgestuft nach deren Bedeutung, von national über regional zu kommunal. Die Erläuterungen zu den Ortsbildern geben wertvolle Hinweise auf die gewünschte künftige Entwicklung. Das ISOS ist eine äusserst wertvolle Grundlage für die Planung klein- und grossflächiger Erneuerungen. Das Bundesamt für Kultur arbeitet an der Nachführung und Weiterentwicklung des ISOS (www.isos.ch). Die jüngere Rechtsprechung hat die Wirkung des ISOS deutlich gestärkt. Wichtige Hinweise dazu geben die Empfehlungen des Bundes zur Berücksichtigung der Bundesinventare in der Richt- und Nutzungsplanung. In einem ersten Planungsschritt muss das Inventar der schützenswerten Bauten nachgeführt oder – bei dessen Fehlen – erstellt werden.

3 Identitätsbildende Elemente sichern

Der Erhaltung von identitätsstiftenden Elementen kommt im Erneuerungsprozess grösste Bedeutung zu. Charakteristische Bauten – auch jüngeren Datums –, Zeugen früherer Nutzungen, Baudenkmäler oder Wegführungen tragen spezifische Informationen zur Geschichte eines Standortes in sich und stärken damit in hervorragender Weise die Unverwechselbarkeit eines Ortes. Sie stellen wichtige Orientierungspunkte dar für die Akzeptanz von neu gebauten Quartieren durch die Bewohner/innen. Der Umbauprozess bietet regelmässig Chancen, qualitativ hochwertigen Städtebau zu betreiben und Ortsbilder aufzuwerten. Nicht nur die herausragenden Strassenzüge und Einzelobjekte, sondern auch Qualitäten, welche nicht auf Anhieb ins Auge springen, müssen entdeckt und hervorgearbeitet werden. Das Potenzial bestehender Bauten ist oft höher, als zunächst angenommen. Ein wichtiges Kriterium ist, ob ein oder mehrere Gebäude geeignet sind, eine Brücke von der neuen Bebauung in die Vergangenheit zu schlagen und dem Ort eine unverwechselbare Prägung und Geschichte zu verleihen. Gelingt dies, so lassen sich Jahre oder gar Jahrzehnte zäher Quartierentwicklung einsparen. Wir sind nicht gezwungen, endlos zu warten bis sich ein wenig Patina einstellt. Alte



Auf einem ehemaligen Industrieareal führt ein dynamischer Transformationsprozess zu einem Mischgebiet mit Neubauten und modernen Nutzungen in bestehenden Gebäuden: Sulzer-Areal Winterthur, ab 1995, Sulzer Immobilien AG

Wohnhäuser oder Fabrikhallen mit interessanten und unkonventionellen Nutzungen verströmen einen faszinierenden Geist und vermögen dadurch die Attraktivität von benachbarten neuen Immobilien zu steigern. Ihre Ausstrahlungskraft wirkt innovativ und ansteckend.

4 Optimale Dichte eruieren

Die vertretbare Dichte für ein Quartier oder Häusergeviert muss sorgfältig eruiert werden. Was einmal gebaut ist, kann über Jahrzehnte kaum mehr rückgängig gemacht werden. Bewährt haben sich Testplanungen (vgl. Ordnung SIA 143), Studienaufträge (SIA 143) oder Architekturwettbewerbe (SIA 142). Auf dieser Basis werden Zielvorstellungen entwickelt und Entscheidungsgrundlagen für eine Neubebauung oder für Ergänzungsbauten beschafft. Diese Erkenntnisse müssen in verbindliche Pläne und Gesetze einfließen, sonst bleiben sie weitgehend wertlos. Die Kosten für Testplanungen, Wettbewerbe und dergleichen werden in aller Regel durch den durch die höhere Nutzung erzielten Grundstücksmehrwert mehr als aufgewogen. Beim Verdichten muss die Qualität des Bestehenden grundsätzlich verbessert und nicht gemindert werden. Die höchste Verdichtung ist nicht immer die beste. Das Mass der Verdichtung richtet sich unter anderem nach der Leistungsfähigkeit der Erschliessung, dem Wunsch zur Erhaltung bestehender Bausubstanz, der Rücksichtnahme auf angrenzende Quartiere und der Wirtschaftlichkeit des Ganzen.

5 Konsens braucht Zeit

Die Verdichtung eines Quartiers bedeutet oft einen grossen Wandel in kurzer Zeit. Je schneller die Veränderungen stattfinden, desto höher sind die Risiken für Kollateralschäden und desto geringer die Akzeptanz bei der betroffenen

Bevölkerung. Die Verdichtung des Siedlungsgebietes muss als langfristiger Prozess betrachtet werden.

Eile ist nur in den seltensten Fällen geboten. Es lohnt sich, ausreichend Zeit für den Wandel eines Quartiers einzuplanen und die betroffene Bevölkerung einzubeziehen. Das fördert die Qualität der Projekte, führt zu besseren Lösungen und erhöht die Akzeptanz in der Bevölkerung. Das angestrebte Ziel darf aber durch Etappierungen nicht verwässert oder umgangen werden. Mit Zwischennutzungen bei Umbau- oder Abbruchobjekten lässt sich Zeit gewinnen. Sie bieten zudem Hinweise auf geeignete Nutzungen und die tatsächlichen Bedürfnisse des Marktes.

6 Gute Architektur einfordern

Verdichten heisst immer auch neu bauen. Neue Bauten sollen eine hohe gestalterische Qualität aufweisen und sich optimal in das bestehende Siedlungsgebiet einfügen. Gute Architektur muss nicht auffallen, sondern primär im Alltag und im Gebrauch überzeugen. An wichtigen Orten und ab einem bestimmten Investitionsvolumen müssen Konkurrenzverfahren (Studienaufträge, Wettbewerbe) für Varianten sorgen. Diese Forderung verlangt Initiative und Standvermögen von den Gemeindebehörden. Sie können insbesondere die Einräumung höherer Nutzungsmöglichkeiten von der Durchführung von Konkurrenzverfahren abhängig machen. Mit dem Entscheid, auf einem Areal einen Architekturwettbewerb durchzuführen, löst die Gemeinde in der Öffentlichkeit eine breite Planungsdiskussion aus, zeigt einen Gestaltungswillen und fördert das Denken in Varianten. Das öffnet den Weg für mehr und bessere Baukultur. Bewusste Entscheide ersetzen ein eher zufälliges Architekturprodukt.

Verdichten braucht Qualität

Schweizer Heimatschutz



Die grosszügigen Aussenräume der Arbeitersiedlung aus den 1940er-Jahren bleiben erhalten, neue Mehrfamilienhäuser am Rand des Grundstücks reduzieren den Druck auf den Bestand: Arbeitersiedlung Turmegg, Altdorf UR, 2009, HTS Architekten



In zentraler Lage wird eine Restparzelle überbaut und dadurch Wohnraum für Studierende geschaffen: Studentenwohnheim, Genf, 2011, Charles Pictet Architecte

7 Passende Nutzungen ansiedeln

Nicht jede Nutzung, die sich anbietet, ist erwünscht. Und nicht jede erwünschte Nutzung stellt sich da ein, wo man sie gerne hätte. Die Sicht der Investoren deckt sich selten auf Anrieb mit den Bedürfnissen der Öffentlichkeit. Andererseits bringen Idealvorstellungen, welche keine Chance auf Verwirklichung haben, keine brauchbaren Perspektiven. Für jeden Ort ist die zukünftige Nutzung vorausschauend aber dennoch realistisch zu entwickeln. Öffentliche Nutzungen in Zentren können teilweise einen Ersatz für verschwundene Läden sein. Die Gemeinden kommunizieren erwünschte Nutzungen in der Öffentlichkeit, um potenzielle Interessenten für die Ansiedlung zu gewinnen. Die baulichen Strukturen sollen möglichst einfach einen Wechsel der Nutzungen zulassen, beispielsweise mit besonderen Raumhöhen in den Erdgeschossen. Denn wir kennen heute die Bedürfnisse in zwanzig oder mehr Jahren nicht.

8 Vielfalt schaffen

Je vielfältiger ein Quartier, desto belebter ist es. Vielfalt entsteht zum Beispiel über gemischte Nutzungen, über Kleinstrukturen mit vielfältiger Eigentümerschaft, über unterschiedliche Altersgruppen, über die Parzellierung grosser Flächen oder über verschiedene Architektur. Kurze Wege zwischen dem Wohn- und Arbeitsort sowie Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangeboten schaffen Lebensqualität und tragen zur Lösung von Umweltproblemen bei.

9 Freiräume erhalten und schaffen

Der ideale Anteil von unüberbauten Flächen für ein Verdichtungsareal regelt sich nicht von selbst. Die öffentliche Hand muss Mindestflächen und Grünanteile vor Beginn des Verdichtungsprozesses verbindlich vorsehen. Später

sind Reparaturen kaum mehr möglich oder mit enormen Kosten verbunden. Qualität bedeutet ein ausgewogenes Zusammenspiel öffentlicher und privater Nutzungen. Auf dicht bebauten Arealen sind Rückzugsmöglichkeiten besonders wertvoll.

Zu den Freiräumen gehört auch der Strassenraum. Abweisende Fassaden führen zu unbelebten Strassenzügen, zu höheren Fahrgeschwindigkeiten und damit zu einem Qualitätsverlust. An zentralen Lagen sollen die Räume in den Erdgeschossen einen Bezug zum Strassenraum aufweisen.

10 Bodenpolitik nutzen

Eine aktive Bodenpolitik der öffentlichen Hand eröffnet neue Möglichkeiten. Besitzt die Gemeinde Land, so ist sie direkt in die zukünftige Lösung eingebunden. Sie kann beispielsweise Hand bieten für den Abtausch von Flächen oder Ansprüche an die Architektur formulieren. Das ist auf diese Weise wesentlich einfacher, als durch die hoheitliche Vorgabe von Rahmenbedingungen. Mit einer aktiven Bodenpolitik lassen sich Parzellengrenzen überwinden. Erst damit öffnen sich wirklich grosse Spielräume im Verdichtungsprozess.

Es bieten sich immer wieder Gelegenheiten, Grundstücke zu erwerben. Die guten Gelegenheiten dürfen nicht verpasst werden. Voraussetzung ist, dass die Gemeinden ihre Entscheidungsstrukturen so ausgestalten, dass sie den Erwerb von Grundstücken innert nützlicher Frist realisieren können. Sonst bleibt nur das Nachsehen. Bodenpolitik ist eine langfristige Sache. Wir kennen die Fragestellungen in einigen Jahren oder gar Jahrzehnten nicht, wollen aber dann Einfluss nehmen können. Auch eine kleine, für sich wertlose Fläche kann über kurz oder lang im Besitz der Gemeinde Grosses bewirken.

Der Schweizer Heimatschutz (SHS) ist die führende Schweizer Non-Profit-Organisation im Bereich Baukultur. Wir sind ein Verein mit 27 000 Mitgliedern und Gönnern und bestehen seit 1905 als Dachorganisation von 25 kantonalen Sektionen. Wir setzen uns dafür ein, dass Baudenkmäler aus verschiedenen Epochen vor dem Abbruch bewahrt werden und weiterleben. Wir fördern aber auch zeitgemässe, gute Architektur bei Neubauten. Weiter informieren wir die Bevölkerung mit unseren Publikationen über die Schätze der Schweizer Baukultur. Jährlich verleihen wir einer Gemeinde den Wakkerpreis für ihre vorbildlichen Leistungen in der Siedlungsentwicklung. Mit dem Verkauf des Schoggitalers unterstützen wir seit Jahrzehnten wegweisende Projekte in Heimat- und Naturschutz.

www.heimatschutz.ch

Herausgeber:

Schweizer Heimatschutz, Postfach 1122, 8032 Zürich
T 044 254 57 00, info@heimatschutz.ch
www.heimatschutz.ch

Layout: Stillhart Konzept und Gestaltung, Zürich
Druck: Stämpfli Publikationen, Bern

Fotos: B. Bühler, T. Dimmler, M. Frietsch, S. Pecorini

Verabschiedet durch den Zentralvorstand des Schweizer Heimatschutzes am 26. November 2011

2.5 Gartendenkmalpflege



In Rapperswil liegen unmittelbar nebeneinander der geometrisch gestaltete Rosengarten, der Rebberg mit seinen Terrassierungen und darüber der Lindenhof als baumbestandener Platz.

Die Gartendenkmalpflege befasst sich nicht nur mit Gärten und Parkanlagen im engeren Sinn, sondern mit allen gestalteten Freiräumen. Jeder bepflanzte Raum trägt die Spuren der Zeit in sich. Pflanzen und gebaute Elemente wie Mauern, Wege und Architekturen bilden ein Ganzes.

Die Bedeutung eines Freiraums kann historisch, kultur-, sozial-, wirtschaftsgeschichtlich oder politisch begründet sein; oft haben Freiräume auch in Bezug auf ein gebautes Denkmal einen hohen Situationswert.

Freiräume im Kontext eines Baudenkmals sind durch den Umgebungsschutz des Kulturobjekts mitgeschützt. Unabhängige Freiräume wie Promenaden und Stadtpärke sind als eigenständige Kulturobjekte zu erhalten und von den Gemeinden in die Schutzverordnung aufzunehmen. Die Umsetzung des Schutzes beinhaltet neben den rechtlichen Schutzmassnahmen auch die fachkundige Pflege.

Zur Umgebungsgestaltung von Kulturobjekten
→ **MERKBLÄTTER** Umgebungsgestaltung



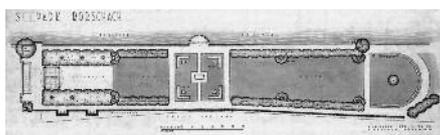
Landschaftsgarten mit bewusst angelegten Sichtachsen.



Geometrischer Garten in barockem Sinn.



Bauerngarten mit Einfriedung.



Der historische Plan einer Quianlage kann als Grundlage für die Neugestaltung dienen. (Fritz Klauser, Rorschach)

Grundlagen und Schutz

Die Internationale Föderation der Landschaftsarchitekten IFLA gründete 1971 mit ICOMOS ein Komitee für historische Gärten. Unter anderem formulierte dieses Fachgremium das Ziel, dass die bedeutenden Gärten in einer Liste zu erfassen sind. Eine ICOMOS-Arbeitsgruppe hat Freiräume im ganzen Kanton St.Gallen erfasst. Die Auswertung und Klassifizierung dieser Liste ist aber noch nicht erfolgt, dies ist im Rahmen der Überarbeitung der Schutzverordnungen angezeigt.

Im Einzelfall kann auch eine erste Beurteilung durch die Kantonale Denkmalpflege erfolgen. Bei Bedarf werden externe Fachleute vermittelt, welche die Bedeutung der Freiräume abklären und die Grundlagen für eine allfällige Unterschutzstellung bereitstellen. An die Instandstellung von schutzwürdigen Freiräumen können Beiträge ausgerichtet werden. → **3 BAUEN 5 Kantonsbeiträge**

Pflege und Erhalt

Mit der «Charta von Florenz» wurde 1981 ein Regelwerk verfasst, welches den gartendenkmalpflegerischen Umgang mit schutzwürdigen Gärten international klären sollte. In dieser Charta wird eine umfassende Definition des Gartendenkmals formuliert und explizit festgehalten, dass Gärten Teil unseres kulturellen Erbes sind und entsprechend geschützt werden sollen.

Als Instrument für die Pflege und den Erhalt bedeutender Freiräume dient das sogenannte Pflegewerk. Es umfasst die Aufarbeitung der Baugeschichte, die Festlegung der schutzwürdigen Elemente und das eigentliche Pflegewerk, welches die baulichen Massnahmen sowie den fortlaufenden Unterhalt regelt.

Gefährdete Paradiese

Der stetige Wandel liegt in der Natur aller bepflanzten Räume. Ohne fachgerechte Pflege sind Garten- und Freiraumkonzepte bald nicht mehr lesbar und ohne Kenntnis der Kulturgeschichte des Gartens kann wertvolle Substanz unwiderruflich verlorengehen. Denn oft ist erst mit der Kenntnis die Bereitschaft vorhanden, sich für den Erhalt dieser gefährdeten Paradiese einzusetzen.

Die Gestaltung von Gärten und Parkanlagen lassen immer auch Rückschlüsse auf den Zeitgeschmack und die Lebensphilosophie ihrer Erbauer zu. So zeugt der Landschaftsgarten im 18./19. Jahrhundert von einem völlig neuen Verhältnis zur Natur. Die Natur ist nicht länger der Feind des Menschen, sondern wird bewundert für die Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungsformen. Entsprechend ist der Garten naturnah angelegt und führt durch malerische Szenarien. Auch unspektakuläre Kleingärten sind oft unverzichtbare Teile der zu bewahrenden Volkskultur. Gärten in Siedlungen, welche der Gartenstadtidee folgen, sollten zur Zeit ihrer Erbauung die Versorgungslage der Bewohner verbessern und sind daher für das Verständnis einer Siedlung von grösster Bedeutung. Diese Komplexität eines jeden Gartens zu erkennen und die einzelnen Elemente in ihrer Bedeutung zu würdigen ist Aufgabe der Gartendenkmalpflege.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Weitere Informationen

- Archiv für Schweizer Landschaftsarchitektur, Rapperswil, landarchiv@hsr.ch, www.gtla.hsr.ch
- ICOMOS Schweiz, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege, www.icomos.ch/arbeitsgruppen/gartendenkmalpflege.html
- Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen, www.bsla.ch

Literatur

- Erik A. De Jong, Erika Schmidt, Brigitt Sigel (Hrsg.): Der Garten – ein Ort des Wandels. Perspektiven für die Denkmalpflege, Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 26, Zürich 2006.
- Johannes Stoffer: Lebendiges Gartenerbe. Leitfaden für die Besitzer historischer Gärten und Parks, hrsg. von der Kant. Denkmalpflege Basel-Landschaft, Liestal 2009.
- Jahresbericht Denkmalpflege Kanton St.Gallen 2010.

Stand

Dezember 2018



3 BAUEN

3.1 Bestandesaufnahme bei Bauten

Anhang 1: Bauuntersuchung

Anhang 2: Raumbuch

Anhang 3: Hausanalyse

3.2 Bauen am Baudenkmal

Anhang 1: Informationsblatt Bauen im schützenswerten/geschützten Ortsbild

Anhang 2: Informationsblatt Bauen am schützenswerten/geschützten Einzelobjekt

3.3 Bauen und Archäologie

Anhang 1: Informationen für Bauwillige, Bauherrschaften, Planer,
Architekten und Gemeindebehörden

3.4 Finanzielle Unterstützung durch Kanton und Gemeinden

Anhang 1: Informationsblatt Kantonsbeiträge an Baudenkmäler

Anhang 2: Formular Beitragsgesuch

Anhang 3: Formular Auszahlungsgesuch

Anhang 4: Vorlage Beitragsverfügung

Anhang 5: St.Galler Steuerbuch (Auszug)

3.1 Bestandesaufnahme bei Bauten

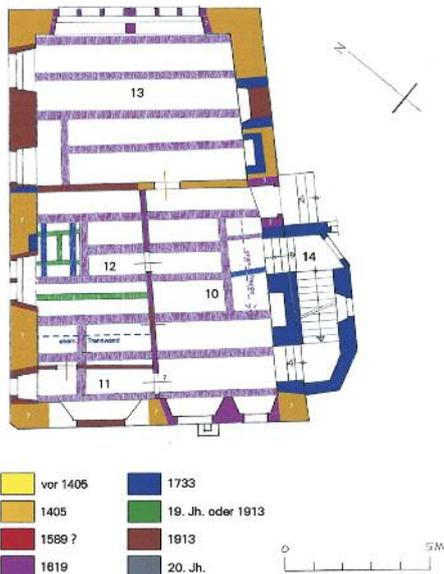


Rapperswil, Hotel alter Schwanen. Praktisch unversehrt trat beim Umbau diese Rankenmalerei von 1619 zu Tage. (Foto: IBID Winterthur)

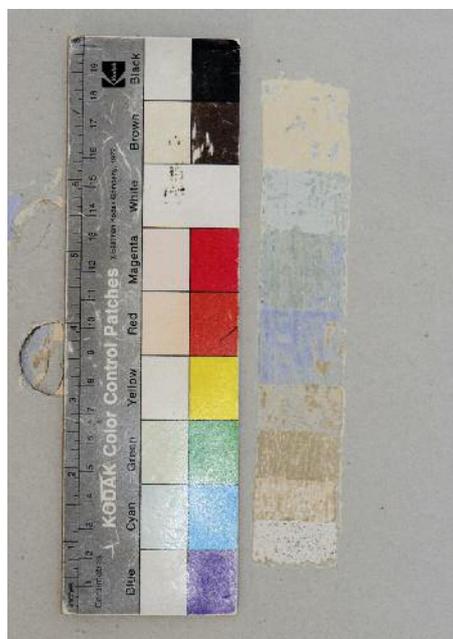
Je mehr wir über ein Objekt wissen, desto gezielter kann projiziert werden. Die Informationen können aus Archivalien und aus dem Bau selbst bezogen werden. Die zusammengetragene Bau-, Nutzungs- und Besitzergeschichte bildet die Grundlage für die genaue Feststellung des Bauzustandes, des Schutzzumfangs und damit des Baukonzepts.

Die Denkmalpflege ähnelt einer Schatzsuche. Die schönsten Bauelemente liegen häufig verborgen unter mehreren Schichten neuzeitlicher Verkleidungen.

Durch eine gezielte Bauuntersuchung können wertvolle Bauteile und Ausstattungselemente rechtzeitig gefunden und in die Planung integriert werden.



Der Bauphasenplan gibt einen schnellen Überblick über die Baugeschichte, hier sind neben den Wänden auch die Balkenlagen dem Alter entsprechend eingefärbt.



Stratigraphie verschiedener Farbschichten auf einer Wand. (Foto: Matthias Mutter, Bad Ragaz)

Folgende Untersuchungen können angezeigt sein:

- *Konsultation von Inventaren und Literatur*
Dies ergibt einen ersten Überblick über die Bedeutung des Objektes und über die denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bestandteile. Allerdings sind Inventare meist nur aufgrund einer äusseren Beurteilung erstellt worden und enthalten keine Angaben über das Innere eines Gebäudes.
- *Auswertung von Archivalien*
Den Lagerbüchern der Brandassekuranz im Staatsarchiv St.Gallen können die Besitzergeschichte und wichtige Umbauten ab 1810 entnommen werden. Historische Karten, Pläne und Fotografien geben Auskunft über das frühere Aussehen eines Gebäudes.
- *Bauuntersuchung*
Ein Bauhistoriker untersucht Struktur und Ausstattung, woraus eine detaillierte Baugeschichte sowie Hinweise auf verborgene Bauteile hervorgehen. → [Anhang 1](#)
- *Raumbuch*
Die systematische schriftliche und fotografische Dokumentation der Innenausstattung in einem Raumbuch oder Detailinventar hält den Zustand vor der Renovation fest. Idealerweise wird das Raumbuch ergänzt mit Befunden, die während der Renovation zutage treten, und mit einer Schlussdokumentation. → [Anhang 2](#)
- *Dendrodatierung*
Durch die dendrochronologische Untersuchung von Holzteilen können diese meist auf das Jahr genau datiert werden.
- *Restauratorische Untersuchung*
Ein Restaurator kann durch stratigraphische Untersuchungen Aussagen über die ursprüngliche Farbigekeit von Räumen und Fassaden machen und manchmal sogar unter jüngeren Farbfassungen oder Verputzen verborgene Malereien feststellen.
- *Zustandsanalyse historischer Putze*
Auch ein historischer Verputz ist grundsätzlich ein erhaltenswertes Bauelement; eine Untersuchung gibt Auskunft ob und mit welchen Massnahmen ein Verputz erhalten werden kann.
- *Klärung der Aktivität von Schädlingen*
Nicht jedes Wurmloch macht eine Behandlung notwendig; sind Schädlinge aber noch aktiv, sind sie zu bekämpfen.
- *Statische und bauphysikalische Untersuchungen*
Diese bei jeder Renovation angezeigten Abklärungen haben bei Schutzobjekten eine besondere Bedeutung, weil sie unmittelbaren Einfluss auf die Erhaltung wertvoller historischer Substanz haben.
- *Hausanalyse*
Die Analyse der Bausubstanz und eine grobe Kostenschätzung für Renovationen wird verbunden mit Überlegungen zu energetischen Fragen und zur Wirtschaftlichkeit (möglicher Mietertrag). → [Anhang 3](#)

Kosten

Bei Objekten von kantonaler oder nationaler Bedeutung übernimmt der Kanton in der Regel die Hälfte der Kosten. Auch die Gemeinden können solche Beiträge gewähren.

Erfahrungsgemäss lohnt sich diese Investition für alle Beteiligten. So werden unnötige Umrümpelungen, wie Projektüberarbeitungen aufgrund überraschender Funde am Bau, vermieden und ein zuverlässiger Kostenvoranschlag wird erst möglich.

Herausgeberin

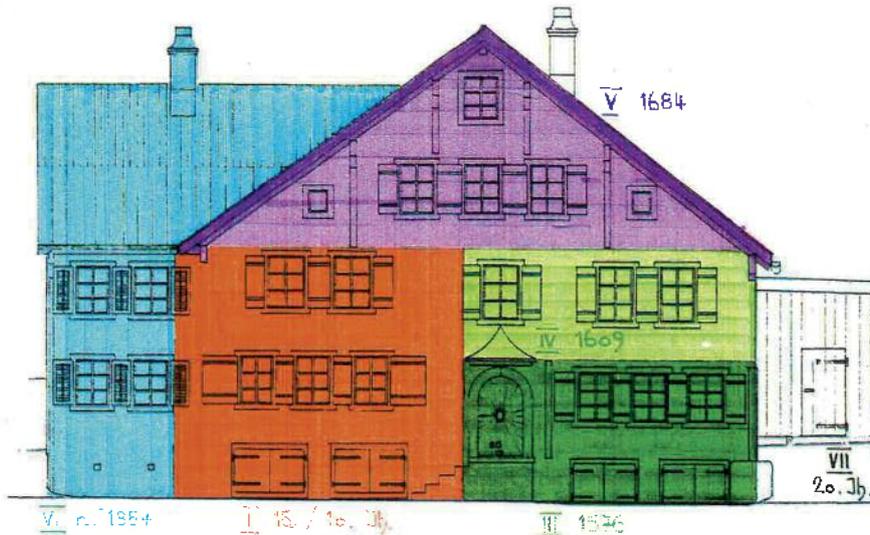
Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

Bauforschung und ihr Beitrag zum Entwurf, Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 12, Zürich 1993.

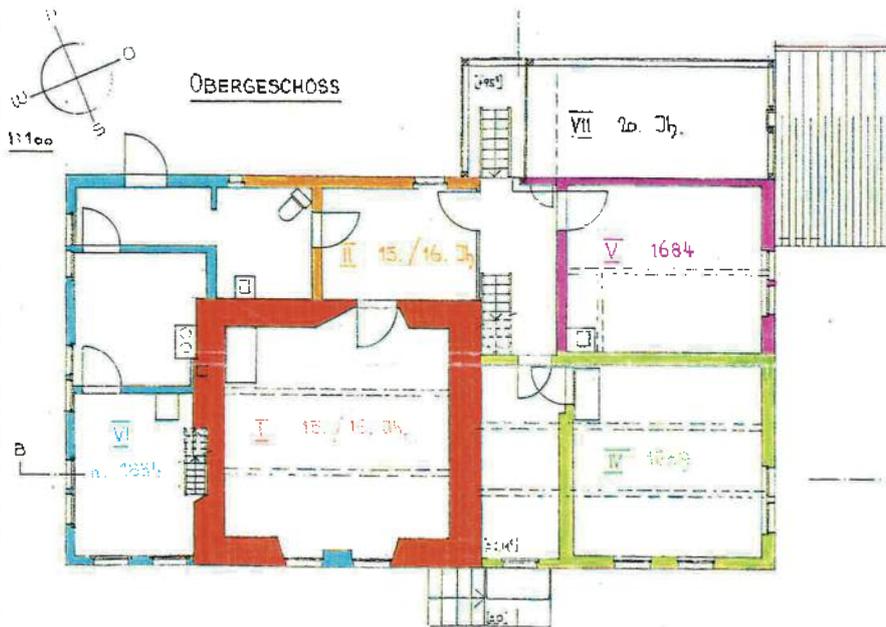
Stand

Dezember 2018

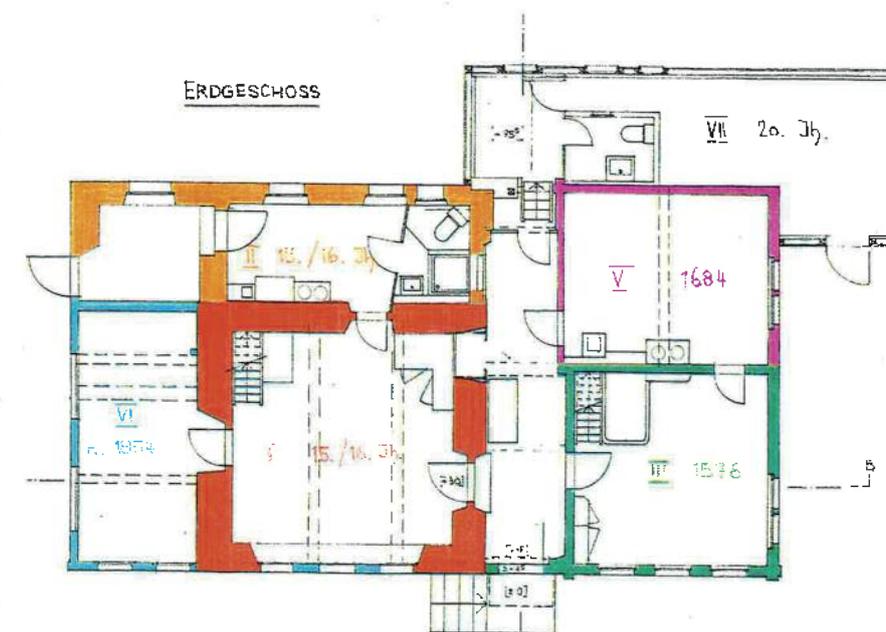


Baugeschichte

- I 15./16. Jh.**
turmartiger muraler Kernbau, zwei Vollgeschosse hoch und ganzflächig unterkellert.
- II 15./16. Jh.**
bergseits muraler Anbau von Oekonomieräumen und einer Küche.
- III 1576 d**
ostseitige Erweiterung um einen zentralen Erschliessungsgang hinter repräsentativer, bemalter Rundbogentür und einem unterkellerten Strickbauteil mit Stube.



- IV 1609 d**
Umbauten und Ausmalungen am Kernbau, ostwärts Neuaufsetzen (oder Ersetzen) eines Kammergeschosses in bemaltem Sichtfachwerk.
- V 1684 d**
zum Ostteil bergseitiger Anbau einer Küche, Aufsetzen des heutigen Satteldaches.



- V b 1. H. 19. Jh.**
Erneuerung der Innenausbauten, Überputzen der Fassaden, Umbau der beiden Keller in Weblöcher (?).
- VI nach 1854**
westwärts Anbau eines zweigeschossigen Wohnteiles unter einem Querfirst.
- VII 20. Jh.**
bergseits Anbau einer kleinen Stallscheune → 1994 Ersatz durch eine Kunstschmiede-Werkstätte.

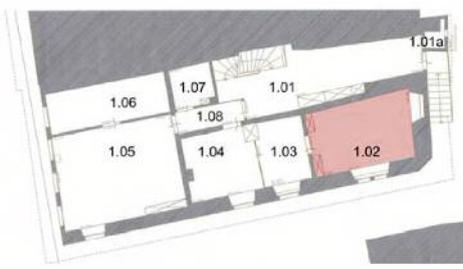
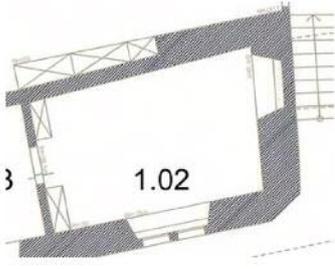
Oktober 1995
Peter Albertin
WINTERTHUR

Raumbuch**Anhang 2**

Beispiel einer Raumbuchseite mit Layout und Inhalt der Firma Netzwerk Bau & Forschung De Carli. Übernahme des Formblattes nach Rücksprache mit dieser Firma. www.netzwerk-bauundforschung.com

Raumbuch 2013

1. Obergeschoss

	
Bearbeiterinnen: Annina De Carli-Lanfranconi Cornelia Marinowitz	April/Mai 2013

Raum 1.02**Boden:**

Holzriemenboden. *Datierung: 20. Jahrhundert.*

Wände:

O- und S-Wand massiv, **N-Wand** Fachwerk. Kniestäfer, einfach gefeldert, Frieße ohne Profilierung, Füllungen ungeteilt und flach, Wandfläche darüber mit Raufasertapete und gestrichen.

N-Wand: Tapete liegt auf einer Pavatexplatte.

W-Wand: Schrankwand.

O-Wand: Fensternische mit Feldertäfer über zugemauerten Fensteröffnung.

Datierung Täfer: um 1900.

Decke:

Putzdecke, gestrichen.

Türen:

Tür 1.02/1.03: dreifeldrige Rahmenfüllungstür, abgeplattete Füllungen, Frieße ohne Profilierung. Die obere Füllung einst verglast und mit Kreuzsprosse gegliedert. Heute Glas durch Holz ersetzt. Beschläge: Kreuzbänder auf Stützkloben, Kastenschloss. *Datierung: um 1900.*

Fenster:

Südfenster: Kreuzstockfenster vierflügelig mit breitem Mittelposten. Zwei Dreh- und zwei obere Kippflügel. Beschläge: Fischbänder mit tropfenförmigen Zierendungen, Vorreiber. Vorfenster mit jeweils einem Drehflügel und fest verglastem Oberlicht. Gewände: Kunststeingewände. *Datierung: um 1905.*

Abbildungen

Blickrichtung Osten.



Blickrichtung Westen.



Fensteröffnung in Südwand.

Netzwerk Bau & Forschung De Carli-Lanfranconi

Hausanalyse

Die Haus-Analyse ist ein Werkzeug des «Netzwerks Altstadt». Sie gibt dem Eigentümer aufgrund einer standardisierten Abklärung Auskunft über den baulichen Zustand seiner Liegenschaft und zeigt Möglichkeiten der Sanierung, der Erweiterung sowie der wirtschaftlichen Nutzung auf. Sie umfasst:

- Kurzbeschreibung der Liegenschaft und deren baulicher Zustand
- Überlegungen zur Vermietbarkeit
- Analyse der Bausubstanz, notwendiger Unterhalt
- Energiediagnose über bauphysikalische Sanierung und optimale zukünftige Energieversorgung der Liegenschaft
- Nutzung bzw. Nutzungsänderung und notwendige bauliche Anpassungen
- Kostenschätzung und zu erwartende Rendite der vorgeschlagenen Massnahmen
- Skizzen, Fotos und Pläne

Die Kosten für eine Haus-Analyse liegen in der Regel zwischen Fr. 4 500.– und Fr. 6 000.–; woran der Kanton einen Anteil von 50 % übernimmt. Auch Gemeinden unterstützen teilweise eine Hausanalyse.

Haus-Analyse

Erfassungsformular 20.6.08



Wohnhaus mit Werkstatt
Löwengasse 22
9620 Lichtensteig



Sanierungsvorschlag
Investitionsbedarf
Wirtschaftlichkeit

12. März 2009

www.netzwerk-altstadt.ch/Netzwerk_Altstadt/Haus-Analyse.html



3.2 Bauen am Baudenkmal

3.2.1 Einleitung

Ortsbilder, Ensembles und Einzelobjekte, welche Schutzobjekte im Sinne von Art. 115 Bst. g des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind, können in einem Schutzinventar nach Art. 118 PBG (behördenverbindlich) oder mit den Instrumenten nach Art. 121 Abs. 1 PBG (z.B. Schutzverordnung) resp. von Gesetzes wegen (Art. 176 PBG, ex lege-Schutz) eigentümerverschrieben unter Schutz gestellt sein.

Die Realisierung von Bauabsichten, sei es an einem bestehenden Objekt (Ortsbild, Einzelobjekt) oder in seiner Umgebung, folgt in der Regel folgendem Prozessablauf: Planung (Bauabsichten vs. Schutzziele), Baubewilligungsverfahren, Bauausführung/Bauvollendung. Auf diese einzelnen Prozessschritte wird nachfolgend eingegangen.

3.2.2 Planen: Bauabsichten vs. Schutzziele

Schutzziele

Baudenkmalmerkmale wie Einzelobjekte und Ensembles sind herausragende bauliche Objekte von besonderem kulturellen Zeugniswert. Das Schutzziel, das bei allen baulichen Eingriffen festzulegen ist, leitet sich aus den baulichen Eigenheiten ab, welche den besonderen kulturellen Zeugniswert definieren.

Das generelle Schutzziel bei Ortsbildern und Ensembles ist in der Regel das historisch gewachsene Gefüge von Bauten und Freiräumen, das als Ganzes einen kulturellen Zeugniswert besitzt. Dabei können die einzelnen Bauten eines Ortsbildes Schutzobjekte sein oder auch nicht. Bei Einzelbauten sind es die Besonderheiten von diesen selbst, welche den besonderen kulturellen Zeugniswert bestimmen. Diese verschiedenen Schutzziele sind bei der Einfügung von Neubauten wie auch beim Bauen im Bestand, im Zusammenhang mit dem Umgebungsbereich, zu ermitteln und zu beachten.

Der besondere kulturelle Zeugniswert von Schutzobjekten (Ortsbild, Einzelobjekt) kann in deren Bedeutung (z.B. geschichtlich, historisch, kunstgeschichtlich, ästhetisch, architektonisch, wirtschaftlich, städtebaulich), den Einflussfaktoren (wirtschaftlich, gesellschaftlich, technisch) oder in bestimmten am Objekt sichtbaren Fähigkeiten einer bestimmten Zeit (z.B. handwerklich) liegen. Zudem kann ein biografischer Wert (z.B. Architekt, Persönlichkeit) jedem Objekt zugeordnet werden. Ebenso kann allen Objekten nebst dem Eigenwert auch ein Lagewert/Situationswert eigen sein. Schutzobjekte werden als solche von lokaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung bezeichnet. Mit dieser Bezeichnung der Bedeutung sind gesetzliche Zuständigkeiten (z.B. Beizugspflicht und/oder Zustimmungserfordernis Kanton) und Rechtsfolgen (z.B. Beiträge des Kantons) verbunden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a KEG

Art. 119 Abs. 1 Bst. a und b PBG

Art. 121 Abs. 2 und Art. 122 Abs. 3 PBG
Art. 31 KEG

Bauabsichten – Umfang zulässiger Eingriffe

Mit jeder geplanten Bauabsicht bei Ortsbildern oder Einzelbauten, wozu auch Erhaltungs- und Pflegemassnahmen gehören, wird unweigerlich in die oben genannten Schutzziele eingegriffen. Deshalb ist eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen der Bauherrschaft und der zuständigen kommunalen und – bei Ob-

jekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung – auch der zuständigen kantonalen Stelle notwendig.

Ist ein bauliches Objekt (Einzelobjekt, Ortsbild) nicht unter eigentümerverbindlichen Schutz gestellt und es besteht die Vermutung, es könnte sich um ein Schutzobjekt handeln, oder das Objekt ist in einem Schutzinventar aufgeführt, sind die notwendigen baulichen Analysen zur eigentümerverbindlichen Festlegung des Status als Schutzobjekt inkl. Schutzzumfang vorzunehmen (→ 3.1 Bestandesaufnahme und Bauten inkl. Anhänge). Dazu hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den zuständigen staatlichen Stellen ein Zutrittsrecht zu gewähren und notwendige Untersuchungen zu dulden. Besteht für ein Objekt bereits ein eigentümerverbindlicher Schutz (z.B. durch eine Schutzverordnung), so sind bei diesem zur Beurteilung baulicher Veränderungsabsichten ebenfalls die notwendigen Untersuchungen zum Schutzzumfang durchzuführen. Eigentümerinnen oder Eigentümer von Baudenkmalern von nationaler oder kantonaler Bedeutung können ein Gesuch um Kantonsbeiträge an Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung von Baudenkmalern stellen. Kantonsbeiträge können zudem auch für architektonische Wettbewerbe im Zusammenhang mit Baudenkmalern ausgerichtet werden (→ vgl. für Beiträge allgemein Kapitel 3.4 mit dem dazugehörigen Informationsblatt zu Kantonsbeiträgen an Baudenkmalern).

Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können unter Schutz gestellte Objekte einschliesslich deren Umgebung unter Wahrung des Schutzziels für zeitgemässe Bedürfnisse umnutzen und entsprechend anpassen. Unter Schutz gestellte Objekte dürfen jedoch nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dieses ist im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung zu ermitteln. Dabei werden die Interessen des Eigentümers (oder andere öffentliche Interessen wie z.B. der Bau einer Strasse) denjenigen der Öffentlichkeit am (unbeeinträchtigten) Erhalt des Schutzobjekts gegenüber gestellt. In diesem Beurteilungsprozess ist stets auch nach Lösungen zu suchen, bei denen bauliche Eingriffe das Objekt nicht wesentlich beeinträchtigen.

3.2.3 Baubewilligung

Bei Eingriffen in Schutzobjekte besteht eine Baubewilligungspflicht. Alle baulichen und gestalterischen Massnahmen, Zweckänderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen sind bewilligungspflichtig. Dazu gehören insbesondere auch Renovationsarbeiten, Anstriche, Auswechseln von Bauteilen und energetische Massnahmen im Innern und am Äusseren der Schutzobjekte, sofern sie das Schutzziel bzw. die für den besonderen kulturellen Zeugniswert massgebliche Substanz, Erscheinungsform, Struktur und Wirkung betreffen. Dies gilt auch innerhalb der geschützten Ortsbilder sowie für sämtliche Umgebungsgestaltungen wie Bepflanzungen und Terrainveränderungen. Nicht unter Schutz gestellte Schutzobjekte können im Rahmen der Baubewilligung mit der Erteilung der Bewilligung unter Schutz gestellt werden (akzessorische Unterschutzstellung). Wenn die Gemeinde das Schutzinventarmodell gewählt hat, gilt dies unter der Voraussetzung, dass das Objekt im Schutzinventar enthalten ist. Diese ist insbesondere dann notwendig, wenn die Baubehörde und die Bauherrschaft betreffend dem Eingriffs- bzw. Schutzzumfang unterschiedlicher Auffassung sind. Mit der Baubewilligung können auch Auflagen und Bedingungen verbunden werden, um den Besonderheiten von Baudenkmalern Rechnung zu tragen.

3.2.4 Beizug und Zustimmungserfordernis der kantonalen Denkmalpflege

Bei unter Schutz gestellten Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist bei baulichen Eingriffen die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege als zuständiger kantonaler Stelle erforderlich. Da Schutzobjekte auch erst im Rahmen einer Baubewilligung unter Schutz gestellt werden können (z.B. bei Gemeinden mit dem Schutzinventarmodell, bei Entdeckungen oder bei unvollständigen Schutzverordnungen), ist die kantonale Denkmalpflege frühzeitig in das

Art. 134 PBG

Art. 31 und Art. 32 Abs. 1 Bst. a und d KEG

Art. 122 Abs. 2 PBG

Art. 36 BV, SR 101

Art. 136 und 146 ff. PBG

Art. 122 Abs. 3 PBG;
Art. 10 Abs. 1 Bst. d PBV

Verfahren mit einzubeziehen, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. Frühzeitig bedeutet, dass der Einbezug bereits erfolgt, wenn Bauabsichten bekannt sind bzw. die Planungen aufgenommen werden (→ vgl. zur Einbezugspflicht und zum Zustimmungserfordernis der kantonalen Denkmalpflege Kap. 2.3, dort Ziff. 2.3.4). Ist eine Einteilung in Objekte von kantonaler oder nationaler, resp. lokaler Bedeutung noch nicht erfolgt, ist die Qualifikation der Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung vorfrageweise durch das Amt für Kultur zu entscheiden. Der Entscheid über die Einstufung als Objekt von lokaler Bedeutung ist Sache der Gemeinde. Diese hat darüber jedoch pflichtgemäss auf der Basis des kantonalrechtlichen Begriffes des Schutzobjektes zu befinden.

Art. 121 Abs. 2 PBG

Art. 115 Bst. g PBG

3.2.5 Bauausführung/Bauvollendung

Die Bauausführungen unterstehen der Meldepflicht und der Baukontrolle. Die Bauausführung ist insbesondere bei Baudenkmalern von wesentlicher Bedeutung, da in der Umsetzung baulicher Massnahmen die massgeblichen Eingriffe erfolgen. Werden im Laufe von Bauarbeiten bauliche Situationen entdeckt, die von kulturellem Wert sein könnten (z.B. ursprünglich verdecktes Täfer, Wandbild), ist dies der kantonalen Denkmalpflege unverzüglich zu melden. Werden Kantonsbeiträge geleistet, sind zudem der Baubeginn, Projekt- und Kostenänderung sowie die Bauvollendung der kantonalen Denkmalpflege zu melden.

Art. 150 PBG

Art. 124 PBG, Art. 10 Abs. 1 Bst. d PBV
Art. 25 VUKG

Informationsblatt Bauen im schützenswerten/geschützten Ortsbild

Historische Ortsbilder haben eine grosse identitätsstiftende Funktion für ihre Region. Wir finden in ihnen eine Antwort auf die Frage, woher wir kommen. Sie prägen unsere Erinnerung, denn sie sind der Ort, an dem seit Generationen bedeutende Ereignisse wie Taufen oder Hochzeiten stattfinden, sie sind vielleicht wirtschaftliche Zentren, wo Markt abgehalten wird, und oft auch Sitz der politischen Gemeinde.

Die in typischen Bereichen des Ortsbildes anzutreffenden Elemente bilden die Spielregeln für die Weiterentwicklung. Die wichtigsten denkmalpflegerischen Anliegen sind:

- Alte Bausubstanz pflegen und erhalten.
- Neubauten bezüglich Volumen, Stellung, Gesamtform und Fassadenstruktur dem Bestand angleichen.
- Dachformen und Dacheindeckung anpassen, zurückhaltende Aufbauten.
- Materialisierung und Farbgebung gemäss dem historischen Bestand.
- Historische Aussenräume erhalten, neue sorgfältig gestalten.

Analyse des Ortsbildes

Bei jedem Bauvorhaben steht die Analyse des historischen Ortsbildes an erster Stelle. Ist das Ortsbild charakterisiert durch Stein- oder Holzbauten, und wie ist dieses Verhältnis beim Einzelbau? Wie gross ist die historische Volumetrie, wie viele Stockwerke zählt sie, hat sie einen Sockel und wie ist sie ausgerichtet?

Material und Form sollen so gewählt werden, dass sich die neue Baute selbstverständlich in den Bestand integriert. Dabei interessiert nicht nur die Ansicht bei Tage, auch in der Nacht soll die Intimität eines historischen Orts erhalten bleiben und nicht durch übermässig grosse, beleuchtete Fassaden- oder Dachöffnungen verändert werden. Und nicht zuletzt muss auch die Aussenraumgestaltung ortstypisch und mit historisch am Ort verbürgten Materialien erfolgen.

→ 2 PLANEN 2.4 Entwicklung schützenswerter Ortsbilder

→ 4 MERKBLÄTTER Umgebungsgestaltung

Neubauten im geschützten Ortsbild

Ein historisches Ortsbild wird durch historische Bauten geprägt. Diese entstammen in der Regel unterschiedlichen Epochen, immer wieder sind einzelne Bauten ersetzt worden. Das ist auch heute möglich. Es ist aber eine Frage des Tempos und der Art der Ersatzbauten. In unserer schnelllebigen Zeit muss der Erhalt historischer Bauten im Ortsbild im Vordergrund stehen. Nur wenn die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung aller Interessen nicht sinnvoll ist, ist ein Ersatzbau angezeigt.



Dieser Neubau am Rand des Weilers Burgau ist als moderner Baukörper gestaltet und fügt sich durch die sorgfältige Platzierung und Materialisierung hervorragend ins Ortsbild ein.



Das mittlere Haus gibt sich nur durch die modernen Fensterformen als neuer Anbau zu erkennen.



Die Einheitlichkeit von verputzten Fassaden, deren Einzelfenster alle mit Läden versehen sind, machen zusammen mit der Pflästerung den Charme der Altstadtgasse aus.



Auf der Rückseite der Häuser gegen den ehemaligen Stadtgraben sind sorgfältig gestaltete Anbauten für Erschliessung und Aussenräume möglich.

Neubauten dürfen als Bauten unserer Zeit erkennbar sein, sollen sich aber in die Struktur des Ortsbildes einfügen. Die wichtigsten Kriterien sind: Volumen, Stellung, Gesamtform, Fassadenstruktur, Fenstertypologie, Materialien und Farbe.

Farb-, Material- und Detailgestaltung

Die Qualität eines Ortsbildes hängt wesentlich davon ab, ob es gelingt, neben der Volumetrie und der Massstäblichkeit auch die historische Material-, Farb- und Detailgestaltung zu tradieren. Neuzeitliche Materialien wie Faserzement, Aluminium oder Kunststoffe wirken aufgrund ihrer maschinellen Herstellung oft uniform, ihnen fehlen die Ausstrahlung und der Detailreichtum. Manche brauchen zwar Unterhalt, aber sie sind oft langlebiger, weil reparierbar. Hundertjährige Fenster und Läden sind keine Seltenheit und auch Schindelfassaden können zwei bis drei Generationen überdauern.

So unterstützt Sie die Kantonale Denkmalpflege

Bauvorhaben in geschützten Ortsbildern von kantonaler und nationaler Bedeutung sollen möglichst frühzeitig mit der kantonalen Denkmalpflege abgesprochen werden, solche in Ortsbildern von lokaler Bedeutung mit der Baubehörde der Gemeinde. So können teure Projektänderungen vermieden werden. Die Denkmalpflege vermittelt bei Bedarf auch Fachwissen und Experten.

An Aufwendungen, die dem Erhalt schutzwürdiger Ortsbilder dienen, können finanzielle Beiträge geleistet werden. Grundlage bildet das Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 und die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018.

Die Einstufung der Ortsbilder ist auf der Homepage der Kantonalen Denkmalpflege aufgelistet: www.denkmalpflege.sg.ch → Ortsbilder/ISOS

→ **1 INTRO** 3 Rechtliche Grundlagen, Anhänge 3 und 4

→ **3 BAUEN** 3.4 Finanzielle Unterstützung

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Stand

Dezember 2018

Informationsblatt Bauen am schützenswerten/geschützten Einzelobjekt

Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung eines Denkmals, die Nutzung muss sich aber dem Denkmal anpassen.

- Neue Bauteile müssen als solche erkennbar und ablesbar sein. Sie sollen in Gestalt und Materialität einen Bezug zum Bestehenden haben und zurückhaltend eingebaut werden. Die Reparatur eines Bauteiles ist dem Ersatz in jedem Fall vorzuziehen.
- Grössere Anpassungen oder Erweiterungen sollen im Sinn eines Weiter-Bauens erfolgen, in Bauweise, Baukultur und Handwerkstechnik. Dazu ist es unerlässlich, dass das Bestehende bekannt ist: Konstruktionen sollen studiert und Raumgebilde in ihrer baulichen Entstehung verstanden werden.
- Sind irreversible Eingriffe an Struktur, Wänden und Statik des bestehenden Gebäudes notwendig, so sollen diese an wenig sensiblen Orten getätigt werden. Auch technische Installationen müssen koordiniert ausgeführt werden, damit nicht kurzlebige Röhren und Kabel die langlebige Bausubstanz schmälern. Aufputz-Installationen sind in der Regel vorzuziehen.
- Die Gestaltung der Umgebung muss der geschützten Liegenschaft angepasst sein.

→ 3 BAUEN 3.1 Bestandesaufnahme bei Bauten

→ 4 MERKBLÄTTER Umgebungsgestaltung

Vorbereitung

Sämtliche geplanten Veränderungen und Renovationen, aber auch grössere Unterhaltsarbeiten benötigen eine Baubewilligung.

Der Bestand muss vor der Baumassnahme fotografisch dokumentiert werden. Bei umfassenden Umbauarbeiten sind weitere Bestandesaufnahmen notwendig.

Es sollen im traditionellen Handwerk erfahrene Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden. Unter www.handwerkid.ch (Handwerk in der Denkmalpflege) können Adressen von Unternehmern mit Zusatzausbildung Denkmalpflege nachgeschlagen werden.

→ 3 BAUEN 3.1 Bestandesaufnahme bei Bauten

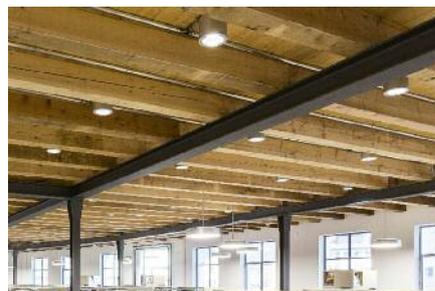
Schützenswerte Bauteile müssen mehr als sonst auf einer Baustelle vor mechanischer Beschädigung geschützt, eventuell ausgebaut, zwischengelagert und wieder eingebaut werden.



An diesem Toggenburgerhaus wurde wie in den letzten Jahrhunderten nur repariert, was nötig ist. Das neue Holz altert nach und der Fassade bleibt die grösstmögliche Authentizität erhalten.



Zwischen die alten Wände und Balken wurden neue Holzböden verlegt, die moderneren Einbauten sind wie Möbel bloss hingestellt, der historische Raum bleibt als Ganzes erfahrbar.



Alte Tragkonstruktion in einer ehemaligen Fabrikhalle. Die Eisenständer wurden beibehalten, die Deckenbalken teilweise ausgewechselt und um zusätzliche Balken ergänzt. (Foto: Beat Bühler, Zürich)

→ 3 BAUEN 3.4 Anhang 1

Ein Beitragsgesuch für Subventionen der Denkmalpflege muss vor Baubeginn eingereicht werden.

In archäologischen Schutzzonen und in Kirchen ist die Kantonsarchäologie frühzeitig über geplante Bodeneingriffe zu unterrichten. [www.geoportal.ch/Raumplanung/Kantonale Darstellungen/Archäologische Fundstellen](http://www.geoportal.ch/Raumplanung/Kantonale_Darstellungen/Archaeologische_Fundstellen)

Wird die Liegenschaft zusätzlich gedämmt, muss ein Energiekonzept vorliegen. Der Beizug eines Bauphysikers wird dringend empfohlen und finanziell unterstützt.

→ 4 MERKBLÄTTER Energie

Ausführung

Der Baubeginn ist der Gemeinde und bei Schutzobjekten von kantonaler und nationaler Bedeutung auch der Denkmalpflege durch die Eigentümerschaft mitzuteilen.

Alle am Bau Beteiligten müssen über den Schutzstatus der Liegenschaft informiert sein.

Noch nicht abschliessend bestimmte Oberflächen wie Tapeten, Täfer oder Farbgebung müssen am Bau bemustert und durch die Gemeinde oder Denkmalpflege abgenommen werden.

Der Rückbau einzelner Einbauten und Bauteile muss sorgfältig geschehen. Dem zum Vorschein kommenden historischen Untergrund muss Beachtung geschenkt werden. Bei Entdeckungen ist im Zweifelsfall die Denkmalpflege zu informieren.

Befunde wie historische Konstruktionsuntergründe, Malereien, historische Tapeten, Textfragmente, archäologische Fundstücke etc. müssen der Gemeinde oder der Kantonalen Denkmalpflege unmittelbar nach dem Auffinden gemeldet werden.

Abschluss

Das Bauende muss der Gemeinde und bei Schutzobjekten von kantonaler und nationaler Bedeutung auch der Denkmalpflege durch die Eigentümerin mitgeteilt werden.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Weitere Informationen

Handwerk in der Denkmalpflege, www.handwerkid.ch

Literatur

– Standards der Baudenkmalpflege, Bundesdenkmalamt. Wien 2014, online unter www.bda.at
– Claus Arendt: Modernisierung alter Häuser. Planung, Bautechnik, Haustechnik, München 1993.

Stand

Dezember 2018



3.3 Bauen und Archäologie

Archäologische Fundstellen sind grösstenteils ein verborgenes Kulturerbe, das insbesondere durch *Bautätigkeit* zu Tage tritt, dessen Wert aber nur durch die archäologische Untersuchung ermittelt werden kann. Archäologische Fundstellen sind vor allem in Bauzonen durch bauliche Eingriffe jeglicher Art gefährdet.

Nachfolgend werden die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des neuen Kulturerbegesetzes (KEG) zur Archäologie präsentiert. Als praxisorientierte Hilfestellung hat die Kantonsarchäologie zudem das Informationsblatt «Bauen und Archäologie» erarbeitet, das die archäologischen Rahmenbedingungen zusammenfasst.

→ [INTRO 3 Rechtliche Grundlagen](#)

→ [Anhang 1](#)

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bauen und Archäologie allgemein

Die folgenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten sowohl für Vorhaben oder Tätigkeiten, die ein archäologisches Schutzgebiet betreffen als auch für solche, die ausserhalb eines archäologischen Schutzgebiets vorgenommen werden.

Kanton und politische Gemeinden haben die für den Heimatschutz erforderlichen *Eigentumsbeschränkungen festzulegen* sowie archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert (archäologische Denkmäler) *zu schonen* und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, *dauernd zu erhalten*.

Art. 114 PBG

Wer Gegenstände entdeckt, die archäologische Funde sein könnten, oder archäologische Fundstellen entdeckt, muss die Entdeckung unverzüglich der Kantonsarchäologie melden (*Meldepflicht*).

Art. 22 Abs. 1 Bst. b KEG, Art. 124 PBG

Gegenstände, die archäologische Funde sein könnten, dürfen ohne Zustimmung der Kantonsarchäologie *weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden*. Archäologische Funde gelten von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe und sind *Eigentum des Kantons*.

Art. 21, 22 und 25 KEG

Archäologische Arbeiten dürfen ausschliesslich durch die Kantonsarchäologie oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Dazu gehören u.a. Ausgrabungen und Dokumentationen von Fundstellen. Dasselbe gilt auch für die *Verwendung technischer Hilfsmittel* für die Suche nach archäologischen Funden, beispielsweise *Metalldetektoren*. Diese bedarf ebenfalls der Bewilligung der Kantonsarchäologie.

Art. 127 PBG, Art. 23 KEG

Art. 24 KEG

Archäologische Fundstellen und archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können, werden von der Kantonsarchäologie *gesichert und wissenschaftlich untersucht*. Der Kanton trägt die Kosten von Sicherung und Untersuchung. Er kann politische Gemeinden, die durch ein grösseres Bauvorhaben (Baukosten > 2 Mio. Fr.) Sicherung und Untersuchung eines im Schutzinventar erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben, zur Übernahme eines Kostenanteils von höchstens 50 Prozent verpflichten.

Art. 125 PBG, Art. 14 PBG

Die Zuständigkeit im Bereich der *Baupolizei* (Anordnung von Zwangsmassnahmen wie z.B. die befristete Einstellung von Bauarbeiten, Tätigkeiten und Nutzungen) liegt bei den Gemeinden. Diese haben dabei die Bestimmungen des PBG und des KEG zu beachten.

Art. 158 PBG

Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte haben *Sicherungs- und Untersuchungsmaßnahmen* der Kantonsarchäologie in archäologischen Schutzgebieten *zu dulden*. Ihre *berechtigten Nutzungsinteressen* sind von der Kantonsarchäologie *angemessen zu berücksichtigen*.

Art. 126 PBG

Art. 28 KEG

Die Kantonsarchäologie kann archäologische Denkmäler oder Teile davon an einen anderen Ort *verlegen*, wenn die Erhaltung im ursprünglichen Grundstück nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Mit der Verlegung geht das archäologische Denkmal in das Eigentum des Kantons über. Dabei sind betreffend Entschädigung die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu beachten.

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bauen in archäologischen Schutzgebieten

Zusätzlich zu den allgemeinen Rahmenbedingungen gelten in archäologischen Schutzgebieten folgende gesetzliche Vorgaben:

Die *Ausweisung von archäologischen Schutzgebieten* ist in erster Linie Aufgabe der politischen Gemeinden. Die schützenswerten archäologischen Fundstellen, denen kantonale oder nationale Bedeutung zukommt, sind im kantonalen Richtplan bezeichnet. Sie wurden bis zum Erlass des neuen PBG in der Regel durch Aufnahme in die *kommunalen Schutzverordnungen* grundeigentümerverbindlich geschützt. Neu können die archäologischen Denkmäler, wenn sich eine Gemeinde alternativ für das *Inventarmodell* entscheidet, im *Schutzinventar* der Gemeinde bezeichnet werden. Erst wenn ein konkreter Anlass (z.B. Bauvorhaben mit einem Bodeneingriff) vorliegt, wird in einem zweiten Schritt über die konkrete grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellung entschieden.

Der Entscheid über die Unterschutzstellung legt *Eigentumsbeschränkungen* in Form von Bau- oder Veränderungsverboten oder *Bau- oder Nutzungsbeschränkungen* fest. Unter Schutz gestellte archäologische Denkmäler dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein *gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen* wird. Bei archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist die *Zustimmung* der Kantonsarchäologie erforderlich.

Bei Bauvorhaben in archäologischen Schutzgebieten vereinbaren Bauherrschafft und Kantonsarchäologie vor Baubeginn das Vorgehen in Bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen und die Sicherungsmassnahmen sowie die Fristen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kantonsarchäologie.

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bauen ausserhalb von archäologischen Schutzgebieten / Entdeckungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Rahmenbedingungen gelten ausserhalb von archäologischen Schutzgebieten bzw. im Fall von archäologischen Entdeckungen folgende gesetzliche Vorgaben:

Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte dürfen archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der zuständigen kantonalen Stelle *in keiner Weise verändern*. Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten (d.h. neu entdeckte, noch nicht in einem Schutzinventar oder in einer Schutzverordnung als archäologisches Schutzgebiet erfasste Fundstellen) dürfen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle *weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden*.

Im Fall einer Entdeckung obliegt es der zuständigen Gemeindebehörde, über die *Unterschutzstellung der neu entdeckten archäologischen Fundstelle* im Sinne von Art. 121 PBG zu entscheiden. Diese erfolgt in der Regel mittels Erlass einer Schutzverfügung. Die Kantonsarchäologie ist als zuständige kantonale Stelle rechtzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

Falls die Gemeinde ein Schutzinventar gemäss PBG führt, ist dieses von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie betreffend die neu entdeckte Fundstelle anzupassen. Die Anpassung bedarf der Genehmigung des Departementes des Innern.

Art. 121 Abs. 1 Bst. a PBG

Art. 118–120 PBG

Art. 121 Abs. 1 PBG

Art. 122 Abs. 1 Bst. b und c PBG

Art. 122 Abs. 2 und 3 PBG

→ 2 PLANEN 2.3 Unterschutzstellung

Art. 13 PBV

Art. 126 Abs. 1 Bst. a PBG

Art. 27 Abs. 2 KEG

Art. 114 und Art. 121 Abs. 1 Bst. c PBG

→ 2 PLANEN 2 Unterschutzstellung

Art. 120 Abs. 1 und 2 PBG, Art. 11 Abs. 2 PBV

→ 2 PLANEN 1 Inventarisierung

Informationen für Bauwillige, Bauherrschaften, Planer, Architekten und Gemeindebehörden

Bauen in archäologischen Schutzgebieten

Im Kanton St.Gallen ist die Archäologie eine kantonale Aufgabe, wahrgenommen durch die Fachstelle Archäologie (Kantonsarchäologie) im Amt für Kultur. Der Aufgabenbereich der Kantonsarchäologie umfasst Inventarisierung, Schutz, Ausgrabung, Konservierung und Archivierung aller archäologischen Befunde und Funde aus vergangener Zeit. Hinzu kommen die wissenschaftliche Auswertung von Ausgrabungen und Funden sowie die Vermittlung der Resultate an die Öffentlichkeit.

Das Ausweisen von archäologischen Schutzgebieten ist Aufgabe der politischen Gemeinden. Diese erlassen Schutzverordnungen, Schutzinventare und/oder Richtpläne, welche auf der Website der jeweiligen Gemeinde einsehbar sein sollten.

Nicht alle Gemeinden verfügen über eine aktuelle Schutzverordnung oder ein Schutzinventar. Der Kanton hat mit der Richtplananpassung 14 rund 550 bedeutende archäologische Fundstellen im kantonalen Richtplan als schützenswerte archäologische Fundstellen bezeichnet, die der Allgemeinheit unter <https://www.geoportal.ch/ktsg/map/349> zugänglich sind. Damit kann sich jede/r Bauwillige selbst informieren, ob eine Parzelle im Perimeter einer schützenswerten archäologischen Fundstelle liegt.

In archäologischen Schutzgebieten sind alle das Schutzobjekt gefährdenden Tätigkeiten und insbesondere alle Bodeneingriffe, auch kleinräumige (z.B. geologische Baugrundprüfungen, Werkleitungsräben usw.), durch die Gemeinde bewilligungspflichtig. Bei archäologischen Schutzgebieten von kantonaler oder nationaler Bedeutung bezieht die Gemeinde die Kantonsarchäologie rechtzeitig in das Bewilligungsverfahren ein. Die Beseitigung oder Veränderung eines geschützten archäologischen Denkmals von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedarf dabei der Zustimmung der Kantonsarchäologie.

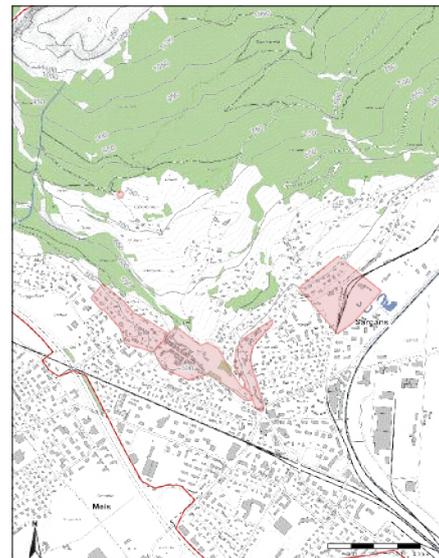
Archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert sind archäologische Denkmäler. Diese sind gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) möglichst integral zu erhalten. Unter Schutz stehende Objekte können aber beseitigt oder im Hinblick auf das Schutzziel beeinträchtigt werden, wenn die Interessen der Grundeigentümerschaft an einer uneingeschränkten Nutzung oder andere öffentliche Interessen gewichtig sind und das Schutzinteresse nachweislich überwiegen. Die kantonale Fachstelle sichert, untersucht und dokumentiert archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können.

Das PBG und das Kulturerbe-gesetz (KEG) regeln verschiedene Aspekte der Archäologie: Archäologische Funde, die auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen gefunden werden, sind Eigentum des Kantons. Archäologische Funde und Entdeckungen sind meldepflichtig. Bis zum Eintreffen der Kantonsarchäologie haben jegliche störenden Arbeiten an der Fundstelle zu ruhen. Funde dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. Nach der Begutachtung der Fundstelle entscheidet die Kantonsarchäologie über das weitere Vorgehen. Für archäologische Untersuchungen besteht eine Duldungspflicht. Archäologische Arbeiten dürfen nur von der kantonalen Fachstelle oder durch sie beauftragte Fachleute ausgeführt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft abzuklären, ob der Baugrund ein archäologisches Schutzgebiet tangiert (kantonaler Richtplan und kommunale Schutzverordnungen).

Kontaktaufnahme

Allgemein gilt: Je früher bei geplanten Bauvorhaben in einem archäologischen Schutzgebiet mit der Kantonsarchäologie Kontakt aufgenommen wird, desto besser lassen sich archäologische Arbeiten in die Planungs- und Bauphasen einbeziehen. Das heisst: Die Kontaktaufnahme lohnt sich bereits bei einer Bauabsicht! Wird die Kantonsarchäologie erst spät in der Planungsphase oder gar erst bei Erhalt der Baubewilligung informiert, können terminliche Engpässe oder



Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan, rot markiert die archäologischen Schutzzonen, abrufbar unter <https://www.geoportal.ch/ktsg/map/349>



Archäologische Vorabklärungen mittels Baggersondierungen. Idealerweise werden archäologische und geologische Sondierungen kombiniert. (Foto KASG)



Zeitnahe Dokumentation von Befunden im Bauablauf, welche anlässlich von Baubegleitungen auftreten. (Foto KASG)

Verzögerungen entstehen. In jedem Fall muss das Vorgehen vor Baubeginn geklärt sein. Im Idealfall werden archäologische Arbeiten bereits in der Planungsphase ausgeführt.

Archäologische Vorabklärungen

Nach der Information der Kantonsarchäologie über eine Bauabsicht wird die betreffende Parzelle aufgrund der vorhandenen Informationen (Fundmeldungen, Grabungen in der Nähe usw.) beurteilt. Je nach Wissensstand sind Prospektionen (z.B. Radar- oder Geomagnetik-Messungen) oder Sondierungen (Baggerschlitze) notwendig. Idealerweise werden archäologische und geologische Sondierungen (z.B. zur Baugrundprüfung für bautechnische Abklärungen) kombiniert. Die Leistungen der Kantonsarchäologie (Prospektionen, Aufwand für Begutachtung und Dokumentation) haben für die Bauherrschaft keine Kostenfolge.

Aufgrund der gesammelten Daten legt die Kantonsarchäologie das weitere Vorgehen fest. In der Regel sind dies eine reguläre Ausgrabung oder eine Begleitung der Bauarbeiten (Baubegleitung) durch Fachleute. Kantonsarchäologie und Bauherrschaft koordinieren die archäologischen Arbeiten und die Bauarbeiten einvernehmlich. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kantonsarchäologie.

Reguläre Ausgrabung

Ist eine reguläre Ausgrabung notwendig, so klärt die Kantonsarchäologie mit der Bauherrschaft ab, welche Flächen durch das Bauvorhaben tangiert und damit zerstört werden. Die Kantonsarchäologie gräbt nur dort aus, wo archäologische Befunde durch Bodeneingriffe bedroht sind. Je geringer die Bodeneingriffe, desto kleiner und kürzer ist die Ausgrabung. Die Bauherrschaft steuert also mit ihrem Bauprojekt die Grösse und Dauer einer Ausgrabung massgeblich. Dennoch kann eine archäologische Ausgrabung mehrere Monate dauern. Als Bodeneingriffe gelten sowohl der Aushub für Untergeschosse und Fundamente oder flächige Niveauabsenkungen (z.B. Aussengestaltung, Errichten von Parkplätzen inkl. Kofferung usw.) als auch Pfählungen, Gräben für Leitungen, Sonden usw.

Für die Berechnung von Dauer und Kosten einer Ausgrabung ist es zwingend, dass die Bauherrschaft genaue Angaben zum Bauprojekt machen kann:

- Wo wird in den Boden eingegriffen?
- Wie tief sind die Bodeneingriffe bzw. Baumassnahmen?
- Wo sind Leitungen geplant?

Grössere nachträgliche Projektänderungen können dazu führen, dass eine neue, zusätzliche Finanzierung (siehe unten) gefunden werden muss bzw. die archäologischen Nacharbeiten die regulären Bauarbeiten behindern können. Deshalb liegt es im Interesse der Bauherrschaft, möglichst genaue und verbindliche Angaben zu liefern.

Finanzierung und Terminplanung

In der Regel übernimmt der Kanton die Kosten für die archäologischen Interventionen. Der Kanton kann die Gemeinden bei grossen gemeindeeigenen Bauprojekten zur Mitfinanzierung der Ausgrabungen verpflichten.

Bedingt das Bauprojekt eine Ausgrabung von mehreren Wochen oder Monaten Dauer, so wird diese in der Regel über den Lotteriefonds des Kantons St.Gallen finanziert. Der Kantonsrat spricht zweimal jährlich Beiträge aus dem Lotteriefonds (Anfang Juni und Anfang Dezember), die Eingabefristen enden entsprechend am 20. Februar und am 20. August. Die Eingabe erfolgt durch die Kantonsarchäologie, dafür benötigt sie allerdings verbindliche Angaben zum Projekt von Seiten der Bauherrschaft (siehe oben).

Sobald der Kantonsrat die Gelder für die Ausgrabungen gesprochen hat, kann theoretisch mit den archäologischen Arbeiten begonnen werden. Da die Kantonsarchäologie für die Ausgrabungen externes Personal engagieren muss,

ist mit einer gewissen Vorlaufzeit für Rekrutierung und Anstellung zu rechnen. Die Installation der Grabungsinfrastruktur benötigt ebenfalls eine gewisse Zeit. Einzelne Gemeinden erlauben archäologische Ausgrabungen bereits vor der offiziellen Baubewilligung. Damit können schon die Planungs- und Baubewilligungsphasen für archäologische Arbeiten genutzt werden. Allerdings muss die auszugrabende Fläche frei von Bauvisieren und weiteren Hindernissen sein, ein definitives und verbindliches Aushubkonzept vorliegen sowie ein Voraushub bis Oberkante der archäologischen Befunde bauseits (unter Begleitung der Kantonsarchäologie) durchgeführt werden.

Leistungen der Bauherrschaft

Anhand der Pläne steckt die Bauherrschaft auf ihre Kosten den geplanten Aushub- bzw. Bauperimeter ab. Aufgrund dieser bauseitigen Absteckung führt die Kantonsarchäologie die Ausgrabung durch. Allfälliges Roden der Parzelle, Abbrucharbeiten (inkl. Unterbauten wie Fundamente, Kofferungen usw.; unter Begleitung der Kantonsarchäologie), Abhumusieren, Voraushub, Abtransport von Material und Aushub, Umlegen von Leitungen, die fachgerechte Abspernung der Baustelle usw. gehen zu Lasten der Bauherrschaft, da diese Arbeiten ohnehin aufgrund des Bauprojekts anfallen, unabhängig von den archäologischen Arbeiten. Die Bauherrschaft ist auch verantwortlich für Abklärungen zur Lage von Leitungen (Gas, Wasser, Strom, TV usw.), Statik von bestehenden Gebäuden und Anlagen im näheren Umfeld, Information der Nachbarschaft usw.

Der Aushub der archäologischen Arbeiten wird wenn möglich vor Ort deponiert. Wenn Aushub weggeführt oder Mulden gestellt werden müssen, so gehen diese Kosten zu Lasten der Bauherrschaft. Die Kantonsarchäologie übernimmt auch keine Deponiegebühren.

Zerstören geplante Pfählungen die im Boden liegenden archäologischen Befunde, so müssen diese vorher fachgerecht und flächig ausgegraben und dokumentiert werden. Der dazu nötige Voraushub geht zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Kantonsarchäologie trägt lediglich die Kosten für die eigentlichen Ausgrabungen. Zusätzlich übernimmt die Kantonsarchäologie im Sinn einer Wiederinstandstellung die Kosten für die Auffüllung von Zonen, bei denen aus wissenschaftlichen Gründen die Grabungsfläche über den Bauperimeter hinaus erweitert werden muss. Den allfälligen Bezug von Strom und Wasser vergütet die Kantonsarchäologie der Bauherrschaft.

Entdeckungen

Trotz sorgfältiger Vorabklärungen (Prospektion, Sondierungen) kann es auch bei regulären Ausgrabungen zu besonderen Entdeckungen kommen, die eine längere Ausgrabungszeit bedingen. Die Kantonsarchäologie achtet darauf, diese zusätzlichen Arbeiten möglichst speditiv auszuführen. Dennoch kann es zu Verzögerungen und Beeinträchtigungen kommen. Da diese nur temporär sind, vergütet die Kantonsarchäologie die Wartezeiten bzw. durch diese entstehenden Kosten (z.B. Nutzungsausfall) in der Regel nicht. Zudem ermöglicht ein frühzeitiger Einbezug in die Planung, dass zwischen Ausgrabung und Baubeginn noch genügend Zeitreserven eingeplant werden können.

Erhaltung

Die durch Prospektionen, Sondierungen oder Ausgrabungen festgestellten, angegrabenen oder freigelegten Befunde können so bedeutend sein, dass deren Erhaltung vor Ort zu diskutieren ist (z.B. Tempel, Kapelle, Burg, Ofenanlage usw.). Oft sind es auch die Bauherrschaften selbst, welche eine vollständige oder teilweise Erhaltung wünschen. Die einzelnen Interessen und das weitere Vorgehen sind genau und sorgfältig abzuklären:

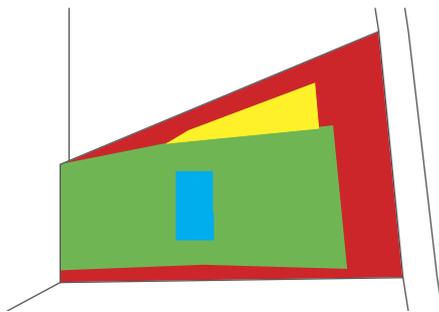
1. Ist ein Kauf des Grundstücks oder eines Teils davon durch die öffentliche Hand sinnvoll und möglich? (Beispiel: archäologischer Park Meienbergstrasse in Rapperswil-Jona, Kempraten)



Grössere Ausgrabung in einem archäologischen Schutzgebiet. (Foto KASG)



Trotz sorgfältiger Vorabklärungen können sich Überraschungen im Boden verbergen, welche eine längere Grabungsdauer verursachen, wie das Mithräum in Kempraten. (Foto KASG)



Fiktiver Freigabeplan eines Grundstücks.
Grün: Fläche freigegeben; gelb: Fläche bis Projektiefe freigegeben; blau: Fläche mit Nachuntersuchung; rot: Fläche nicht freigegeben.

2. Lässt sich der angetroffene Befund ins Bauprojekt einbeziehen? (Beispiele: Überbauung Römerwiese in Rapperswil-Jona, Kempraten; Überbauung Stadtpark in Weesen)
3. Ist der spezielle Befund «am Stück» zu bergen und anderswo, z.B. in einem Museum, aufzustellen? (Beispiele: Töpferofen aus dem Friedhof St.Ursula in Rapperswil-Jona, Kempraten; Sarkophag von St.Gallen, Klosterhof)

Sind diese drei Varianten nicht möglich, wird das Vorhaben nicht oder nicht wie geplant bewilligt, wenn die Interessen an der Erhaltung der archäologischen Fundstelle so gewichtig und nachhaltig sind, dass sie die Interessen der Grundeigentümerschaft an einer uneingeschränkten Nutzung nachweislich überwiegen. Die für den Entscheid nötige sorgfältige Interessenabwägung wird auf den konkreten Einzelfall bezogen vorgenommen und nachvollziehbar dokumentiert.

Für Variante 2 kann die Bauherrschaft für archäologische Denkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung bei der Kantonsarchäologie Bundes- und Kantonsbeiträge beantragen. Bei Variante 3 kommt die Kantonsarchäologie für Bergung, Verpackung, Transport und Lagerung auf.

Projektänderungen

Ein enger Kontakt zwischen Bauherrschaft und Kantonsarchäologie ist von Vorteil. So kann man sich gegenseitig schnell über neue Entwicklungen (z.B. archäologische Entdeckungen oder bauseitige Änderungen in der Planung und/oder Ausführung) informieren. Besonders Planänderungen sind möglichst rasch mitzuteilen, damit die Ausgrabung angepasst werden kann. Eine Anpassung ist bei kleineren Veränderungen möglich, bei grösseren Änderungen (z.B. massive Vergrösserung oder Verschiebung des Aushubperimeters) muss allenfalls mit längeren Wartezeiten (z.B. wegen Nachfinanzierung) gerechnet werden.

Rück- und Freigabe des Geländes

Nach Abschluss der Ausgrabungen übergibt die Kantonsarchäologie die offene Baugrube der Bauherrschaft, welche dann allein für den Schutz der im Boden verbleibenden archäologischen Befunde verantwortlich ist.

Die Kantonsarchäologie gibt die ausgegrabenen Flächen mittels offizieller Benachrichtigung an die Gemeinde für das Bauprojekt frei. Die restlichen Flächen sind damit nicht freigegeben, diese stehen weiter unter Schutz. Zusätzliche Bodeneingriffe (z.B. weiterer Aushub, Leitungen usw.) müssen zwingend mit der Kantonsarchäologie geplant und das weitere Vorgehen abgesprochen werden.

Ist die Planung vorausschauend erfolgt, kann der Baubetrieb rasch starten. Gingen aber aufgrund von Angaben der Bauherrschaft Flächen vergessen oder wurde das Projekt nachträglich von der Bauherrschaft geändert, so kommt es zu Wartezeiten wegen zusätzlicher archäologischer Arbeiten. Die Kosten dieser archäologischen Arbeiten werden von der Kantonsarchäologie übernommen, die Wartezeiten und allfällige Mehrkosten (z.B. mehrmaliger Maschinentransport wegen Etappierung) hat die Bauherrschaft selbst zu tragen.

Baubegleitung

Bei Baubegleitungen sind die archäologischen Fachleute bei den Erdarbeiten dabei, dokumentieren zeitnah allfällige Befunde und bergen Funde. Dabei ist mit gewissen Wartezeiten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie übernimmt die Kosten für die eigenen Leistungen. Weitere Kosten, etwa infolge von Wartezeiten, gehen in der Regel zulasten der Bauherrschaft.

Bauen ausserhalb von archäologischen Schutzgebieten

Nicht alle archäologischen Fundstellen sind bereits bekannt. Immer wieder gibt es archäologische Entdeckungen. Zudem verfügen nicht alle Gemeinden über eine aktuelle Schutzverordnung oder ein Schutzinventar, worin die bekannten und im kantonalen Richtplan als schützenswert eingestuft archäologischen Fundstellen als archäologische Schutzgebiete ausgewiesen sind. Sowohl neu entdeckte als auch noch nicht durch die Gemeinden geschützte archäologische

Fundstellen sind unmittelbar durch das Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie das Kulturerbegesetz (KEG) geschützt. Entdeckungen sind sofort der Kantonsarchäologie zu melden. Zudem haben jegliche störenden Arbeiten an der Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachleute zu ruhen bzw. dürfen Fundstellen und Funde ohne Bewilligung der Kantonsarchäologie weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet und Funde auch nicht behädigt werden. Nach der Begutachtung der Fundstelle entscheidet die Kantonsarchäologie über die notwendigen Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen (z.B. Baubegleitung oder Ausgrabung, siehe oben). Zusammen mit der Gemeinde werden allfällige Schutzmassnahmen für die im Boden verbleibenden Teile der Fundstelle ergriffen.

Herausgeberin

Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen
www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 72, archaeologie@sg.ch

Stand

September 2019

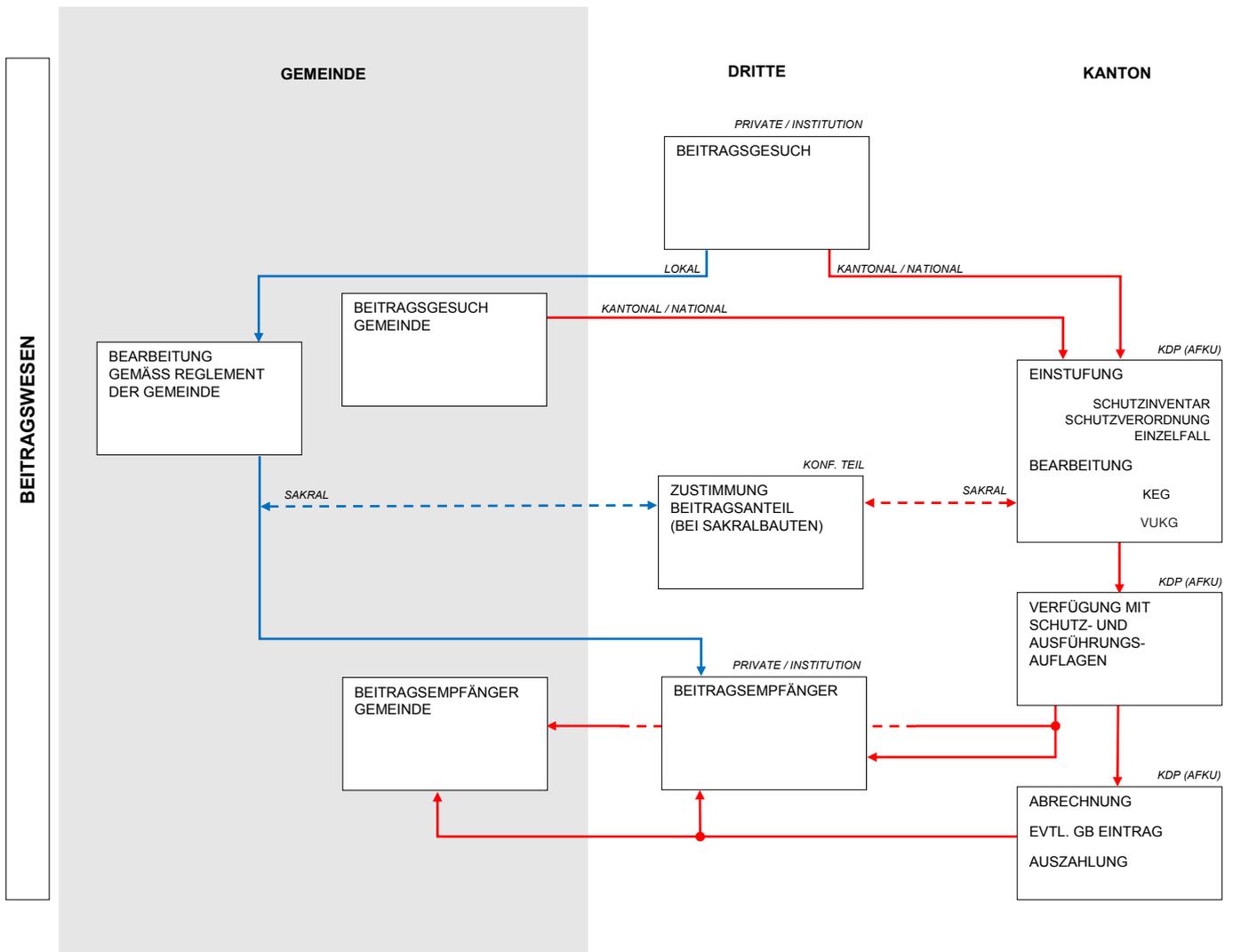
3.4 Finanzielle Unterstützung durch Kanton und Gemeinden



Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Jede Staatsebene ist in Sachen Beiträge für die ihr zugeteilten Schutzobjekte zuständig (Einzelbauten, Bauteile, Ensembles, Anlagen und Ortsbilder sowie deren Umgebung). Entsprechend richtet der Kanton Beiträge für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung aus, während die politischen Gemeinden die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmälern von lokaler Bedeutung durch Beiträge unterstützen. Mit dem neuen Kulturerbe-gesetz (KEG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, und der neuen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VKUG) wurde die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden für den Bereich Denkmalpflege gesetzlich verankert (vgl. insbesondere Art. 31 und 33 KEG und Art. 2 und 3 VKUG).

- Schutzobjekte von lokaler Bedeutung → Gemeinde
- Schutzobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung → Kanton



Einstufung

Die Einstufung der Baudenkmäler als Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung richtet sich nach der in einem Schutzinventar oder einer Schutzverordnung nach neuem PBG vorgenommenen Bezeichnung.

Liegt für ein betreffendes Gemeindegebiet kein solches Schutzinventar oder keine solche Schutzverordnung vor oder handelt es sich um eine Entdeckung, gelten mit Blick auf die Beitragsausrichtung als Baudenkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung solche Objekte, die vom Kanton im Rahmen des Beitragsgesuchs als solche anerkannt werden (Art. 2 Bst. a VUKG). Gesuche um Kantonsbeiträge sind bei der Kantonalen Denkmalpflege einzureichen. Die Gemeinden sind aufgefordert, bei ihr eingereichte Beitragsgesuche, die potentielle Schutzobjekte betreffen, generell an die Kantonale Denkmalpflege weiterzuleiten. Diese nimmt nach einheitlichen Kriterien und mit Blick auf den Gesamtbestand im Kanton die Einstufung kantonaler Objekte und gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse die Bezeichnung der Objekte von nationaler Bedeutung vor. Gesuche zu Objekten, die sie nicht als national oder kantonale bedeutend einstuft, leitet sie an die zuständige Gemeindebehörde weiter. Die Einstufung der Objekte von lokaler Bedeutung ist Sache der Gemeinde.

Die Einstufung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung stützt sich auf folgende Grundlagen ab:

Ortsbilder

- Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind vom Bund in der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 415.12) festgelegt worden.
- Diese und die Ortsbilder von kantonaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan festgelegt (Richtplaneintrag Siedlung S31 Schützenswerte Ortsbilder).

Einzelobjekte

- Die Einzelobjekte von nationaler Bedeutung sind im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung sowie im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (KGS-Inventar) festgelegt.
www.bak.admin.ch/kulturerbe → Grundlagen → Verzeichnis nationale Objekte
www.kulturgueterschutz.ch → KGS-Inventar/A-Objekte
- Für die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung gilt die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (abgekürzt VIVS; SR 451.13).
- Für die Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung gibt es noch keine verbindliche Einstufung. Eine solche wird nach einheitlichen Kriterien und mit Blick auf den Gesamtbestand im Kanton erst im Rahmen der Erarbeitung neuer Schutzinventare nach Art. 118–120 PBG bzw. beim Erlass neuer oder der Gesamtrevision bestehender Schutzverordnungen nach Art. 34–38 PBG vorgenommen.

Leistungen des Kantons

a) Kantonsbeiträge

Gemäss Kulturerbegesetz richtet der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an Baudenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung aus. Kantonsbeiträge werden ausgerichtet an (Art. 32 Abs. 1 KEG):

- Eigentümerinnen und Eigentümer für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung,
- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dritte, wenn sie Baudenkmäler betreffende Architekturwetterbe und Planungen durchführen und dabei den besonderen kulturellen Zeugniswert berücksichtigen,
- Dritte für den Erwerb, wenn die Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre,
- Dritte für Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung.

Grundsätze

Solange keine verbindlichen Inventare über die Einstufung der Schutzobjekte nach lokaler, kantonaler und nationaler Bedeutung vorliegen, sind die Gemeinden gebeten, alle fraglichen Baugesuche generell der Kantonalen Denkmalpflege zur vorläufigen Einstufung der kantonalen und nationalen Objekte einzureichen. Einstufung der Objekte von lokaler Bedeutung und Beiträge an diese sind allein Sache der politischen Gemeinden.

- Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung aus. Ein Rechtsanspruch auf einen Kantonsbeitrag besteht nicht.
- Die politische Gemeinde unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmälern von lokaler Bedeutung durch Beiträge. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

KEG, Art. 31 und 33

→ 1 INTRO 1.2 Rechtliche Grundlagen, Anhänge 3 und 4

→ Vgl. für die Einstufung der Objekte die Kap. 1.4 sowie 2.2 und 2.3 inkl. die zugehörigen Informationsblätter

Die Regeln, nach denen sich die Einstufung der Baudenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Zusammenhang mit Kantonsbeiträgen richten, die Voraussetzungen für Kantonsbeiträge, die Grundsätze für die Beitragsbemessung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sind in der neuen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (sGS 277.11; abgekürzt VUKG) geregelt, die am 1. Juli 2018 in Kraft getreten ist. Diese stützt sich auf das KEG ab und ersetzt die bisherige Verordnung über Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter vom 15. Dezember 2015.

Die Beitragsgesuche müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Kantonalen Denkmalpflege eingereicht werden.

Kantonsbeiträge an den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung oder an den Erwerb von Baudenkmälern von Fr. 20 000.– oder höher werden im Grundbuch angemerkt. Danach ist das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege (Art. 16 VUKG).

Bei Beitragsgesuchen an Sakralbauten richtet der Kanton nur einen Beitrag aus, wenn der betreffende Konfessionsteil einen Drittel der errechneten Beitragssumme übernimmt. Die Kantonale Denkmalpflege koordiniert das Beitragsverfahren mit dem betreffenden Konfessionsteil (Art. 6 Bst. b und Art. 24 Abs. 3 VUKG).

b) Beratung und Information

Die Kantonale Denkmalpflege steht zudem Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Baudenkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung sowie politischen Gemeinden für denkmalpflegerische Beratung und Information zur Verfügung. Beratung und Information sind in der Regel unentgeltlich (Art. 29 KEG und Art. 5 VUKG).

Bundesbeiträge

Im Rahmen der Programmvereinbarungen, die der Kanton mit dem Bundesamt für Kultur abschliesst, kann die Kantonale Denkmalpflege in Einzelfällen an besonders aufwendige Restaurierungen Bundesbeiträge ausrichten. Ein Bundesbeitrag setzt voraus, dass eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Grundbuch eingetragen wird.

Informationsblatt Kantonsbeiträge an Baudenkmäler

Anhang 1

Der Kanton richtet auf der Grundlage des neuen Kulturerbegesetzes vom 13. Juni 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG) und der zugehörigen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (Beitragsverordnung; sGS 277.11; abgekürzt VUKG) Beiträge an den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung von Baudenkmalern von kantonaler oder nationaler Bedeutung aus. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt und durch die Kantonale Denkmalpflege begleitet werden.

→ **1 INTRO** 1.3 Rechtliche Grundlagen, Anhänge 3 und 4

Zuständigkeit

Seit 1. Januar 2016 ist die Kantonale Denkmalpflege nur noch für Schutzobjekte (Einzelobjekte und Ortsbilder) von kantonaler und nationaler Bedeutung zuständig. Sie kann für Baudenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung Kantonsbeiträge ausrichten und steht für denkmalpflegerische Beratung und Information zur Verfügung. Für Beiträge und Bauberatungen bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die politische Gemeinde zuständig.

Steuerliche Behandlung der denkmalpflegerischen Arbeiten. Nach Art. 44 Abs. 3 Steuergesetz sind die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten abziehbar, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Was müssen Sie tun?

Die Eigentümerschaft stellt möglichst frühzeitig – **auf jeden Fall vor Beginn der Bauarbeiten** – ein Beitragsgesuch an die Kantonale Denkmalpflege. Sie informiert die Behörde anhand von Fotos, Plänen, einer Beschreibung und einem detaillierten Kostenvoranschlag, mit Kopien der relevanten Offerten, über die geplanten Baumassnahmen. **Anhang 1, Formular Beitragsgesuch**

Für ausführlichere Informationen verlangen Sie bitte das Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung (Anhang 6).

Nach der Prüfung des Gesuchs werden die Eigentümer mittels Beitragsverfügung über den voraussichtlichen Subventionsbetrag informiert. Bei Sakralbauten richtet der Kanton nur einen Beitrag aus, wenn der betreffende Konfessionsteil mindestens die Hälfte des Kantonsbeitrags leistet. Kantonsbeiträge von Fr. 20 000.– oder höher werden aus dem Lotteriefonds finanziert. Für die Lotteriefondsfinanzierung muss dem Kantonsrat Antrag gestellt werden. Die Eingabefristen dafür sind im Februar und August.

Kantonsbeiträge an den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung oder an den Erwerb von Baudenkmalern von Fr. 20 000.– oder höher werden im Grundbuch angemerkt. Danach ist das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Kantons (Art. 16).

Wann erhalten Sie Ihr Geld?

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin meldet den Beginn, wesentliche Zwischenstadien und das Ende der Arbeiten sowie Projekt- und Kostenänderungen unverzüglich. Die Kantonale Denkmalpflege überwacht die dem Schutzzweck entsprechende Ausführung der subventionierten Massnahmen sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.



Für die Auszahlung ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Es sind zwingend alle erforderlichen Beilagen einzureichen:

- Beschreibung der getroffenen Massnahmen, verwendeten Techniken und Materialien
- Fotodokumentation über den Zustand vor und nach den Baumassnahmen (Papierbilder und digitale Daten)
- Bauabrechnung, gegliedert zwingend analog dem Kostenvoranschlag mit Markierung aller denkmalpflegerisch relevanten Bauarbeiten, datiert und signiert
- Kopien der relevanten Rechnungen mit Produktebeschreibung (z.B. Angabe der verwendeten Farben mit technischem Merkblatt)
- Einzahlungsschein für die direkte Überweisung an die Eigentümer.

Die Abrechnung erfolgt anhand der effektiven Kosten, aber nur bis zur verfügbaren Beitragssumme.

Die Kantonale Denkmalpflege orientiert mit einer Bestätigung der Subventionsauszahlung die Eigentümer und gegebenenfalls den beteiligten Konfessionsteil darüber, dass die Abrechnung erfolgt ist, damit der allenfalls beteiligte Konfessionsteil ebenfalls die Auszahlung seines Anteils veranlassen kann.

Eine Beitragszusicherung erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert drei Jahren begonnen werden, in jedem Fall aber nach Ablauf von fünf Jahren.

Objekt: (Gemeinde, Adresse, Assek.-Nr.)

Vorhaben: (Renovation)

Eigentümerschaft: (Name, Adresse, Ort)

Sehr geehrter Herr (Name) / Sehr geehrte Frau (Name)

Wir beziehen uns auf Ihr Beitragsgesuch vom (Datum) und freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass der Kanton St.Gallen einen Beitrag an Ihr Vorhaben in Aussicht stellen kann.

Vorlage Beitragsverfügung des Kantons, die von den Gemeinden sinngemäss auf ihre Verhältnisse angepasst werden kann.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einhaltung der in dieser Verfügung genannten Auflagen und Bedingungen. Rechtliche Grundlage dieser Verfügung bildet das Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1) und die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11; abgekürzt VUKG).

Die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Gesamtkosten sind für die Höhe der Beitragszusicherung verbindlich. Sind die in der definitiven Schlussrechnung ausgewiesenen beitragsberechtigten Kosten tiefer, sind diese für die Auszahlung des Kantonsbeitrags massgebend.

Der Staatsbeitrag kann erhöht werden, wenn die beitragsberechtigten Kosten unvorhersehbar und zwingend höher ausfallen und der Kantonalen Denkmalpflege innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

Beitragsberechtigt sind diejenigen Kosten, die mit Blick auf die schützenswerte Substanz erforderlich sind für:

- den fachgerechten und zweckmässigen Schutz,
- die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege,
- die fachgerechte und zweckmässige Untersuchung und Erforschung.

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des besonderen kulturellen Zeugniswertes des Objektes festgelegt (Art. 8 und 9 VUKG).

Die Auszahlung erfolgt aufgrund des unter www.denkmalpflege.sg.ch zu entnehmenden Formulars Auszahlungsantrag, ergänzt mit den notwendigen Unterlagen.

Beitragsberechnung	Gesamtkosten	Fr. 0 000.–
	Anrechenbare Kosten	Fr. 0 000.–
	Einstufung	kantonal (30 %)
	Beitrag des Kantons	Fr. 0 000.–

Auflagen und Bedingungen

1. Die Zusicherung des Kantonsbeitrages ist befristet: Die Bauarbeiten müssen innert 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen und die definitive Schlussrechnung spätestens 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft eingereicht werden.
2. Der Beginn, wesentliche Zwischenstationen und das Ende der Bauarbeiten sowie Projekt- und Kostenänderungen müssen uns, der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege, unverzüglich gemeldet werden.
3. Sofern das beitragsberechtigte Objekt nicht bereits in der Schutzverordnung der Gemeinde verzeichnet ist, erklärt der Grundeigentümer sein Einverständnis mit der entsprechenden Aufnahme in die kommunale Schutzverordnung oder mit anderen Schutzmassnahmen im Sinn von Art. 121 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1).
4. Das Objekt wird in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand erhalten und Änderungen des Zustandes werden nur mit Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen.
5. Der Zutritt zur Überwachung des Zustands durch die Kantonale Denkmalpflege wird geduldet.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann nach Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen.

St.Galler Steuerbuch (Auszug)

StB 44 Nr. 7

Denkmalpflege**1. Gesetzliche Grundlage**

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind gemäss Art. 44 Abs. 3 StG zusätzlich zu den Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten abzugsfähig, sofern die Arbeiten

- aufgrund gesetzlicher Vorschriften
- im Einvernehmen mit den Behörden oder
- auf deren Anordnung hin

vorgenommen werden (vgl. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, SR 451; Baugesetz vom 6.6.1972 insbes. Art. 93 ff., sGS 731.1). Allfällige Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde sind von den effektiven Auslagen in Abzug zu bringen.

1.1 Denkmalpflege

Die denkmalpflegerischen Arbeiten müssen den Zielsetzungen der Denkmalpflege entsprechen. Dazu gehören alle Massnahmen, die den Charakter und die Eigenheit von Schutzobjekten gemäss Art. 98 des Baugesetzes (sGS 731.1) berücksichtigen, insbesondere

- Wahrung der historischen Substanz und des Zeugniswertes
- Pflege und Bewahrung der städtebaulich oder siedlungsgeschichtlich relevanten Aspekte innerhalb geschützter Zonen und Ortsbilder.

1.2 Gesetzliche oder behördliche Vorgabe

Voraussetzung für den Abzug der Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten ist, dass die Arbeiten

- entweder auf ausdrücklichen Wunsch oder mit Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege (St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, Tel. 058 229 38 71, www.denkmalpflege.sg.ch) oder der entsprechenden kommunalen Behörde erfolgt sind;
- mit der Kantonalen Denkmalpflege vorgängig abgesprochen und bereinigt worden sind;
- den Charakter einer Gesamtrenovation oder -restaurierung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten haben oder es sich um einzelne Etappen innerhalb eines absehbaren, abgesprochenen Gesamtkonzeptes handelt;
- tatsächlich und denkmalpflegegerecht ausgeführt und von der Kantonalen Denkmalpflege begutachtet worden sind;
- abgerechnet (Schlussabrechnung) und die anrechenbaren Kosten durch die Kantonale Denkmalpflege ermittelt bzw. überprüft worden sind.

2. Werterhaltende und wertvermehrnde Aufwendungen

Als Aufwendungen für die Denkmalpflege sind sowohl Unterhaltskosten als auch wertvermehrnde Investitionen zum Abzug zugelassen. Für die Abzugsfähigkeit bei der Einkommenssteuer ist es demnach nicht entscheidend, ob es sich um Instandhaltungskosten oder objektiv-technisch um wertsteigernde Aufwendungen handelt. Denkmalpflegekosten können auch unmittelbar nach dem Erwerb des Grundstücks abgezogen werden.

Die bei Denkmalpflegekosten nicht leicht zu treffende Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrnden Aufwendungen wird damit erst im Fall einer Grundstückveräusserung von Bedeutung, wenn der einkommenssteuerlich bereits abgezogene Anteil wertvermehrnder Investitionen nicht zu den anrechenbaren Aufwendungen zählt (Art. 137 Abs. 2 StG).

3. Liegenschaften des Privatvermögens

Die denkmalpflegerischen Arbeiten sind gemäss Art. 44 Abs. 3 StG nur abziehbar, wenn sie an einem Grundstück des Privatvermögens ausgeführt werden. Ist das Grundstück im Geschäftsvermögen, so sind nach dem Bruttoprinzip die wertvermehrenden Investitionen ohne Abzug der erhaltenen Subventionen/Beiträge zu aktivieren. Andererseits sind die Subventionen/Beiträge als Einkommen resp. Ertrag zu verbuchen. Die spezielle Zielsetzung des Steuerabzugs von Art. 44 Abs. 3 StG (Heimatschutz) spricht dafür, Privatvermögen und Geschäftsvermögen bezüglich der Denkmalpflegekosten gleich zu behandeln. Investitionen dieser Art können daher im geschäftlichen Bereich sofort vollständig abgeschrieben werden.

4. Abzug/Verfahren

Die Auslagen für denkmalpflegerische Arbeiten können nicht zusätzlich zur Unterhaltspauschale, sondern nur zusammen mit weiteren tatsächlichen Kosten für Unterhalt, Versicherungsprämien und Verwaltung geltend gemacht werden. Der Abzug richtet sich nach den im Kalenderjahr (= Steuerperiode) erfolgten Rechnungen (Rechnungsdaten massgebend) auf Grund einer von der Kantonalen Denkmalpflege überprüften Schlussabrechnung (vgl. Ziff. 1.2).

Werden Teilrechnungen von Handwerkern geltend gemacht, sind diese von der Kantonalen Denkmalpflege ausdrücklich zu bestätigen.

Die so ermittelten Auslagen sind auf dem Formular 7 unter den Unterhalts- und Verwaltungskosten detailliert aufzuführen.

Allfällige Subventionen oder Beiträge, namentlich von Bund, Kanton oder Gemeinde, sind von den effektiven Auslagen in Abzug zu bringen.

5. Direkte Bundessteuer

Die Praxis zu Art. 32 Abs. 3 DBG deckt sich mit der st.gallischen Regelung.



4 MERKBLÄTTER

Dach | Eindeckung, Anschlüsse und Kamin



Das lebendige Bild unterschiedlich alter Biberschwanzziegel prägt die Dachlandschaft der Wiler Altstadt.

Das Dach ist die fünfte Fassade eines Hauses. Historische Materialien und Bau-Details prägen den Einzelbau. Im Ortsbild verbinden sich in Form und Material ähnliche Dächer zu einer zusammenhängenden Dachlandschaft. Dachränder bilden den Strassenraum, einheitliche Dachvorsprünge, Dacheinbauten und Eindeckungen sind identitätsstiftend. Einheitliche Erscheinungsbilder formen einen Strassenzug oder einen Dorfkern, sie grenzen eine Altstadt von der Agglomeration ab.

Eindeckung

Wann immer möglich, soll die historische Eindeckung mit Biberschwanzziegeln, Hohlziegeln oder Herzfalzziegeln erhalten bleiben. Zur Ergänzung kaputter Ziegel gibt es Lager von historischem Ziegelmateriale oder es können neue Ziegel gleicher Machart eingestreut werden.

Neueindeckungen sollen in der Regel mit Biberschwanz-, Falzbiber- oder Herzfalzziegeln erfolgen. Nicht zulässig sind Flach- und Pfannenziegel.

Auf eine Engobe und auf künstliche Sprenkelungen («geflammt», «antik») sollte verzichtet werden, die Ziegel altern natürlich.

Der Schneefang ist gemäss historischem Vorbild als Stange (Holz oder Metall) möglich.

Denkmalpflegerische Anliegen

Historische Ziegel sind wertvolle Zeugnisse der Handwerkskunst und tragen mit ihrer Patina zur Authentizität eines Baudenkmals bei. Traditionelle Spenglerarbeiten, Blitzableiter, Schornsteine und Dachaufbauten mit ihren Zierformen sind nach Möglichkeit zu belassen.

Bei Veränderungen sind Eingriffe in die gewachsene Dachlandschaft gezielt wahrzunehmen und in ihrer Richtigkeit und Masshaltigkeit zu überprüfen. Erneuerungen orientieren sich an den typischen historischen Merkmalen der Umgebung:

- Welches sind die vorherrschenden Dachformen, Neigungen, Eindeckungen?
- Wie gross ist der Dachvorsprung? Sind die Sparren sichtbar belassen oder ist die Untersicht verkleidet, gestrichen oder bemalt? Ist der Dachvorsprung mit einer Gipshohlkehle ausgebildet?

« Zu erhalten sind: Historische Ziegel, feinprofilierter Dachränder und Rinnen, Dachzinnen mit Geländer, Wäschehänge, Zierblitzableiter und Dachpergola. »



Alte und neue Biberschwanzziegel können vermischt oder nebeneinander verlegt werden. Die naturroten Ziegel erhalten mit der Zeit eine Patina. Alte Blitzableiter bekronen das Dach.



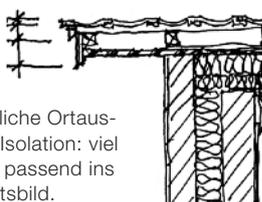
Biberschwanzziegel mit Rippen (links) oder schöner mit unterschiedlichen «Handstrich»-Mustern (rechts) sind der adäquate Ersatz bei alten Ziegeldächern.



Herzfalzziegel oder Muldenziegel sind frühe Industrieziegel mit stark reliefierter Oberfläche. Sie sind vor allem auf ländlichen Bauten und Bauten aus der 2. Hälfte des 19. Jh. verbreitet.



Grobschlächtiges Ortdetail mit Ortgangziegel und zu breitem Ortbrett wegen der Isolation.



Feinmasstäbliche Ortausführung ohne Isolation: viel eleganter und passend ins historische Ortsbild.

Anschlüsse

Der Ort ist mit eingeschnittener Ziegelleiste auszuführen. Ortziegel dürfen nicht verwendet werden.

Das Trauf- und Ortbrett darf max. 14 cm breit sein, stärkere müssen zweiteilig ausgeführt werden. Die Ort- und Traufbretter können roh belassen oder gestrichen werden. Metallverkleidungen entsprechen nicht dem historischen Bild und dürfen nicht angewandt werden.

Zusätzliche Dämmung im Dach ist möglich. Die Details sind vorgängig aufzuzeichnen und mit der Gemeinde/Denkmalpflege abzuklären. Das Vordach bleibt ungedämmt.

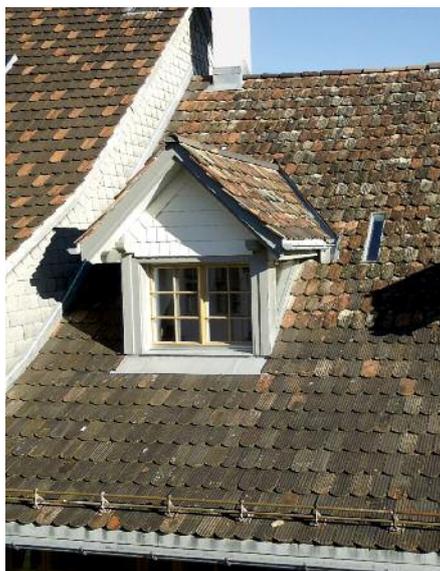
Spenglerarbeit

Das Material der Spenglerarbeiten ist so zu wählen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Es dürfen keine hell glänzenden Metalle in der Dachhaut sichtbar sein. Anstelle von Einhängetrichtern sollen eingebördelte, gerade Rinnenstützen verwendet werden. Grossflächige Verkleidungen müssen mit Falzen unterteilt werden.

Kamin

Die Kamine sollen möglichst in Firstnähe gesetzt werden. Diese Höhe entspricht dem historischen Bild eines Hauskamins.

Kamine sollen verputzt und gestrichen werden. Blechverkleidungen sind nicht zulässig. Der Kamin hat immer einen Hut, Chromstahl spiegelt in der Sonne und sollte nicht verwendet werden.



Feingliedrige Dachabschlüsse mit Ziegelleisten, Schneefang als Stange; die Spenglerarbeiten in Kupfertitanzink passen zu den grau gestrichenen Architekturelementen.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Weitere Informationen

– Ziegelei-Museum, Ziegelhütte Cham. www.ziegelei-museum.ch
 – Bauteillager der Denkmalstiftung Thurgau, www.denkmalstiftung-thurgau.ch, mit Vorrat an historischen Ziegeln

Literatur

– Jahresbericht Denkmalpflege Kanton St.Gallen 2014.
 – Willi Bender, Mila Schrader: Dachziegel als historisches Baumaterial. Ein Materialleitfaden und Ratgeber, Suderburg-Hösseringen 1999.
 – Dächer der Stadt Basel, Basler Denkmalpflege, Basel 2005.
 – Das schräge Dach. Ein Architekturhandbuch, Sulgen 2008.

Stand

März 2016

Dach | Auf- und Ausbauten



Historische Dachlandschaft in der Wiler Altstadt mit Gieblukarnen im unteren Dachgeschoss, allenfalls SchlepPGAuben im zweiten Dachgeschoss und ganz selten einem kleinen Spenglerfenster. Die Lukarnen, die die Traufe unterbrechen, stammen von alten Aufzugsvorrichtungen.

Der Ausbau von bisher unbewohnten Dachgeschossen zu Wohnraum macht Sinn im Rahmen der Verdichtung. Wird der Estrich zu Wohnraum, wird aus dem kalten Dach eine warme Stube. Dies birgt bauphysikalische Risiken und diese sollen mit einem Experten abgeklärt werden. Auch die Möglichkeiten zur Belichtung sind zu prüfen. Dachlukarnen, SchlepPGAuben und Dachfenster etc. verändern die Dachlandschaft. Dies ist je nachdem möglich, muss jedoch massvoll geschehen. Die Form des Aufbaus ist abhängig von der Typologie des Gebäudes.

« Zu erhalten sind: Dachstühle als Werke ausgezeichneter Ingenieurbaukunst, geschlossene Dachflächen bei Stallscheunen. »

Denkmalpflegerische Anliegen

Eingriffe in die gewachsene Dachlandschaft sind gezielt wahrzunehmen und in ihrer Richtigkeit und Masshaltigkeit zu überprüfen.

- Sind neue Dachaufbauten mit dem historischen Gebäude verträglich?
- Welche Form und Anordnung haben historische Aufbauten auf vergleichbaren Gebäuden?
- Wie lassen sich neue Aufbauten in die Geometrie und Gliederung des Gebäudes einpassen?



Die neuen Lukarnen (links und rechts) übernehmen die Gestaltung der bestehenden.



Neue kleine Lukarnen mit Kupferverkleidung.



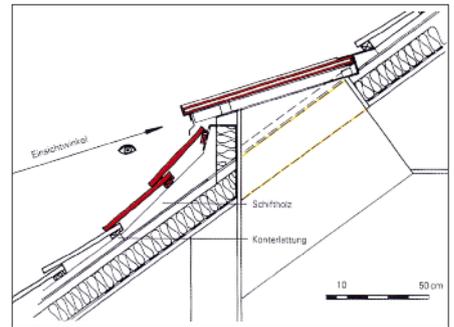
Sorgfältig und feingliedrig kann je nach Situation auch eine moderne Gestaltung eine gute Lösung in einem alten Dach sein.



Einzelne kleine Festverglasungen stören in der Dachfläche nicht.



Bei grossflächigen Scheunendächern kann sich ein vertikales Lichtband relativ gut integrieren.



Dieses horizontale Lichtband ist durch die Aufschiebung zweier Ziegelreihen von unten fast unsichtbar.

Aufbauten

Je nach Situation sind Dachaufbauten als Schlepptgaube oder Giebellukarne möglich. Sie müssen von der Fassade abrücken und in den Proportionen und der Materialwahl zum Baukörper und dessen Dach eingepasst werden. In der Regel sind nur im ersten Dachgeschoss Lukarnen möglich.

Für Eindeckung und Anschlüsse gelten die gleichen Anforderungen wie an das Hauptdach. Fensterformat und Sprossung soll sich der Befensterung der Fassaden anpassen.

In speziellen Situationen sind auch zurückhaltend-moderne Aufbauten eine Alternative. Dacheinschnitte und offene Lukarnen sind grundsätzlich nicht möglich.

Bei ungenutzten Stallscheunen sind keine Dachaufbauten zulässig; die Belichtung des Dachraumes muss über die Giebelseite erfolgen. Eine Alternative können evtl. Lichtbänder sein.

Dachflächenfenster

Grosse Dachflächenfenster sind auf einem historischen Bau ein fremdes Element. Zulässig ist in der Regel ein dachbündig eingebautes Dachflächenfenster von 55x98 cm pro Seite und ohne Aufsätze zur Beschattung. Besser in die Dachlandschaft einfügen tun sich Glasziegel und kleine Festverglasungen.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

- Jahresbericht Denkmalpflege Kanton St.Gallen 2014.
- Das schräge Dach. Ein Architekturhandbuch, Sulgen 2008.

Stand

März 2016

Dach | Solaranlagen



Die thermischen Kollektoren an der Villa Grauer in Degersheim sind so sorgfältig eingefügt, dass sie wie eine alte Atelierverglasung wirken.

Die Gewinnung erneuerbarer Energie und die Erhaltung historischer Ortsbilder und Bauten sind zwei gleichwertige öffentliche Interessen. Das Material und die Farbe von Solarpanels beeinträchtigen in der Regel Ausdruck und Charakter eines historischen Gebäudes oder Ortsbildes massgeblich.

Das Raumplanungsgesetz (RPG) bestimmt, dass Solaranlagen Kulturobjekte von kantonaler und nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen (Art. 18a). Sie sind auf lokalen Schutzobjekten und Ortsbildern also grundsätzlich zulässig. Während kleinflächige thermische Kollektoren oft gut eingepasst werden können, wird hingegen empfohlen, auf die Installation von grossen, ortsungebundenen PV-Anlagen zu verzichten. Solarstrom kann anderweitig, z.B. durch die Beteiligung an Anlagen auf Dächern von Industriebauten oder bei Solargenossenschaften bezogen werden.

Denkmalpflegerische Anliegen

Eingriffe in die gewachsene Dachlandschaft sind gezielt wahrzunehmen und in ihrer Richtigkeit und Masshaltigkeit zu überprüfen:

- Besteht ein energetisches Gesamtkonzept? Ist eine Energieberatung erfolgt?
- Sind weitere Massnahmen zur Reduktion des Wärme- und Energieverbrauchs getroffen worden oder geplant?

« Zu beachten ist: Form und Farbe der Anlage, Anschlussdetails, Einpassung in das Dach. »



Die thermischen Kollektoren sind als einfache rechteckige Flächen gestaltet.



Thermische Kollektoren auf einem Nebendach belassen das Hauptdach intakt.



Die Kollektoren im Stalldach werden durch den hölzernen Schneefang kaschiert.



Photovoltaikanlage auf einem nicht geschützten Bauernhaus; die vollflächige Anordnung verleiht dem Stalldach wieder eine Geschlossenheit.

Raumplanungsgesetz (RPG)

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutz-zonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Standort

Für thermische Kollektoren sollte zunächst ein Alternativstandort zum Hauptdach geprüft werden. Es kann dies auf einem Nebengebäude oder auf einer untergeordneten Dachfläche sein, wie zum Beispiel auf einem Nebendach, Vordach oder auf dem Dach einer Schleppgaube.

Architektonische Integration

Solaranlagen sollen grundsätzlich in zusammenhängenden, rechteckigen Feldern angeordnet werden. Vom Dachrand und First sind mindestens 2–3 Ziegelreihen Abstand zu wahren. Die Solaranlage ist so zu platzieren, dass sie möglichst wenig einsichtig ist (z.B. auf der Rückseite des Hauses) und soll soweit möglich auf die Architektur und Geometrie der Fassade Rücksicht nehmen.

Grossflächige Anlagen insbesondere auf Stallscheunen können vollflächig und ohne Ziegelrand verlegt werden.

Generell sind dunkel hinterlegte, nicht reflektierende Module mit einem dunklen Metallrahmen zu wählen.

Installation

Solaranlagen sollen in der Regel dachflächenbündig eingebaut werden. Die Leitungen sind unter Dach zu führen, sofern nicht wesentliche Gründe dagegen sprechen. Restflächen rund um Kamine oder Dachfenster sind mit Blindmodulen zu füllen. Massnahmen, wie zum Beispiel eine Holzstange als Schneefang oder Blitzableiter, können dazu beitragen, dass sich Solaranlagen besser integrieren.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Weitere Informationen

Energieagentur St.Gallen GmbH, Vadianstrasse 6, 9000 St.Gallen, Telefon 058 228 71 61 info@energieagentur-sg.ch, www.energieagentur-sg.ch

Literatur

– Solaranlagen vom Guten zum Besten, Energiefachstelle und Denkmalpflege des Kantons St.Gallen
– Solaranlagen richtig gut, Kanton Thurgau, 2009, www.bldz.tg.ch

Stand

März 2016

Fassade | Fenster als Bauteil



Die der Sonne zugewendete Südfassade dieses Bauernhauses in Ganterschwil mit neu hergestellten Schieberfenstern mit Vorfenstern brilliert nicht nur durch ihr lebendiges und authentisches Erscheinungsbild, sie ist auch eine Form der Sonnenenergienutzung.

Historische Fenster sind ein wertvolles, aber bedrohtes Kulturgut. Die kunstvollen Beschläge, das geblasene oder gezogene Glas mit seinen leichten Unebenheiten, die fein profilierten Sprossen, die kleinen Lüftungsflügel – das alles sind Zeugnisse der Handwerkskunst und verleihen alten Fenstern einen besonderen Charme.

Dennoch wird den besseren Schall- und Wärmedämmwerten moderner Fenster oft der Vorzug gegeben. Es ist ein wichtiges denkmalpflegerisches Anliegen, vor dem schnellen Ersatz die Variante der Restaurierung und Ertüchtigung historischer Fenster ernsthaft zu prüfen.

Denkmalpflegerische Anliegen

- Zuerst soll die Restaurierung und Ertüchtigung historischer Fenster geprüft werden.
- Bei Fensterersatz müssen feingliedrige, dem historischen Gebäude entsprechende Holzfenster verwendet werden.



Rekonstruktion eines barocken Fensters in IV-EV mit festem Kämpfer.



Barockes Fenster mit alten Beschlägen, an dem die einzelnen Glasscheiben durch eine dünne Isolierverglasung ersetzt wurden.



Kastenfenster auf der Innenseite zur Erhaltung der feinteiligen Fenster mit Lüftungsflügel an der Fassade.



Nachbau Schieberfenster mit Isolierverglasung.



Alte Innenfenster ergänzt mit neuen Vorfenstern in Einfachverglasung.

Restaurierung historischer Fenster

Durch das Ersetzen defekter Holzteile, das Richten von Beschlägen, das Erneuern von Kittfugen sowie mit einem neuen Anstrich und evtl. zusätzlichen Dichtungen können historische Fenster wieder für einen langen Zyklus brauchbar gemacht und ein Stück weit energetisch verbessert werden.

Nachrüsten historischer Fenster

Ist eine markante energetische Verbesserung notwendig, bietet es sich an, das historische Fenster um ein neues Vor- oder Innenfenster zu ergänzen.

Eine Alternative kann sein, das einfache Glas des historischen Fensters mit einer Isolierverglasung zu ergänzen oder das bestehende Glas durch eine Isolierverglasung zu ersetzen.

- Die Ergänzung um eine Isolierverglasung bedingt eine Aufdoppelung des Rahmens, wodurch das Fenster schwerer wird und zur Belastung für die Bänder werden kann.
- Der aufwendigere Ersatz der bestehenden Scheiben durch IV-Scheiben kann hingegen mit geringen Anpassungen am Rahmen erfolgen.

Neue Fenster

- Fenster sind als reine Holzfenster auszuführen.
- Typologie, Flügelteilungen und Öffnungsart der Fenster müssen entsprechend historischer Vorbilder passend zum Haustyp gewählt werden.
- Die Sprossen müssen glastrennend sein oder mindestens aussen flügelbündig aufgesiegelt werden.
- Schlagleisten und Kämpfer sollen eine Profilierung aufweisen.
- Die historisch richtige Farbgebung ist zu beachten, d.h. insbesondere sind nicht in jedem Fall weisse Fenster für den Bau typisch.
- Beschläge und Fenstergriffe können evtl. wiederverwendet oder nachgebaut werden. Neue Fenstergriffe sind am ehesten als Basculeverschluss (Drehgriff) aus Metall auszuführen; keine Kunststoffgriffe.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Weitere Informationen

- Allgemeine Beratung: Fensterinform GmbH, Siegershausen, www.fensterinform.ch
- Lager historischer Beschläge etc.: Bauteillager der Denkmalstiftung Thurgau, Schönenberg an der Thur, www.denkmalstiftung-thurgau.ch
- Ausstellung historischer Fenster: Vogel Fensterbauer AG, Goldach, www.vogel-fensterbauer.ch

Literatur

- Denkmalpflege des Kantons St.Gallen, Jahresbericht 2013.
- Mila Schrader: Fenster, Glas und Beschläge als historisches Baumaterial. Ein Materialeitfaden und Ratgeber, Suderburg-Hösseringen 2001.
- Manfred Gerner, Dieter Gärtner: Historische Fenster. Entwicklung, Technik, Denkmalpflege, Stuttgart 1996
- Fenster am historischen Bau, Grundsatzpapier der Eidg. Kommission für Denkmalpflege 2009 www.bak.admin.ch/kulturerbe
- Merkblätter Kulturgüterschutz http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/themen/kgs/publikationen_kgs/merkblatt.html

Stand

März 2016



Fassade | Fenster in der Fassade



Zum Schmuck der Fassade an diesem Toggenburgerhaus in Ebnet-Kappel gehören die fein geschwungenen Abwürfe über den Fenstern und die hölzernen Schlagläden.

Denkmalpflegerische Anliegen

- Fenstereinfassungen in traditionellen Formen und in Holz beibehalten.
- Alte Fensterläden reparieren, neue Fensterläden in Holz ausführen.
- Beim Einfügen neuer Fenster auf die Geometrie und den Rhythmus der Fassade Rücksicht nehmen.



Der Ladenhalter tut auch rostig noch seinen Dienst und ist ein Stück Baugeschichte.

Fenster sind die Augen eines Hauses. Die Einpassung der Fenster in die Fassade, die Fenstereinfassung mit ihren Verzierungen, die Verdachungen oder Abwürfe und die Fensterläden sind prägende Elemente für das Antlitz eines historischen Gebäudes oder eines Neubaus im geschützten Ortsbild.



Fassadengestaltung mit rekonstruierten Zugladenkästen.



Traditionelle Fenster in der Hauptfassade; grosse, durch Lamellen kaschierte Öffnungen im ehemaligen Stallteil.



Der rückwärtige Anbau unter gleichem First hebt sich durch moderne Fensteröffnungen vom Altbau ab.



Alte Fenster mit restaurierten alten Verglasungen, neue Öffnungen einfach und ablesbar.

Fenstereinfassung

- Fensterbank und Fensterleibungen sind je nach Bautyp in Holz bzw. Natur- oder Kunststein auszuführen. Natursteinfensterbänke sollen mit dem ortsüblichen Stein ersetzt werden. Metallzargen als Fensterleibungen sind nicht möglich.
- Fensterverdachungen und Abwürfe sollen erhalten bleiben oder in Holz nachgebildet werden.
- Wird die Fassade zusätzlich gedämmt, muss das Leibungsbrett zweiteilig, mit sichtbarem Wechsel ausgeführt werden. Bei verputzten Fassaden muss die Struktur und farbliche Abgrenzung der Einfassung übernommen werden.



Historismus-Fenster mit der typischen Einfassung und Verdachung sowie mit restaurierten Vorfenstern und Läden mit beweglichen Jalousiebrettchen.

Fensterläden

- Holzfensterläden sollen möglichst erhalten und repariert werden.
- Neue Läden sind wieder in Holz auszuführen, möglichst in einer dem Haus entsprechenden Gestaltung (z.B. mit beweglichen Jalousiebrettchen, gestemten Füllungen etc.).
- Zugläden sind wo möglich zu erhalten, mindestens aber müssen die Zugladenkästen mit ihren Zierelementen erhalten bleiben.
- Auf Rafflamellenstoren und Rollläden aus Kunststoff oder Metall ist zu verzichten.

Neue Fensteröffnungen

Eingriffe in die Fassadengestaltung sind gezielt wahrzunehmen und in ihrer Richtigkeit und Masshaltigkeit zu überprüfen. Zu beachten ist u.a.:

- Wie ist das Verhältnis von geschlossener Fassade zu Öffnungen?
- Welcher Rhythmus hat die Fassade? In welcher Regelmässigkeit sind die Fenster angebracht?

In der Regel sollen sich neue Fensteröffnungen den bestehenden angleichen, da so ein einheitliches Bild entsteht.

In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, neue Fenster bewusst als moderne Öffnungen zu gestalten, weil so der ursprüngliche historische Bestand besser ablesbar bleibt.

Bei umgenutzten Stallscheunen haben sich wenige, dafür grosse Öffnungen bewährt, die mit Torflügeln oder Holzlamellen kaschiert werden.

Fassade | Tür und Tor



Das Rheinecker Haus aus dem 17. Jahrhundert hat ein Türblatt aus dem 18. Jahrhundert in einer Heimatstileinfassung aus den 1930er-Jahren, ein Beispiel für sorgsamem Umgang mit historischer Bausubstanz.

Historische Aussentüren sind in ihrer zeittypischen Formensprache wichtige Bestandteile eines Bauwerks. Sie prägen das Gesicht eines Einzelbaus und eines Ortsbildes mit und sind nach Möglichkeit zu erhalten und wo erforderlich zu restaurieren.

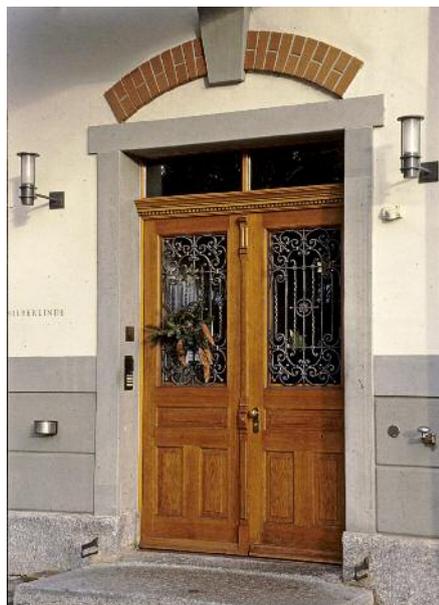
Zum Zugang und Eintritt in ein Haus gehören weitere Elemente, denen bei geplanten Änderungen Aufmerksamkeit gebührt: Das Gartentor, der Belag, die Treppe mit ihrem Geländer, die Bepflanzung, das Vordach, die Beleuchtung, der Schirmständer, die Klingel, der Türgriff, die Schwelle...

Denkmalpflegerische Anliegen

- Historische Bauteile sollen unterhalten und gepflegt werden.
- Evtl. können additive Massnahmen (z.B. ein Windfang) bereits eine Verbesserung bringen.
- Statt eines Ersatzes kann eine historische Türe durch eine Aufdoppelung ertüchtigt werden.
- Umgebung und technische Installationen wie Sonnerie, Beleuchtung und Briefkästen in die Planung einbeziehen.



Moderne Haustüre in klassischer Manier als Holzgittertüre ausgeformt.



Restaurierte Historismus-Türe mit Fenstergitter und feinen modernen Accessoires.



Die Originaltüre in Heimatsstilformen mit Fenstergitter erhielt ein filigranes, der Bauzeit nachempfundenes Vordach.



Sorgfältig gestalteter Hauseingang mit Pflästerung und Vordach.



Garagentore in Holz und gepflästerter Vorplatz zur Integration ins Ortsbild.

Haustür

Historische Eingangstüren sollen erhalten bleiben. Wärmetechnische Verbesserungen können eine zusätzliche Innentüre oder ein Windfang bieten. Historische Beschläge (Bänder, Kloben, Scharniere, Knauf, Klopfer, Schloss und Drücker) gehören zur Türe dazu.

Wenn nötig kann eine historische Türe durch einen versierten Schreiner aufgetrennt und idealerweise beidseitig, mindestens aber aussen auf ein neues Türblatt aufgebracht werden. Solch sinnvolle Massnahmen sind Ersatz- oder Neukonstruktionen vorzuziehen.

Neue Türen sind in der Regel aus Holz und mit einer zum Gebäudetyp passenden Gliederung anzufertigen. Kunststofftüren und Standrad-Metalltüren werden nicht bewilligt. Türleibungen bestehen in der Regel aus Holz oder Stein.

Vordach

Vordächer, die zum ursprünglichen Baubestand gehören, sollen erhalten werden. Neue Vordächer sind nicht an jeder Fassade möglich. Die Orientierung an zur Bauzeit passenden historischen Vorbildern (bei Bauernhäusern eine Holzkonstruktion, bei Putzbauten evtl. eine feine Metallkonstruktion) erleichtern in der Regel die Einpassung. Auf moderne Glasvordächer ist zu verzichten.

Scheunentor

Bei der Umnutzung einer Stallscheune zu Wohnraum sollen die oftmals verzierten Scheunentore erhalten bleiben, auch wenn dahinter grossflächige Verglasungen angebracht werden. Sie sind nicht nur Zierelement sondern erinnern auch an die einstige Nutzung des Ökonomiebaus.

Garagentore

In Anlehnung an Remisen- oder Scheunentore müssen neue Garagentore in Holz oder wenigstens mit einer Holzverkleidung ausgeführt werden.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

- Florian Langenbeck, Mila Schrader: Türen, Schlösser und Beschläge als historisches Baumaterial. Ein Materialeitfaden und Ratgeber, Suderburg-Hösseringen 1998.
- Merkblätter Kulturgüterschutz: http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/themen/kgs/publikationen_kgs/merkblatt.html

Stand

März 2016

Fassade | Schaufenster und Reklame



Die Einkaufsstrasse in der Altstadt von Rapperswil ist auch für Kleinstadt-Touristen immer noch attraktiv.

Im Dschungel der marktschreierischen Werbung die Aufmerksamkeit von Kunden zu erhaschen, ist ein legitimes Anliegen jeden Verkäufers. Da in einem geschützten Ortsbild für alle die gleichen Regeln gelten, lässt sich der scheinbare Widerspruch dennoch mit den Prinzipien von Ortsbildschutz grundsätzlich in Einklang bringen.

Der Einbau von Schaufenstern ist den gleichen Kriterien wie sämtliche Änderungen an der Fassade eines historischen Gebäudes unterworfen. Der Eingriff soll massvoll und verhältnismässig erfolgen.

Auch die Grösse und die Art der Reklame muss auf die Massstäblichkeit des Gebäudes Rücksicht nehmen. Im besten Fall kann sie zu einem Zierelement werden.

Denkmalpflegerische Anliegen

- Besteht nach dem Einbau der Schaufenster noch der Eindruck eines Sockelgeschosses? Steht das Haus noch auf dem Boden?
- Stimmt der Einbau mit dem Rhythmus von offen und geschlossen der oberen Stockwerke überein?
- Gibt es eine traditionelle Form der Verglasung, der Profilierung oder Materialien der Fensterrahmen?
- Ordnet sich die Reklame in die Geometrie der Fassade ein?



Die alte Schaufensterfront und sogar der alte Schriftzug sind erhalten: Tradition garantiert den Kunden Qualität.



Der Blick durch ein kleines Fenster kann interessanter sein als eine grosse Scheibe.



Das fassadenbündige Schaufenster ist als moderner Eingriff lesbar, es bleibt aber dezent und ist keine Konkurrenz zum gotischen Portal.

Schaufenster

Der Einbau eines neuen Schaufensters ist nicht in jedem Fall möglich. Aber auch bestehende Fensteröffnungen können attraktive Schaufenster sein. Neue Schaufenster müssen sich an der Geometrie der Fassade orientieren: Sie dürfen sich nicht über das ganze Erdgeschoss erstrecken, sondern müssen durch genügend grosse Wandabschnitte/Pfeiler unterteilt sein, damit das Haus weiterhin «auf dem Boden steht». Ein genügend hoher Sockel unterstützt diese Wirkung. Eingänge über Eck sollten vermieden werden.

Die verbleibenden Mauerstücke zwischen und neben den Schaufenstern sollen mural bleiben und nicht durch vorgesezte Reklamen oder Schaukästen verdeckt werden.

Historisch wertvolle Schaufensteranlagen sind zu erhalten. Bei bereits bestehenden übergrossen Schaufenstern ist anlässlich einer Renovation eine Rückführung auf einen vertraglichen Massstab anzustreben.



Zwischen den dezenten, neuen Schildern bleiben auch die alten lesbar.

Beschattung

Grossflächige Beschattungen sollten vermieden werden zugunsten von einzelnen Markisen pro Schaufenster, die im geschlossenen Zustand möglichst unauffällig bleiben.

Reklame

Als Reklame sind bemalte Blechschilder, Stechschilder, einzelne Buchstaben oder eine aufgemalte Schrift möglich. Diese Reklamen können mit Spots beleuchtet werden. Leuchtreklamen sind grundsätzlich zu vermeiden. Textile Werbefahnen sind im Ortsbild unpassend.

Reklamen sollten sich ausser bei Wirtshäusern auf das Erdgeschoss beschränken.

Historische Werbetafeln, insbesondere auch Aushänger für Wirtshauschilder und dergleichen, gehören oft zum Schutzzumfang eines Gebäudes und sind zu erhalten. Sie können für aktuelle Werbung weiterverwendet werden.

Fassade | Balkon und Anbau



Grossformatige Industriebauten leben von der Einheitlichkeit der Fassade, Balkone sollen sparsam und in bewusster Ordnung eingefügt werden.

Solange der Mensch seine Arbeit draussen verrichtete, war ein Aussenraum zur Wohnung kein Bedürfnis. Erst bei Villen des 19. und Wohnungsbauten des 20. Jahrhunderts gehören Balkone zur Grundausrüstung.

Wenn heute historische Bauten um Balkone ergänzt werden sollen, ist dies als moderne Zutat auf einer Seiten- oder Rückfassade in der Regel möglich. Desgleichen sind dort kleinere Anbauten für Wohnraumerweiterungen oder Treppenhäuser anzuordnen, damit die architektonisch durchgestaltete Hauptfassade in ihrem Charakter erhalten bleibt.

Denkmalpflegerische Anliegen

Eingriffe in die Fassade sind gezielt wahrzunehmen und in ihrer Richtigkeit und Masshaltigkeit zu überprüfen.

- Macht ein Balkon Sinn? Ist die Besonnung ausreichend, sind die Emissionen wie Lärm und Gestank gering? Gibt es Alternativen für einen Aussenraum?
- Ertragen die Proportionen des Gebäudes und die Gliederung der bestehenden Fassade eine weitere Raumschicht? Durch- oder überschneidet der Anbau wesentliche Bauteile wie den Dachrand, Gurten oder Lisenen?



Bestehende Anbauten – oft im Hofbereich – eignen sich hervorragend für Aussenräume.



Der Anbau in moderner Gestaltung in Holz bleibt unter der Traufe und so eine neue, untergeordnete Zutat.



Ein Schopf auf der Rückseite des Hauses bietet gedeckte Aussenräume für mehrere Wohnungen.



Schlanke Eisenstützen und filigrane Staketten sind die besten Gestaltungselemente.

Platzierung

Balkone und Anbauten sollen

- an einer Seiten- oder Rückfassade geplant werden, in Ortskernen und Altstädten sind sie auf der Gassenseite in der Regel nicht möglich;
- sich in die Geometrie der bestehenden Fassade einfügen;
- unter der Traufe bleiben.

Gestaltung

Die neuen Bauteile sollen sich dem historischen Gebäude unterordnen. Durch eine zurückhaltende, moderne Formensprache bleiben sie als eigenständige Hinzufügungen erkennbar und verunklären nicht das bestehende Gebäude.

Ein wichtiger Beitrag ist die richtige Materialisierung:

- Hölzerne Anbauten an einen Massivbau.
- An einem geschindelten Holzbau ordnet sich ein Anbau mit Bretter- oder Leistenschirm unter.
- Balkone sind als filigrane, dunkle Eisenkonstruktion am unauffälligsten, Geländer als vertikale Staketten.
- Oft sind auf dem Boden stehende, eigenständige Balkontürme sinnvoll, da sie keine Eingriffe in die historische Fassade bedingen.
- Sicht- und Sonnenschutz sind von Anfang an einzuplanen.
- An sensiblen Orten kann eine Begrünung die Einfügung eines modernen Zubaus erleichtern.

Fassade | Materialisierung, Zierde und Farbigkeit



Die grau-weiße «Hermitage» in Bad Ragaz erhielt aufgrund von Farbuntersuchungen auf einem neuen Schindelschirm ihre ursprüngliche Farbigkeit wieder. Sorgfältig restauriert wurden auch Fensereinfassungen, Läden und weitere Zierelemente.

Die Fassade ist das Gesicht eines Hauses. An ihr lassen sich Alter, soziale Herkunft und wichtige Ereignisse im Leben eines Hauses ablesen. Den Ausdruck und die ablesbare Geschichte gilt es bei einer Renovation möglichst zu erhalten. Dazu gehören typische Konstruktionsmerkmale, Zierelemente und die Farbigkeit. Bei historisch authentischen Fassaden soll möglichst viel originale Substanz mit ihren Altersspuren bewahrt werden. Dort wo die ursprüngliche Gestaltung bereits teilweise oder ganz verloren ist, sollte eine Erneuerung danach trachten, dem Haus wieder zu einem zu seiner Epoche passenden Gesicht zu verhelfen. Manchmal finden sich unter jüngeren Verkleidungen oder Farbschichten Hinweise auf das frühere Aussehen. Ansonsten bieten sich vergleichbare Objekte als Leitschnur für eine neue Gestaltung an.

Denkmalpflegerische Anliegen

- Ursprüngliche Materialisierung behalten oder rekonstruieren
- Vorhandene Zierelemente erhalten
- Farbgestaltung nach Befund oder passend zur Epoche des Hauses



Bereits die Rekonstruktion der ursprünglichen Eckquadrierung und eine differenzierte Farbgebung haben der zuvor langweiligen Fassade wieder Eleganz und Würde gegeben.



Alle Zierelemente der Fassade wurden erhalten, diese erhielt aber ein neues Farbkonzept mit zur Epoche passenden Farben.



In genauer Rekonstruktion des Vorzustandes wurde der Schindelschirm vollständig erneuert mit den charakteristischen Rundungen um die Gwättköpfe und mit den Vordächern mit Hohlkehlen.



Die Wiederherstellung der nachgewiesenen Eckquader-Malerei und neue Holzläden geben dem Haus wieder ein historisches Gepräge.



Erhalt der authentischen Fassade mit energetischer Ertüchtigung. Das Fassadentäfer wurde demontiert, 8 cm Zellulose als Isolation eingeblasen und das Täfer mit kleinen Ergänzungen wieder montiert.

Genau so wichtig wie die Farbgebung ist das Bindemittel

→ 4 MERKBLÄTTER Farbtechnik

Fassadengestaltung

Fachwerkbauten, zum Teil Strickbauten und Sichtbacksteinbauten aus dem 19. Jahrhundert zeigen direkt ihre Konstruktion. Diese soll bei einer Renovation weiterhin sichtbar bleiben, Aussendämmungen sind hier nicht möglich. Defekte Teile sind in der ursprünglichen Art zu ersetzen.

Verkleidungen wie Schindelschirme, Verschalungen und Verputze sind Verschleisschichten und müssen nach einer gewissen Zeit ausgewechselt werden. Dies soll in den authentischen Materialien erfolgen. Dabei ist oft eine massvolle energetische Verbesserung möglich, z.B. eine Isolation hinter einem Schindelschirm oder ein Dämmputz. Dabei ist aber darauf zu achten, dass Fenstereinfassungen nicht in der Fassade «versinken», oder – wenn sie herausgesetzt werden – die Fensterleibungen nicht zu tief werden.

Zierelemente und Vordächer

Zierelemente gibt es in der Konstruktion der Fassade (Backsteinmuster, Anordnung der Fachwerkhölzer, Rillen- oder Würfelfriese bei alten Strickbauten) und in den Verkleidungen (z.B. Gesimse und Lisenen bei Schindelfassaden). Da sie stark von der handwerklichen Detailausführung leben, ist der Erhaltung der Originalteile hier besonders hohe Priorität einzuräumen.

Abwürfe, Vordächer und Hohlkehlen sind aus praktischen Gründen eingeführt worden, hatten aber schon immer auch eine Schmuckfunktion.

Farbigkeit

Farbigkeit an der Architektur hat sich im Verlauf der letzten Jahrhunderte immer wieder gewandelt. Verantwortlich waren die Verfügbarkeit von Pigmenten und Bindemitteln sowie der Zeitgeschmack. Daher passt nicht jede Farbe zu jedem Haus. Primär soll bei Restaurierungen auf Farbbefunde am Objekt zurückgegriffen werden. Sind solche nicht mehr vorhanden, muss ein neues Farbkonzept die zur Bauzeit des Hauses passenden Möglichkeiten und Vorlieben berücksichtigen. Für verputzte Fassaden von Bauten bis zum 19. Jahrhundert passen neben dem reinen Kalkweiss dezente Erdpigmente; Fachwerk hingegen kann kräftigere Farben aufweisen, verbreitet sind vor allem rot und grau.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

- Irene Hochreutener: Farben an Profanbauten als denkmalpflegerische Aufgabe, in: Denkmalpflege im Kanton St.Gallen, 150. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, St.Gallen 2010, S. 55–68.
- Farbkultur im Thurgau pflegen und gestalten. Farbe und Siedlung im ländlichen Umfeld, Denkmalpflege im Thurgau 15, Basel 2013.
- Manfred Gerner: Farbiges Fachwerk. Ausfachung, Putz, Wärmedämmung und Farbgestaltung, Stuttgart 1993.

Stand

Dezember 2018



Farbtechnik

Anstrichstoffe auf historischen Oberflächen sind stark geprägt vom technologischen Wissensstand und von der Verfügbarkeit von Materialien der jeweiligen Epoche.

Bei Renovationen ist neben der Farbigkeit die Wahl des richtigen Anstrichstoffs mindestens so wichtig, da ansonsten gravierende Schäden drohen können. Der Untergrund (Holz, Stein, Verputz etc.) und bestehende Anstriche beeinflussen die Auswahl des Farbstoffs. Vor jeder Entscheidung steht deshalb die sorgfältige Analyse des Bestandes. Je nach Objekt und Situation ist dafür ein Restaurator oder eine Restauratorin beizuziehen.

Historische Verputze und Anstriche sollten wenn immer möglich erhalten bleiben. Dies gilt nicht nur für Fälle, wo unter jüngeren Anstrichen Dekorationen oder sogar Malereien vermutet werden – was in jedem Fall den Beizug einer restauratorischen Fachperson (und der Denkmalpflege) zwingend macht – sondern auch für einfache Anstriche, die in ihrer Materialisierung und handwerklichen Ausführung zur Geschichte eines Bauwerks gehören.

In den meisten Fällen ist es von Vorteil, bei Renovierungen im bereits bewährten Materialsystem zu bleiben. Dadurch kann oft die Abnahme bestehender Anstriche vermieden werden, sofern diese noch intakt sind und das Bauwerk nicht beeinträchtigen oder schädigen. Gleichzeitig sollen für eine Reparatur zum Bau und seiner Epoche passende Anstrichstoffe und Anstrichtechniken (z. B. Pinsel statt Roller) zum Einsatz kommen.

Farben mit öl- oder harzhaltigen Bindemitteln

Ölfarben

Historisch verwendete man als Ölbindemittel Lein-, Baumnuss-, Raps- oder Hanföl. Die Öle wurden vor der Verarbeitung durch das Kochen mit Zusätzen «sikkativiert». Damit konnte die natürliche Eigenschaft des Trocknens beschleunigt und das Öl als Bindemittel verwendet werden. Auch ein Emulgieren (Mischen) des Öls mit einem Leim war sehr beliebt und wurde noch bis ins 19. Jahrhundert hinein angewendet.

Harzöl- oder Alkydharzfarben

Bereits 1870 kommen die ersten Harzölfarben in den Handel und um 1927 entwickeln sich daraus die Alkydharzlacke, die ab 1930 als ölmodifizierte Alkydharzfarben erhältlich sind. Sie zeichnen sich durch eine schnelle Trocknung, einen ölfarbenenähnlichen Film und eine Vergleichbarkeit der Leuchtkraft mit Leinölfirnisfarben aus und wurden vor allem im Aussenbereich gern angewendet.

Anwendung:

Viele historische Oberflächen tragen bereits eine grosse Anzahl von Anstrichen, ohne dass sich Schäden zeigen. Das trifft auch auf historische Ölfarbenanstriche zu. Lediglich die Farberscheinung ist mit den Jahren oft verblasst. Eine Konservierung könnte sich dann z. B. auf das «Nachstreichen» mit einem guten Standöl beschränken. Eine erfahrene Malerin oder Restauratorin sollte den Zustand und die Massnahme beurteilen und entsprechende Empfehlungen geben. Ölfarbenanstriche, die noch vor 1870 datie-

ren, sind jedoch selten geworden. Sie gehören in jedem Fall in die Hände der Fachrestauratoren.

Historische Harz-Ölanstriche sind schon lange in Gebrauch und können mit modernen Alkydharzen nach einer entsprechenden Vorarbeit gut überstrichen oder ausgebessert werden. Diese Möglichkeit besteht auch für schadhaft gewordenen Ölfarbenanstrich.

Farben mit einem wässrigen Bindemittel

Leimfarbe

Die Gruppe der Leimfarben ist gross und gehört zu den wässrigen Bindemitteln. Historisch fanden folgende Materialien eine breite Anwendung: tierische Leime (hergestellt aus Knochen, Haut, Leder, Fisch usw.) und pflanzliche Leime (hergestellt aus Gummi, Stärke oder Zellulose).

Anwendung:

Heute gebräuchlich sind Leimfarben auf der Basis von Methylzellulose (auch bekannt als Tapetenkleister). Diese Farben lassen sich sehr gut einfärben, sie sind einfach aufzutragen, aber leider wenig wischfest. Sie lassen sich sehr leicht wieder abwaschen und eignen sich daher auch gut als reversibler Anstrich zum Abdecken von zu schützenden Farbflächen. Knochenleimfarben sind heute so gut wie nicht mehr gebräuchlich. Sie finden fast nur noch im restauratorisch/konservatorischen Bereich Anwendung.

Achtung: Eine Zelleimfarbe sollte vor jeder Überarbeitung abgewaschen werden, da sonst ein Überstreichen nicht möglich ist. Ein Zelleimfarbenanstrich kann auf einen Kalk- oder Ölfarbenanstrich aufgebracht werden (z. B. als reversibler Schutzanstrich), aber nicht umgekehrt!

Kaseinfarben

Kaseinfarben gehören zu den Wasser verdünnbaren Farben und haben als Bindemittel den sogenannten Kaseinleim. Er wird erzeugt, wenn Quark oder traditionell auch Milch mit einem alkalischen Mittel wie Borax oder Kalziumhydroxid (Kalk) aufgeschlossen wird.

Anwendung:

Heute kann Kasein in Pulverform gekauft werden. Die Herstellung des Bindemittels für eine Kaseinfarbe ist dadurch einfacher geworden. Kasein-anstriche gehören zu den hochwertig ökologischen Anstrichen und finden in der Restaurierung immer mehr Anwendung.

Dispersionsfarben

Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine grosse Zahl von modernen Farbmitteln, die in ihren Zusammensetzungen sehr unterschiedlich sein können. Als Bindemittel haben sie eine Dispersion, also ein System, in dem Partikel in einem homogenen Medium fein verteilt sind.

Zusätzlich gibt es die grosse Palette der Acrylfarben. Diese Farben basieren auf einer wasserverdünnbaren Kunststoffdispersion, die zu einem wasserfesten Film aufrocknet.

In den letzten Jahren ist auch die Silikonfarbe aufgekommen, sie weist vor allem an Fassaden den sogenannten «Lotos Effekt» (Selbstreinigung) auf und ist im Gegensatz zu den meisten Acryldispersionen diffusionsoffen, also dampfdurchlässig.

Anwendung:

Dort wo historische Oberflächen aufgrund früherer unsachgemässer Renovierungen moderne Dispersionsanstriche aufweisen, die noch keine Schäden verursacht haben, stellt sich die Frage, ob diese entfernt und durch einen traditionellen Anstrich ersetzt werden sollten. Das Entfernen alter Dispersionen stellt oft eine grosse technische Herausforderung dar, die fast immer zu Schäden an den verdeckten Oberflächen führt. Es ist daher immer abzuwägen, ob nicht einfach ein Überstreichen der Flächen mit Leim- oder Dispersionsfarbe für eine Neugestaltung effizienter wäre als die kosten- und arbeitsintensive Abnahme eines Anstrichs. Hat ein solcher Anstrich jedoch

bereits grosse Schäden oder Schäden am Bauwerk selbst verursacht, muss über eine Abnahme nachgedacht werden. Die Wahl des neuen Anstrichmittels nach der Abnahme sollte sich dann an den noch verbliebenen älteren Anstrichen orientieren. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts gehört in die Hände eines Restaurators oder einer Restauratorin, der/die die Folgen für die historischen Oberflächen darunter abschätzen kann.

Farben mit mineralischem Bindemittel

Kalkfarben

Kalkfarben werden fast ausschliesslich aus Sumpfkalk hergestellt und gehören zu den mineralischen Farben. Nach dem Brennen wird der Kalk gelöscht und für mindestens 12 Monate, am besten aber für viele Jahre, ruhen gelassen. Seine Konsistenz vor der Verarbeitung ist quarkartig. Zur Farbherstellung muss er mit Wasser aufgerührt werden. Mit kalkechten Pigmenten gemischt, bekommt er seine Farbigkeit.

Anwendung:

Jeder historische Kalkanstrich kann bei Bedarf auch wieder mit einer Kalkfarbe überstrichen werden. Heute werden vor allem auch erneuerte Aussenputze (Kalkputze) wieder vermehrt mit Kalkfarben gestrichen. Auf einen noch nicht abgetrockneten Kalkputz wird sie sogar freskal abbinden. So entstehen sehr langlebige, haltbare und ökologisch nachhaltige Anstriche. Auch auf Kalkzementputzen sind Kalkanstriche gut möglich. Diese Putze gibt es seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie wurden in der Regel immer gekalkt.

Achtung: Kalkfarbe ist frostempfindlich, sie muss daher immer in frostfreier Zeit gestrichen werden. Auch eine zu grosse Sonneneinstrahlung gleich nach dem Streichen führt zu Schäden. Aus diesem Grund «weisselte» man Fassaden früher an feuchten und trüben Tagen im Spätfrühling oder Frühherbst.

Silikatfarben

Sie gehören wie die Kalkfarben zu den mineralischen Farben und haben als Bindemittel ein Wasserglas. Der Weg bis zu den heutigen Silikatfarben wurde bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts bereitet. Die Farbe eignet sich ebenso wie Kalkfarben als Anstrichmittel auf den meisten historischen Putzen, vor allem im Aussenbereich. Ähnlich wie bei Kalkfarben, kann es auch bei Silikatfarben auf frischem Verputz zu einer chemischen Verbindung mit der Oberfläche kommen. Der Anstrich wird dadurch besonders dauerhaft.

Anwendung:

Silikatfarben eignen sich sehr gut als Fassadenanstrich. Bei der Produktauswahl für historische Oberflächen, die bereits Kalk- oder Silikatanstriche haben, sollte aber darauf geachtet werden, dass nur reine Silikatfarbe zum Einsatz kommt.

Achtung: Silikatfarben werden auch als Dispersions-Silikatfarben angeboten, sie enthalten dann jedoch einen organischen Bestandteil von bis zu 5 Prozent.

Herausgeberin	Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch , Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch
Weitere Informationen	Netzwerk Bau & Forschung, www.netzwerk-bauundforschung.com BWS Labor Winterthur, 052 222 35 16, www.bwslabor.ch
Literatur	– Von Farbe und Farben, Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, Zürich 1980. – Reclams Handbuch der künstlerischen Techniken, Bd. 1 und 2, Stuttgart 1984. – Farbe in der Architektur. Sondernummer Schweizerische Technische Zeitschrift 87, 1990, Heft 25/26 mit Beiträgen von Hans Peter Mathis und Rino Fontana.
Stand	Dezember 2018

Umgebungsgestaltung



Lokale Verrucano-Platten und Katzenbuckelpflaster geben den Fussgängerbereichen auf dem Dorfplatz Mels eine hohe Wertigkeit.

Die Umgebung und ihre Beschaffenheit trägt massgeblich zum historischen Erscheinungsbild eines Gebäudes bei. Vorgärten, Einfriedungen und Bepflanzungen sind Teil der historischen Gestaltung und gehören grundsätzlich zum Schutzzumfang eines Kulturobjektes oder zum geschützten Ortsbild.

Eine grosse Bedeutung haben auch Bodenbeläge. Traditionell schlossen im Dorfkern und Stadtzentrum Pflastersteine an den Sockel der Gebäude an, wodurch diese gegen Verschmutzung durch Spritzwasser geschützt waren und die Umgebung mit geringem Aufwand gereinigt werden konnte. Im bäuerlichen Umfeld waren nur Zufahrt und Hofplatz befestigt.

Denkmalpflegerische Anliegen

- Historische Beläge sollen erhalten bleiben und wo möglich durch ihresgleichen ergänzt werden. Wird ein Materialwechsel notwendig, soll dieser bei einem Nutzungswechsel erfolgen (z.B. Trottoir/Strasse, Platz/Fahrbahn).
- Es ist sinnvoll, zwischen befahrbaren und begehbaren Oberflächen sowie zwischen privaten und öffentlichen Räumen zu unterscheiden.
- In einen historischen Kontext passen in der Regel verdichtete Beläge (Splitt und Schotter), Pflästerungen und Plattenbeläge.

Werden Pflästerungen durch geschlossene Beläge wie Asphalt oder Beton ersetzt, kann dies zu erhöhtem Wasseranfall an die Hausfassaden und Sandsteinsockel führen.



Vorgärten verleihen einer Strasse Wohnlichkeit und sind typisch für ein Quartier der Jahrhundertwende.



Im Werdenberg und Sarganserland sind die Spitzmauern als Wegbegrenzung typisch und ein wesentliches Element der Ortsbilder.



Durch Materialwahl hervorgehobene Parkfelder funktionieren sogar für Postautos.



Buchshecken sind zwar nicht einheimisch, aber schon lange verbreitet; die Einfahrt daneben mit Kiesbelag.



Rekonstruktion eines Bauerngartens, die Einfriedung in moderner, aber klassisch-schlichter Ausführung.

Beläge

Profil, Materialqualität, Farbe und Textur der Deckschicht unterstützen die Gesamterscheinung einer Anlage. Die Materialeigenschaften und Oberflächengestaltung der Wege, Plätze und Zufahrten lassen Rückschlüsse auf deren Nutzung und Benutzer zu. Im städtischen Umfeld sind als herkömmliche Materialien vor allem Pflasterungen und Plattenbeläge aus Naturstein üblich, im ländlichen Bereich Kies und Schotter.

Es sollen möglichst die historische Ausführung und ortsübliche Verlegetechnik angewendet werden. Diffusionsoffene Beläge wie Schotter, Pflastersteine im Sandbett sind frostbeständiger aber unterhaltsintensiver als geschlossene Beläge (Pflastersteine im Mörtelbett).

Asphaltbeläge wurden bei uns erst im 20. Jahrhundert und zunächst im städtischen Bereich üblich. Zementplatten sowie Betonverbund- und Rasengittersteine in den verschiedensten Formen und Farben haben keinen Bezug zu historischen Oberflächen und sollten nicht verwendet werden.

Parkierung

Parkfelder können dezent durch einen Materialwechsel angezeigt werden anstatt durch aufgemalte Bodenmarkierungen. Allenfalls unterstützen Böller und/oder die Bepflanzung das Ausweisen von Parkfeldern.

Einfriedung

Gartenhag, Umgebungsmauer zur Strasse, Bepflanzungen zum Nachbargrundstück tragen zu einem typischen Ortsbild bei. Bei Bauernhäusern wurde der Zier- und Nutzgarten durch eine Einfriedung vor Tierfrass und Wildwuchs geschützt.

Historische Zäune und Mauern sollen erhalten bleiben; Hecken mit einheimischen Gewächsen gepflanzt werden.

Sitzplatz

Überdachte Sitzplätze sind nach Möglichkeit im Gebäude oder in einem Anbau zu platzieren. Als Bodenbelag eignet sich ein Kies- oder Mergelbelag. Als Platten kommen grossformatige Natursteinplatten oder eine Pflasterung in Frage.

Terraingestaltung

Das Terrain soll natürlich gestaltet sein. Notwendige Eingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie verändern den oberflächlichen Wasserlauf und stören das gewachsene Orts- und Landschaftsbild. Sind Abstützungen notwendig, können diese mit einfachen Betonstützmauern konstruiert werden. Auf Zyklopmauerwerk und Wasserbausteine ist zu verzichten.

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

- Umgebungsgestaltung ausserhalb der Bauzone, Hinweise zur Pflege der Ausserrhodischen Baukultur, 2013, www.ar.ch → Dep. Bau und Volkswirtschaft / Amt für Raum und Wald / Publikationen
- Roman Häne: Bauerngärten zwischen Säntis und Bodensee, Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege ICOMOS Schweiz, Baden 2005.

Stand

März 2016



5 DOKUMENTATIONEN



6 ANHANG

Literatur

Publikationen der Kantonalen Denkmalpflege St.Gallen

- Jahresberichte der Denkmalpflege des Kantons und der Stadt St.Gallen, ab 2014.
- Jahresberichte der Denkmalpflege des Kantons St.Gallen, in: 147–154. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, St.Gallen 2007–2014.
- Denkmalpflege und Archäologie im Kanton St.Gallen, 4 Bde., St.Gallen 1999–2014.
- Denkmalpflege im Kanton St.Gallen, 2 Bde., St.Gallen 1982–1988.
- Denkmalpflege im Kanton St.Gallen. Erfahrungen, Erfolge, Herausforderungen, 150. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, St.Gallen 2010.
- Bernhard Anderes: Ein Leben für die st.gallischen Kunstdenkmäler. Ausgewählte Texte und Fotos aus dem Nachlass, hrsg. von Menga Frei und Moritz Flury-Rova, St.Gallen 2004.

Grundlagen Denkmalpflege

- Standards der Baudenkmalpflege, Bundesdenkmalamt, Wien 2014.
→ www.bda.at
- Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege, hrsg. von ICOMOS Deutschland, ICOMOS Luxemburg, ICOMOS Österreich, ICOMOS Schweiz, Stuttgart 2012.
- Patrimonium. Denkmalpflege und archäologische Bauforschung in der Schweiz 1950–2000, hrsg. vom Bundesamt für Kultur, Zürich 2010.
- Hans-Rudolf Meier, Ingrid Scheurmann (Hrsg.): Denkmalwerte. Beiträge zur Theorie und Aktualität der Denkmalpflege, Festschrift Georg Mörsch, Berlin/München 2010.
- Georg Mörsch: Aufgeklärter Widerstand. Das Denkmal als Frage und Aufgabe, Basel 1989.
- Albert Knoepfli: Altstadt und Denkmalpflege. Ein Mahn- und Notizbuch, Sigmaringen 1975.

Inventarwerke

- Daniel Studer: Kunst- und Kulturführer Kanton St.Gallen, Ostfildern 2005.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons St.Gallen, hrsg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, bisher 5 Bde., Basel/Bern 1951–1970.
- Johannes Huber: Entlang der Fürstenland-Strasse. Die Kulturlandschaft der Abtei St.Gallen, St.Gallen 2008.
- Das Bürgerhaus im Kanton St.Gallen (Das Bürgerhaus in der Schweiz, Bd. 3 und 29), Salomon Schlatter und P. Hilber, Zürich/Leipzig 1913, 1937.
- Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850–1920, Bern 1984–2004, darin: Rorschach in Bd. 7, S. 391–484; St.Gallen in Bd. 8, S. 13–183.
- Das Neue Bauen in der Ostschweiz. Ein Inventar, St.Gallen 1989.
- Schweizer Architekturführer 1920–1990, Zürich 1992–1996.
- ISIS – Informationsplattform für schützenswerte Industriekulturgüter der Schweiz → www.industrie-kultur.ch

- ISOS Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz. Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Kanton St.Gallen, hrsg. vom Bundesamt für Kultur, 3 Bde., Bern 2010–2013.

Restaurieren – einzelne Aspekte

- Farbkultur im Thurgau pflegen und gestalten. Farbe und Siedlung im ländlichen Umfeld, Denkmalpflege im Thurgau 15, Basel 2013.
- Was der Architekt vom Stahlbeton wissen sollte. Ein Leitfaden für Denkmalpfleger und Architekten, hrsg. vom Institut für Denkmalpflege und Bauforschung der ETH Zürich, Zürich 2010.
- Bauten der Boomjahre. Paradoxien der Erhaltung, hrsg. vom Institut für Denkmalpflege und Bauforschung der ETH Zürich, Zürich 2009.
- Ernst Baumann: Denkmalpflege und Energiesparen – Konfliktsituation oder Ideallösung?, Denkmalpflege im Fürstentum Liechtenstein, Triesen 2006.
- Mila Schrader, Julia Voigt: Bauhistorisches Lexikon. Baustoffe, Bauweisen, Architekturdetails, Suderburg-Hössering 2003.
- Scheunen ungenutzt – umgenutzt, Denkmalpflege im Thurgau 2, Frauenfeld 2001.
- Claus Arendt: Modernisierung alter Häuser. Planung, Bautechnik, Haustechnik, München 1993.
- Rolf Wihr: Restaurierung von Steindenkmälern. Ein Handbuch für Restauratoren, Architekten, Steinbildhauer und Denkmalpfleger, München 1986.

Leitfäden aus anderen Kantonen

- Handbuch Energie und Baudenkmal, Kantonale Denkmalpflege Zürich & Bern, 2014 → www.aren.ch/Denkmalpflege/Publikationen
- Ortsbild und Baukultur. Arbeitshilfe zur Eingliederung von Neu-, Um- und Anbauten in Ortskernen und Weilern, Kanton Aargau, Abteilung Raumentwicklung, Aarau 2012 → [www.ag.ch/Abteilung Siedlungsentwicklung und Ortsbild](http://www.ag.ch/Abteilung_Siedlungsentwicklung_und_Ortsbild)
- Um- und Neubauten im Ortsbild. ARV-Studie: Umnutzungs- und Verdichtungspotential in ländlichen Gemeinden, Baudirektion ZH 2010 → [www.aren.ch/Raumplanung/Veröffentlichungen](http://www.aren.ch/Raumplanung/Veroeffentlichungen)
- Solaranlagen richtig gut, Kanton Thurgau, 2009 → www.bldz.tg.ch
- Landwirtschaftliches Bauen in Appenzell Ausserrhoden, Kanton Appenzell Ausserrhoden 2007 → [www.ar.ch/Dep. Bau und Volkswirtschaft / Amt für Raum und Wald / Bauen / Ausserhalb Bauzone](http://www.ar.ch/Dep._Bau_und_Volkswirtschaft/Amt_für_Raum_und_Wald/Bauen/Ausserhalb_Bauzone)

Publikationen der Kantonsarchäologie St.Gallen

- Archäologische Jahresberichte, ab 1999 unter <https://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/publikationen/download.html>
 - Denkmalpflege im Kanton St.Gallen, 2 Bde., St.Gallen 1982–1988.
 - Denkmalpflege und Archäologie im Kanton St.Gallen, 4 Bde., St.Gallen 1999–2014.
 - Sankt-Galler Geschichte 2003. 9 Bde., St.Gallen 2003
 - Bagger, Scherben und Skelette. 147. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, St.Gallen 2007.
 - Von Gallus bis zur Glasfaser. 152. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, St.Gallen 2012.
 - Sarah Leib: Faszination Archäologie. Schätze aus St.Galler Boden. Schwellbrunn 2018.
- Aktuelles Schriftenverzeichnis Kantonsarchäologie unter <https://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/publikationen/download.html>

Grundlagen Archäologie

- Die Schweiz vom Paläolithikum bis zum Mittelalter. Bände I–VII, Basel, ab 1993.
- European Association of Archaeologists EAA: EAA Code of Practice.
https://www.e-a-a.org/EAA/About/EAA_Codes/EAA/Navigation_About/EAA_Codes.aspx?hkey=714e8747-495c-4298-ad5d-4c60c2bcbda9#practice
- Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft: In Boden und Stein. Denkmäler im Wald. Freising 2012, 3. Auflage.
https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/lwf-spezial-03_denkm__ler_im_wald.pdf

Bildnachweis

Kantonale Denkmalpflege St.Gallen, ausser wo anders vermerkt; sowie:

Merkblatt Dach Eindeckung, S. 2 rechts (alle 4): AGZ Ziegeleien, Gettnau

Merkblatt Dach Aufbauten, S. 2 unten Mitte: Nick Brändli, Zürich

Merkblatt Dach Aufbauten, S. 2 unten rechts: Denkmalpflege TG

Merkblatt Dach Solaranlagen, S. 2 alle: Energiefachstelle SG

Merkblatt Fassade Fenster in Fassade, S. 2 oben rechts: Maja Widmer, Sargans

Merkblatt Fassade Fenster in Fassade, S. 2 oben Mitte: Alois Kühne, Lichtensteig

Merkblatt Fassade Türe, S. 2 oben rechts: Felix Inglin, Rapperswil

Merkblatt Fassade Balkon, S. 2 oben Mitte: Wolf Kunath, St.Gallen

Merkblatt Fassade Materialisierung, S. 1: Gredig Walser Architekten, Bad Ragaz

Merkblatt Fassade Materialisierung, S. 2 oben links: Kurzschluss Photography, Speicher

Merkblatt Fassade Materialisierung, S. 2 links Mitte: Agnes Schneider Wermelinger, Weisstannen

Merkblatt Fassade Materialisierung, S. 2 links unten: Max Brosi, Mogelsberg

© 2018 Kanton St.Gallen, Amt für Kultur

Text: Kantonale Denkmalpflege St.Gallen/Kantonsarchäologie St.Gallen/Amt für Kultur St.Gallen

Moritz Flury-Rova, Regula Graf-Keller, Irene Hochreutener, Michael Niedermann, Peter Rügger,

Christopher Rühle, Martin P. Schindler, Regula Steinhauser-Zimmermann, Oliver Tschirky

Externe Mitarbeit: Vreni Härdi, St.Gallen; Walter Engeler, Bütschwil; Cornelia Marinowitz, Tengen (D)

Satz: Vreni Stoob, St.Gallen

Druck: Ostschweiz Druck AG, Wittenbach